

**INSTITUT FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG
IN
INNSBRUCK**

4. BERICHT

**über die Lage des Föderalismus in Österreich
(1979)**

**WILHELM BRAUMÜLLER
Universitäts - Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.
A-1092 Wien**

Bericht
über die Lage des Föderalismus in Österreich
1979

4. Bericht

**INSTITUT FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG
IN
INNSBRUCK**

4. BERICHT

über die Lage des Föderalismus in Österreich

(1979)



WILHELM BRAUMÜLLER
Universitäts - Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.
A-1092 Wien

Alle Rechte, auch das der Übersetzung, des photomechanischen Nachdrucks und der
Speicherung in elektronische Datenanlagen, vorbehalten

© 1979 by Wilhelm Braumüller, Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H., A-1092 Wien
Herausgeber: Institut für Föderalismusforschung, Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 38b;
für den Inhalt verantwortlich: Dr. Bernd Stampfer, Institutsassistent.

Druck: H. Kowatsch, 6020 Innsbruck, Leipzigerplatz 2.

ISBN: 3-7003-0263-0

INHALTSÜBERSICHT

EINLEITUNG

I. ALLGEMEINER TEIL

1. Föderalismuspolitik	3
2. 'Finanzieller Föderalismus'	14
3. Verfassungsentwicklung in Bund und Ländern	16
4. Föderalistisch wichtige Gesetze und sonstige Rechtsvorschriften	19
5. Zustimmungsverweigerungen, Einsprüche und Anfechtungen	21
6. Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes	23
7. Zusammenarbeit der Länder	26
8. Zusammenarbeit von Bund und Ländern	27
9. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Länder	29

II. BESONDERER TEIL

A) FÖDERALISMUSPOLITIK	33
B) BUNDESBEREICH	
1. Verfassungsentwicklung	68
2. Wichtige Bundesgesetze, Verordnungen und Staatsverträge	72
3. Zustimmungs- und Einspruchspraxis nach Art. 97 und 98 B-VG und Anfechtung von Landesgesetzen	77

	Seite
4. Tendenzen in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes	81
5. Finanzausgleich	100
6. Nichthoheitliche Verwaltung	112
 C) LANDESBEREICH	
1. Verfassungsentwicklung	119
2. Wichtige Landesgesetze und -verordnungen	124
3. Anfechtung von Bundesgesetzen	131
4. Finanzielle Situation der Länder	132
5. Zusammenarbeit der Länder	133
 D) ZUSAMMENARBEIT VON BUND UND LÄNDERN	
1. Gemeinsame Einrichtungen	151
2. Mitwirkung der Länder an der Bundes- gesetzgebung und -vollziehung	155
3. Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern	158
 E) GRENZÜBERSCHREITENDE ZUSAMMENARBEIT DER LÄNDER	164
 F) FÖDERALISMUSFORSCHUNG UND FÖDERALISMUS- BILDUNG	173
 LITERATUR ZU FÖDERALISMUS UND BUNDESSTAAT	181

E I N L E I T U N G

Das Institut für Föderalismusforschung ist eine Einrichtung der Länder Tirol und Vorarlberg und des inzwischen beigetretenen Landes Salzburg. Es hat folgende Ziele:

1. Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung des Föderalismus;
2. Pflege und Verbreitung der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung.

Zur Erreichung dieser Ziele hat das Institut folgende Tätigkeiten zu entfalten:

- a) Dokumentation und Information über die einzelnen Bereiche der Föderalismusforschung;
- b) wissenschaftliche Forschung und Entwicklung durch Vergabe von Forschungsaufträgen und Erstellung von Gutachten;
- c) Abhaltung von Fachtagungen über spezielle Gegenstände der Föderalismusforschung für Wissenschaftler, politische Funktionäre, Journalisten, Interessenvertretungen und sonstige interessierte Stellen und Personen;
- d) Herausgabe eines periodischen Mitteilungsblattes über aktuelle Probleme des Föderalismus und einer Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen.

II

Gemäß § 8 des Vertrages über die Errichtung des Instituts hat der Institutsdirektor jährlich den beiden Landesregierungen und den beiden Landtagen einen Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich zu erstatten.

Das von den Landesregierungen der Ländern Salzburg, Tirol und Vorarlberg bestellte Kuratorium des Instituts für Föderalismusforschung hat den 4. Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich (1979) in vorliegender Fassung in seiner Sitzung am 11. September 1980 genehmigt.

Bisher sind drei Föderalismusberichte über die Jahre 1975-1976, 1977 und 1978 erschienen.

Wie bereits beim 3. Föderalismusbericht wurde dem im Allgemeinen Teil (Seiten 1 - 30) veröffentlichten 4. Föderalismusbericht ein Besonderer Teil (Seiten 33 - 180) beigegeben. Bei diesem handelt es sich um einen erweiterten Föderalismusbericht einschließlich Anmerkungen.

Für Ihre Mithilfe darf den Ämtern der Landesregierungen, dem Bundeskanzleramt-Umfassende Landesverteidigung und der Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz sowie der Verbindungsstelle der Bundesländer gedankt werden.

I.
ALLGEMEINER TEIL

♦

1. Föderalismuspolitik

- 1.1. Die Situation des Föderalismus in Österreich im Berichtsjahr 1979 war wiederum von unterschiedlichen und weitgehend sogar gegenläufigen Entwicklungslinien geprägt.

Die föderalistische Entwicklungslinie zeigte sich in einem verstärkten Föderalismusbewußtsein. Dieses Föderalismusbewußtsein erwies sich nicht nur in Äußerungen von Landespolitikern oder auch Bundespolitikern zu grundsätzlichen und aktuellen Problemen des Föderalismus. Es wurde besonders auch in der Bevölkerung immer stärker offenbar. Seinen unmittelbarsten und stärksten Ausdruck fand dieses Föderalismusbewußtsein in der Bürgerinitiative PRO VORARLBERG und in der Ankündigung der Bürgerinitiative PRO TIROL. Die Bürgerinitiative PRO VORARLBERG löste darüber hinaus eine kontrover-sielle Diskussion über den Föderalismus und seine Verwirklichung im bundesstaatlichen Aufbau Österreichs aus.

Für die zentralistische Entwicklungslinie waren die weitere Nichtbehandlung des Forderungsprogrammes der Bundesländer 1976 - abgesehen von einem (Vor)Gespräch zwischen dem Bundeskanzler Dr. Kreisky und den Landeshauptmännern Gratz und Wallnöfer am 13. Dezember 1979 - und die weiterhin und verstärkt vorgebrachten Gegenforderungen des Bundes kennzeichnend. Die geringe Neigung des Bundes zum Abschluß von staatsrechtlichen Vereinbarungen nach Art. 15 a Bundes-Verfassungsgesetz zwischen dem Bund und den Ländern über komplexe staatliche Aufgabenbereiche ist im wesentlichen geblieben, wenn auch der Abschluß einer solchen Vereinbarung über die Einsparung von Energie auf eine breitere Anerkennung und Anwendung dieses Instruments des kooperativen Bundesstaates durch den Bund - etwa auch im Bereich des Umweltschutzes und der Abfallwirtschaft - hoffen läßt. Die erfolgten Abschlüsse von Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern Kärnten und Wien über die gemeinsame Durchführung

von Aufgaben könnten einerseits den Beginn einer mehrjährig koordinierten Investitionsplanung und -durchführung zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben darstellen, andererseits aber auch den bereits bestehenden Zwang der Länder zur Mit- und Vorfinanzierung von Bundesaufgaben verstärken. Der kooperative Bundesstaat wird von seiten des Bundes weiterhin vor allem dann beschworen, wenn es darum geht, Kompetenzänderungen zulasten der Länder zu erreichen oder die Länder zur Mit- oder Vorfinanzierung von Bundesaufgaben zu bewegen.

2. Landeshauptmänner und andere führende Landespolitiker befaßten sich im Berichtszeitraum nicht nur mit den geistigen Grundlagen des Föderalismus, sondern forderten im Hinblick auf die fortschreitende Aushöhlung der ohnehin geringen Länderhoheit immer dringender eine Beendigung dieser Entwicklung und einen systematischen Ausbau der Bundesstaatlichkeit.

So widmete der Tiroler Landeshauptmann Eduard Wallnöfer als Altersvorsitzender der 1. Sitzung des neugewählten IX. Tiroler Landtages den Hauptteil seiner Eröffnungsrede am 23. Oktober 1979 dem Föderalismus und der Entwicklung des Bundesstaates. Unter Hinweis auf die Eigenheiten der historischen Entwicklung und der geographischen Struktur lehnte er die Vorstellung, "daß eine zentrale Regelung ... ein Allheilmittel wäre", ab. Den Landtag als Vertreter des Landessouveräns forderte er auf, "für das Recht der Länder im Bundesstaat" einzustehen. Diese Aufforderung dehnte der neugewählte Präsident des Tiroler Landtages Josef Thoman auf alle Landtage aus, indem er die Erwartung ausdrückte, daß die Landtage der österreichischen Bundesländer "in Zukunft gemeinsam imstande sein mögen, die Rechte und Eigenständigkeit der Länder zum Wohl unseres gemeinsamen demokratischen Staates Österreich zu erhalten". In seiner Regierungserklärung legte der wiedergewählte Landeshauptmann von Tirol Eduard Wallnöfer noch einmal

ein Bekenntnis zur Eigenständigkeit, aber auch zu der damit verbundenen Eigenverantwortlichkeit der Länder, insbesondere Tirols, ab.

Auf die mit der Eigenständigkeit verbundene Verantwortung der Länder wies auch der wiedergewählte Vorarlberger Landtagspräsident Dr. Martin Purtscher in seiner Rede anlässlich der Eröffnung des XXIII. Vorarlberger Landtages hin. Der Ruf nach mehr Rechten setze auch "die Bereitschaft zu größerer Verantwortung" voraus. Die Länder würden nur soweit glaubwürdig in ihren föderalistischen Zielen bleiben, als sie "dann auch zu beweisen vermögen, eine bessere, volksnähere und sparsamere Administration zu realisieren". Einen "volksnahen Föderalismus" nannte auch Landeshauptmann Dr. Herbert Keßler in der anlässlich der 1. Arbeitssitzung des Vorarlberger Landtages am 20. November 1979 vorgetragenen Grundsatzerklärung als eine Grundlage der Regierungspolitik. Eingehend auf die Forderungen der Bürgerinitiative PRO VORARLBERG erklärte er, daß es Ziel der Vorarlberger Landesregierung sei, "im Rahmen der Bundesstaatlichkeit mehr Rechte für unser Bundesland als Gliedstaat des Gesamtstaates zu erkämpfen".

Mit Fragen des Föderalismus beschäftigte sich zum Beispiel auch der Salzburger Landeshauptmann Dr. Wilfried Haslauer in seiner turnusmäßigen Radioansprache am 21. Jänner 1979. Er unterstrich dabei die besondere Wichtigkeit des bundesstaatlichen Aufbaues, weil nur damit eines der entscheidenden staatspolitischen Probleme gelöst werden könne, nämlich "unsere rechtliche, organisatorische und politische Ordnung für den einzelnen Mitbürger überschaubarer und verständlicher zu machen".

Die Selbständigkeit der Länder, die Verteidigung ihrer legitimen Rechte und ihre Stärkung gegenüber dem Bund, standen im Mittelpunkt eines Artikels von Landeshauptmann Dr. Josef Ratzenböck in der Furche vom 3. Oktober 1979.

1.3. In der von Bundeskanzler Dr. Bruno Kreisky in der 2. Sitzung

des XV. Nationalrates am 19. Juni 1979 abgegebenen "Erklärung der Bundesregierung" bekannte sich die Bundesregierung ausdrücklich zum "Gedanken des kooperativen Bundesstaates". Angekündigt wurde dabei die 'Fortsetzung' der bis zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht begonnenen Gespräche über das Forderungsprogramm der Bundesländer 1976, gleichzeitig wurden aber - nicht näher bezeichnete - Gegenforderungen geltend gemacht. Konkrete politische Aussagen über den Inhalt des Begriffes des (kooperativen) Bundesstaates fehlten zur Gänze. Wichtige Bundesstaatsprobleme, wie zum Beispiel die finanzielle Stärkung der Länder, wurden erst gar nicht erwähnt.

In der Nationalratsdebatte über die Erklärung der Bundesregierung meinte der oppositionelle Abgeordnete Dr. Sixtus Lanner, daß die Regierungserklärung im Zusammenhang mit dem Föderalismus "voller Widerspruch" sei. Er verwies darauf, "daß wir starke, leistungsfähige Gemeinden brauchen, daß wir starke - auch finanzstarke - leistungsfähige Bundesländer brauchen".

1.4. Bundespolitik und Landespolitik sowie das Verhältnis zueinander wurden im Berichtszeitraum durch Wahlen im Bundesbereich, Landesbereich und Gemeindebereich stark beeinflußt. Am 25. März eröffneten die niederösterreichischen Landtagswahlen und die Salzburger Landtagswahlen sowie die Kärntner Gemeinderatswahlen das Wahljahr 1979, am 6. Mai fanden die Nationalratswahlen statt, am 30. September wählte Tirol einen neuen Landtag, am 7. Oktober fanden Landtagswahlen in Kärnten und Landtags- und Gemeinderatswahlen in Oberösterreich statt, zuletzt wählte noch Vorarlberg am 21. Oktober einen neuen Landtag. Untersuchungen der Wahlergebnisse zeigen, daß das Wahlverhalten bei Landtagswahlen trotz zahlreicher Überlagerungen und Einflüsse der Bundespolitik als weitgehend autonom bezeichnet werden muß.

1.5. In früheren Berichten über die Lage des Föderalismus in Österreich wurde die Behandlung des Forderungsprogrammes der

Bundesländer 1976 durch den Bund bzw. die Bundesregierung als wesentlicher Prüfstein für das Föderalismusverständnis des Bundes herangezogen und die Nichtbehandlung desselben als schwerwichtiges Anzeichen für das mangelnde Föderalismusverständnis des Bundes gewertet. Der Bund erklärte sich mehrmals zu Verhandlungen über das Forderungsprogramm der Bundesländer 1976 bereit - doch nur unter der Voraussetzung, daß auch über seine Gegenforderungen auf dem Gebiete des Landarbeitsrechtes und insbesondere des Umweltschutzes verhandelt werde. Die Koppelung der Verhandlungen über das Forderungsprogramm und über die Gegenforderungen wurde in der Regierungserklärung vom 19. Juni 1979 ausdrücklich als Strategie auch der neuen Bundesregierung gegenüber den Ländern betont. Diese Strategie ist unter föderalistischen Gesichtspunkten nicht zu rechtfertigen. Landeshauptmann Eduard Wallnöfer hat als Altersvorsitzender in seiner bereits erwähnten Rede zur Eröffnung des IX. Tiroler Landtages hiezu zutreffend festgestellt:

"Mit dem Forderungsprogramm der Länder wurde ein Prozeß eingeleitet, der auch mit weitgehenden Zugeständnissen des Bundes nicht zum Abschluß gelangen kann. Die Forderungen der Bundesländer sollen die seit 1945 festzustellende einseitige Tendenz, die Kompetenzlage jeweils zugunsten des Bundes zu ändern, auffangen und eine gegenläufige Entwicklung bewirken. Dabei scheint mir eine bloße Delegation von Vollziehungsmöglichkeiten der Länder nicht ausreichend. Das mag in einem Zentralstaat als Fortschritt bezeichnet werden. Die Länder wollen eigenständige, ihnen als Teilstaaten zustehende Rechte und nicht die Gnade von Delegationen."

Das erste Gespräch zwischen Bundeskanzler Dr. Bruno Kreisky einerseits und Landeshauptmann (Bürgermeister) Leopold Gratz und Landeshauptmann Eduard Wallnöfer andererseits über das

Förderungsprogramm der Bundesländer 1976 fand am 13. Dezember 1979 statt. Anscheinend auf Wunsch des Bundesministers für Finanzen Dr. Hannes Androsch, der auf die Volkszählung 1981 warten und dann mit den neuen Zahlen über die regionale Bevölkerungsentwicklung gleichzeitig Fragen des nächsten Finanzausgleiches regeln will, soll der finanzrechtliche Teil des Förderungsprogrammes gesondert behandelt werden. Getrennte Gespräche sollen offensichtlich auch mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz Dr. Herbert Salcher über die Gegenforderungen des Bundes auf dem Gebiete des Umweltschutzes geführt werden.

Ein neuerlicher Vorstoß der der österreichischen Volkspartei zuzurechnenden Mitglieder des Bundesrates zur Verwirklichung des Förderungsprogrammes der Bundesländer 1976 im Bundesrat erreichte nicht die erforderliche Mehrheit. Mit den Stimmen der der Sozialistischen Partei zuzurechnenden Mitglieder des Bundesrates wurde jedoch am 14. Dezember 1979 ein weniger weitgehender Entschließungsantrag betreffend Maßnahmen zur Erfüllung des Bundesländer-Förderungsprogrammes - gemeint ist das Förderungsprogramm der Bundesländer 1976 - angenommen.

6. Die öffentliche Diskussion um den Föderalismus in Österreich wurde zweifellos durch die Bürgerinitiative PRO VORARLBERG wesentlich verstärkt und blieb nicht ohne Rückwirkung auf die Politik.

Anfang September trat in Vorarlberg eine Bürgerinitiative PRO VORARLBERG an die Öffentlichkeit. Erklärtes Ziel war - und ist - "mehr Selbständigkeit für Vorarlberg" innerhalb des Bundesstaates Österreich. Die Bürgerinitiative legte der Öffentlichkeit eine Petition (Bittschrift) an den kommenden Landtag von Vorarlberg vor, mit dem Ersuchen nach Durchführung einer Volksabstimmung über "folgende wichtige Frage":

"Soll Vorarlberg durch eine Vereinbarung mit dem Bund im Rahmen des österreichischen Bundesstaates mehr Selbständigkeit durch ein eigenes Statut mit nachfolgendem grundsätzlichen Inhalt erhalten?"

Nach diesem Statut soll Vorarlberg "die uneingeschränkte Gesetzgebung und Vollziehung in allen Angelegenheiten" zustehen, "die es selbst zumindest gleich gut für Vorarlberg besorgen kann" wie der Bund. Danach folgt eine demonstrative Aufzählung solcher - nach Ansicht der Initiative durch Vorarlberg gleich gut zu besorgender - Angelegenheiten. Im Falle eines positiven Ergebnisses der Volksabstimmung wird gebeten, "unter Berufung darauf eine der Bittschrift zustimmende EntschlieÙung zu fassen und diese der Bundesregierung und als Petition dem Nationalrat und dem Bundesrat zuzuleiten". Die Bittschrift wurde anläÙlich der konstituierenden Sitzung des neuen Vorarlberger Landtages am 6. November 1979 dem Klubobmann der Österreichischen Volkspartei Abgeordneten Ignaz Battlogg und dem Klubobmann der Freiheitlichen Partei Abgeordneten Alfred Ess überreicht. Der Vorarlberger Landtag wies die Bittschrift bereits in seiner ersten Arbeitssitzung am 20. November 1979 dem RechtsausschuÙ zu.

Mit einer Pressekonferenz in Innsbruck am 17. November 1979 stellte sich die Bürgerinitiative " 'PRO TIROL' - für ein Österreich der Bundesländer " vor. Dieser Bürgerinitiative geht es um eine Stärkung der Landeshoheit Tirols sowie der anderen Bundesländer. Ähnlich wie in Vorarlberg soll auch in Tirol dem Landtag eine Bittschrift überreicht werden. Auf Grund der anderen landesverfassungsrechtlichen Situation in Tirol wird die weitere Vorgangsweise sich von derjenigen in Vorarlberg unterscheiden.

Die einzelnen bundes- und landespolitischen, partei- und interessenpolitischen Reaktionen sowie die Reaktionen der Medien waren sehr unterschiedlich.

Die Föderalismusdiskussion auf bundespolitischer Ebene gipfelte in dem BeschluÙ des Hauptausschusses des Nationalrates vom 7. November 1979 auf Abhaltung einer Parlamentsenquete über Fragen des Föderalismus am 22. Jänner 1980. Diese Föderalismus-enquete war sowohl von der Freiheitlichen Partei Öster-

reichs als auch von der Österreichischen Volkspartei beantragt worden. Die von der sozialistischen Mehrheit bestimmte Themenauswahl läßt erkennen, daß die Förderlismusdiskussion einerseits auf das Forderungsprogramm der Bundesländer 1976 eingeschränkt und andererseits auf die Gemeindeautonomie und die sogenannte Demokratisierung der Bezirksverwaltung ausgedehnt werden soll - die Stärkung der Länder stellt damit aber nur mehr ein - noch dazu eingeschränktes - Thema, das mit anderen politischen Reformwünschen verknüpft wird, dar.

- 1.7. Ungeachtet der ohnedies wenig länderfreundlichen Koppelungsstrategie haben die sozialistischen Abgeordneten Dr. Kurt Steyrer, Sekanina und Genossen bereits am 24. Jänner 1979 im Nationalrat einen Initiativantrag betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung 1929 geändert wird, eingebracht. Hinter diesem nichtssagenden Titel verbargen sich Kompetenzänderungen auf dem Gebiete des Umweltschutzes zulasten der Länder, die hinsichtlich der Abfallbeseitigung und der Möglichkeit der Versorgung des Umweltschutzes in unmittelbarer Bundesverwaltung noch über die bisherigen Gegenforderungen des Bundes hinausgegangen wären. Dieser Initiativantrag verfiel allerdings durch das Ende der XIV. Gesetzgebungsperiode und wurde in der XV. Gesetzgebungsperiode bis Ende des Berichtszeitraumes nicht mehr eingebracht.

Anläßlich der Erläuterung der Vorstellungen der Freiheitlichen Partei Österreichs zur Umweltschutzpolitik am

26. April 1979 traten auch die freiheitlichen Abgeordneten Dr. Gerulf Stix und Dr. Friedhelm Frischenschlager für die Schaffung einer Kompetenz des Bundes zu Gesetzgebung in Umweltangelegenheiten, wie dies bereits 1971 in der Schweiz der Fall gewesen sei, ein. Die genannten Abgeordneten erwähnten allerdings nicht, daß die Schweiz bis heute noch kein auf den hier angesprochenen Kompetenzartikel 24^{septies} Bundesverfassung gestütztes Umweltschutzgesetz besitzt.

In der 11. Sitzung des Nationalrates am 6. November 1979 brachten die freiheitlichen Abgeordneten Grabher-Meyer, Ing. Murer und Dr. Haider im Zusammenhang mit der Regierungs-umbildung und der Ernennung von Dr. Herbert Salcher zum Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz einen EntschlieBungsantrag ein, in dem die Bundesregierung ersucht wurde, "dem Nationalrat einen Bericht vorzulegen, der darlegt, welche gesetzgeberischen Maßnahmen erforderlich wären, um das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz mit vermehrten Kompetenzen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und des Umweltschutzes auszustatten, welche Möglichkeiten in dieser Richtung vorhanden sind und welche Initiativen in diesem Zusammenhang beabsichtigt sind." Grabher-Meyer betonte dann, daß es hier nicht darum gehe, "daß mehr Rechte von den Ländern gefordert werden", sondern daß der Bundesminister erst einmal beweisen solle, daß es ihm gelinge, die auf viele Ministerien verteilten Bundesumweltschutzkompetenzen in seinen Bereich zu bringen. Dieser EntschlieBungsantrag wurde einstimmig angenommen. Einen in dieselbe Richtung zielenden, aber konkreteren EntschlieBungsantrag betreffend Neuordnung der Kompetenzen des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz stellten wenig später die Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei Primarius Dr. Günther Wiesinger und Genossen. Dieser Antrag fand aber nicht die erforderliche Mehrheit.

Die Landeshauptleute haben anläßlich der Landeshauptmännerkonferenz am 30. Mai 1979 in Klosterneuburg, an der auch Vizekanzler Dr. Hannes Androsch in Vertretung von Bundeskanzler Dr. Kreisky teilnahm, wohl ihre ablehnende Haltung gegenüber den Kompetenzforderungen des Bundes auf dem Gebiete des Umweltschutzes bekundet. Letztlich wurden aber die bereits früher als Unterhändler für das Forderungsprogramm namhaft gemachten Landeshauptleute Leopold Gratz und Eduard Wallnöfer ersucht, "anläßlich ihrer Vorsprache beim Herrn Bundeskanzler im Zusammenhang mit dem Länderforderungsprogramm auch das Problem Umweltschutz einzubeziehen, bzw. besonders zu behandeln".

Die Ernennung von Dr. Herbert Salcher zum Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz am 5. November 1979 schien eine föderalistischere Haltung des Bundes im Hinblick auf die Umweltschutzkompetenzforderungen anzudeuten, hatte sich der Genannte doch anlässlich der Budgetdebatte des Tiroler Landtages am 12. Dezember 1979 gegen diesbezügliche Kompetenzforderungen des Bundes und für den Abschluß von Vereinbarungen nach Art. 15 a B-VG ausgesprochen.

In der Folge forderte Bundesminister Dr. Salcher aber nicht nur weitgehende materielle Umweltschutzkompetenzen, sondern auch organisatorische Kompetenzen (Umweltanwalt, Umweltverträglichkeitsprüfung), die dem Bund Steuerungsmöglichkeiten auch bezüglich der den Ländern noch verbleibenden Umweltschutzkompetenz(en) in die Hand geben würden. In der Fragestunde des Nationalrates am 17. Dezember 1979 faßte er 'seine' materiellen Kompetenzforderungen zusammen:

"Einmal sollte die Umweltschutzkompetenz des Bundes dort vorliegen, wo die Angelegenheit in ihrer Bedeutung über den Bereich eines Bundeslandes hinausgeht und wo mehr als eine Verwaltungsmaterie davon betroffen ist. Dann strebe ich auch eine Klarstellung an, daß Sondermüllbeseitigung Bundessache sein soll, weil es sich um die Beseitigung besonders gefährlicher Stoffe handelt."

Die bei Bundesminister Dr. Salcher anlässlich der Fragestunde zu Beginn der 20. Sitzung des Nationalrates am 18. Dezember 1979 in einer Fragebeantwortung anklingende Bereitschaft, die Vereinbarung über die Begrenzung des höchstzulässigen Schwefelgehaltes im Heizöl doch noch zu unterzeichnen, ist in föderalistischer Hinsicht erfreulicher - wenn auch mit Vorbehalt. Die Ausführungen des Genannten lassen nämlich befürchten, daß Zweck der Übung der Nachweis der Nichtpraktibilität des Instrumentes der Vereinbarung nach Art. 15 a B-VG auf dem Gebiete des Umweltschutzes ist.

- 1.8. Zu den in föderalistischer Hinsicht besonders interessanten Politikbereichen zählte auch im Berichtsjahr 1979 wieder die Energiepolitik. Die bereits im Jahre 1978 begonnenen Verhandlungen zwischen Bund und Ländern führten im Dezember 1979 zur Unterzeichnung einer Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Einsparung von Energie. Bedauerlich ist, daß auf Grund eines Vetos des Bundesministers für Finanzen die ursprünglich vorgesehenen Bestimmungen über steuerlich Maßnahmen (Begünstigungen) nicht in die Vereinbarung aufgenommen worden sind.

Der bereits am 19. April 1978 von den sozialistischen Abgeordneten Dr. Heindl und Genossen im Nationalrat eingebrachte Initiativantrag betreffend die Erlassung eines Bundesgesetzes zur Sicherung der Energieversorgung wurde noch in der XIV. Gesetzgebungsperiode vom Handelsausschuß behandelt. In der laufenden XV. Gesetzgebungsperiode wurde der Initiativantrag allerdings nicht wieder eingebracht. Dieser Initiativantrag hatte weitreichende Kompetenzänderungen zulasten der Länder im Zusammenhang mit Energieversorgungsmaßnahmen vorgesehen.

Der von einem Ministerkomitee der Bundesregierung vorgelegte und von dieser am 10. Juli 1979 beschlossene Bericht zur Koordinierung der Energiesparmaßnahmen im Bereich des Bundes sieht auch in föderalistischer Hinsicht bemerkenswerte Maßnahmen vor. So etwa den als eine unter mehreren Sofortmaßnahmen vorgesehenen "Abschluß einer Vereinbarung nach Art. 15 a B-VG mit den Ländern über energiesparenden Wärmeschutz bei Gebäuden und über energiesparende Maßnahmen bei den Heizungssystemen", die Erlassung eines Dampfkessel-Emissionsgesetzes, Maßnahmen auf dem Gebiete des Straßenverkehrs (insbesondere Kontrolle der Höchstgeschwindigkeiten und die Neuorganisation des Verkehrsinformationsdienstes), die Senkung des Energieverbrauches bei privaten und öffentlichen Schwimmbädern, die Bewilligungspflicht für Anlagen zur Vollklimatisierung (Erwirkung einer raschen Erlassung der Ausführungsgesetze zur Novelle des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes), Maßnahmen der Preispolitik, Prüfung der Ersetzung des Elektrizitätsförderungsgesetzes durch ein Förderungsgesetz für

alle leitungsgebundenen Energien. Diese Maßnahmen bzw. ihre im Berichtsjahr begonnene legistische Durchführung stießen teilweise wegen Eingriffen in die Länderkompetenzen und wegen Berührung von Länderinteressen auf Ablehnung durch die Länder, vor allem das noch Ende des Berichtsjahres erlassene Energieförderungs-gesetz und die auf eine Strompreisnivellierung abzielenden preispolitischen Vorstellungen.

Im Berichtszeitraum verlangte der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie Dr. Josef Staribacher mehrmals die - auch in die Länderhoheit eingreifende - Kompetenz zur Erlassung eines Energiesicherungsgesetzes. Dieses Gesetz sollte Regelungen über die Vorsorge für die Bevorratung von Energieprodukten für Krisenfälle treffen und die Rechtsgrundlage für Lenkungsmaßnahmen in Krisenfällen schaffen. Bereits die Landeshauptmännerkonferenz vom 22. Mai 1975 hatte die Notwendigkeit der Sicherung der Energieversorgung bejaht und zugleich die unverzügliche Aufnahme von Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern für notwendig erachtet. Zu diesen Verhandlungen ist es aber auch im Berichtszeitraum noch nicht gekommen.

2. 'Finanzieller Föderalismus'

- 2.1. Im Zentrum des 'finanziellen Föderalismus' steht der Finanzausgleich wie er durch die Finanzausgleichsgesetze - derzeit das Finanzausgleichsgesetz 1979 - vom Bund festgelegt ist. Finanzausgleichsrechtliche Regelungen sind aber auch außerhalb des jeweils geltenden Finanzausgleichsgesetzes anzutreffen. Darüber hinaus werden die finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern sowie den Gemeinden noch im Bereich der gemeinsamen - insbesondere der (von Bundesseite) junktimierten - Förderung und durch die Mit- und Vorfinanzierung von Bundesaufgaben durch Länder und Gemeinden berührt. Hierher gehören aber auch die finanziellen Regelungen des Bundes mit den Ländern Kärnten und Wien über Vorhaben jeweils im betreffenden Land, an denen der Bund und das jeweilige Land interessiert sind.

2.2. In den Berichtszeitraum fiel der Abschluß des letzten Jahres der Finanzausgleichsperiode 1973 (1973 bis 1978). Das Finanzausgleichsgesetz 1973 konnte also erst im Jahre 1979 abschließend beurteilt werden.

Obgleich eine starke Besserstellung der Gemeinden im gesamten durch das Finanzausgleichsgesetz 1973 geplant war, stiegen die Einnahmen der Gemeinden ohne Wien im Schnitt schwächer als die des Bundes und der Länder ohne Wien. Am stärksten stiegen während der Finanzausgleichsperiode 1973 die Gesamteinnahmen von Wien als Land und Gemeinde.

Die gemeinschaftlichen Bundesabgaben - für die Länder ca. 95 % der Steuereinnahmen, für die Gemeinden ca. 50 % - stiegen während der Finanzausgleichsperiode 1973 für den Bund mit Abstand am stärksten an. Die Steigerungsraten für die Länder ohne Wien und die Gemeinden ohne Wien liegen weit zurück.

2.3. Das Jahr 1979 ist aber ebenso das erste Jahr der Gültigkeit des Finanzausgleichsgesetzes 1979. Auch durch das Finanzausgleichsgesetz 1979 wurde eine Verbesserung der Gemeindefinanzausstattung geplant, dies jedoch mit einer Belastung und nicht wie bisher mit einer ebensolchen Besserstellung der Länder.

Geplant war auf der Basis des provisorischen Bundesrechnungsabschlusses 1977:

Bund	Länder mit Wien als Land	Gemeinden mit Wien als Gemeinde
in 1000 S		
- 223.404	- 650.538	+ 173.942

Eingetreten ist folgender Erfolg:

- 148.308	- 763.268	+ 224.588
-----------	-----------	-----------

Entsprechend diesem Finanzausgleichsabschluß schätzte der Bund in seinem Voranschlag 1980 die Einnahmenanteile und die Ausgabenanteile der Länder ohne Wien für 1979 fallend gegenüber 1978.

- 2.4. Als Teillösung für die Krankenanstellenfinanzierung wurde auf Grund der Bund-Länder-Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstellenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds mit Bundesgesetz der Krankenanstellen-Zusammenarbeitsfonds errichtet (Fondsrahmen ca. 3 Milliarden Schilling im Vergleich zu Krankenanstellen-Betriebsabgängen von ca. 20 Milliarden S p.a.). Der Fonds wurde im Jahre 1979 schwächer als präliminiert dotiert, da das Umsatzsteueraufkommen gegenüber dem Voranschlag zurückblieb und weil die Einnahmen der Sozialversicherungsträger nicht wie vorgesehen stiegen. Dazu kommt, daß die Pflegekostensätze im Jahre 1979 gegenüber dem Vorjahr weit weniger stiegen (ca. + 7,5 v.H.) als im Vorjahresdurchschnitt (ca. + 11 v.H.).

Nicht gelöst werden konnte im Berichtsjahr die für die Krankenanstaltenträger, insbesondere die Länder und die Gemeinden, wichtige Frage der Rechtsansprüche aus den beiden Jahren vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Errichtung des Krankenanstellen-Zusammenarbeitsfonds. Im Jahre 1977 zahlte der Bund letztmalig den Krankenanstaltenträgern - entsprechend der bisherigen Regelung - die Zweckzuschüsse für das Jahr 1975. Die Zuschüsse des Krankenanstellenfonds erfolgten jedoch erstmalig für das Jahr 1978.

3. Verfassungsentwicklung in Bund und Ländern

- 3.1. Die Verfassungspolitik des Bundes war im Berichtszeitraum weiterhin lediglich auf die Reform einzelner aktueller Bereiche, wie parlamentarische Immunität, Unvereinbarkeit politischer Funktionen mit anderen Tätigkeiten, Ausbau des Wahlrechtes und Neuordnung des Haushaltsrechtes, ausgerichtet. Die verfassungsrechtliche

Verwirklichung - sofern eine solche überhaupt erfolgte - blieb dabei zumeist noch hinter dem verfassungspolitischen Anspruch zurück.

- 3.1.1. Änderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes selbst brachten die Bundesverfassungsgesetze vom 22. Feber und vom 12. März 1979. Mit dem erstgenannten Gesetz erfolgte eine marginale Änderung des Wahlalters für das aktive und das passive Wahlrecht. Diese Verfassungsänderung hatte auch eine Änderung der Nationalrats-Wahlordnung 1971 zur Folge, gleichzeitig wurden aber auch verschiedene andere Bestimmungen dieses Bundesgesetzes novelliert. Mit dem zweitgenannten Gesetz wurde die Immunität der Mitglieder des Nationalrates - und damit mittelbar auch der Mitglieder der Landtage und des Bundesrates - neu geregelt.
- 3.1.2. Als einziges Bundesverfassungsgesetz außerhalb des Bundes-Verfassungsgesetzes erging das 'paktierte' Bundesverfassungsgesetz vom 15. März 1979 über die Änderung des Verlaufes der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland.
- 3.1.3. Verfassungsbestimmungen enthalten mehrere im Berichtszeitraum erlassene (einfache) Bundesgesetze. Aus föderalistischer Sicht von Bedeutung ist insbesondere die Marktordnungsgesetz-Novelle 1979 mit ihrer Bundeskompetenzklausel. Diese Novelle brachte eine Änderung der sogenannten 'Milchkontingentierung'. Die in diesem Zusammenhang aufgetauchten regionalen Unterschiede hätten Anlaß zu Überlegungen in Richtung einer 'Föderalisierung' der Marktordnung sein können.
- 3.1.4. Darüber hinaus genehmigte der Nationalrat im Berichtsjahr neun verfassungsändernde Staatsverträge.
- 3.1.5. Bemerkenswert ist auch, daß der von den sozialistischen Abgeordneten Dr. Fischer, Dr. Tull, Dr. Nowotny und Genossen bereits am 5. Dezember 1978 in der XIV. Gesetzgebungsperiode eingebrachte Initiativantrag betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich haushaltsrechtlicher Bestimmungen ge-

ändert wird, bereits vor der 1. Sitzung des XV. Nationalrates am 5. Juni 1979 neuerlich eingebracht worden ist. Wie bereits im letzten Bericht dargelegt, sieht dieser Initiativantrag tiefgreifende Beschränkungen der Budgethoheit der Länder und Gemeinden vor.

- 3.2. In den letzten Jahren war die Verfassungsentwicklung in den Ländern zweifellos dynamischer als im Bund. Die Länder wurden sich ihrer Stellung im Bundesstaat immer bewußter und ihre Bereitschaft zur Ausschöpfung ihrer Verfassungsautonomie wuchs. Dabei zeigte sich ein Trend zu weitreichenden systematischen Reformen der Landesverfassungen. Darüber hinaus waren die Länder weit eher geneigt, moderne verfassungspolitische Ideen, wie etwa neue Formen plebiszitärer Demokratie und moderne Grundrechtsvorstellung aufzugreifen und verfassungsrechtlich zu verankern.
- 3.2.1. Umfangreiche Reformen ihrer Landesverfassungen haben im Berichtszeitraum die Länder Burgenland und Vorarlberg angekündigt. Vorarbeiten waren in beiden Ländern im Gange. An einer neuen Landesverfassung wurde auch in der Steiermark gearbeitet.
- 3.2.2. Änderungen und Ergänzungen der Landes-Verfassungsgesetze erfolgten in Burgenland, Oberösterreich, Salzburg und Wien. Diese Änderungen und Ergänzungen betrafen unter anderem die (Ein)Teilung der bisherigen Einerwahlkreise in mehrere Wahlkreise im Zusammenhang mit dem Verfassungsgerichtshofurteil vom Jahre 1978 über die burgenländische Landtagswahlordnung, die Einräumung des Rechtes eines Drittels der Mitglieder des jeweiligen Landtages, beim Verfassungsgerichtshof einen Antrag auf Aufhebung eines Landesgesetzes wegen Verfassungswidrigkeit zu stellen, die Neuregelung der Finanzkontrolle durch die Landtage (Kontrollausschuß, Kontrolldienst) und die Immunität der Mitglieder des Landtages.
- 3.2.3. Eine Änderung erfuhr auch das niederösterreichische Landesverfassungsgesetz über die Wiederverlautbarung von Rechtsvor-

schriften des Landes Niederösterreich.

3.2.4. Verfassungsbestimmungen in einfachen Landesgesetzen finden sich in der burgenländischen Landtagswahlordnung 1978 und in den Vorarlberger Gesetzen über eine Änderung des Landtagswahlgesetzes und des Gemeindewahlgesetzes sowie im NÖ Rechtsbereinigungsgesetz.

3.2.5. In unmittelbarer Ausführung der Bundesverfassung und/oder der jeweiligen Landesverfassung wurden im Berichtsjahr 1979 mehrere Gemeindeordnungen (Stadtrechte), insbesondere in Kärnten und Oberösterreich, und Landtags- und Gemeinderatswahlordnungen, insbesondere in Burgenland, Kärnten, Oberösterreich und Vorarlberg, geändert. Bei den Änderungen der Gemeindeordnungen (Stadtrechte) standen die Stärkung der Kontrollrechte der Mitglieder des Gemeinderates und der Ausbau der Instrumente der unmittelbaren Demokratie im Vordergrund.

4. Föderalistisch wichtige Gesetze und sonstige Rechtsvorschriften

4.1. Im Berichtsjahr 1979 erfolgte in Entsprechung des Forderungsprogrammes der Bundesländer 1970 und in Durchführung der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 eine Änderung des Schifffahrtspolizeigesetzes - als letzte einer Reihe von Änderungen auf dem Gebiete der Binnenschifffahrt. Auf Grund der verfassungsrechtlichen und tatsächlich noch darüber hinausgehende 'Orientierungsfunktion' von föderalistischer Bedeutung sind auch das vom Bund im Rahmen der Dienstrechtsreform erlassene Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 sowie Änderungen sonstiger Dienstrechtsvorschriften insbesondere des Gehaltsgesetzes 1956.

Kompetenzrechtliche Zweifel erweckt das den Wirtschafts(lenkungs)gesetzen zuzuordnende Altölgesetz, mit dem Regelungen über Maßnahmen zur Aufarbeitung von Altölen getroffen wurden.

Dem bundesstaatlichen Prinzip zweifellos widersprechende Zentralisierungstendenzen zeigten sich bei der Neuordnung des

Kreditwesens und des Sparkassenwesens sowie etwa bei der Verordnung über den Denkmalbeirat. Zentralistische Eingriffe erfolgten aber auch in Bereichen, die die Länder bisher bereits allein oder in Zusammenarbeit mit dem Bund zufriedenstellend wahrgenommen haben, z.B. auf dem Gebiet der Behindertenfürsorge (Rehabilitation) und der Hydrographie.

In föderalistischer Hinsicht erfreulicher sind die Einschränkung des an sich in die Landeskompetenz eingreifenden Glücksspielmonopols durch eine Änderung des Glücksspielgesetzes und die durch ein Verfassungsgerichtshoferkenntnis erzwungene Neuregelung der Bestellung des Präsidenten und Vizepräsidenten des Österreichischen Arbeiterkammertages.

Länderinteressen werden unter anderem auch durch den Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Gegenseitigkeit in Amtshaftungssachen berührt.

- 4.2. Zumindest quantitative Schwerpunkte der Landesgesetzgebung lagen im Berichtszeitraum auf dem Gebiete des Dienst- und Personalvertretungsrechtes, insbesondere auch des Arbeitnehmerschutzes, und auf dem Gebiete des Schulwesens - zum Teil noch 'Nachwirkungen' der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 und der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1975 über das Schulwesen.

Anpassungen an geänderte Grundsatzgesetze (-bestimmungen) des Bundes erfolgten auf den Gebieten Bodenreform (Flurverfassung), Landarbeiterrecht und Schulwesen sowie Krankenanstaltenwesen - letztere teilweise noch im Zusammenhang mit der Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds.

In mehreren Ländern wurden die Ausführungsgesetze zu einzelnen Bestimmungen des (Bundes)Forstgesetzes 1975 erlassen.

Verschiedene Länder haben noch eine legistische Tätigkeit auf den Gebieten Raumordnung, Altstadterhaltung, Ortsbildschutz, Bauwesen, Feuerpolizei und Natur- und Umweltschutz, Jagd, Fischerei u.ä. entfaltet. Das Schwergewicht lag allerdings

auf der Vollziehung im Einzelfall (Raumordnungsprogramme, Schutzverordnungen).

Auf dem Gebiete des Förderungswesens besonders erwähnenswert sind das über eine reine Subventionierung hinausgehenden Tiroler Kulturförderungsgesetz und das niederösterreichische Hausstandsförderungsgesetz.

Im wesentlichen nur Änderungen erfolgten auf dem Gebiete des Abgabewesens. Ein neues Abgabengesetz - zugunsten der Gemeinden - erging in der Steiermark mit dem Steiermärkischen Parkgebührengesetz 1979.

5. Zustimmungsverweigerungen, Einsprüche und Anfechtungen

- 5.1. Die sich häufenden Verweigerungen der gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG erforderlichen Zustimmung zur landesgesetzlich vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung von Landesgesetzen durch die Bundesregierung veranlaßte die Landesamtsdirektorenkonferenz vom 8. Mai 1979, die Verbindungsstelle um die Ausarbeitung einer Zusammenstellung der Zustimmungsverweigerungen zu ersuchen.

Diese Zusammenstellung war im Berichtszeitraum noch nicht endgültig fertiggestellt. Bei einer Beurteilung der Zustimmungsverweigerungen ist zu beachten, daß die Länder in den meisten Fällen auf eine Mitwirkung von Bundesorganen von vornherein verzichten, wenn eine Zustimmungsverweigerung im Begutachtungsverfahren angekündigt wird.

Im Berichtsjahr 1979 verweigerte die Bundesregierung nach den dem Institut für Föderalismusforschung zugänglichen Unterlagen ihre Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung des Kärntner Sammlungsgesetzes, des Vorarlberger Rettungsgesetzes und des Vorarlberger Katastrophengesetzes. Diese Verweigerungsfälle zeigen, daß der Bund die effektive Vollziehung des entsprechenden Landesgesetzes zumindest behindern kann, wenn er für das zur Mitwirkung vorgesehene Bundes-

organ ein Monopol - wie etwa bei den Wachkörpern - besitzt. In den gegenständlichen Fällen ist darüber hinaus die Begründung der Verweigerung in föderalistischer Hinsicht bedenklich.

- 5.2. Die zumindest teilweise auf eine 'Bundesaufsicht' über die Landesgesetzgebung hinauslaufende Handhabung des Einspruchsrechtes des Bundes nach Art. 98 Abs. 2 B-VG veranlaßte die Landtagspräsidenten sich damit näher zu befassen. Aus einer der Landtagspräsidentenkonferenz vom 19./20. September 1979 von der Verbindungsstelle vorgelegten Untersuchung geht hervor, daß in der Zeit vom 1. Jänner 1969 bis 31. Dezember 1978 die Bundesregierung 65 Einsprüche erhob. Mindestens 17 Einsprüche sind als der Stellung der Länder nicht angemessene 'Bundesaufsicht' zu werten, da die entsprechenden Gesetzesbeschlüsse keine Interessen des Bundes verletzt, ja nicht einmal berührt haben. In vielen Fällen wurde dem Einspruch durch den Landesgesetzgeber Rechnung getragen. Bemerkenswert ist, daß im Untersuchungszeitraum der Bund nur ein einziges Mal Anlaß fand, gegen ein nach einem Beharrungsbeschluß erlassenes Landesgesetz den Verfassungsgerichtshof anzurufen.
- Nach den dem Institut für Föderalismusforschung zugegangenen Unterlagen hat die Bundesregierung im Berichtsjahr 1979 nur gegen das Kärntner Sammlungsgesetz einen Einspruch erhoben. Identische Regelungen im Niederösterreichischen Sammlungsgesetz und im Vorarlberger Sammlungsgesetz hat der Verfassungsgerichtshof allerdings bereits einmal als verfassungskonform angesehen.
- 5.3. Im Berichtszeitraum erfolgte keine Anfechtung von Landesgesetzen durch die Bundesregierung beim Verfassungsgerichtshof.
- 5.4. Bundesgesetze wurden im Berichtsjahr 1979 durch keines der Länder beim Verfassungsgerichtshof angefochten. Die Steiermärkische Landesregierung hat allerdings auf Grund eines Regierungsbeschlusses vom 15. Oktober 1979 die als Verordnung zu qualifizierende Festsetzung von Pauschbeträgen für Trinkgelder im Gast-, Schank- und Beherbergungsgewerbe durch die Gebiets-

krankenkasse für Steiermark - kundgemacht in der Zeitschrift Soziale Sicherung 1/1979 - wegen behaupteter Gesetzwidrigkeit beim Verfassungsgerichtshof angefochten.

6. Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes

Der Verfassungsgerichtshof hat im Berichtszeitraum keine neuen, ausgesprochen zentralistischen, Tendenzen erkennen lassen, aber im allgemeinen auch keine Bereitschaft gezeigt, eingefahrene zentralistische Entscheidungslinien der "ständigen Rechtsprechung" zu ändern. Dies führte häufig zu einer Verfestigung und Steigerung der betreffenden Auslegungsmuster zu Extremen.

6.1. So hielt der Verfassungsgerichtshof etwa an seiner Prüfungsbefugnis der Wahl der Landesregierung und ihrer Ressortverteilung unter dem Maßstab des BVG über die Einrichtung der Ämter der Landesregierung, BGBl.Nr. 289/1925, fest. Dies führt dazu, daß grundlegende politische Entscheidungen über die Wahl, Zusammensetzung und Funktion der obersten Landesorgane in einem Verordnungsprüfungsverfahren bis in die letzten Auslegungsmöglichkeiten vom Verfassungsgerichtshof nachgeprüft und - soweit keine formelle Prüfungskompetenz besteht - einfach für "absolut nichtig" erklärt werden. Eine vergleichbare Kontrollmöglichkeit für die Bundesregierung (Ernennung und Entlassung der Bundesminister oder Staatssekretäre, Betrauung mit Bundesministerien usw.) hat der Verfassungsgerichtshof noch nie in Anspruch genommen. Es wäre zu überlegen, ob nicht die Verfassungshoheit der Länder auch hier einen unmittelbaren Verfassungsvollzug ("Regierungsgewalt") im Rahmen des politischen Prozesses legitimiert, der die Beurteilung der Regierungsbildung nach dem Muster eines Verwaltungsaktes oder gar ihre "Nichtig-erklärung" ausschließt.

6.2. Diese Frage wird besonders aktuell vor dem Hintergrund der - auch im Berichtszeitraum fortgesetzten - großzügigen Recht-

sprechung zur Selbstverwaltung und ihrer Verfassungsfragen. Hier wird zwar grundsätzlich daran festgehalten, daß die Verfassung eine demokratische Legitimation ihrer Spitzenorgane aus den Mitgliedern voraussetze, daß aber im übrigen Wahl und Einrichtung durch den einfachen Gesetzgeber ganz verschieden geregelt werden könne, ohne daß daraus ein Verfassungsproblem entstünde. Dies führte auch zur Frage der Vereinbarkeit mit dem System der mittelbaren Bundesverwaltung, die - mit gewissen Einschränkungen hinsichtlich des Instanzenzuges zur Staatsverwaltung - allgemein bejaht werde. Die Organisationshoheit des Landesgesetzgebers ("Organisations der Verwaltung in den Ländern") kam hierbei gar nicht zur Sprache.

Im Rahmen der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern setzte sich im übrigen die unrichtige Tendenz der Rechtsprechung fort, Landeszuständigkeiten als "historisch versteinert" (mit wechselnden Stichtagen) auszulegen. Dies widerspricht klar dem Geist und Buchstaben des Art. 15 Abs. 1 B-VG und führt zu einer verfassungswidrigen Begrenzung der Landeszuständigkeiten auf den Inhalt bestimmter Entscheidungsformeln des Verfassungsgerichtshofes, die ständig wiederholt und neu ausgelegt werden. Zu einer grotesken Situation gelangt der Verfassungsgerichtshof auf diese Weise beim landwirtschaftlichen Grundverkehrsrecht: Hier wird auf Grund einer derartigen Rechtsprechungsformel die Landeskompetenz zur Gesetzgebung an Hand der wirklichen Beschaffenheit des umstrittenen Grundstückes beurteilt - in einem Beschwerdeverfahren sogar an Hand von Lichtbildern, die Aufschluß über den Baumwuchs geben sollen! Was ist hier von der Idee der umfassenden und ursprünglichen Zuständigkeit der Länder gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG noch übrig geblieben? Ein von den Ländern in minutiöser Sachverhaltsfeststellung im Einzelfall zu beweisender Wirklichkeitsbefund kann doch wohl nicht die abstrakte Kompetenz für den generelle Normen setzenden Landesgesetzgeber begründen oder widerlegen!

- 6.4. Eine weitere Tendenz der Rechtsprechung zu Kompetenzfragen geht dahin, sich soweit als möglich durch Anwendung der "Gesichtspunktetheorie" der Entscheidung, ob Bundes- oder Landeszuständigkeit gegeben sei, in der Weise zu entziehen, daß man - "unter verschiedenen Gesichtspunkten" - beide Regelungsmöglichkeiten für verfassungsmäßig hält. Darin kann die Gefahr einer unermesslichen Vervielfältigung von Verwaltungsregelungen und -entscheidungen liegen, die sicher nicht dem Sinn der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung liegt. Es muß in diesem Zusammenhang stets im Auge behalten werden, daß letztlich den Bürger die Koordinationslast einer derart vervielfältigten Verwaltungszuständigkeit und Regelungsmöglichkeit trifft (sog. "Kumulationsprinzip").
- 6.5. Im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung gab es eine (eher theoretisch bedeutsame) Stärkung durch die Verpflichtung zur Einschaltung des Landeshauptmannes als staatliche Rechtsmittelinstantz - falls eine solche überhaupt vorgesehen ist - gegenüber Selbstverwaltungskörpern des Bundes. Eine Schwächung bedeutete dagegen die extensive Auslegung der Übergangsbestimmung des Art. VI der B-VG-Novelle 1974 über das Weiterlaufen des Instanzenzuges bis zur Zentralverwaltung. Für die sog. "mittelbare Landesverwaltung" deutete der Verfassungsgerichtshof die Möglichkeit an, daß die Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG im Rahmen der örtlichen Sicherheitspolizei im Hinblick auf verfassungsrechtliche Sondervorschriften und "die Eigenart der übertragenen Aufgabe" möglicher Weise gar nicht erforderlich wäre. Wenn diese Zweifelsfrage vom Verfassungsgerichtshof klar bejaht würde - wie es vereinzelt schon in der Lehre gefordert wird - läge darin in der Tat ein bedeutender föderalistischer Fortschritt in der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes.
- 6.6. In einem grundlegenden Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof die Aufteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben behandelt. Er gelangt dabei zur Feststellung einer Verpflichtung

des Bundes, die Länder bei der Aufteilung der Ertragsanteile gleich zu behandeln. Gleichzeitig hebt der Gerichtshof allerdings hervor, daß nach der geltenden Verfassungslage (§ 7 Abs. 1 F-VG 1948) der einfache Bundesgesetzgeber berechtigt sei, den Ertrag der gemeinschaftlichen Bundesabgabe in jede beliebige Richtung zu verändern. Dies könne auch während der Geltung eines (paktierten!) Finanzausgleichsgesetzes durch ein materielles Steuergesetz erfolgen, ohne daß daraus irgend ein Verfassungsproblem entstünde. Im Hinblick auf die praktisch fast totale Abhängigkeit der Länder von den gemeinschaftlichen Bundesabgaben liegt darin eines der wichtigsten föderalistischen Reformanliegen, das den Bund bereits seit dem 1. Forderungsprogramm der Länder (1963) vergeblich unterbreitet wird. Demgegenüber haben die - auch im Berichtszeitraum in mehreren Erkenntnissen bestätigten - Rechte der Länder aus dem sog. "Steuerfindungsrecht" oder aus den ihnen "überlassenen" eigenen Landesabgaben ("Steuerhoheit der Länder") wegen ihres geringfügigen Ertrages gegenwärtig kaum eine größere praktische Bedeutung.

Zusammenarbeit der Länder

- . Die Konferenzen der Landeshauptmänner und verschiedener (politischer) Landesfachreferenten, insbesondere der Landesfinanzreferenten, sowie der Landesamtsdirektoren und die Länderexpertenbesprechungen bildeten nicht nur den institutionellen Rahmen für den Erfahrungsaustausch sondern auch für mehr oder weniger verbindliche Abmachungen. Nicht zuletzt dienten sie auch der Abstimmung mit den Bundesbehörden und -dienststellen im Bereich der Vollziehung von Bundesgesetzen in der Landesverwaltung und in der mittelbaren Bundesverwaltung und der Auftragsverwaltung, sehr oft aber auch der Abstimmung des gemeinsamen Verhaltens gegenüber dem Bund.

Die administrative Arbeit wurde dabei von der überaus aktiven Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer in Wien

geleistet. Der Wert der Arbeit der Verbindungsstelle kann dabei gar nicht hoch genug eingeschätzt werden. Der Zusammenarbeit der Länder untereinander und gegenüber dem Bund wird sicherlich auch die im Berichtsjahr erfolgte Errichtung eines Bundesländerhauses in Wien förderlich sein. Dieses Bundesländerhaus soll aber auch eine Bürgerservicestelle vor allem für die Bewohner der entfernteren Bundesländer bei dem Verkehr mit Bundesbehörden und -dienststellen sein.

7.2. Im Berichtszeitraum schlossen die Länder mehrere Gesamt- oder Einzelvereinbarungen ab. Die bisher nur von den Ländern Kärnten, Salzburg, Vorarlberg und Wien am 21. Mai 1979 unterzeichnete Vereinbarung über die Anerkennung von Nachweisen der jagdlichen Verlässlichkeit trat bereits am 13. August 1979 in Kraft. Die Vereinbarung über die gemeinsame Beurteilung von Baustoffen, Bauteilen und Bauweisen (Bauarten) wurde am 31. Mai 1979 von allen Ländern unterzeichnet und ist am 1. September 1979 in Kraft getreten. Die 1978 unterzeichnete Vereinbarung über Angelegenheiten der Behindertenhilfe wurde im Berichtsjahr zwischen den Ländern Kärnten, Niederösterreich, Steiermark und Wien wirksam.

7.3. Nach dem Vorbild der Vereinbarung der Länder Oberösterreich und Salzburg schloßen die Länder Niederösterreich und Oberösterreich und die Länder Oberösterreich und Steiermark Vereinbarungen über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Raumordnung im gemeinsamen Grenzgebiet. Beide Vereinbarungen sind noch im Berichtsjahr 1979 in Kraft getreten.

8. Zusammenarbeit von Bund und Ländern

8.1. Bund und Länder bedienen sich zur Zusammenarbeit immer mehr gemeinsamer Einrichtungen. Eine Sonderstellung nimmt dabei der auf Grund der Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirt-

schaftsfonds durch Bundesgesetz eingerichtete Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds ein. Seine Beschlüsse sind für alle Beteiligten bindend. Einer Kritik begegnete im Berichtsjahr 1979 weniger der Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds selbst als der durch Vereinbarung und Bundesgesetz festgelegte Verteilungsschlüssel für die Fondsmittel, der von verschiedener Seite als 'leistungsfeindlich' bezeichnet wurde. Bei grundsätzlicher Anerkennung der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) äußerte die Landeshauptmännerkonferenz am 28. November 1979 gewisse Reformwünsche hinsichtlich der Arbeitsweise der ÖROK.

- 8.2. Die Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung erfolgte - wie bisher - vor allem im Rahmen des Begutachtungsverfahrens und durch den Bundesrat. Die Landeshauptmännerkonferenz sah sich jedoch im Berichtszeitraum gezwungen, auf die gerade bei umfangreichen und schwierigen Materien teilweise viel zu kurzen Begutachtungsfristen hinzuweisen und an den Bundeskanzler bzw. die Bundesregierung das Ersuchen um ausreichende Begutachtungsfristen zu richten. Der Bundesrat erhob im Berichtsjahr keinen Einspruch. Er richtete jedoch, wie erwähnt, eine "EntschlieÙung betreffend Maßnahmen zur Erfüllung des Bundesländer-Förderungsprogrammes" an die Bundesregierung. Im Berichtsjahr 1979 wurden Ländervertreter nur zur Sitzung des Finanzausschusses am 30. November 1979 anläßlich der Beratungen über den Entwurf des Energieförderungsgesetzes beigezogen.

In der mittelbaren Bundesverwaltung machte sich im Berichtszeitraum eine - auch verfassungsrechtlich bedenkliche - Tendenz zur Ausschaltung des Landeshauptmannes und der ihm unterstellten Behörden durch 'Entscheidungskonzentration' beim Bundesminister bemerkbar, etwa im Kreditwesengesetz und im Sparkassengesetz. Sowohl im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung als auch im Bereich der Auftragsverwaltung zeigte sich desweiteren eine immer stärkere Dichte der Weisungen (Erlässe) der Zentralstellen. Durch diese Weisungsdichte wird der mit

dem Institut der mittelbaren Bundesverwaltung und dem Institut der Auftragsverwaltung verbundene föderalistische Grundgedanke einer Stärkung der Länderhoheit illusorisch.

Im Berichtsjahr 1979 haben der Bund und alle Länder die "Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Einsparung von Energie" und der Bund mit dem Land Wien eine "Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über Vorhaben in der Bundeshauptstadt Wien, an welchen der Bund und das Land Wien interessiert sind" und ebenso mit dem Land Kärnten eine "Vereinbarung über Vorhaben im Land Kärnten, an welchen der Bund und das Land Kärnten interessiert sind" abgeschlossen. Mit der "Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds" bestehen nunmehr zwei mit allen Ländern getroffene Bund-Länder-Vereinbarungen. Die Unterzeichnung der "Vereinbarung nach Art. 15 a B-VG über die Begrenzung des höchstzulässigen Schwefelgehaltes im Heizöl" wurde von seiten des Bundes auch im Berichtszeitraum verzögert. Offenbar gelang es dem Bund in ca. 1 1/2 Jahren nicht zu klären, ob und allenfalls welche Teile der Vereinbarung der Genehmigung des Nationalrates bedürfen.

9. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Länder

- 9.1. Die Staatsgrenzen überschreitende Zusammenarbeit der Länder (Kantone) und Regionen findet immer mehr Anerkennung. Im Rahmen des Europarates wurde im Berichtszeitraum der Entwurf einer Rahmenkonvention über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Gemeinden und Regionen fertiggestellt. Diese Rahmenkonvention (Entwurf) sieht die Verpflichtung der Vertragsparteien - mögliche Vertragsparteien sind die Mitglieder des Europarates - vor, "die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Gebietskörperschaften oder Behörden in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich und den Gebietskörperschaften oder Behörden im Zuständigkeitsbereich anderer Vertragsparteien zu erleichtern und zu fördern". Der österreichische Bundesver-

fassungsgesetzgeber könnte hier föderalistische und europäische Gesinnung beweisen, wenn er die in dieselbe Richtung zielende Forderung des Forderungsprogrammes der Bundesländer 1976 (A/5), nach der die Länder die Möglichkeit erhalten sollen, "in Angelegenheiten ihres selbständigen Wirkungsbereiches mit Zustimmung der Bundesregierung zwischenstaatliche Verträge mit Nachbarländern abzuschließen", erfüllte.

9.2. Das Recht der Länder auf eine entsprechende Vertretung in der Europakonferenz der Gemeinden und Regionen wurde im Berichtsjahr 1979 - mehr als drei Jahre nach Einrichtung dieser Europakonferenz durch den Europarat - noch immer in Frage gestellt. Bis zum Ende des Berichtszeitraumes ist die Bundesregierung ihrer Verpflichtung zur Bestellung von Ländervertretern nicht nachgekommen.

9.3. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der österreichischen Länder mit Nachbarländern (-kantonen) bzw. Nachbarregionen wurde im Berichtsjahr 1979 intensiviert. Bemerkenswert ist der anhaltende Trend zur mehrseitigen und umfassenden grenzüberschreitenden Regionalpolitik der Länder, ohne daß deshalb die zweiseitige Zusammenarbeit von Nachbarländern (-kantonen) bzw. Nachbarregionen in den Hintergrund treten würde. Eine institutionalisierte Zusammenarbeit von österreichischen Ländern bestand im Jahre 1979 im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer, der Arbeitsgemeinschaft der Länder und Regionen der Ostalpengebiete und der Internationalen Bodenseekonferenz mit Nachbarländern (-kantonen) bzw. Nachbarregionen der Bundesrepublik Deutschland, der Schweiz, Italiens und Jugoslawiens. Darüber hinaus pflegten die Länder vielfältige zweiseitige Kontakte mit Nachbarländern (-kantonen) bzw. Nachbarregionen auch anderer als der bereits genannten Nachbarstaaten. Die Länder waren weitgehend auch in die Zusammenarbeit des Bundes mit Nachbarstaaten eingebunden, wie etwa im Rahmen der Österreichisch-Deutschen Raumordnungskommission, deren 5. Sitzung im Berichtsjahr stattgefunden hat.

II.

BESONDERER TEIL

A) F Ö D E R A L I S M U S P O L I T I K ⁺⁾

1. Die Situation des Föderalismus in Österreich im Berichtsjahr 1979 ist wiederum von unterschiedlichen und weitgehend sogar gegenläufigen Entwicklungslinien geprägt.

Die föderalistische Entwicklungslinie zeigte sich in einem verstärkten Föderalismusbewußtsein. Dieses erwies sich nicht nur in Äußerungen von Landespolitikern zu grundsätzlichen und aktuellen Problemen des Föderalismus, sondern offenbarte sich auch in der Bevölkerung immer stärker. Seinen unmittelbarsten und stärksten Ausdruck fand dieses Föderalismusbewußtsein in der Bürgerinitiative "PRO VORARLBERG" und in der Ankündigung der Bürgerinitiative "PRO TIROL". Die Bürgerinitiative "PRO VORARLBERG" löste eine kontroversionelle öffentliche Diskussion über den Föderalismus und seine Verwirklichung im bundesstaatlichen Aufbau Österreichs aus.

Für die zentralistische Entwicklungslinie waren die weitere Nichtbehandlung des Forderungsprogrammes der Bundesländer 1976 - abgesehen von (Vor)Gesprächen zwischen dem Bundeskanzler Dr. Kreisky und den Landeshauptmännern Gratz und Wallnöfer am 13. Dezember 1979 - und die weiterhin und verstärkt vorgebrachten Gegenforderungen des Bundes kennzeichnend. Die geringe Neigung des Bundes zum Abschluß von staatsrechtlichen Vereinbarungen nach Art. 15 a Bundes-Verfassungsgesetz zwischen dem Bund und den Ländern über komplexe staatliche Aufgabenbereiche ist im wesentlichen geblieben, wenn auch der Abschluß einer solchen Vereinbarung über die Einsparung von Energie auf eine breitere Anerkennung und Anwendung dieses Instruments des kooperativen Bundesstaates durch den Bund - etwa auch im Bereich des Umweltschutzes und der Abfallwirtschaft - hoffen läßt. Die erfolgten Abschlüsse von Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern Kärnten und Wien über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben könnten einerseits den Beginn einer mehrjährig koordinierten Investitions-

⁺⁾ Anmerkungen siehe Seite 63 ff

planung und -durchführung zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben darstellen, andererseits aber auch den bereits bestehenden Zwang der Länder zur Mit- und Vorfinanzierung von Bundesaufgaben verstärken. Der kooperative Bundesstaat wird von seiten des Bundes weiterhin meist nur dann beschworen, wenn es darum geht, Kompetenzänderungen zulasten der Länder zu erreichen oder die Länder zur Mit- oder Vorfinanzierung von Bundesaufgaben zu bewegen.

2. Landeshauptmänner und andere führende Landespolitiker befaßten sich im Berichtszeitraum nicht nur mit den geistigen Grundlagen des Föderalismus¹⁾, sondern forderten im Hinblick auf die fortschreitende Aushöhlung der ohnehin geringen Länderhoheit immer dringender ein Ende dieser Entwicklung und einen systematischen Ausbau der Bundesstaatlichkeit.

- 2.1. Der Hauptteil der Eröffnungsrede von Landeshauptmann Eduard Wallnöfer als Altersvorsitzender der 1. Tagung des neugewählten IX. Tiroler Landtages am 23. Oktober 1979 war dem Föderalismus und der Entwicklung des Bundesstaates gewidmet. Landeshauptmann Wallnöfer führte unter anderem aus:

"Ich möchte heute Ihre Aufmerksamkeit auf den Bundesstaat und seine Entwicklung hinlenken. Schon in der Bundesverfassung von 1920 ist den Ländern eine sehr bescheidene Stellung zugewiesen. Seit dem Wiedereintritt des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 im Jahre 1945 ist durch eine Unzahl von Verfassungsänderungen zulasten der Länder ihre Stellung weiter geschwächt worden....

Ich verhehle nicht, daß es Sachgebiete geben mag, die eine im ganzen Bundesstaat gleiche Regelung erfordern. Ich lehne aber die Vorstellung ab, daß eine zentrale Regelung, wie sie nach bestimmten Vorfällen von allen möglichen Stellen gefordert wird, ein Allheilmittel wäre. Jedes unserer Bundesländer hat eine eigene historische Entwicklung, und unsere geogra-

phischen Strukturen sind verschieden. Dieser Wahrheit soll auch die Gesetzgebung Rechnung tragen können, weil sie damit sachgerechter und bürger-näher wird....

Der Landtag ist der Souverän des Landes. Wie bisher soll er einstehen für das Recht der Länder im Bundesstaat, in unserem Vaterland Österreich, zu dem Tirol immer in seiner Geschichte gestanden ist und auch heute stehen will."2)

Der neue Präsident des Tiroler Landtages Direktor Josef Thoman kam in seiner Antrittsrede auf die Aufforderung von Landeshauptmann Wallnöfer an den Landtag als unmittelbarster Vertreter des Landessouveräns, für das Recht der Länder im Bundesstaat einzustehen, zurück, als er meinte:

"Es ist mir weiters ein Bedürfnis, am Beginn unserer IX. Gesetzgebungsperiode den Landtagen der österreichischen Bundesländer ein Wort zum Gruße zu sagen, in der Erwartung, daß wir in Zukunft gemeinsam imstande sein mögen, die Rechte und Eigenständigkeit der Länder zum Wohl unseres gemeinsamen demokratischen Staates Österreich zu erhalten."3)

In seiner Regierungserklärung legte der wiedergewählte Landeshauptmann von Tirol Eduard Wallnöfer neuerlich ein Bekenntnis zur Eigenständigkeit, aber auch zu der damit verbundenen Eigenverantwortlichkeit der Länder, insbesondere Tirols, ab:

"Im übrigen ist neben der Demokratie und dem Rechtsstaat die bundesstaatliche Organisation eine wesentliche Leitlinie unserer Verfassung. Schon im ersten Paragraph der Tiroler Landesordnung wird das Land Tirol als ein selbständiges Land der demokratischen Republik Österreich bezeichnet. Daraus leite ich das Recht auf unsere Selbständigkeit im Rahmen des Bundesstaates ab. Wir sind von der Geschichte, von der Umwelt und von der Eigenart her nun einmal Föderalisten

*und können als solche auf große Erfolge verweisen, weil wir uns zur Verantwortung und Eigenständigkeit schon seit Jahrhunderten bekannt haben. Wenn man heute in verschiedenen Bereichen unter Hinweis auf den Vorteil bundeseinheitlicher Regelungen Zuständigkeiten aus dem Landesbereich herauszulösen versucht, dann muß sich gerade Tirol an die Spitze der Verfechter der Länderinteressen stellen und in aller Entschiedenheit darauf hinweisen, daß wir durchaus gewillt und in der Lage sind, auch schwere Probleme in der eigenen Kompetenz einfacher und lebensnaher zu bewältigen."*⁴⁾

- 2.2. Seine Rede anläßlich der Eröffnung des XXIII. Vorarlberger Landtages am 6. November 1979 stellte der wiedergewählte Landtagspräsident Dr. Martin Purtscher unter das Generalthema "Der Parlamentarismus heute". Unter Bezugnahme auf die Bittschrift der Bürgerinitiative Pro Vorarlberg betonte er die Notwendigkeit des Ausbaues des Bundesstaates, verwies aber gleichzeitig - ähnlich wie Landeshauptmann Wallnöfer - auf die damit verbundene Verantwortung:

"Der Landtag wird sich bei seiner Behandlung der Bürgerinitiative 'PRO VORARLBERG' nicht von einem Ethnozentrismus, sondern vom Bekenntnis zur Bundestreue motivieren lassen. Die Forderung nach mehr Rechten für die Länder und generell für die kleinen überschaubaren Einheiten, das Zurückholen verlorener Kompetenzen, die Verlebendigung des im Auszehren liegenden bundesstaatlichen Charakters kann nicht gegen die Staatsraison sein, weil sie vom Willen getragen sein muß, unsere Gemeinschaftsordnung zu verbessern. Wiesflecker schreibt in seiner 'Geschichte des österreichischen Föderalismus': '... daß unser Gesamtstaat mittels des Föderalismus von Jahrhundert zu Jahr-

hundert gewachsen ist' und 'er den Hauptanreiz in den alten Zeiten bot zum Anschluß an die viel berufene 'Clementia Austriaca'. An das milde österreichische System. Der übertriebene Zentralismus aber war eine der Hauptursachen der fortschreitenden Auflösung unseres Staates in der jüngeren Vergangenheit, der unsere Völker und Länder in den Separatismus hineintrieb'.

Eine starke Föderalismusbewegung kann auch aus historischer Sicht nur 'Pro Austria' bedeuten.

Wir müssen uns aber auch bewußt sein, daß der Ruf nach mehr Rechten die Bereitschaft zu größerer Verantwortung voraussetzt. Wir bleiben nur so weit glaubwürdig in unseren föderalistischen Zielen, als wir dann auch zu beweisen vermögen, eine bessere, volksnähere und sparsamere Administration zu realisieren."⁵⁾

Der Vorarlberger Landeshauptmann Dr. Herbert Keßler nannte in der ersten Arbeitssitzung des Vorarlberger Landtages am 20. November 1979 vorgetragenen "Grundsatzerklärung" einen "volksnahen Föderalismus" als eine Grundlage der Regierungspolitik und führte weiter aus:

"Föderalismus heißt Bekenntnis zur persönlichen Freiheit. Weil dem staatlichen Wirken Grenzen zu ziehen sind, um die Einzelperson, die Ehe, die Familie, die privaten Einrichtungen und die höheren Verbände gegen die das Leben mechanisierende Staatsgewalt zu schützen, ist föderalistisches Denken und Handeln heute dringender denn je. Ihre Konsequenzen sind Selbstregierung und dezentrale Verwaltung. Praktizierter Föderalismus heißt Herstellung des Gleichklanges zwischen dem Ich und der Gemeinschaft, zwischen Freiheit und Bindung, zwischen Menschenrechten und Staatsrechten. Staatsrechtlich gesehen bedeutet echter Föderalismus

*ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Gesamtstaat, dem Bund, und den Gliedstaaten, den Bundesländern."*⁶⁾

2.3. Mit Fragen des Föderalismus beschäftigte sich auch der Salzburger Landeshauptmann Dr. Wilfried Haslauer in seiner turnusmäßigen Radioansprache am 21. Jänner 1979. Er unterstrich dabei die besondere Wichtigkeit des bundesstaatlichen Aufbaues, weil nur damit eines der entscheidenden staatspolitischen Probleme gelöst werden könne, nämlich "unsere rechtliche, organisatorische und politische Ordnung für den einzelnen Mitbürger überschaubarer und verständlicher zu machen". Er stellte fest, daß den Ländern "entscheidende Kompetenzen: Steuerhoheit, Gerichtsbarkeit und Polizeihochheit" fehlen.⁷⁾

2.4. Die Selbständigkeit der Länder und die Verteidigung ihrer legitimen Rechte standen im Mittelpunkt eines vom oberösterreichischen Landeshauptmann Dr. Josef Ratzenböck verfaßten Artikels in der Furchen vom 3. Oktober 1979, in dem er einleitend fragte:

"Was steckt hinter dem Wort von den selbständigen Ländern? Nicht weniger als der Anspruch der Länder, als staatliche Einheiten den Zusammenbruch des monarchischen Staates überdauert zu haben und den neuen, republikanischen Staat konstituiert zu haben. Dieser Anspruch wird zwar von Rechtspositivisten, denen die historische Dimension fehlt, gerne bestritten oder zumindest als irrelevant abgetan. Für die Länder geht es aber gar nicht primär um die Geschichte, sondern um die Verteidigung ihrer legitimen Rechte gegenüber der Zentralgewalt."

Unter Bezugnahme auf die gesellschaftlichen Ideen der Subsidiarität und der Partizipation sowie des integralen Föderalismus forderte er sodann eine "Stärkung der Position der

Länder gegenüber dem Bund".

3. In der von Bundeskanzler Dr. Bruno Kreisky in der 2. Sitzung des XV. Nationalrates am 19. Juni 1979 abgegebenen "Erklärung der Bundesregierung"⁸⁾ bekannte sich die Bundesregierung ausdrücklich zum "Gedanken des kooperativen Bundesstaates"⁹⁾. Die Regierungserklärung führte dann weiter aus:

(Die Bundesregierung) "wird die Gespräche über das Forderungsprogramm der Bundesländer fortsetzen, muß aber geltend machen, daß auch ihrerseits Forderungen erhoben werden. Weiters wird die Bundesregierung in dazu geeigneten Bereichen den Abschluß von Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern im Sinne des Artikels 15 a der Bundesverfassung vorschlagen."¹⁰⁾

Bis zum Zeitpunkt der Abgabe der Regierungserklärung haben allerdings noch keine Gespräche über das Forderungsprogramm der Bundesländer stattgefunden - außer man bezeichnet Absichtserklärungen bereits als Gespräche. Ohne nähere Präzisierung wurden hier auch wieder die 'Gegenforderungen' des Bundes erwähnt¹¹⁾. Eine das Bundesstaatsprinzip der Bundesverfassung verwirklichende Stärkung der Länder ist nach diesen Äußerungen nicht beabsichtigt.

Weitere Ausführungen zeigten, daß es nach Ansicht der Bundesregierung nicht allzu viele geeignete Bereiche zum Abschluß von Bund-Länder-Vereinbarungen gibt. Ausdrücklich erwähnt wurde die zu diesem Zeitpunkt fast fertiggestellte Vereinbarung über die Einsparung von Energie¹²⁾. Ein Abschluß der von den Ländern vorgeschlagenen und teilweise bereits zur Unterzeichnung vorgesehenen Vereinbarungen auf dem Gebiete des Umweltschutzes wurde ganz offensichtlich nicht in Erwägung gezogen¹³⁾.

Aussagen über den Inhalt des Begriffes des kooperativen Bundesstaates fehlten übrigens zur Gänze. Wichtige Bundesstaatsprobleme, wie zum Beispiel die finanzielle Stärkung der Länder, wurden erst gar nicht erwähnt. Der 'kooperative Bundesstaat' bleibt

damit solange ein nach den Vorstellungen des Bundes gegen die Länder einsetzbares politisches Schlagwort, als die Länder nicht eine stärkere Stellung gegenüber dem Bund erringen.

Wesentlich positiver waren die Erklärungen der Regierung zu einer Stärkung der Gemeinden. Im Zentrum standen dabei die finanziellen Probleme der Gemeinden:

"Die Beziehungen des Bundes zu den Gebietskörperschaften erschöpfen sich aber nicht in den Beziehungen des Bundes zu den Ländern. Sie umfassen auch in besonderem Maße die Beziehungen zu den Gemeinden. Die Gemeinden - und die österreichischen Gemeinden seit langer Zeit - entsprechen infolge ihrer Bürgernähe dem Gedanken der demokratischen Dezentralisation am ehesten und unmittelbarsten. Dem immer größer werdenden Aufgabenbereich der Kommunalpolitik wurde schon bisher durch den Bund vor allem in finanzieller Weise Rechnung getragen. Bei der Spitalsfinanzierung und der stärkeren Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds kam es der Bundesregierung vor allem darauf an, den Gemeinden eine zusätzliche Hilfestellung zu geben.

*Der Anteil an den Investitionen der Gebietskörperschaften, der durch die Gemeinden in Angriff genommen werden muß, beträgt ungefähr 60 Prozent und ist demgemäß außerordentlich hoch. Von den Investitionen der Gemeinden dienen wiederum 90 Prozent der Verbesserung der Infrastruktur, das heißt der Erfüllung von Gemeinschaftsaufgaben. Es muß daher weiterhin die Sorge der Bundesregierung sein, der Wirtschaftskraft der Gemeinden Rechnung zu tragen."*¹⁴⁾

Von den Rednern in der "Debatte über die Erklärung der Bundesregierung" - diese fand in der 3. Sitzung des Nationalrates am 20. Juni 1979 statt - ¹⁵⁾ befaßte sich vor allem der oppositionelle Abgeordnete Dr. Sixtus Lanner mit den 'föderalistischen'

Ausführungen in der Regierungserklärung:

"Voller Widerspruch sind Ihre Erklärungen im Zusammenhang mit dem Föderalismus. Herr Bundeskanzler! Man kann nicht ein halber Föderalist sein. Entweder bekennt man sich zu den Ländern und Gemeinden, dann muß man dafür sorgen, daß sie finanziell so ausgestattet sind, daß sie ihre Aufgaben auch ordnungsgemäß erledigen können, oder man ringt sich zur Offenheit durch und sagt, wir fördern den zentralistischen Weg.

Wir von der Österreichischen Volkspartei sind überzeugt - das entspricht unseren Grundsätzen und das entspricht unserem Salzburger Programm -, daß wir starke, leistungsfähige Gemeinden brauchen, daß wir starke - auch finanzstarke -, leistungsfähige Bundesländer brauchen. Wir bekennen uns zu einer maßvollen Zentralverwaltung - das entspricht unserem Prinzip der Subsidiarität und der Aufgabenteilung -, weil wir überzeugt sind, daß diese Politik für die Menschen besser, billiger, volksnäher und wirkungsvoller ist.

Die Politik des Bundeskanzlers in den letzten neun Jahren ist hier eigenartig. Auf der einen Seite - in der Regierungserklärung, die wir gestern gehört haben - ein Bekenntnis zum Föderalismus, auf der anderen Seite das systematische Aushöhlen des föderalistischen Gedankens in Österreich über die Finanzstruktur.

Es hat sich in den letzten Jahren eingebürgert, daß für alle Maßnahmen des Bundes die Länder zur Kasse gebeten werden. Das ist auf die Dauer ein unzumutbarer Zustand, denn wenn die Länder kein Geld haben, fehlt dieses Geld auch in den Gemeinden, und damit ist ihre Leistungsfähigkeit in Frage gestellt. Wenn Sie, Herr Bundeskanzler, den Föderalismus ernst meinen, wie Sie

*das in der Regierungserklärung vorgeben, dann müssen Sie auch in Ihren Handlungen zeigen, daß Sie in der Finanzzuordnung auf seiten der Gemeinden und auf seiten der Bundesländer stehen."*¹⁶⁾

4. Bundespolitik und Landespolitik sowie deren Verhältnis zueinander wurden im Berichtszeitraum durch Wahlen im Bundesbereich, Landesbereich und Gemeindebereich stark beeinflusst. Am 25. März eröffneten die niederösterreichischen Landtagswahlen und die Salzburger Landtagswahlen sowie die Kärntner Gemeinderatswahlen das Wahljahr 1979, am 6. Mai folgten die Nationalratswahlen, am 30. September wählte Tirol einen neuen Landtag, am 7. Oktober fanden Landtagswahlen in Kärnten und Landtags- und Gemeindewahlen in Oberösterreich statt, zuletzt wählte noch Vorarlberg am 21. Oktober einen neuen Landtag¹⁷⁾.

Untersuchungen der Wahlergebnisse von Nationalratswahl und Landtagswahlen durch Plasser¹⁸⁾ zeigen folgende in föderalistischer Hinsicht begrüßenswerte Tendenzen im Wahlverhalten:

*"Trotz zahlreicher Überlagerungen und Einflüsse der Bundespolitik auf die Landtagswahlen muß das Wahlverhalten bei Landtagswahlen als weitgehend autonom bezeichnet werden. Die zum Teil erstaunlichen Unterschiede zwischen den Ergebnissen von Landtags- und Nationalratswahlen deuten auf eine außerordentlich hohe Mobilität der österreichischen Wähler hin, die sich voraussichtlich noch verstärken dürfte."*¹⁹⁾

Diese Autonomie des Wahlverhaltens bei Landtagswahlen ist dabei nicht nur auf den sogenannten 'Landeshauptmann-Bonus' zurückzuführen²⁰⁾. Vielmehr zeigen sich geradezu gegenläufige Auswirkungen im Zusammenhang von Sozialstruktur und Wahlverhalten je nach dem, ob es sich um die Nationalratswahl oder um Landtagswahlen handelt²¹⁾.

5. In früheren Berichten über die Lage des Föderalismus in Österreich wurde die Behandlung des Forderungsprogrammes der Bundesländer 1976 durch den Bund bzw. die Bundesregierung als wesentlicher Prüfstein für das Föderalismusverständnis des Bundes herangezogen und die Nichtbehandlung desselben als schwerwiegendes Anzeichen für das mangelnde Föderalismusverständnis des Bundes gewertet²²⁾.

5.1. Der Bund erklärte sich mehrmals zu Verhandlungen über das Forderungsprogramm der Bundesländer 1976 bereit - allerdings nur unter der Voraussetzung, daß auch über seine Gegenforderungen auf dem Gebiete des Landarbeitsrechtes und insbesondere des Umweltschutzes verhandelt werde. Die von Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz Primaria Dr. Ingrid Leodolter in der schriftlichen Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage dargelegten Vorstellungen über die "Ergänzung" der Umweltschutzkompetenzen des Bundes²³⁾ steckten bis zur Umbildung der Regierung Kreisky und der Ernennung von Dr. Herbert Salcher - bis dahin Tiroler Landeshauptmannstellvertreter - am 5. November 1979 den Rahmen der Gegenforderungen des Bundes auf dem Gebiet des Umweltschutzes ab. Die Koppelung der Verhandlungen über das Forderungsprogramm und über die Gegenforderungen wurde in der Regierungserklärung vom 19. Juni 1979 ausdrücklich als Strategie auch der neuen Bundesregierung gegenüber den Ländern betont²⁴⁾. Diese Strategie ist ein Schlag gegen den Föderalismus. Landeshauptmann Eduard Wallnöfer hat als Altersvorsitzender in seiner bereits erwähnten Rede zur Eröffnung des IX. Tiroler Landtages in diesem Zusammenhang auch zu recht festgestellt:

"Mit dem Forderungsprogramm der Länder wurde ein Prozeß eingeleitet, der auch mit weitgehenden Zugeständnissen des Bundes nicht zum Abschluß gelangen kann. Die Forderungen der Bundesländer sollen die seit 1945 festzustellende einseitige Tendenz, die Kompetenzlage jeweils zugunsten des Bundes ändern, auffangen und eine gegenläufige Entwicklung bewirken.

*Dabei scheint mir eine bloße Delegation von Vollziehungsmöglichkeiten der Länder nicht ausreichend. Das mag in einem Zentralstaat als Fortschritt bezeichnet werden. Die Länder wollen eigenständige, ihnen als Teilstaaten zustehende Rechte und nicht die Gnade von Delegationen."*²⁵⁾

5.2. Ungeachtet dieser ohnedies wenig länderfreundlichen Koppelungsstrategie haben die sozialistischen Abgeordneten Dr. Kurt Steyrer, Sekanina und Genossen bereits am 24. Jänner 1979 einen Initiativantrag betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung 1929 geändert wird, eingebracht²⁶⁾. Hinter diesem nichtssagenden Titel verbargen sich Kompetenzänderungen auf dem Gebiete des Umweltschutzes zulasten der Länder. Der wesentliche Inhalt dieses Initiativantrages war:

"Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

- 1. Dem Art. 10 Abs. 1 Z. 12 ist anzufügen:
"Luftreinhaltung; Lärmbekämpfung, soweit diese nicht eine Angelegenheit der örtlichen Sicherheitspolizei ist; Beseitigung von Abfällen, die wegen ihrer Beschaffenheit oder Menge nicht ohne spezielle Aufbereitung gemeinsam mit Hausmüll beseitigt werden können."*
- 2. Dem Art. 12 Abs. 1 ist folgende Ziffer 7 anzufügen:
"Abfallbeseitigung, soweit sie nicht unter Art. 10 fällt."*
- 3. Dem Art. 102 Abs. 2 ist anzufügen:
"Angelegenheiten der Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung."*

Der Initiativantrag ging hinsichtlich der Abfallbeseitigung noch über die bisherigen Gegenforderungen des Bundes hinaus. Weiters sollten mit den Angelegenheiten der Luftreinhaltung und der

Lärmbekämpfung nicht mehr der Landeshauptmann und die ihm unterstellten Landesbehörden in mittelbarer Bundesverwaltung, sondern nach den in den Erläuternden Bemerkungen weiter ausgeführten Vorstellungen der Initianten Bundesbehörden, und zwar die zu "Arbeits- und Umweltschutzinspektoraten" ausgebauten Arbeitsinspektorate, betraut werden.

Dieser Initiativantrag verfiel allerdings durch das Ende der XIV. Gesetzgebungsperiode und wurde in der XV. Gesetzgebungsperiode bis Ende des Berichtszeitraumes nicht mehr eingebracht. Die sozialistische Abgeordnete Dr. Beatrix Eypeltauer erklärte jedoch am 13. Mai 1979, daß eine umfassende Kompetenzregelung auf dem Gebiete des Umweltschutzes eine der wichtigsten Aufgaben der beginnenden (XV.) Gesetzgebungsperiode sei. Sie hoffe, "daß sich die ÖVP einem entsprechenden Initiativantrag, den die SPÖ bereits in der letzten Gesetzgebungsperiode eingebracht hat, anschließt"²⁷⁾.

- 5.3. Anlässlich der Erläuterung der Vorstellungen der Freiheitlichen Partei Österreichs zur Umweltschutzpolitik am 26. April 1979 traten auch die freiheitlichen Abgeordneten Dr. Gerulf Stix und Dr. Friedhelm Frischenschlager für die Schaffung einer Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung in Umweltschutzangelegenheiten, wie dies bereits 1971 in der Schweiz der Fall gewesen sei, ein²⁸⁾. Die genannten Abgeordneten verschwiegen allerdings, daß die Schweiz bis heute noch kein auf den hier angesprochenen Kompetenzartikel 24^{septies} Bundesverfassung gestütztes Umweltschutzgesetz besitzt²⁹⁾.

Ganz auf dieser Linie forderte dann auch der Vorarlberger Abgeordnete Grabher-Meyer am 30. Mai 1979 im Nationalratsausschuß für Gesundheit und Umweltschutz, der Schaffung einer weitreichenden Bundeskompetenz besondere Dringlichkeit einzuräumen und lehnte eine Beschränkung auf Teilmaßnahmen ab³⁰⁾. Der Vorarlberger Landespartei Vorstand der Freiheitlichen Partei hat sich im Gegensatz dazu energisch gegen eine Bundeskompetenz für den Umweltschutz ausgesprochen³¹⁾. An die freiheitliche

Parlamentsfraktion wurde in einer Erklärung des Landespartei-vorstandes "das dringende Ersuchen gerichtet, im Sinne der Verwirklichung einer bürgernahen Verwaltung in ihrer politischen Arbeit darauf hinzuwirken, daß die Länder in ihren Rechten ge-stärkt und der Bund in seinem Bestreben nach noch mehr Zentra-lismus wirksam eingedämmt wird"³²⁾.

In der 11. Sitzung des Nationalrates am 6. November 1979 brachten die freiheitlichen Abgeordneten Grabher-Meyer, Ing. Murer, Dr. Haider, im Zusammenhang mit der Regierungsumbildung und der Ernennung von Dr. Herbert Salcher zum Bundesminister für Ge-sundheit und Umweltschutz einen Entschließungsantrag ein, in dem die Bundesregierung ersucht wurde "dem Nationalrat einen Be-richt vorzulegen, der darlegt, welche gesetzgeberischen Maß-nahmen erforderlich wären, um das Bundesministerium für Gesund-heit und Umweltschutz mit vermehrten Kompetenzen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und des Umweltschutzes auszustatten, welche Möglichkeiten in dieser Richtung vorhanden sind und welche Initiativen in diesem Zusammenhang beabsichtigt sind "³³⁾. Grabher-Meyer betonte dabei, daß es hier nicht darum gehe, "daß mehr Rechte von den Ländern gefordert werden", sondern daß der Bundesminister erst einmal beweisen solle, daß es ihm gelinge, die auf viele Ministerien verteilten Bundesumweltschutzkompe-tenzen in seinen Bereich zu bringen³⁴⁾. Dieser Entschließungs-antrag wurde einstimmig angenommen³⁵⁾.

- 5.4. Der Gesundheitssprecher der Österreichischen Volkspartei AbgzNR Primarius Dr. Günther Wiesinger erklärte kurz darauf, daß die Österreichische Volkspartei eine Konzentration aller Umwelt-schutzkompetenzen, die derzeit auf verschiedene Bundesministerien aufgesplittet sind, im Gesundheitsministerium und die Vorlage eines konkreten Planes der Regierung, der auf parlamentarischer Ebene und mit den Ländern behandelt werden solle, anstrebe³⁶⁾.

Gemeinsam mit den ebenfalls der Österreichischen Volkspartei an-gehörenden Abgeordneten Dr. Marga Hubinek, Dr. Schwimmer, Dr. Leitner, Dr. Keimel und Dipl.Ing.Riegler stellte der Abge-

ordnete Primarius Dr. Wiesinger anlässlich der Verhandlung des Kapitels Gesundheit und Umweltschutz des Bundesvoranschlages 1980 am 7. Dezember 1979 einen Entschließungsantrag "betreffend Neuordnung der Kompetenzen des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz"³⁷⁾. Die Bundesregierung wurde darin aufgefordert, "das Bundesministeriengesetz sowie die anderen einschlägigen Bundesgesetze dahingehend zu ändern, daß dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz" - soweit es den Umweltschutz betrifft -

- "3. vom Bundesministerium für Bauten und Technik die Aufgabenbereiche Wirtschaftliche Angelegenheiten der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, Rechtlich-administrative Angelegenheiten des Wasserwirtschaftsfonds, Wasserwirtschaftsfonds, Grund- und Trinkwasserhygiene, Gewässerreinigung, Abwasserbehandlung, Wasserbautenförderungsgesetz übertragen werden;*
- 4. vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft die Aufgabenbereiche Vollziehung des Wasserrechtsgesetzes, insbesondere Wahrung der öffentlichen Interessen einschließlich des Umweltschutzes bei wasserrechtlichen Verfahren hinsichtlich Wasserkraftanlagen, Hochwasserschutz, Meliorationen- und Regulierungsanlagen, wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungen und Rahmenpläne, Angelegenheiten des Naturschutzes, Vollziehung des Wasserrechtsgesetzes hinsichtlich Reinhaltung und Schutz der Gewässer sowie Festlegung von Wasserschutzgebieten übertragen werden."*³⁸⁾

Dieser Antrag fand nicht die erforderliche Mehrheit³⁹⁾.

Damit scheint sich eine gewisse Änderung in der Haltung der Österreichischen Volkspartei auf Bundesebene abzuzeichnen. Im Jahr 1978 hatten nämlich der Gesundheitssprecher Abgeordneter Primarius Dr. Günther Wiesinger und die Abgeordnete Dr. Marga

Hubinek noch eine "Rahmenkompetenz" des Bundes auf dem Gebiet des Umweltschutzes gefordert⁴⁰⁾.

5.5. Die Landeshauptleute haben anlässlich der Landeshauptmännerkonferenz am 30. Mai 1979 in Klosterneuburg, an der auch Vizekanzler Dr. Hannes Androsch in Vertretung von Bundeskanzler Dr. Kreisky teilnahm, wohl ihre ablehnende Haltung gegenüber den Kompetenzforderungen des Bundes auf dem Gebiete des Umweltschutzes bekundet. Letztlich wurden aber die bereits früher als Unterhändler für das Forderungsprogramm namhaft gemachten Landeshauptleute Leopold Gratz und Eduard Wallnöfer ersucht, "anlässlich ihrer Vorsprache beim Herrn Bundeskanzler im Zusammenhang mit dem Länderforderungsprogramm auch das Problem Umweltschutz einzubeziehen, bzw. besonders zu behandeln"⁴¹⁾.

5.6. Die Ernennung des Tiroler Landeshauptmannstellvertreters Dr. Herbert Salcher zum Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz am 5. November 1979 schien eine föderalistischere Haltung des Bundes im Hinblick auf die Umweltschutzkompetenzforderungen anzudeuten, hatte sich der Genannte doch anlässlich der Budgetdebatte des Tiroler Landtages am 12. Dezember 1979 gegen die Kompetenzforderungen des Bundes auf dem Gebiete des Umweltschutzes und für den Abschluß von Vereinbarungen nach Art. 15 a B-VG ausgesprochen⁴²⁾. Anlässlich der Verhandlung des Kapitels Gesundheit und Umweltschutz des Bundesvoranschlages 1980 erklärte Bundesminister Dr. Salcher aber zu Äußerungen seiner Vorredner:

"Nun zu einigen aufgeworfenen Fragen.

Zur Kompetenzfrage: Ich stehe nicht an, hier zu sagen, wenn eine erfolgreiche Umweltschutzpolitik gemacht werden soll, dann sind Kompetenzänderungen erforderlich. Ich denke dabei an zwei Bereiche: einmal an Kompetenzumschichtungen innerhalb der Bundesregierung - und darüber werden wir ja in diesem Haus zu diskutieren haben; ich bin nämlich der Meinung, über Kompetenzen muß man im Parlament reden -, zum anderen

glaube ich, daß man auch hinsichtlich Länderkompetenzen reden sollte, aber in einer ganz bestimmten Richtung. Hier spricht einer, der, auch wenn er jetzt in der Bundesregierung ist, den Gedanken des Föderalismus noch immer hochhält. Es geht darum, alle jene Umweltschutzangelegenheiten in die Bundeskompetenz zu bekommen, die in ihrer Bedeutung über die Grenzen eines Bundeslandes hinausgehen, und auf dieser Basis wird man sicher mit jedem Landespolitiker reden können.

Die Umweltkompetenz müßte meiner Ansicht nach ergänzt werden um eine konkrete Einrichtung, um den, wie ich ihn jetzt als Arbeitstitel bezeichne "Umweltanwalt".

Das ist eine Einrichtung, die im Interesse der Umwelt geschaffen wird. Das ist eine Institution, die in allen behördlichen Verfahren die Interessen der Umwelt zu vertreten hat, und zwar mit Parteistellung. Auf diese Weise werden sich viele Kompetenzschwierigkeiten rein formal erledigen lassen.

Aber dieser Umweltanwalt hat nur dann einen Sinn, wenn jeder Investor gezwungen wird, zu Beginn seiner Investition, zu Beginn des behördlichen Verfahrens eine Umweltbilanz vorzulegen, aus der ersichtlich ist, welche Belastungen und auch welche Entlastungen die Umwelt durch diese Investitionen erfährt. Da muß man sich dann noch überlegen, daß allein diese Umweltbilanz, die es ja in den Vereinigten Staaten von Amerika schon gibt, die Investoren zum Nachdenken über umweltschonende Technologien veranlassen und dem Umweltanwalt die Möglichkeit geben wird, in seiner Funktion wirksamer zu handeln."⁴³⁾

Bundesminister Dr. Salcher verlangte damit nicht nur Kompetenzen materieller Art, sondern auch organisatorischer Art (Umweltanwalt, Umweltverträglichkeitserklärung) zulasten der Länder.

Gerade letztere würden dem Bund sehr weitreichende Steuerungsmöglichkeiten auch bezüglich der den Ländern noch verbleibenden Umweltschutzkompetenzen in die Hand geben.

In der Fragestunde des Nationalrates am 17. Dezember 1979 erweiterte Bundesminister Dr. Salcher 'seine' Kompetenzforderungen:

"Einmal sollte die Umweltschutzkompetenz des Bundes dort vorliegen, wo die Angelegenheit in ihrer Bedeutung über den Bereich eines Bundeslandes hinausgeht und wo mehr als eine Verwaltungsmaterie davon betroffen ist. Hier ist es zweifelhaft, ob das nicht an sich schon heute eine Bundeskompetenz ist. Das sollte durch eine Verfassungsänderung klargestellt werden.

Dann strebe ich auch eine Klarstellung an, daß Sondermüllbeseitigung Bundessache sein soll, weil es sich um die Beseitigung besonders gefährlicher Stoffe handelt.

*Weitere Zuständigkeitsvorstellungen - Artikel 10 der Bundesverfassung - habe ich derzeit nicht."*⁴⁴⁾

Bei den gewählten Formulierungen handelt es sich nicht um Kriterien für Verhandlungen mit den Ländern, sondern um konkrete Formulierungen für Bundeskompetenztatbestände im Sinne des Art. 10 Abs. 1 B-VG. Die Kompetenzforderungen von Bundesminister Dr. Salcher sind - zumindest potentiell - weitreichender als jene von seiner Vorgängerin im Amt Primaria Dr. Leodolter, vor allem da sie sich - abgesehen von der Sondermüllkompetenz - nicht auf bestimmte und abgrenzbare Bereiche - wie Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung⁴⁵⁾ beschränken. Eine Angelegenheit kann in ihrer Bedeutung nämlich schon dann über den Bereich eines Bundeslandes hinausgehen, wenn das (Umweltschutz) Problem in mehr als einem Land auftritt. Inwieweit eine Angelegenheit mehr als eine Verwaltungsmaterie betrifft, hängt davon ab, wie die Angelegenheit umschrieben wird. Derartige

Kompetenztatbestände würden somit dem Bund sehr weitgehend eine Art Kompetenz-Kompetenz auf dem Gebiete des Umweltschutzes einräumen.

In föderalistischer Hinsicht erfreulicher ist die bei Bundesminister Dr. Salcher in einer Fragebeantwortung anlässlich der Fragestunde zu Beginn der 20. Sitzung des Nationalrates am 18. Dezember 1979 anklingende Bereitschaft, die Bund-Länder-Vereinbarung über die Begrenzung des höchstzulässigen Schwefelgehaltes im Heizöl⁴⁶⁾ doch noch zu unterzeichnen:

"Wir werden an Hand dieses Beispiels ausprobieren, ob denn das Instrument eines Staatsvertrages nach Artikel 15 a der Bundesverfassung praktikabel für den Umweltschutz ist, denn ein solcher Staatsvertrag hat ja, wie Sie besser wissen als ich, noch keine unmittelbaren Rechtswirkungen und muß dann in der jeweiligen Kompetenz der Länder und des Bundes durch zusätzliche Gesetze ausgeführt werden.

Da haben wir also zuerst den Staatsvertrag, dann die Gesetze. Jede Änderung auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnisse würde zumindest ein Bundesgesetz und neun Landesgesetze erfordern.

*Beim Schwefeldioxyd, Herr Abgeordneter, probieren wir es. Wenn es gut und ausreichend ist, haben wir damit ein gutes Instrument. Wenn die Erfahrungen aber schlecht sind, müssen wir eine bessere Vorgangsweise vorsehen."*⁴⁷⁾

Die Ausführungen von Bundesminister Dr. Salcher lassen allerdings befürchten, daß Zweck der Übung der Nachweis der (angeblichen) Nichtpraktikabilität des Instrumentes der Vereinbarung nach Art. 15 a B-VG ist.

- 5.7. Im Bundesrat kam es anlässlich der durch Vizekanzler und Bundesminister für Finanzen Dr. Hannes Androsch am 22. Juni 1979 erfolgten Abgabe der Regierungserklärung "in gestraffter Form"⁴⁸⁾

auch zu einer kurzen Föderalismusdebatte⁴⁹⁾. Die Debatte bestand aus je einer Wortmeldung des der Österreichischen Volkspartei zuzurechnenden Vorsitzendenstellvertreters des Bundesrates Dr. Herbert Schambeck und des der Sozialistischen Partei Österreichs zuzurechnenden Mitgliedes des Bundesrates Dr. Anna Demuth. Im Zuge dieser Debatte wurde auch zum Forderungsprogramm der Bundesländer 1976 und zu den Gegenforderungen des Bundes Stellung genommen.

Ein neuerlicher Vorstoß⁵⁰⁾ der der Österreichischen Volkspartei zuzurechnenden Mitglieder des Bundesrates zur Verwirklichung des Forderungsprogrammes der Bundesländer 1976 erreichte nicht die erforderliche Bundesratsmehrheit. Mit den Stimmen der der Sozialistischen Partei zuzurechnenden Mitglieder des Bundesrates wurde am 14. Dezember 1979 ein weniger weitgehender Entschließungsantrag betreffend Maßnahmen zur Erfüllung des Bundesländer-Forderungsprogrammes angenommen.⁵¹⁾

- 5.8. Das erste Gespräch zwischen Bundeskanzler Dr. Bruno Kreisky einerseits und Landeshauptmann (Bürgermeister) Leopold Gratz und Landeshauptmann Eduard Wallnöfer andererseits über das Forderungsprogramm der Bundesländer 1976 fand am 13. Dezember 1979 statt. Anscheinend auf Wunsch des Bundesministers für Finanzen Dr. Hannes Androsch, der auf die Volkszählung 1981 warten und dann mit den neuen Zahlen über die regionale Bevölkerungsentwicklung gleichzeitig Fragen des nächsten Finanzausgleichs regeln will, soll der finanzrechtliche Teil des Forderungsprogrammes gesondert behandelt werden. Getrennte Gespräche sollen offensichtlich auch mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz Dr. Herbert Salcher über die Gegenforderungen des Bundes auf dem Gebiete des Umweltschutzes geführt werden⁵²⁾.

6. Die öffentliche Diskussion um den Föderalismus in Österreich wurde zweifellos durch die Bürgerinitiative PRO VORARLBERG wesentlich verstärkt und blieb nicht ohne Rückwirkung auf die Politik.

6.1. Anfang September 1979⁵³⁾ trat in Vorarlberg eine Bürgerinitiative PRO VORARLBERG an die Öffentlichkeit. Erklärtes Ziel war - und ist - "mehr Selbständigkeit für Vorarlberg" innerhalb des Bundesstaates Österreich. Die Bürgerinitiative legte der Öffentlichkeit eine Petition (Bittschrift) an den kommenden Landtag von Vorarlberg vor, mit dem Ersuchen nach Durchführung einer Volksabstimmung über "folgende wichtige Frage"⁵⁴⁾:

"Soll Vorarlberg durch eine Vereinbarung mit dem Bund im Rahmen des österreichischen Bundesstaates mehr Selbständigkeit durch ein eigenes Statut mit nachfolgendem grundsätzlichen Inhalt erhalten?"

Nach diesem Statut soll Vorarlberg "die uneingeschränkte Gesetzgebung und Vollziehung in allen Angelegenheiten" zustehen, "die es selbst zumindest gleich gut für Vorarlberg besorgen kann". Danach folgt eine demonstrative Aufzählung solcher - nach Ansicht der Initiative durch Vorarlberg gleich gut zu besorgender - Angelegenheiten. Im Falle eines positiven Ergebnisses der Volksabstimmung wurde gebeten, "unter Berufung darauf eine der Bittschrift zustimmende EntschlieÙung zu fassen und diese der Bundesregierung und als Petition dem Nationalrat und dem Bundesrat zuzuleiten".

Die Bittschrift wurde anläÙlich der konstituierenden Sitzung des neuen Vorarlberger Landtages am 6. November 1979 dem Klubobmann der Österreichischen Volkspartei AbgzLT Ignaz Battlogg und dem Klubobmann der Freiheitlichen Partei AbgzLT Alfred Ess überreicht⁵⁵⁾. Der Vorarlberger Landtag wies die Bittschrift bereits in seiner ersten Arbeitssitzung am 20. November 1979 dem RechtsausschuÙ zu⁵⁶⁾.

In der bereits erwähnten "Grundsatzzerklärung" vor dem Vorarlberger Landtag⁶⁾ ging Ländeshauptmann Dr. KeÙler auch auf die Bittschrift der Bürgerinitiative PRO VORARLBERG ein und meinte dazu:

"Vorarlberg wird immer wieder zu Recht als Hochburg des Föderalismus bezeichnet, weil es seit jeher als ent-

schiedener Verfechter von möglichst viel Selbstregierung und Selbstverwaltung gilt. Vorarlberg war an der Erarbeitung der Forderungsprogramme der österreichischen Bundesländer und im Bemühen um ihre Durchsetzung immer sehr maßgeblich beteiligt.

Die Forderungen der Bürgerinitiative PRO VORARLBERG, mit denen mehr Rechte für unser Bundesland als Gliedstaat des Bundesstaates Österreich verlangt werden, sollen in nächster Zeit eingehend den Vorarlberger Landtag beschäftigen. Die Vorarlberger Landesregierung ist selbstverständlich bereit, bei den bevorstehenden gründlichen Beratungen jede nur mögliche Hilfestellung zu geben. Ziel dieser Beratung wird es sein, im Rahmen der Bundesstaatlichkeit mehr Rechte für unser Bundesland als Gliedstaat des Gesamtstaates zu erkämpfen. Ein Vergleich mit den Bundesstaaten der freien Welt zeigt, daß Österreich zufolge seiner staatsrechtlichen Konstruktion kaum als echter Bundesstaat gelten kann. Es fehlen entscheidende bundesstaatliche Kriterien: die echte Länderkammer, die Steuerhoheit, die Absicherung gegen ständige Zuständigkeitsverlagerungen vom Land zum Bund. Es steht zu hoffen, daß es im Zusammenwirken mit anderen österreichischen Bundesländern gelingen wird, eine entscheidende Stärkung der Stellung der Gliedstaaten im gemeinsamen Bundesstaat Österreich zu erreichen."

- 6.2. Mit einer Pressekonferenz in Innsbruck am 17. November 1979 stellte sich die Bürgerinitiative "PRO TIROL - für ein Österreich der Bundesländer" vor⁵⁷⁾. Diese Bürgerinitiative setzte sich eine Stärkung der Landeshoheit Tirols und der anderen Bundesländer zum Ziel. Ähnlich wie in Vorarlberg soll auch in Tirol dem Landtag eine Bittschrift überreicht werden. Auf Grund der

etwas anderen landesverfassungsrechtlichen Situation in Tirol wird die weitere Vorgangsweise sich von derjenigen in Vorarlberg unterscheiden.

6.3. Die einzelnen bundes- und landespolitischen, partei- und interessenpolitischen Reaktionen und die Reaktionen der Medien können hier nicht im einzelnen dargelegt werden - sie waren jedenfalls auch innerhalb einzelner Gruppierungen nicht immer einheitlich.

6.3.1. In einem der in Graz erscheinenden Neuen Zeit gewährten Interview⁵⁸⁾ meinte Bundespräsident Dr. Kirchschläger, daß das Ausmaß der Rechte, die die einzelnen Bundesländer haben, stets eine Frage der Diskussion sein wird und in der Vergangenheit auch gewesen ist. Wesentlich erscheine ihm, "daß auf der einen Seite keine Versteinerung eintritt, denn Versteinerungen sind im politischen Leben nie gut, daß aber auf der anderen Seite auch nicht ein Exzeß im Verlangen eintritt, durch den das gemeinsame Ganze und der Staat schaden leiden."

Im Gegensatz zu dieser eher zurückhaltenden Äußerung des amtierenden Bundespräsidenten hat der freiheitliche Präsidentschaftskandidat Botschafter Dr. Wilfried Gredler in einer Wahlkundgebung in Innsbruck am 21. September 1979 vorge-schlagen, daß der Bundespräsident nach der Wahl im Jahre 1980 mit allen neun Landeshauptleuten und der Bundesregierung einen eingehenden Meinungsaustausch über Fragen des Föderalismus pflegen solle. Es sei nur zu begrüßen, wenn über die Stellung der Länder im Bundesstaat die Aufteilung der Kompetenzen und der Finanzen diskutiert werde.⁵⁹⁾

6.3.2. Bundeskanzler Dr. Bruno Kreisky antwortete in einer Fragestunde zu Beginn der 8. Sitzung des Nationalrates am 10. Oktober 1979 auf eine Frage des Vorarlberger Abgeordneten Dr. Gottfried Feurstein, wie er sich zum Ergebnis einer positiv ausfallenden Volksabstimmung stellen würde:

"Soweit mir dieses Volksbegehren bekannt ist, handelt

*es sich um Sonderrechte für Vorarlberg. Es besteht also kein Zusammenhang zwischen dem, was Sie hier sagen, und dem, was in dieser Initiative steht. Ich kann also lediglich sagen, daß ich bereit bin, im Rahmen unserer Verfassung unter Berücksichtigung der Tatsache, daß wir den kooperativen Bundesstaat wünschen, die Verhandlungen zu führen. Ich kann mich aber nicht für Forderungen erwärmen, die zu einer Sonderstellung eines Bundeslandes, und zwar unter Umständen sogar auf Kosten anderer Bundesländer, führen könnten."*⁶⁰⁾

- 6.4. Die Föderalismusdiskussion auf bundespolitischer Ebene gipfelte in dem Beschluß des Hauptausschusses des Nationalrates vom 7. November 1979 auf Abhaltung einer Parlamentsenquete über "Föderalistische Vielfalt in der bundesstaatlichen Einheit" am 22. Jänner 1980. Diese Föderalismusenquete war sowohl von der Freiheitlichen Partei Österreichs als auch von der Österreichischen Volkspartei beantragt worden. Die Teilnehmer der Föderalismusenquete wurden streng nach Parteienproporz bestimmt: Die SPÖ wird zwölf, die ÖVP zehn und die FPÖ vier Abgeordnete entsenden. Der Bundesrat ist durch je drei SPÖ- und ÖVP-Politiker vertreten. Eingeladen sind ferner sechs Vertreter der Bundesländer, je drei Repräsentanten des Städte- und des Gemeindebundes, je zwei Vertreter des Bundeskanzleramtes und des Finanzministeriums und ein Vertreter des Bundeskanzleramtes und des Finanzministeriums und ein Vertreter des Rechnungshofes. Die Rektorenkonferenz kann vier Repräsentanten des universitären Bereiches, die Parlamentsfraktionen können insgesamt zwölf Experten nominieren, wiederum nach Proporz: die SPÖ nennt sechs, die ÖVP fünf und die FPÖ einen Experten ihrer Wahl. Laut Beschluß des Hauptausschusses wird der Leiter des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes, Sektionschef Prof. Dr. Ludwig Adamovich, über die Entwicklung und Aufgabenteilung zwischen Bund und Ländern in der Zweiten Republik referieren,

der Direktor des Föderalismusinstitutes in Innsbruck, Univ.Prof. Dr. Peter Pernthaler wird über das Forderungsprogramm der Bundesländer sprechen, Vizekanzler und Finanzminister Dr. Hannes Androsch über die österreichische Finanzverfassung und Möglichkeiten ihrer Weiterentwicklung und Univ.Prof. Dr. Ludwig Fröhler über die Ausweitung der Gemeindeautonomie. In der ganztägigen Enquete sollen die Referate diskutiert und die von den Teilnehmern aufgeworfenen Fragen behandelt werden.⁶¹⁾

Die sozialistische Regierungspartei stand zumindest im Berichtszeitraum einer Stärkung der Länder im großen und ganzen wohl eher ablehnend gegenüber. Ihre Strategie, die auch in der Themenauswahl der Föderalisenquete zum Ausdruck kommt, war einerseits auf eine Eindämmung der Föderalismusdiskussion auf das Forderungsprogramm der Bundesländer 1976 und andererseits auf eine Ausdehnung der Föderalismusdiskussion auf die Gemeindeautonomie⁶²⁾ und die sogenannte Demokratisierung der Bezirksverwaltung⁶³⁾ ausgerichtet. Damit wird aber die Diskussion über eine Stärkung der Länder im Rahmen einer Bundesstaatsreform überlagert und verdrängt.

7. Die Energiepolitik zählte auch im Berichtsjahr 1979 wieder zu den in föderalistischer Hinsicht interessanten Politikbereichen⁶⁴⁾.

7.1. Der bereits am 19. April 1978 von den sozialistischen Abgeordneten Dr. Heindl und Genossen im Nationalrat eingebrachten Initiativantrag betreffend die Erlassung eines Bundesgesetzes zur Sicherung der Energieversorgung wurde vom Handelsausschuß noch in der XIV. Gesetzgebungsperiode behandelt⁶⁵⁾. In der laufenden Gesetzgebungsperiode wurde der Initiativantrag allerdings nicht wieder eingebracht. Dieser Initiativantrag hatte weitreichende Kompetenzänderungen zulasten der Länder im Zusammenhang mit Energieversorgungsmaßnahmen vorgesehen.

7.2. Am 12. Juni 1979 beschloß die Bundesregierung die Einsetzung eines Ministerkomitees zur Koordinierung von Energiesparmaßnahmen im Bereich des Bundes⁶⁶⁾. Aufgabe dieses Minister-

komitees bestehend aus dem Bundeskanzler, dem Vizekanzler und Bundesminister für Finanzen, den Bundesministern für Bauten und Technik, für Handel, Gewerbe und Industrie, für Inneres, für Justiz, für Land- und Forstwirtschaft, für Verkehr und für Wissenschaft und Forschung sowie aus Staatssekretären im Bundeskanzleramt und im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft war die Koordinierung der Energiesparmaßnahmen im Bereich des Bundes. Der von diesem Ministerkomitee der Bundesregierung vorgelegte und am 10. Juli 1979 von dieser beschlossene Bericht zur Koordinierung der Energiesparmaßnahmen im Bereich des Bundes enthält neben einer Analyse der internationalen und österreichischen Energiesituation Kataloge von Maßnahmen zur Sicherung der Energieaufbringung, zur volkswirtschaftlich sinnvollen Verwendung von Energie und zur Energieforschung⁶⁷⁾. Einige der im Bericht vorgesehenen Maßnahmen sind auch in föderalistischer Hinsicht bemerkenswert: So etwa der als eine unter mehreren Sofortmaßnahmen vorgesehene "Abschluß einer Vereinbarung nach Art. 15 a B-VG mit den Ländern über energiesparenden Wärmeschutz bei Gebäuden und über energiesparende Maßnahmen bei den Heizungssystemen"⁶⁸⁾, die Erlassung eines Dampfkessel-Emissionsgesetzes⁶⁹⁾, Maßnahmen auf dem Gebiet des Straßenverkehrs (insbesondere Kontrolle der Höchstgeschwindigkeiten⁷⁰⁾ und die Neuorganisation des Verkehrsinformationsdienstes⁷¹⁾, die Senkung des Energieverbrauches bei privaten und öffentlichen Schwimmbädern⁷²⁾, die Bewilligungspflicht für Anlagen zur Vollklimatisierung (Erwirkung einer raschen Erlassung der Ausführungsgesetze zur Novelle des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes)⁷³⁾, Maßnahmen der Preispolitik⁷⁴⁾, Prüfung der Ersetzung des Elektrizitätsförderungsgesetzes durch eine Regelung für alle leitungsgebundenen Energien⁷⁵⁾.

Eine Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz über die Begrenzung der Emissionen von Dampfkesselanlagen (Dampfkessel-Emissionsgesetz - DKEG) wurde bereits am 11. Juli 1979 im Nationalrat eingebracht⁷⁶⁾. Die auf Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG

"Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesen" und auf Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG "Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie" gestützte Regierungsvorlage war wegen des möglichen Eingriffs in die Länderkompetenz auf Widerspruch der Länder gestoßen⁷⁷⁾. Das Elektrizitätsförderungsgesetz wurde noch Ende des Berichtsjahres durch das Energieförderungsgesetz 1979 ersetzt⁷⁸⁾. Dieses Gesetz enthält im wesentlichen Regelungen zur abgabenrechtlichen Förderung von Energieversorgungsunternehmen und Regelungen zur Lenkung der gesamten Energiewirtschaft. Schwerwiegende kompetenzrechtliche Bedenken bestehen gegen den zuletzt genannten Regelungsbereich. Die Landeshauptmänner befaßten sich daher auch mit der Regierungsvorlage zu diesem Gesetz⁷⁹⁾ auf ihrer Konferenz am 28. November 1979 in Wien und beschlossen eine gemeinsame Länderstellungnahme⁸⁰⁾. Darin begrüßten sie zwar grundsätzlich Energieförderungsmaßnahmen, begehrteten aber insbesondere eine Umarbeitung in einer der Bundesverfassung entsprechenden Weise, soweit Angelegenheiten des Elektrizitätswesens gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 5 B-VG oder andere nicht gemäß Art. 10 Abs. 1 B-VG in die Kompetenz des Bundes fallende Bereiche des Energierechtes betroffen werden; außerdem sei die durch das 2. Verstaatlichungsgesetz abgesicherte Organisation der Elektrizitätswirtschaft zu respektieren. Dieser Stellungnahme wurde nicht Rechnung getragen. Auf Widerstand der Länder stießen auch die auf eine Strompreisnivellierung abzielenden preispolitischen Vorstellungen.

- 7.3. Die Verhandlungen über einen 'Energiesparvertrag' zwischen dem Bund und den Ländern wurden im Berichtszeitraum weitergeführt. Auf Beamtenebene wurde die Vereinbarung am 29. August 1979 fertiggestellt. Auf Grund eines Vetos des Bundesministers für Finanzen wurden die ursprünglich vorgesehenen Bestimmungen über steuerliche Maßnahmen (Begünstigungen) nicht in die Vereinbarung aufgenommen. Die Landeshauptleute verzichteten im Hinblick auf die in den bereits im Nationalrat eingebrachten Regierungsvorlagen betreffend eine Einkommensteuergesetzno-

velle 1979⁸¹⁾ vorgesehenen Steuerbegünstigungen für Energiesparmaßnahmen anlässlich der Landeshauptmännerkonferenz am 28. November 1979 in Wien auf die Aufnahme entsprechender Bestimmungen in die Vereinbarung. Die Unterzeichnung der Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Einsparung von Energie erfolgte im Dezember 1979 im Umlaufwege⁸³⁾. Die Länder und teilweise auch der Bund hatten bereits vor Unterzeichnung mit der Anpassung der einschlägigen Vorschriften begonnen.

7.4. Im Berichtszeitraum verlangte der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie Dr. Josef Staribacher mehrmals die - auch in die Länderhoheit eingreifende - Kompetenz zur Erlassung eines Energiesicherungsgesetzes⁸⁴⁾. Dieses Gesetz sollte Regelungen über die Vorsorge für die Bevorratung von Energieprodukten für Krisenfälle treffen und die Rechtsgrundlage für Lenkungsmaßnahmen in Krisenfällen schaffen. Die Landeshauptmännerkonferenz vom 22. Mai 1975 hatte die Notwendigkeit der Sicherung der Energieversorgung bejaht und zugleich die unverzügliche Aufnahme von Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern für notwendig erachtet. Zu diesen Verhandlungen ist es aber im Berichtszeitraum noch nicht gekommen.

8. Die meisten der bisher behandelten Themen sind zweifellos auch unter dem Gesichtspunkt der Verfassungspolitik von Interesse. Im folgenden sollen nun weitere verfassungspolitische Vorschläge, Vorhaben und Ereignisse auf Bundesebene kurz dargestellt werden, soweit sie in föderalistischer Hinsicht interessant sind - was allerdings bei der 'Bevormundung' der Landesverfassungen durch die Bundesverfassung fast immer der Fall ist.

8.1. Die "Arbeitsgruppe zur Koordinierung von Vorschlägen zu einer Reform der Bundesverfassung"⁸⁵⁾ trat im Berichtszeitraum zu insgesamt 9 Sitzungen zusammen. Ergebnisse dieser Sitzungen wurden nicht bekannt.

- 8.2. Bereits vor der 1. Sitzung des neuen (XV.) Nationalrates am 5. Juni 1979 neuerlich eingebracht wurde von den sozialistischen Abgeordneten Dr. Fischer, Dr. Tull, Dr. Nowotny und Genossen der zum erstenmal am 5. Dezember 1978 im vorangegangenen (XIV.) Nationalrat⁸⁶⁾ eingebrachte Initiativantrag betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich haushaltsrechtlicher Bestimmungen geändert wird⁸⁷⁾.
- 8.3. Während die bereits im Jahre 1978 begonnene Diskussion um die Neuregelung der Immunität der Nationalratsabgeordneten und damit auch der Landtagsabgeordneten und der Mitglieder des Bundesrates durch eine Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes abgeschlossen worden ist⁸⁸⁾, konnten andere ebenfalls bereits im Jahre 1978 diskutierte verfassungspolitische Themen, wie Änderung des Wahlrechtes⁸⁹⁾ und Unvereinbarkeit politischer Funktionen mit anderen Tätigkeiten, keiner verfassungsrechtlichen Regelung zugeführt werden⁹⁰⁾. Eine Ausweitung der Diskussion um die Änderung des Wahlrechtes brachte ein am 28. Juni 1979 in einer Pressekonferenz in Wien präsentierter Vorschlag des (geschäftsführenden) Nationalrats-Klubobmannes der Sozialistischen Partei Österreichs Dr. Heinz Fischer zur Schaffung eines persönlichkeitsorientierten (Nationalrats)Wahlrechtes⁹¹⁾. Der Genannte schlug - im wesentlich orientiert an den politischen Bezirken - die Errichtung von 110 Einerwahlkreisen vor, in denen jeweils ein Kandidat direkt zu wählen wäre, während die restlichen 75 Mandate dann zur Wahrung der Proportionalität in einem zweiten Ermittlungsverfahren vergeben werden sollten. Die Reaktion der Parteien - und innerhalb der Parteien - war unterschiedlich.
9. In den letzten Jahren war die Verfassungsentwicklung in den Ländern zweifellos dynamischer als im Bund⁹²⁾. Die Länder wurden sich ihrer Stellung im Bundesstaat immer bewußter und ihre Bereitschaft zur Ausschöpfung ihrer Verfassungsautonomie wuchs. Darüber hinaus waren die Länder weit eher geneigt moderne verfassungspolitische

Ideen, wie etwa neue Formen plebiszitärer Demokratie und moderne Grundrechtsvorstellung, aufzugreifen und verfassungsrechtlich zu verankern. Dabei zeigte sich ein Trend zu weitreichenden systematischen Reformen der Landesverfassungen.

- 9.1. Eine Totalreform seiner Landesverfassung kündigte im Berichtszeitraum das Burgenland an. Ein aus je 4 Vertretern der Sozialistischen Partei und der Volkspartei bestehender Verfassungsausschuß wurde mit der Ausarbeitung eines gemeinsamen Verfassungsentwurfes betraut⁹³⁾. Bereits anlässlich einer Klubtagung der sozialistischen Abgeordneten des burgenländischen Landtages am 11. Jänner 1979 in Neusiedl hatte Landesrat Dr. Gerold Mader ein Referat über die Reform der burgenländischen Landesverfassung gehalten⁹⁴⁾. In seinen Ausführungen betonte er, daß dem Einbau plebiszitärer Elemente in die Landesverfassung besondere Bedeutung zukäme. Der Genannte warf auch einige grundsätzliche Fragen des (Länder)Parlamentarismus auf und verlangte eine grundsätzliche Entscheidung über die Stellung des Landtages als sogenanntes Redeparlament oder als sogenanntes Arbeitsparlament. Bei dieser Gelegenheit schlug er auch die Durchführung einer gesamtösterreichischen Enquete über den Länderparlamentarismus vor.⁹⁵⁾
- 9.2. Der (Länder)Parlamentarismus stand auch im Zentrum der Rede des neugewählten Landtagspräsidenten Dr. Martin Purtscher anlässlich der Eröffnung des XXIII. Vorarlberger Landtages am 6. November 1979⁹⁶⁾. Als Schwerpunkt der laufenden Gesetzgebungsperiode bezeichnete dieser dabei die Reform der Vorarlberger Landesverfassung, "die an Bedeutung weit über die traditionsgemäß alle Jahrzehnte vorgenommenen Änderungen hinausgeht", wobei unter anderem auch sehr eingehend zu prüfen sein werde, "ob demokratische und soziale Grundrechte in unserer Landesverfassung verankert werden sollen für jene Bereiche, in denen uns noch echte Kompetenzen zukommen, z.B. im Umweltschutz".

Anmerkungen zu A)

- 1) Siehe hiezu 3. Föderalismusbericht II/A/2., S 28 ff
- 2) Stenographische Berichte des Tiroler Landtages, IX. Periode, 1. Tagung, S 1 f
- 3) Stenographische Berichte des Tiroler Landtages, IX. Periode, 1. Tagung, S 4
- 4) Stenographische Berichte des Tiroler Landtages, IX. Periode, 1. Tagung, S 7
- 5) Stenographisches Protokoll der 1. Sitzung des XXIII. Vorarlberger Landtages, S 4
- 6) Stenographisches Protokoll der 2. Sitzung des XXIII. Vorarlberger Landtages, S 18 f
- 7) Siehe auch Presseaussendung des Amtes der Salzburger Landesregierung/Landespressebüro Nr. 40/1979
- 8) Stenographisches Protokoll der 2. Sitzung des Nationalrates, XV. Gesetzgebungsperiode, S 17 ff
- 9) Stenographisches Protokoll der 2. Sitzung des Nationalrates, XV. Gesetzgebungsperiode, S 19
- 10) Stenographisches Protokoll der 2. Sitzung des Nationalrates, XV. Gesetzgebungsperiode, S 19
- 11) Siehe auch S 43 ff
- 12) Stenographisches Protokoll der 2. Sitzung des Nationalrates, XV. Gesetzgebungsperiode, S 23 f; siehe auch D/5.2., S 156
- 13) Siehe auch 5.6., S 51; weiters auch 2. Föderalismusbericht, D/3.2., S 78 f, und 3. Föderalismusbericht, II/A/4.4., S 40, und D/3.2., S 163 f
- 14) Stenographisches Protokoll der 2. Sitzung des Nationalrates, XV. Gesetzgebungsperiode, S 19
- 15) Stenographisches Protokoll der 3. Sitzung des Nationalrates, XV. Gesetzgebungsperiode, S 39 ff
- 16) Stenographisches Protokoll der 3. Sitzung des Nationalrates, XV. Gesetzgebungsperiode, S 66

- 17) Im Burgenland haben die letzten Landtagswahlen bereits im Jahre 1977, in der Steiermark und in Wien im Jahre 1978 stattgefunden.
Die Ergebnisse der Landtagswahlen und der Nationalratswahlen seit 1945 finden sich in Khol-Stirnemann (Hg), Österreichisches Jahrbuch für Politik '79, S 543 ff.
Weitere politisch bedeutendere Wahlen im Berichtsjahr 1979 waren die ÖH-Wahlen am 17. Mai, die Arbeiterkammerwahlen am 11. Juni, die oberösterreichischen Landwirtschaftskammerwahlen am 14. Oktober und die (Bundes)Personalvertretungswahlen des öffentlichen Dienstes am 28./29. November.
- 18) Plasser Fritz, Zwischen Tradition und Modernität, Landtags-, Arbeiterkammer- und Personalvertretungswahlen 1977-1979, in Khol-Stirnemann (Hg), Österreichisches Jahrbuch für Politik '79, S 17 ff
- 19) Plasser, S 20
- 20) Plasser, S 21 f
- 21) Plasser, S 22 ff
- 22) Siehe 1. Föderalismusbericht C/3., S 35 ff, 2. Föderalismusbericht, A, S 6 ff und 3. Föderalismusbericht II/A/4., S 34 ff
- 23) Siehe 3. Föderalismusbericht II/A/4.1., S 35
- 24) Siehe das Zitat aus der Regierungserklärung in Pkt. 3, S 39
- 25) Stenographische Berichte des Tiroler Landtages, IX. Periode, 1. Tagung, S 2
- 26) II-465/7 der Beilagen zu den Stenograph. Protokollen des Nationalrates, XIV. Gesetzgebungsperiode
- 27) Arbeiter-Zeitung vom 14. Mai 1979; siehe auch die Wiener Zeitung, die Salzburger Nachrichten u.a. vom selben Datum
- 28) Wiener Zeitung u.a. vom 27. April 1979; siehe auch 3. Föderalismusbericht II/A/4.2., S 36
- 29) Wie die Botschaft des Schweizerischen Bundesrates (Bundesregierung) zu einem Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 31. Oktober 1979 (S 25) selbst ausführt, bedarf es für den Vollzug dieses Gesetzes überdies noch "konkretisierender Ausführungsbestimmungen".
- 30) Vorarlberger Nachrichten vom 31. Mai 1979

- 31) Siehe auch die Äußerung des Vorarlberger Landesrates Dipl. Ing. Karl Werner Rüschi zu den Forderungen des Bundes nach Abtretung von Umweltschutzkompetenzen, 3. Föderalismusbericht II/A/4.3., S 39
- 32) Vorarlberger Nachrichten vom 27. Juni 1979
- 33) Stenographisches Protokoll der 11. Sitzung des Nationalrates, XV. Gesetzgebungsperiode, S 908
- 34) Stenographisches Protokoll der 11. Sitzung des Nationalrates, XV. Gesetzgebungsperiode, S 909
- 35) Stenographisches Protokoll der 11. Sitzung des Nationalrates, XV. Gesetzgebungsperiode, S 928
- 36) Neue Tiroler Zeitung u.a. vom 23. Juli 1979
- 37) Stenographisches Protokoll der 16. Sitzung des Nationalrates, XV. Gesetzgebungsperiode, S 1399 f
- 38) Stenographisches Protokoll der 16. Sitzung des Nationalrates, XV. Gesetzgebungsperiode, S 1400
- 39) Stenographisches Protokoll der 16. Sitzung des Nationalrates, XV. Gesetzgebungsperiode, S 1495
- 40) Siehe auch 3. Föderalismusbericht II/A/4.2., S 36
- 41) Verbindungsstelle der Bundesländer, Gedächtnisprotokoll über die Landeshauptmännerkonferenz am 31. Mai 1979 in Klosterneuburg, S 28
- 42) Siehe 3. Föderalismusbericht II/A/4.3., S 38 f
- 43) Stenographisches Protokoll der 16. Sitzung des Nationalrates, XV. Gesetzgebungsperiode, S 1413
- 44) Stenographisches Protokoll der 19. Sitzung des Nationalrates, XV. Gesetzgebungsperiode, S 1791
- 45) Siehe 3. Föderalismusbericht, II/A/4.1., S 35
- 46) Siehe Anm. 13
- 47) Stenographisches Protokoll der 20. Sitzung des Nationalrates, XV. Gesetzgebungsperiode, S 1890 f
- 48) Stenographisches Protokoll der 386. Sitzung des Bundesrates, S 13643 ff

- 49) Stenographisches Protokoll der 386. Sitzung des Bundesrates, S 13651 ff
- 50) Siehe 2. Föderalismusbericht, A, S 7
- 51) Siehe auch D/2.2., S 155 f
- 52) Siehe auch Österreichische Politische Korrespondenz vom 27. März 1980/Nr. 276
- 53) Die Petition (Bittschrift) trägt das Datum vom 6. September 1979; die ersten Berichte finden sich in den Vorarlberger Nachrichten vom 11. September 1979
- 55) Vorarlberger Nachrichten vom 7. November 1979
- 56) Vorarlberger Nachrichten vom 21. November 1979
- 57) Siehe z.B. Neue Tiroler Zeitung und Tiroler Tageszeitung vom 22. November 1979
- 58) Neue Zeit vom 25. September 1979, Wann genau das Interview stattfand, geht aus dem Artikel bzw. dem Interview nicht hervor
- 59) Siehe z.B. Salzburger Nachrichten, Neue Tiroler Zeitung, Tiroler Tageszeitung und Wiener Zeitung vom 22. September 1979
- 60) Stenographisches Protokoll der 8. Sitzung des Nationalrates, XV. Gesetzgebungsperiode, S 604
- 61) Vorarlberger Nachrichten vom 8. November 1979; siehe auch Wiener Zeitung u.a. vom selben Datum
- 62/63) Salzburger Nachrichten vom 14. September 1979: Moritz spricht von Kantönligeist. Stellungnahme zu Vorstoß Vorarlbergs - Ständige Diskussion über Föderalismus befürwortet; Wiener Zeitung vom 15. September 1979: Für Entlastung der Gemeinden. SPÖ - Hofmann: Interessenausgleich neu überdenken; Wiener Zeitung vom 27. September 1979: Lanner und Marsch über Föderalismus; Arbeiter-Zeitung vom 17. Oktober 1979: SP-Föderalismuskonferenz im Jänner; Wiener Zeitung vom 23. Oktober 1979: Gemeinden sind benachteiligt. Hofmann: Aushöhlung der kommunalen Selbstverwaltung; Arbeiter-Zeitung vom 16. November 1979: Föderalismus endet nicht bei Ländern. Marsch urgiert Demokratisierung der Bezirksverwaltung in VP-Ländern; Arbeiter-Zeitung vom 23. November 1979: Hofmann: In der Föderalismusdebatte dürfen Gemeindeprobleme nicht untergehen; Furche vom 5. Dezember 1979: Interview mit LHStv. Herbert Moritz (SPÖ): Föderalismus auch für Gemeinden und Bezirke!
- 64) Siehe auch 3. Föderalismusbericht, II/A/5., S 40
- 65) Siehe Bericht des Handelsausschusses über den Antrag der Abgeordneten Dr. Heindl und Genossen betreffend die Erlassung eines Bundesgesetzes zur Sicherung der Energieversorgung (88/A), 1232 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIV. Gesetzgebungsperiode

- 86) Siehe 3. Föderalismusbericht, II/A/7.3., S 50, und II/B/1.5.4., S 60 f
- 87) 2/A der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XV. Gesetzgebungsperiode
- 88) Siehe auch B/1.1.2., S 69
- 89) Siehe jedoch auch B/1.1.1., S 68 f
- 90) Siehe auch 3. Föderalismusbericht, II/A/8.1., S 50 f, und II/B/1.5., S 59 ff
- 91) Siehe Arbeiter-Zeitung u.a. insbesondere vom 29. Juni 1979
- 92) Siehe insbesondere 3. Föderalismusbericht, C/1., S 123 ff
- 93) Siehe Wiener Zeitung vom 30. Juni 1979
- 94) Arbeiter-Zeitung vom 12. Jänner 1979
- 95) Wiener Zeitung vom 15. März 1979
- 96) siehe Anmerkung 5

B) B U N D E S B E R E I C H ⁺⁾

1. VERFASSUNGSENTWICKLUNG

Die Fortentwicklung der Bundesverfassung erfolgte im Berichtsjahr 1979 durch den Einsatz aller in Frage kommenden Instrumente: Bundesverfassungsgesetze zur (unmittelbaren) Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes, Bundesverfassungsgesetze außerhalb des Bundes-Verfassungsgesetzes, Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen und verfassungsändernde Staatsverträge.

1.1. (Unmittelbare) Änderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes brachten das Bundesverfassungsgesetz vom 22. Feber 1979¹⁾ und das Bundesverfassungsgesetz vom 12. März 1979²⁾. Die dadurch einer verfassungsrechtlichen Neuregelung zugeführten Probleme hatten bereits die (verfassungs)politische Diskussion des Vorjahres mitbestimmt. Beide Bundesverfassungsgesetze hatten auch Änderungen einfacher - in Ausführung des Bundes-Verfassungsgesetzes ergangener - Gesetze zur Folge.

1.1.1. Das Bundesverfassungsgesetz vom 22. Feber 1979 veränderte das passive und aktive Wahlalter durch eine Änderung des Berechnungszeitpunktes in Art. 26 Abs. 1 und Abs. 4 B-VG geringfügig. Diese Änderung hat für die Landes(verfassungs)gesetzgebung insofern Bedeutung als gemäß Art. 95 Abs. 2 B-VG die Landtagswahlordnungen die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechtes nicht enger ziehen dürfen als die Wahlordnungen zum Nationalrat. Die im Vorjahr und im Berichtsjahr teilweise heftig diskutierten Wahlrechtsprobleme - Briefwahl, Möglichkeit der Stimmabgabe im Ausland - wurden auch im Berichtsjahr keiner Lösung zugeführt³⁾. Durch das Bundesgesetz vom 22. Feber 1979⁴⁾ wurde die Nationalrats-Wahlordnung 1971 an die gegenständliche Neuregelung des Bundes-Verfassungsgesetzes angepaßt. Darüber hinaus brachte

⁺⁾ Anmerkungen siehe Seite 114 ff

es eine Reihe von Änderungen, unter anderem bezüglich der Berufung der nicht dem richterlichen Beruf entstammenden Wahlbeisitzer (Ersatzmänner), des Ausschlusses vom Wahlrecht, der Anlegung der Wählerverzeichnisse, der Rechtsmittel gegen die (Nicht)Aufnahme in das Wählerverzeichnis und der Wahlvorschläge.

- 1.1.2. Mit Bundesverfassungsgesetz vom 12. März 1979 wurde das ebenfalls schon im Vorjahr⁵⁾ eingehend diskutierte Problem der Immunität der Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates und der Landtage durch eine Änderung des Art. 57 B-VG neu geregelt. Diese ausdrücklich zwar nur die Mitglieder des Nationalrates erfassende Neuregelung gilt auf Grund des Art. 96 B-VG auch für die Mitglieder der Landtage und auf Grund des Art. 58 in Verbindung mit Art. 96 B-VG auch für die Mitglieder des Bundesrates. Eingeschränkt wurde die Immunität vor allem hinsichtlich der behördlichen Verfolgung von strafbaren Handlungen, die offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des betreffenden Abgeordneten stehen. Die näheren Bestimmungen wurden durch eine Änderung des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 mit dem Bundesgesetz vom 4. Juli 1979 getroffen⁶⁾.
- 1.2. Als einziges Bundesverfassungsgesetz außerhalb des Bundes-Verfassungsgesetzes erging das 'paktierte' Bundesverfassungsgesetz vom 15. März 1979 über die Änderung des Verlaufes der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland⁷⁾. Dieses Gesetz geht auf den nunmehr vom Nationalrat genehmigten verfassungsändernden (Staats)Vertrag vom 20. April 1977 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze im Grenzabschnitt "Dreieckmark-Dandlbachmündung" und in einem Teil des Grenzabschnittes "Scheibelberg-Bodensee" sowie über Befugnisse der Grenzkommission zurück⁸⁾. Grundlage dieses Vertrages ist der (Staats)Vertrag vom 29. Feber 1972 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik

Deutschland über die gemeinsame Staatsgrenze⁹⁾. Dieses die Staatsgrenze und damit zusammenhängend auch die Landesgrenzen von Oberösterreich und Tirol ändernde Bundesverfassungsgesetz bedarf zu seiner Wirksamkeit gemäß Art. 3 Abs. 2 B-VG auch übereinstimmende Landesverfassungsgesetze der Länder Oberösterreich und Tirol¹⁰⁾.

1.3. Verfassungsbestimmungen enthalten folgende im Berichtszeitraum erlassene (einfache) Bundesgesetze:

- Bundesgesetz vom 16. Dezember 1978 über die Einführung des Europäischen Patentübereinkommens und des Vertrages über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (Patentverträge-Einführungsgesetz-PatVEG)¹¹⁾
- Bundesgesetz vom 25. Jänner 1979 über die Gleichstellung von Südtirolern mit österreichischen Staatsbürgern auf bestimmten Verwaltungsgebieten¹²⁾
- Bundesgesetz vom 4. Dezember 1979 über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen (Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz - ARHG)¹³⁾
- Bundesgesetz vom 17. Dezember 1979, mit dem das Marktordnungsgesetz 1964 geändert wird (Marktordnungsgesetz-Novelle 1979)¹⁴⁾

Aus föderalistischer Sicht von Bedeutung ist insbesondere die Marktordnungsgesetz-Novelle 1979 mit ihrer Bundeskompetenzklausel¹⁵⁾. Diese Novelle brachte eine Änderung der sogenannten 'Milchkontingentierung'. Die in diesem Zusammenhang auftauchten regionalen Unterschiede hätten Anlaß zu Überlegungen in Richtung einer 'Föderalisierung' der Marktordnung sein können.

1.4. Der Nationalrat genehmigte im Berichtsjahr 1979 nachstehende verfassungsändernde Staatsverträge:

- Internationales Zuckerübereinkommen 1977 samt Anlagen¹⁶⁾

- Protokolle 1978 über die Vierte Verlängerung des Übereinkommens betreffend Nahrungsmittelhilfe, die das internationale Weizenübereinkommen 1971 bilden¹⁷⁾
- Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Weltraumorganisation über die Teilnahme Österreichs an einigen Teilen des Gesamtprogrammes für Nachrichtensatelliten der Organisation¹⁸⁾
- Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über den Grenzübergang der Eisenbahnen samt Anlagen¹⁹⁾
- Abkommen zur Änderung des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr²⁰⁾
- Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Patentwesens samt Ausführungsordnung²¹⁾
- Europäisches Patentübereinkommen samt Ausführungsordnung, Anerkennungsprotokoll, Protokoll über Vorrechte und Immunitäten, Zentralisierungsprotokoll und Protokoll über die Auslegung des Artikels 69 des Übereinkommens und Vorbehalten Österreichs²²⁾
- Erklärung der Republik Österreich gemäß Art. 68 Abs. 2 des Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1976²³⁾
- Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze im Grenzabschnitt "Dreiecksmark-Dandlbachmündung" und in einem Teil des Grenzabschnittes "Scheiblberg-Bodensee" sowie über Befugnisse der Grenzkommission²⁴⁾.

2. WICHTIGE BUNDESGESETZE, VERORDNUNGEN UND STAATSVETRÄGE

- 2.1. In Entsprechung des Forderungsprogrammes der Bundesländer 1970 und in Durchführung der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 erfolgte im Berichtszeitraum eine Änderung des Schifffahrts-polizeigesetzes²⁵⁾. Diese Änderung ist die letzte einer Reihe von Änderungen auf dem Gebiete der Binnenschifffahrt²⁶⁾. Mit diesen Änderungsgesetzen wurde die in der erwähnten Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 vorgesehene Vollziehungskompetenz der Länder auf dem Gebiete der Binnenschifffahrt hinsichtlich der Schifffahrtskonzessionen, Schifffahrtsanlagen und Zwangsrechte an solchen Anlagen, ausgenommen die Donau, den Bodensee, den Neusiedler See und die Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer²⁷⁾, endgültig geregelt.
- 2.2. Vom Verfassungsgerichtshof anerkannt hat der Bundesgesetzgeber die Möglichkeit gestützt auf Art. 10 Abs. 1 Z 4 "Monopolwesen" B-VG jede beliebige Tätigkeit zum Bundesmonopol zu erklären und so die Bundeszuständigkeit in dieser Angelegenheit zu begründen²⁸⁾. Die damit eröffnete 'Einfallspforte' in die Landeskompetenz ist evident. In föderalistischer Hinsicht erfreulich ist daher die durch eine Änderung des Glückspielgesetzes²⁹⁾ bewirkte Einschränkung des Glückspielmonopols, das vor allem einen Einbruch in das in die Landeskompetenz fallende Veranstaltungswesen bedeutet.
- 2.3. Mit keiner unmittelbaren Stärkung der Länderhoheit verbunden ist die aus föderalistischer Sicht trotzdem begrüßenswerte Änderung des Arbeiterkammergesetzes³⁰⁾. Erzwungen durch ein Verfassungsgerichtshoferkenntnis vom 11. Oktober 1979³¹⁾ wurde die Bestimmung, daß der Präsident der Arbeiterkammer für Wien zugleich Präsident des Österreichischen Arbeiterkammertages ist und ihn im Falle seiner Verhinderung ein Vizepräsident der Wiener Arbeiterkammer vertritt, dahingehend geändert,

daß nunmehr die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Österreichischen Arbeiterkammertages durch die Hauptversammlung des Österreichischen Arbeiterkammertages zu erfolgen hat.

- 2.4. Mittelbare Auswirkungen auf die Landesgesetzgebung haben die im Rahmen der Dienstrechtsreform des Bundes erlassenen Gesetze. Gemäß Art. 21 Abs. 1 B-VG obliegt mit gewissen Ausnahmen den Ländern die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechtes (und des Personalvertretungsrechtes) der Bediensteten der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände. Allerdings dürfen die landesrechtlichen Regelungen von den bundesrechtlichen Regelungen nicht in einem Ausmaß abweichen, daß die verfassungsrechtlich vorgesehene Möglichkeit des Wechsels zwischen dem Dienst beim Bund, den Ländern, den Gemeinden und Gemeindeverbänden wesentlich behindert wird. Tatsächlich geht die 'Orientierungsfunktion' der bundesgesetzlichen Regelungen weit über diese verfassungsrechtliche Koordinationspflicht hinaus, da ein Großteil der Länder die bundesgesetzlichen Vorschriften 'unbesehen' übernimmt. Der Grund liegt wohl darin, daß der Inhalt dieser Rechtsvorschriften durch die Ergebnisse der 'zentralen' Verhandlungen mit der Gewerkschaft der öffentlichen Bediensteten mehr oder weniger fixiert ist.

Änderungen erfuhren u.a. das Gehaltsgesetz 1956 und das Beamten-Dienstrechtsgesetz durch das Bundesgesetz vom 7. März 1979³²⁾. Die grundlegende Neuregelung des Beamtendienstrechtes erfolgte jedoch durch das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979³³⁾.

- 2.5. Das den Wirtschafts(lenkungs)gesetzen zuzuordnende Altölgesetz³⁴⁾ trifft Regelungen über Maßnahmen zur Aufarbeitung von Altölen, "die bei Tätigkeiten anfallen, deren Regelung dem Bundesgesetzgeber obliegt"³⁵⁾. Zumindest zweifelhaft ist aber, ob tatsächlich alle diesem Bundesgesetz zugrundegelegten Kompetenztatbestände auch wirklich eine Regelung über die Aufbe-

reitung von Altölen tragen.

- 2.6. Eine dem bundesstaatlichen Prinzip zweifellos widersprechende Zentralisierung anstelle einer auch verwaltungsökonomischeren Vermehrung der Zuständigkeit des Landeshauptmannes in mittelbarer Bundesverwaltung erfolgte mit der Neuordnung des Kreditwesensrechts durch das Kreditwesengesetz³⁶⁾ und mit der Neuordnung des Sparkassenrechts durch das Sparkassengesetz³⁷⁾. Auf Ablehnung von seiten der Länder stieß insbesondere der aus der reichsdeutschen Verfassungs- und Rechtsordnung stammende "Staatskommissär".
- 2.7. Eine Tendenz zur Zentralisierung und zu Eingriffen in Aufgabenbereiche, die von den Ländern bereits zufriedenstellend wahrgenommen werden, zeigte sich mit dem Bundesgesetz vom 23. Februar 1979, mit dem das Invalideneinstellungsgesetz 1969, das Opferfürsorgegesetz und das Bundesgesetz über die Errichtung eines Invalidenfürsorgebeirates geändert wird³⁸⁾. Die Länder haben in Erkenntnis der Bedeutung der Rehabilitation Behinderter zeitgemäße Behindertengesetze erlassen und auf dem Gebiete der Behindertenfürsorge und der Wiedereingliederung weitreichende und erfolgreiche Maßnahmen getroffen³⁹⁾. Zum Wohle der Behinderten und zur Vermeidung von Überschneidungen und eines organisatorischen und finanziellen Mehraufwandes wäre sicherlich der Abschluß einer Bund-Länder-Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG von Vorteil (gewesen).
- Ein weiteres Beispiel für diese Tendenz ist das Hydrographiegesetz⁴⁰⁾. Durch dieses Gesetz sind die bisher in Form der sogenannten Privatwirtschaftsverwaltung teilweise durch den Bund und teilweise durch die Länder durchgeführten Erhebungen über den Wasserkreislauf nunmehr im Rahmen der Bundeshoheitsverwaltung - wenn auch in mittelbarer Bundesverwaltung - zu besorgen.
- 2.8. Auf die Zentralisierung im Bereich des Denkmalschutzes trotz seiner engen Verbindung mit den Länderkompetenzen auf den Ge-

bieten Bauwesen, Altstadterhaltung, Ortsbildschutz usw. wurde bereits früher hingewiesen⁴¹⁾. Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 26. Mai 1979 über den Denkmalbeirat⁴²⁾ setzt die Zentralisierung fort.

Dem Denkmalbeirat ist nur dann, wenn sich der Denkmalbeirat mit Problemen eines bestimmten Denkmals zu befassen hat, je ein Vertreter des Bundeslandes und der Gemeinde, in denen sich das Denkmal befindet, als nicht ständiges Mitglied beizuziehen - trotz des engen grundsätzlichen Zusammenhanges des Denkmalschutzes mit den erwähnten Länderkompetenzen also dann nicht, wenn der Denkmalbeirat über Ersuchen des Bundesdenkmalamtes Gutachten und Äußerungen über allgemeine oder spezielle Probleme des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu erstatten hat. Im Gegensatz dazu sind Vertreter des Bundesdenkmalamtes durchwegs ständige Mitglieder in einschlägigen Landeskommissionen und Landesbeiräten, z.B. nach den Altstadterhaltungsgesetzen, den Ortsbildschutzgesetzen und den Raumordnungsgesetzen⁴³⁾.

2.9. Der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Gegenseitigkeit in Amtshaftungssachen⁴⁴⁾ greift zwar formell nicht in die Länderkompetenz ein, berührt aber deren Interessen, da Angehörige der Bundesrepublik Deutschland nicht nur gegen den Bund sondern auch gegen ein Land (oder eine Gemeinde) unter den gleichen Bedingungen Ansprüche geltend machen können wie Angehörige der Republik Österreich. Nach Austausch der Ratifikationsurkunden ist dieser Staatsvertrag am 1. Mai 1979 in Kraft getreten.

2.10. In föderalistischer Hinsicht interessant - vor allem auch wegen der politischen und finanziellen Bedeutung - sind die Änderungen (Ergänzungen) von Grundsatzbestimmungen des Krankenanstaltengesetzes und des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes. Die Krankenanstaltengesetz-Novelle 1979⁴⁵⁾ brachte eine Änderung der Grundsatzbestimmungen über die Errichtung

von Krankenanstalten durch Krankenversicherungsträger und die Einführung eines "Technischen Sicherheitsbeauftragten" zur Wahrnehmung der technischen Sicherheit und des einwandfreien Funktionierens der in der jeweiligen Krankenanstalt verwendeten medizinisch-technischen Geräte und technischen Einrichtungen. Die Änderung des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes⁴⁶⁾ steht im Zusammenhang mit dem erwähnten Energiesparprogramm der Bundesregierung⁴⁷⁾.

3. ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSPRAXIS NACH ART. 97
UND 98 B-VG UND ANFECHTUNG VON LANDESGESETZEN

- 3.1. Gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG bedarf die landesgesetzlich vorgesehene Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung eines Landesgesetzes vor Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Landtages der Zustimmung der Bundesregierung. In vielen Fällen kommt es erst gar nicht zu einer offiziellen Verweigerung der Zustimmung, da diese bereits im Begutachtungsverfahren angekündigt wird und die Länder dann von vornherein auf eine Mitwirkung von Bundesorganen verzichten (müssen). Die Zustimmungsverweigerung ist vor allem bei jenen Bundesorganen problematisch, bei denen der Bund ein Monopol hat - wie insbesondere bei den Wachkörpern. Eine Forderung der Länder im Forderungsprogramm 1976 (A/20) zielt daher auch darauf ab, daß für die "Mitwirkung der richterlichen Mitglieder in Kollegialorganen der Länder und für die Heranziehung von Wachkörpern im Bereich der Landesvollziehung" keine Zustimmung der Bundesregierung erforderlich sein solle.
- Die sich häufenden Zustimmungsverweigerungen⁴⁸⁾ veranlaßten die Landesamtsdirektorenkonferenz vom 8. Mai 1979, die Verbindungsstelle um die Ausarbeitung einer Zusammenstellung der Zustimmungsverweigerungen zu ersuchen. Diese Zusammenstellung war im Berichtszeitraum noch nicht endgültig fertiggestellt.
- 3.2. Im Berichtsjahr 1979 verweigerte die Bundesregierung nach dem Institut für Föderalismusforschung zugänglichen Unterlagen ihre Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung des Kärntner Sammlungsgesetzes, des Vorarlberger Rettungsgesetzes und des Vorarlberger Katastrophenhilfegesetzes.
- 3.2.1. Die Verweigerung der Zustimmung zur Mitwirkung von Organen der Bundesgendarmerie an der Vollziehung des Kärntner

Sammlungsgesetzes begründete die Bundesregierung mit der Möglichkeit der Störung des Amtsbetriebes in Amts- und sonstigen öffentlichen Gebäuden und der Beeinträchtigung dienstlicher Belange, auch in einem die öffentliche Sicherheit gefährdenden Maße, durch Sammlungen im Sinne des gegenständlichen Gesetzes. Diese Begründung ist in föderalistischer Hinsicht problematisch. Die zur Verweigerung herangezogenen Gründe finden nicht in dem zur Mitwirkung an der Vollziehung eines Landesgesetzes vorgesehenen Bundesorgan ihre Deckung - und nur derartige Gründe entsprächen dem Sinn der Bestimmung des Art. 97 Abs. 2 B-VG. Die herangezogenen Gründe könnten allenfalls den Anlaß für einen Einspruch nach Art. 98 Abs. 2 B-VG bilden, in ihrer gegenständlichen Anwendung stellen sie eine untragbare Bevormundung des Landesgesetzgebers dar.

- 3.2.2. Die Verweigerung der Zustimmung zur Mitwirkung der Organe der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung des Vorarlberger Rettungsgesetzes und des Vorarlberger Katastrophenhilfegesetzes wurde im wesentlichen damit begründet, daß den im Begutachtungsverfahren seitens des Bundes geäußerten Vorstellungen nur zum Teil Rechnung getragen worden sei. Die "Mitwirkung der Organe der Bundesgendarmerie, im Zusammenhang mit Anordnungen der Gemeinde, deren Zahl und Umfang nicht abschätzbar ist, würde die gerade in Katastrophenfällen ohnehin ausgelastete Bundesgendarmerie in unververtretbarem Ausmaß zusätzlich belasten". Auch diese Begründung ist in föderalistischer Hinsicht insofern problematisch, als der Bund durch Begrenzung des Personalstandes der Bundesgendarmerie sich die Begründung, die Bundesgendarmerie würde überlastet werden, selbst schaffen und damit im Zusammenhang mit seinem 'Wachkörpermonopol' zumindest eine effektive Vollziehung von Landesgesetzen behindern oder sogar verhindern kann.

3.3. Die zumindest teilweise auf eine 'Bundesaufsicht' über die Landesgesetzgebung hinauslaufende Handhabung des Einspruchsrechtes des Bundes nach Art. 98 Abs. 2 B-VG, d.h. des Rechtes der Bundesregierung "wegen Gefährdung von Bundesinteressen" - also nicht nur wegen Eingriffs in die Bundeskompetenzen - "gegen den Gesetzesbeschluß eines Landtages binnen acht Wochen von dem Tag, an dem der Gesetzesbeschluß beim Bundeskanzleramt eingelangt ist, einen mit Gründen versehenen Einspruch erheben" zu können⁴⁹⁾, veranlaßte die Landtagspräsidenten sich damit zu befassen⁵⁰⁾. Aus einer der Landtagspräsidentenkonferenz vom 19./20. September 1979 von der Verbindungsstelle vorgelegte Untersuchung geht hervor, daß in der Zeit vom 1. Jänner 1969 bis 31. Dezember 1978 die Bundesregierung 65 Einsprüche erhob. Mindestens 17 Einsprüche sind als der Stellung der Länder nicht angemessene 'Bundesaufsicht' zu werten, da die entsprechenden Gesetzesbeschlüsse keine Interessen des Bundes verletzt, ja nicht einmal berührt haben. In vielen Fällen wurde dem Einspruch durch den Landesgesetzgeber allerdings Rechnung getragen⁵¹⁾. Bemerkenswert ist, daß im Untersuchungszeitraum der Bund nur ein einziges Mal Anlaß fand, gegen ein nach einem Beharrungsbeschluß erlassenes Landesgesetz den Verfassungsgerichtshof anzurufen.

3.4. Nach den dem Institut für Föderalismusforschung zugegangenen Unterlagen hat die Bundesregierung im Berichtsjahr 1979 nur gegen das Kärntner Sammlungsgesetz einen Einspruch erhoben. Die Begründung des Einspruchs entspricht der Begründung der Verweigerung der Zustimmung zur Mitwirkung von Organen der Bundesgendarmerie. Darüber hinaus würde nach Ansicht der Bundesregierung durch das Sammlungsgesetz, soweit dieses die Aufforderung, für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke Gegenstände anzukaufen oder Waren zu bestellen, regelt bzw. unter Strafdrohung stellt, in die Kompetenz des Bundes zur Regelung der "Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes" (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG) eingegriffen. Idente Regelungen im Niederöster-

reichischen Sammlungsgesetz und im Vorarlberger Sammlungsgesetz hat der Verfassungsgerichtshof allerdings bereits einmal als verfassungskonform angesehen⁵²⁾.

4. Im Berichtszeitraum erfolgte keine Anfechtung von Landesgesetzen durch die Bundesregierung beim Verfassungsgerichtshof.

4. TENDENZEN IN DER RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES

- 4.1. Die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes hatte im Berichtszeitraum wenig Veranlassung, zu grundsätzlichen föderalistischen Fragen Stellung zu nehmen. Im allgemeinen zeigt sich eine Tendenz zu verstärktem Bemühen um 'Neutralität' im Bund-Länder-Verhältnis. Das bedeutet zwar einerseits eine Abschwächung der ehemaligen, eindeutig zentralistischen Linie der Verfassungsrechtsprechung, andererseits aber noch keine konsequente Verwirklichung des bundesstaatlichen Prinzips, sondern häufig genug ein Nicht-Aufgreifen von föderalistischen Problemen und damit eine Deckung zugunsten zentralistischer Auslegungen und Praktiken. Der Verfassungsgerichtshof scheint sich noch nicht bewußt zu sein, daß er mit der Durchsetzung und judikativen Konkretisierung des bundesstaatlichen Prinzips eine ähnliche Schutzfunktion zugunsten der vom Bund rechtlich und finanziell völlig abhängigen Länder zu erfüllen hätte wie im Rahmen der Grundrechtsjudikatur zugunsten der Grundrechtsträger. Wenn im folgenden daher neben den feststellbaren Fortschritten in föderalistischer Hinsicht wiederum auf einige bedenkliche Zentralisierungstendenzen in der Judikatur hinzuweisen ist, so soll das Schwergewicht dieses Berichtszeitraumes vor allem auf föderalistische Unterlassungen gelegt werden, welche die Rechtsprechung des Berichtszeitraumes geprägt haben.
- 4.2. In drei Erkenntnissen hat sich der Verfassungsgerichtshof mit Grundfragen der rechtlichen Ordnung des politischen Prozesses in den Ländern auseinandergesetzt, ohne dabei den verfassungsrechtlichen Schlüsselbegriff der Verfassungshoheit der Länder zu verwenden, auf den alle drei Erkenntnisse in eindeutiger Weise bezogen sind.

4.2.1. So werden etwa in dem umfangreichen Verfahren über die Anfechtung der Referatseinteilung der burgenländischen Landesregierung (V 25/78 und Folgezahlen vom 27.6.1979) nicht nur zentrale Akte des politischen Prozesses im Lande (Wahl der Landesregierung, Bestellung einzelner "geschäftsführender" Mitglieder der Landesregierung, Geschäftsverteilung unter den Mitgliedern der Landesregierung) geprüft und zum Teil für "nichtig" erklärt, zum Teil als verfassungswidrig aufgehoben, sondern auch wichtige Bestimmungen der Landesverfassung über das positive Recht hinaus nach "allgemeinen Grundgedanken" der Landesverfassungen ausgelegt. Bei all diesen Prüfungsvorgängen des politischen Prozesses auf Grund der Landesverfassung wäre richtiger Weise zunächst die Grundfrage zu stellen gewesen, ob die Auslegung der Landesverfassung durch die politischen Spitzenorgane des Landes - Landtag, Präsident des Landtages, Landesregierung - einen unmittelbaren Verfassungsvollzug der Landesverfassung darstellen, der mit der Bundesverfassung in Widerspruch steht oder nicht. Nur im ersten Falle ist nämlich die Verfassungshoheit des Landes bundesverfassungswidrig gebraucht worden und damit möglicherweise ein "nichtiger" oder verfassungswidriger Akt gegeben. Erinnert sei in diesem Zusammenhang, daß der Gerichtshof die Wahl eines Landeshauptmannes durch den Landtag im Erk.Slg. 5676/1968 sehr zutreffend als "freiepolitische-Entscheidung" (und damit als Akt der sog. "Regierungsgewalt") bezeichnet hat.

Abgesehen davon wird an diesem Erkenntnis einmal mehr deutlich, in welche schiefe verfassungsrechtliche und staats-theoretische Lage das BVG über die Einrichtung der Ämter der Landesregierung, BGBl.Nr. 289/1925⁵³), - in der peniblen Auslegung durch den Verfassungsgerichtshof - die Länder bringt: Die grundlegenden politischen Entscheidungen über die Wahl, Zusammensetzung und Funktion der obersten Landesorgane werden in einem Verordnungsprüfungsverfahren bis in

die letzten Auslegungsmöglichkeiten durch den Verfassungsgerichtshof geprüft (Organisationshoheit der Länder?), während die gleichartigen Kurationsakte für die Bundesregierung (Ernennung und Entlassung der Bundesregierung - Bundesminister und Staatssekretäre, Betrauung mit Bundesministerien) vom Verfassungsgerichtshof in keiner Weise überprüft werden können und auch noch nie für "absolut nichtig" erklärt wurden, so wie dies bei Landesorganen in freigiebiger Weise geschieht (vgl. auch Erk.Slg. 6277/1970).

4.2.2. Im Erkenntnis vom 8. Dezember 1979, WI-1/79, G 15/79, betont der Verfassungsgerichtshof zur Frage der Dimensionierung der Wahlkreise und der Art des Wahlverfahrens (im Rahmen der "Grundsätze der Verhältniswahl") zurecht, daß aus der jeweiligen Gestaltung der Nationalratswahlordnung nichts für die Verfassungsmäßigkeit der Landtagswahlordnung abzuleiten ist. Richtiger Weise wäre auch hier auf die Landesverfassungshoheit abzustellen gewesen, der es - im Rahmen zwingender Bestimmungen der Bundesverfassung - obliegt, den demokratischen Prozeß in den Ländern nach ihren eigenen Vorstellungen zu ordnen und auszugestalten. Von hier aus - und nicht primär von bundesverfassungsrechtlichen Beschränkungen der Landesverfassungshoheit wie Art. 95 Abs. 3 B-VG oder gar von Abs. 2 B-VG her - wäre dem Antragsteller entgegenzutreten gewesen, wenn er im Bundesstaat als "demokratisch" nur das System der Nationalratswahl und die möglichste Übereinstimmung mit ihr gelten lassen will.

4.2.3. Die Funktion des Art. 95 Abs. 1 B-VG als Schranke der Verfassungshoheit der Länder wird in besonders peinlicher Weise (offenbar unbeabsichtigt) im Erk. vom 21. Juni 1979, WI-2/78, deutlich. Dort wird nämlich richtig darauf hingewiesen, daß dieser Artikel zwar den demokratischen Prozeß in den Ländern eingrenze, daß gleichartige Grundsätze für die Wahlen in Selbstverwaltungskörper aus der Verfassung (insbesondere aus dem demokratischen Prinzip) aber nicht ableitbar seien. Das

bedeutet, daß der einfache Gesetzgeber in der Gestaltung der Wahl der Selbstverwaltungskörper (z.B. in der Frage der Briefwahl) jedenfalls mehr Freiheit hat, als die Verfassungsgesetzgeber der Länder auf Grund ihrer unmittelbaren bundesstaatlichen Verfassungshoheit als Gliedstaaten!

- 4.3. Auch im Bereich der Kompetenzverteilung - dem Herzstück der Bundesstaatsverfassung - gab es im Berichtszeitraum keine Erkenntnisse, die neue spektakuläre zentralistische Einbrüche in die Landeskompetenzen bedeuteten, aber auch keine föderalistischen Fortschritte, was im Ergebnis auf eine weitere Verfestigung der bisherigen zentralistischen Tendenz der Judikatur hinausläuft.
- 4.3.1. Am klarsten tritt dies im Erk. vom 30. November 1978, B 239a, B/75 (ausgeliefert im März 1979), hervor. Dieses Erkenntnis behandelt eine Beschwerde gegen eine Enteignung nach dem Energiewirtschaftsgesetz, GBlfÖ. Nr. 156/1939, und der Zweiten Einführungsverordnung zu diesem Gesetz, GBlfÖ. Nr. 18/1940. Der Verfassungsgerichtshof hält in diesem Erkenntnis ohne weitere Begründung an seiner früheren Rechtsprechung fest, daß diese ehemals reichsdeutschen Vorschriften in das österreichische Recht als Bundesgesetz transformiert worden seien, soweit sie den Energieträger "Gas" betreffen (Erk.Slg. 5801/1968 und 3640/1959). Liest man in den bezogenen Erkenntnissen nach, so findet man, daß der Verfassungsgerichtshof diese Rechtsvorschriften (im Hinblick auf Gas) auf den Kompetenztatbestand "Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie" (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG) abstützte, weil die Gaserzeugung und -belieferung historisch gesehen unter das Gewerberecht fiel. Dies ist deshalb unrichtig, weil das Energiewirtschaftsgesetz seinem Wesen nach gerade nicht gewerberechtliche Vorschriften enthält, sondern die öffentliche Energieversorgung regelt (was im gegenständlichen Erk. selbst hervorgehoben wird) und daher öffentliche Bewirtschaftungs- und Wirtschaftsplanungs-

vorschriften statuiert, für die im Jahre 1925 keinerlei Bundeskompetenzen bestanden. Während man vergleichbare Wirtschaftslenkungsgesetze gerade deshalb auf Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG (Kriegsfolgentatbestand) oder besondere Verfassungsbestimmungen abstützte, glaubt man die öffentliche Gasbewirtschaftung - die das Energiewirtschaftsgesetz anordnet - auf das klassische "Gewerberecht" abstützen zu können. Daß der Verfassungsgerichtshof an dieser unrichtigen Judikatur - entgegen der Auffassung der Rechtstheorie⁵⁴⁾ festhält, bedeutet gerade im sensiblen Bereich der Energieversorgung einen schwerwiegenden Einbruch in die Landeskompetenzen durch eine unkritisch zentralistisch weitergeführte Judikatur.

- 4.5.2. Auf derselben Linie liegt die permanent einschränkend betriebene Auslegung der Landeszuständigkeit "land- und forstwirtschaftlicher Grundverkehr", die nicht nur in verfehlter Weise wie ein historisch versteinerter Kompetenztatbestand der Länder behandelt wird (während sie in Wahrheit unabgeschlossen in Art. 15 Abs. 1 B-VG begründet ist), sondern immer mehr zu einer vom Verfassungsgerichtshof in einem besonderen Beweisverfahren zu ermittelnden Sachverhaltsfrage denaturiert wird. Die Judikatur hielt nämlich - unter der bezeichnenden Kurzformel "wie sich aus dem hg. Erkenntnis vom 13. Dezember 1978, G 46/76, ergibt" - auch im Berichtszeitraum daran fest, daß der Landesgesetzgeber nur den Grundverkehr mit jenen Grundstücken regeln darf, die gegenwärtig (oder kurze Zeit zurück) einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb tatsächlich gewidmet sind (B 303/78 vom 15. Dezember 1979, B 117/77 vom 30. November 1979 u.a.). Dies führt im Ergebnis dazu, daß der Verfassungsgerichtshof zur Feststellung der Landeskompetenz in Lichtbilder des umstrittenen Grundstückes Einblick nimmt und sodann mit vollem Ernst argumentiert: "...aus welchen der Verfassungsgerichtshof mit ausreichender Sicherheit Eindrücke von der Be-

schaffenheit des Kaufgrundstückes gewinnen konnte. Aus den Lichtbildern geht hervor, daß es sich um eine schütter bestockte Waldlichtung in einem dicht bestockten Waldgebiet handelt". Auch scheint es dem Verfassungsgerichtshof offenbar für die Verfassungsfrage wesentlich hervorzuheben, "daß die GP 278o/2 mit einem im Mittel sechzigjährigen Fichten-Kiefern-Lärchen-Mischbestand und einzelnen Birken bewachsen war". (Erk. vom 2o. Dezember 1978, B 176/76). Hier scheint ganz offenkundig der "Stufenbau der Rechtsordnung" durcheinander geraten zu sein! Eine Auslegung, welche die verfassungsmäßig doch wohl abstrakt zu bestimmende Befugnis des Landes-Gesetzgebers an Hand von Lichtbildern überprüfen will, übersteigt sogar die - hier gar nicht anwendbare - Versteinierungstheorie um Dimensionen und kann mit Geist und Buchstaben des Art. 15 Abs. 1 B-VG jedenfalls nicht vereinbart werden. Es wäre zu wünschen, daß der Verfassungsgerichtshof möglich rasch und radikal von dieser verfehlten Linie der Judikatur abweicht und dazu zurückkehrt, die Kompetenz des Landesgesetzgebers wenigstens generell-abstrakt zu begrenzen und nicht von Fall zu Fall an Hand des Baumwuchses zu beurteilen.

- 4.3.3. Die überaus komplizierte Zuständigkeitsverteilung zwischen Bundes- und Landesgesetzgeber im Grenzbereich des land- und forstwirtschaftlichen und des übrigen beruflichen Vertretungsrechtes sucht das Erk. vom 24. März 1979, G 2/79, zu klären, wobei zusätzlich noch die bekannte Gleichheitsproblematik im Hinblick auf familieneigene Arbeitskräfte zur Debatte stand. Der Verfassungsgerichtshof hatte hier nicht nur auf das, besondere Bundeskompetenzen begründende BVG BGBI.Nr. 139/1948 Bedacht zu nehmen, sondern auch die (historische) Grenze zwischen "Gewerbe" und "Land- und Forstwirtschaft" nach Art. IV Abs. 2 des seinerzeitigen Kundmachungspatentes zur inzwischen außer Kraft getretenen Gewerbeordnung von 1859 zu berücksichtigen, weil er der Auffassung war, daß

sich insoferne die Kompetenz des Landesgesetzgebers gegenüber einem Erkenntnis aus dem Jahre 1948 (1642/1948) nicht geändert habe. Auch hier also die unselige Tendenz der Verfassungsrechtsprechung, Landeskompetenzen nach dem Muster der Versteinerungstheorie historisch abschließend zu begrenzen, wofür Art. 15 Abs. 1 B-VG keinerlei Handhabe bietet. Richtiger Weise wäre allenfalls die Ausnahme des BVG BGBl. Nr. 139/1948 zugunsten des Bundes, die hier indessen nicht zur Debatte stand, historisch begrenzt auszulegen gewesen und im übrigen nicht die Kompetenz des Landesgesetzgebers nach Art. 15 Abs. 1 B-VG, sondern die des Bundesgesetzgebers nach Art. 10 Abs. 1 Z 8 und 11 B-VG im Sinne der Versteinerungstheorie - Stichtag 1. Oktober 1925 und nicht wie im Erkenntnis 1933/34 - zu bestimmen gewesen.

- 4.3.4. In einigen Erkenntnissen wird einer tiefergreifenden kompetenzrechtlichen Überlegung durch die pauschale Annahme der sog. "Gesichtspunktetheorie"⁵⁵⁾ derart aus dem Wege gegangen, daß neben einer Bundeskompetenz in einer Angelegenheit allenfalls bestehende Landeskompetenzen von vornherein als kumulativ angenommen werden. So wird etwa im Erk. vom 14. März 1979, B 176/77, ohne weiteres angenommen, daß Durchführungsverordnungen zum Schiffahrtsanlagengesetz, BGBl. Nr. 12/1973, - auch ohne ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung - die Ausübung der Fischerei drastisch beschränken können, ohne daß hierfür Entschädigung zu leisten sei. Hier liegt ein klarer Konflikt zwischen Bundes- und Landesgesetz vor, der richtiger Weise durch Verweisungsnormen koordinativ zu bereinigen wäre, da der Bund offenbar nicht einseitig vom Land verliehene Berechtigungen aufheben oder einschränken kann und der Landesgesetzgeber zweifellos zuständig ist, Art und Ausmaß der Fischerei auch vom öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkt zu regeln.

Im Erk. vom 16. Juni 1979, B 239/79, wird ein Wasserberechtigter von der Wasserrechtsbehörde verpflichtet, zugunsten einer Agrargemeinschaft Zäune zu errichten und dazu ermäch-

tigt, "das erforderliche Holz aus den benachbarten Forsten der Begünstigten zu entnehmen". Hier hat der Verfassungsgerichtshof angenommen; daß die Wasserrechtsbehörde - allenfalls neben der Agrarbehörde - zu einer solchen Anordnung berechtigt sei und eine Kompetenzverletzung nach Art. 12 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 B-VG nicht vorliege. Der Verfassungsgerichtshof kommt zu diesem Ergebnis über die merkwürdige Begründung, daß die Pflicht zur Zaunerhaltung des Wasserberechtigten dadurch begrenzt sei, daß er vom Begünstigten das Holz zur Verfügung gestellt erhalte. In Wahrheit wären auch hier zwei ineinandergreifende Verfahren durchzuführen, da die Wasserrechtsbehörde jedenfalls keine Holzbezugsrechte einräumen kann und anders die Verpflichtung des Berechtigten nicht realisierbar ist.

Es zeigt sich an diesen Fällen neuerdings, daß es nicht genügt, nach der "Gesichtspunktetheorie" oder dem "Kumulationsprinzip" schematisch eine Vervielfältigung der Kompetenzen der Gebietskörperschaften herbeizuführen, sondern daß diese Auslegungsregeln nur sinnvoll angewendet werden können, wenn gleichzeitig für entsprechende Koordinationsnormen oder -verfahren gesorgt wird. Wenn auch diese Aufgabe primär den Gesetzgebern des Bundes und der Länder zukommt, muß sich auch der Verfassungsgerichtshof in seiner Judikatur bewußt werden, daß danach die Koordinationslast der immer mehr differenzierten Zuständigkeitsordnung zunächst dem Bürger auferlegt wird⁵⁶⁾.

- 4.4. Die mittelbare Bundesverwaltung und die Delegation von Landesaufgaben an Bundesorgane ("mittelbare Landesverwaltung") spielten im Berichtszeitraum eine vergleichsweise untergeordnete Rolle in der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes; ihre spezifisch föderalistische Bedeutung - zuletzt besonders durch die Bundesverfassungsnovelle 1974, BGBl.Nr. 444, betont - wurde häufig nicht entsprechend gewürdigt.

4.4.1. So hat der Verfassungsgerichtshof im Berichtszeitraum etwa die Übergangsbestimmung des VI der B-VG-Novelle 1974 ohne weitere Erwägung über den Gesamtzweck dieser Verfassungsnovelle und das durch sie geschaffene neue Modell der mittelbaren Bundesverwaltung im Sinne eines Weiterlaufens des Instanzenzuges bis zur Zentralstelle ausgelegt und damit die im 1. und 3. Föderalismusbericht (63 f bzw. 85 ff) aufgezeigte "Tendenz zur Einschränkung der Bundes-Verfassungsnovelle 1974" weiter fortgesetzt (Erk. vom 26. Juni 1979, B 385/78 und vom 27. Juni 1979, B 360/78).

Besonders eigentümlich mutet die hier aufgewendete rechtsstaatliche Argumentation gegen die Abkürzung des Instanzenzuges im Vergleich zu den zahlreichen Fällen unmittelbarer und ausschließlicher Entscheidungszuständigkeit der Bundesminister an, wo der Verfassungsgerichtshof entsprechende Bedenken auch bei Fällen von Rechtsüberleitung stets als völlig haltlos zurückgewiesen hat (vgl. etwa im Berichtszeitraum Erk. vom 30. November 1978, B 239a/75).

In dieselbe Richtung einer extensiven Auslegung der Überprüfungsmöglichkeiten von Landesentscheidungen durch Bundesorgane geht das Erk. vom 14. Juni 1979, wo der Instanzenzug an den Obersten Agrarsenat nicht nur gegen "abändernde", sondern auch gegen "aufhebende" Bescheide des Landesagrarsenates für zulässig erachtet wird (vgl. dagegen § 7 Abs. 2 Agrarbehörden-gesetz). Auch hier wird die damit verbundene Einschränkung der Landeskompetenz nach Art. 12 Abs. 1 B-VG überhaupt nicht erwähnt, geschweige denn gegenüber anderen Erwägungen abgewogen.

4.4.2. Im Erk. vom 26. Jänner 1979, G 94/78, hat der Verfassungsgerichtshof zunächst eine deutliche Wendung seiner Rechtsprechung im Sinne einer Verstärkung des Prinzips der mittelbaren Bundesverwaltung vollzogen. Er kommt in diesem Erkenntnis nämlich - unter ausdrücklicher Verwerfung seiner früheren Auffassung (Erk. Slg. 6767/1972)-zum Ergebnis, daß Art. 102

Abs. 1 B-VG gegenüber der Selbstverwaltung nicht nur im übertragenen Wirkungsbereich, sondern auch dann zur Anwendung komme, wenn ein Instanzenzug von der Selbstverwaltung eingerichtet werde. In Konsequenz dieser neuen Auffassung müßten aber auch staatliche Aufsichtsrechte des Bundes in den Ländern gemäß Art. 102 Abs. 1 B-VG in mittelbarer Bundesverwaltung geführt werden.

Dies ist zwar im Hinblick auf die ständig steigende Bedeutung der Selbstverwaltung als Organisationsprinzip ein bedeutender Fortschritt in der Judikatur, scheint aber noch immer nicht die volle Dimension des Verfassungsgebotes der mittelbaren Bundesverwaltung im Verhältnis zur Selbstverwaltung des Bundes erfaßt zu haben. Denn auch danach stünde es dem einfachen Bundesgesetzgeber noch immer frei, durch die Wahl der Organisationsform "Selbstverwaltung" ganz oder teilweise das Verfassungsprinzip der mittelbaren Bundesverwaltung zu umgehen, weil ja dadurch jedenfalls im eigenen Wirkungsbereich das Weisungsrecht und möglicherweise auch der Instanzenzug an den Landeshauptmann ausgeschlossen wird. Dies kann nicht im Sinne des Art. 102 B-VG liegen und daher nur bei stillschweigender oder ausdrücklicher bundesverfassungsrechtlicher Ermächtigung des einfachen Bundesgesetzgebers zur Einrichtung von Selbstverwaltung in den Ländern angenommen werden. In allen anderen Fällen greift hier die Organisationshoheit des Landesgesetzgebers in der mittelbaren Bundesverwaltung ein (Art. 15 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 10 B-VG) oder ist die Zustimmung der Länder gemäß Art. 102 Abs. 1 letzter Satz oder 102 Abs. 4 B-VG einzuholen.

- 4.4.3. Die Übertragung von Landesangelegenheiten auf Bundesorgane entspringt vielfach nicht dem Wunsch der Länder (etwa nach Abschiebung ihrer Zuständigkeiten), sondern der Verfassungslage, wonach der Bund ausschließlich über Wachkörper und ausgebaute Sicherheits-Polizeibehörden verfügen darf und die Länder daher zur Vollziehung ihrer Aufgaben Bundesbehörden und Bundesorgane in Anspruch nehmen müssen. Es wäre daher nur konsequent, wenn

auch die "mittelbare Landesverwaltung", ebenso wie die mittelbare Bundesverwaltung, ohne Zustimmung der gegenbe- teiligten Gebietskörperschaft angeordnet werden könnte. Dies ist als allgemeines Prinzip jedoch nicht der Fall: Art. 97 Abs. 2 B-VG sieht für die Mitwirkung von Bundesor- ganen bei der Vollziehung von Landesgesetzen ein Zustimmungs- recht der Bundesregierung vor. Die herrschende Lehre legt diese Bestimmung jedoch restriktiv in der Weise aus, daß sie dort nicht zur Anwendung kommen kann, wo die Bundesver- fassung stillschweigend oder ausdrücklich ein anderes Ver- fahren vorsieht (z.B. Art. 15 Abs. 4, 102 Abs. 6 B-VG) oder infolge der Verfassungslage eben keine andere Vollzugsform als durch Bundesorgane möglich ist (z.B. bei der Gerichtsbar- keit).

Ungeklärt ist bis heute die Lage im Hinblick auf die großen Wachkörper des Bundes (Bundesgendarmerie und Bundespolizei). Die Länder haben hier im Forderungsprogramm (Punkt A/20) eine ausdrückliche Ausnahmebestimmung verlangt, die Theorie ist z.T. der Meinung, daß dies schon der geltenden Verfassung zu entnehmen sei⁵⁷⁾, vor dem Verfassungsgerichtshof ist ein Kom- petenzfeststellungsverfahren gemäß Art. 158 Abs. 2 B-VG an- hängig (K II-4/79), in dem das Land Kärnten unter anderem festzustellen begehrt, daß die im Gesetzentwurf vorgesehene Mitwirkung der Bundesgendarmerie nicht der Zustimmung der Bundesregierung bedarf. In dieser Lage erscheint es hoch be- deutsam für die weitere Entwicklung der Rechtsprechung, daß der Verfassungsgerichtshof - nachdem er sich mehrfach einer klaren Äußerung in der Sache entzogen hat (vgl. Slg. 4692/1964 und 8155/1977) - es im Erk. vom 17. Oktober 1979, B 444/77, ausdrücklich als verfassungsrechtliche Zweifelsfrage be- zeichnet, "ob eine Übertragung von Aufgaben der örtlichen Sicherheitspolizei an Bundespolizeibehörden durch ein Landes- gesetz angesichts der Sondervorschrift des Art. 102 Abs. 6 B-VG und der Eigenart der übertragenen Aufgabe der Zustimmung

der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG überhaupt bedürfte".

- 4.4.4. In welcher staatstheoretischen und praktischen Verwirrung die den Ländern oktroyierte "mittelbare Landesverwaltung" im Polizeirecht führen kann, zeigt das Erk. vom 29. November 1979, A 6/79. Hier wird gemäß Art. 137 B-VG die Rückzahlung einer angeblich zu Unrecht verhängten und im Exekutionsweg hereingebrachten Polizeistrafe verlangt. Die Strafe wurde von der Bundespolizeidirektion Graz als Straßenpolizeibehörde verhängt und durch das Exekutionsgericht Wien im Wege der Fahrnisexekution "auf Antrag der Republik Österreich, vertreten durch das Polizeistrafamts der Bundespolizeidirektion Graz" hereingebracht. Der Bestrafte klagte nun das Land Steiermark, weil er von der Annahme ausging, daß die Bundespolizeibehörde in Angelegenheiten der Straßenpolizei offenbar als Organ der (mittelbaren) Landesvollziehung handelte (Art. 11 Abs. 2 Z 4 B-VG), als sie das Exekutionsverfahren in Gang gesetzt hatte und derart als sein Gegner auftrat. Das Land Steiermark wandte dagegen ein, daß die Strafe gemäß § 100 Abs. 7 StVO 1960 möglicher Weise dem Bund oder der Gemeinde, nicht aber dem Land als Straßenerhalter zugeflossen sei, so daß die passive Klagslegitimation fehle. Der Verfassungsgerichtshof wiederum entschied, daß das Geld nach dem Exekutionsakt von der "Republik Österreich" beansprucht und vereinnahmt worden sei, so daß nur diese eine Verpflichtung zur Rückzahlung treffen könne. Dies ist aber jedenfalls unrichtig, weil die "Republik Österreich" innerstaatlich - je nach der Kompetenzlage - als Bund oder Land oder als ein von diesen abgeleiteter Rechtsträger organisiert ist und ein diese übergreifendes Rechtssubjekt, jedenfalls im Bereich der Hoheitsverwaltung nicht besteht. Schon gar nicht kann die Republik aber als Rechtsträger der Bundespolizeidirektion in ihrem Wirkungsbereich als Straßenverkehrsbehörde des Landes Steiermark angesprochen werden, in welcher Funktion offenkundig das Exekutionsverfahren gemäß

§ 5 VVG 1950 beantragt wurde. Es wäre hoch an der Zeit, daß der Verfassungsgerichtshof als Wahrer der verfassungsrechtlichen Struktur des Bundesstaates Österreich mit der verfassungswidrigen, aber offenbar nicht auszurottenden zivilrechtlichen Funktion der "Republik Österreich" (und ihre Gleichsetzung mit dem "Bundesschatz") aufräumen würde, die - wie das vorliegende Erkenntnis einmal mehr erweist - zur völligen Verwirrung aller staatsrechtlichen Grundbegriffe führen muß.

- 4.5. Wie bereits im vergangenen Berichtszeitraum⁵⁸⁾ hat sich der Verfassungsgerichtshof auch im Jahre 1979 ausdrücklich mit den verfassungsrechtlichen Voraussetzungen und Schranken der Selbstverwaltung als Organisationsform auseinandergesetzt und dabei wichtige neue verfassungsdogmatische Richtungen gewiesen. Für die Länder hat diese Rechtsprechung eine doppelte Bedeutung: Einmal werden dadurch die aus dem Bund-Länder-Verhältnis erwachsenden Schranken für den Bund als Organisationsgesetzgeber festgelegt. Zum anderen wird dadurch die Selbstverwaltung als verfassungsmäßig festgelegte Type und Einrichtung auch den Ländern als für sie - wegen der Bürgernähe - besonders wichtige Organisationsform zur Verfügung gestellt.
- 4.5.1. Welche tiefgreifenden Auswirkungen die Organisationsform "Selbstverwaltung" für die mittelbare Bundesverwaltung hat, wurde bereits oben aufgezeigt (4.4.2.). Der Verfassungsgerichtshof hat zwar im Erk. vom 26. Jänner 1979, G 94/78, einen kleinen Randbereich dieser Problematik (Berufung an staatliche Behörden außerhalb der Selbstverwaltung) erkannt und richtig gelöst, im übrigen aber eine grundsätzliche Behandlung dieser, in der Praxis nicht seltenen Kombination zweier widersprüchlicher Organisationsformen vermieden⁵⁹⁾.
- 4.5.2. Sehr eingehend, unter Verwendung vieler grundsätzlicher verfassungsdogmatischer Erwägungen und Literatur hat sich der Verfassungsgerichtshof dagegen im Erk. vom 11. Oktober 1979, G 83/78, mit dem Rechtsbegriff der Selbstverwaltung auseinander-

gesetzt. Der Gerichtshof hatte hier die Frage zu prüfen, ob die Regelung des § 24 Arbeiterkammergesetz, BGBl.Nr. 105/1954, verfassungsmäßig sei, wonach der Präsident der Wiener Arbeiterkammer kraft Gesetzes zugleich Präsident des gesamtösterreichischen Arbeiterkammertages sein soll. Während die Antragsstelle in dieser Regelung vor allem eine Verletzung des bundesstaatlichen Prinzipes (Art. 2 B-VG) erblickten, weil danach die Länder ungleich behandelt würden, setzte sich der Verfassungsgerichtshof mit dieser Problematik überhaupt nicht auseinander, sondern begründete die Aufhebung dieser Bestimmung ausschließlich aus dem Widerspruch zum (verfassungsrechtlich vorausgesetzten) Begriff der Selbstverwaltung und der dadurch bewirkten Gleichheitsverletzung.

Der Verfassungsgerichtshof begründete dies damit, daß zum Begriff der Selbstverwaltung zwingend auch die Befugnis zur Bestellung der eigenen Organe gehöre und daß der Arbeiterkammertag als gesamtösterreichische Berufsvertretung und Selbstverwaltungskörper durch den Wiener Arbeiterkammerpräsidenten nicht in demokratischer, d.h. auf die Mitglieder des Selbstverwaltungskörpers zurückzuführender Weise, sondern als "Fremdorgan" geleitet und repräsentiert werde. Dies widerspreche dem historisch begründeten Begriff "Kammer für Arbeiter und Angestellte" (Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG) und sei gleichzeitig sachwidrig und ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz. Damit hat der Verfassungsgerichtshof zu den im grundlegenden Erk. vom 19. Dezember 1977, G 11, entwickelten Verfassungsmaßstäben der Selbstverwaltung als weiteres zwingendes Merkmal die Selbstbestellung der eigenen Organe und - jedenfalls bei Körperschaften öffentlichen Rechts - ihre demokratische Legitimation in den Mitgliedern dieser Körperschaft anerkannt.

- 4.5.3. Daß dies insbesondere auch für Wassergenossenschaften nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 gelte, hebt das Erk. vom 5. Oktober 1978, B 317/76, hervor. Es leitet daraus - in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsgerichtshof - die Konsequenz ab, daß die

in § 85 Abs. 1 WRG 1959 vorgesehene Schlichtung eines Streitfalles innerhalb einer Genossenschaft vor einer aufsichtsbehördlichen Verfügung dem "Grundsatz der Selbstverwaltung" entspricht. Sieht die Satzung keine solche Schlichtung vor oder hat keine solche stattgefunden, ist jede aufsichtsbehördliche Verfügung über Streitigkeiten innerhalb der Genossenschaft verfassungswidrig wegen Verstoßes gegen Art. 83 Abs. 2 B-VG. (Gleich auch das Erk. vom 1. Dezember 1979, B 171/76, im Hinblick auf eine Bringungsgemeinschaft).

4.5.4. Allerdings hebt der Verfassungsgerichtshof im Erk. vom 21. Juni 1979, WI-2/78, ausdrücklich hervor, daß die Bundesverfassung keine bestimmte inhaltlich genau abgegrenzte Art der demokratischen Legitimation der Organe der Selbstverwaltung vorschreibe. Selbst, wenn der Verfassungsgesetzgeber - wie dies etwa für die gesetzlichen beruflichen Vertretungen zutrifft - die Wahl zu den satzungsgebenden Organen ausdrücklich voraussetzt (Art. 141 Abs. 1 lit. a B-VG), so sind damit weder bestimmte Wahlsysteme, noch gar die Wahlgrundsätze für allgemeine Vertretungskörper (Art. 26 Abs. 1 B-VG u.a.) als "demokratisch" im verfassungsmäßigen Sinne für alle Selbstverwaltungskörper festgelegt. Daher ist - wie auch die Lehre stets hervorgehoben hat - dem einfachen Gesetzgeber ein breiter Spielraum der Gestaltung der Wahl und der demokratischen Legitimation der Selbstverwaltungsorgane eingeräumt, der keinesfalls dem demokratischen Prozeß in Staat und Gemeinden gleichen muß. Auch dies ist eine der wesentlichen Voraussetzungen für den weiten Anwendungsbereich und die große Zukunftsbedeutung der Organisationsform "Selbstverwaltung".

4.5.5. Im Erk. vom 11. Feber 1979, B 39/77, hebt der Verfassungsgerichtshof zurecht hervor, daß bei einer ländersweise gegliederten Selbstverwaltung des Bundes - wie dies auf die meisten Kammerorganisationen zutrifft - eine ländersweise differenzierte Rechtslage der Selbstverwaltungsangehörigen

in keiner Weise der Bundeskompetenz zur Regelung der betreffenden Materie widerspricht. Darin liegt eine Analogie zur ständigen Judikatur betreffend der Unanwendbarkeit des Gleichheitsgrundsatzes auf länderweise Differenzierungen, die hier offenbar an die autonome Regelungsbefugnis des Selbstverwaltungskörpers anknüpft.

4.6. Zahlreiche Erkenntnisse beschäftigen sich auch im Berichtsjahr mit Fragen des Finanzverfassungs- und Finanzausgleichsrechtes. Im allgemeinen ist hier die Rechtsprechung des VfGG sichtlich bemüht, die anstehenden Rechtsfragen im föderalistischen Sinne auszulegen. Dies bleibt allerdings - im Hinblick auf die überaus zentralistische Verfassungs- und Rechtslage - ohne große Auswirkungen auf die grundlegende Schwäche und Abhängigkeit der Länder im österreichischen Finanzausgleich.

4.6.1. Sehr schön drückt sich dieser fundamentale Gegensatz zwischen Bundesstaatstheorie und Finanzausgleichspraxis im Erk. vom 19. Juni 1979, A 5/78, aus. Darin entschied der Verfassungsgerichtshof über eine Klage des Landes Salzburg gegen den Bund, weil dieser die Erstattungsbeträge für Bausparprämien ausschließlich vom Landesteil Salzburg an der Einkommensteuer abgezogen hatte, obwohl hier nur eine Bausparkasse ihren Sitz keinesfalls aber alle Bausparer derselben ihren Wohnsitz hatten. Dies widersprach nach der Auffassung des Verfassungsgerichtshofes dem bundesstaatlichen Gleichheitsprinzip, das verbietet, ein Land gegenüber anderen aus sachlich nicht begründbaren Erwägungen zu benachteiligen (vgl. auch VfSlg. 6913/1972). Der Anspruch auf Gleichbehandlung richtet sich gegenüber dem Bund, weil dieser die gemeinschaftlichen Abgaben zu erheben und zu verteilen hat.

Den entscheidenden Einwand der Salzburger Landesregierung, daß die Umstellung vom System der Sonderausgaben auf Erstattungsbeträge die Landesanteile an der gemeinschaftlichen Bundesabgabe überhaupt nicht belasten dürfe, weil ein derartiger Abzug vor Verteilung im Finanzausgleich nicht vorge-

sehen sei (vgl. § 7 FAG 1973) wies der Verfassungsgerichtshof jedoch zurück. Denn nach § 7 Abs. 1 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 sei der einfache Bundesgesetzgeber - hier § 108 EStG 1972 - berechtigt, das erwartete Steueraufkommen der gemeinschaftlichen Bundesabgabe in beliebiger Weise zu verändern. Gegenüber dieser bedrückenden Grundstruktur des Finanzverfassungsrechtes bedeutet es nur mehr eine untergeordnete, aber sehr typische Ergänzung, daß die materiellen Steuergesetze des Bundes - hier die §§ 108 und 118 EStG 1972 - nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes ohne irgendeine Einschränkung oder auch nur formelle Kennzeichnung finanz- ausgleichsrechtliche Regelungen treffen können, die das System oder Einzelbestimmungen des mehrjährig 'paktierten' Finanzausgleiches in jede Richtung abändern können.

- 4.6.2. Dieselbe Diskrepanz zwischen Bundesstaatstheorie und Finanzausgleichspraxis belastet aber auch das im Berichtszeitraum vom Verfassungsgerichtshof mehrfach bestätigte Steuerfindungsrecht der Länder.

Zwar betont der Gerichtshof im Erk. vom 12. Dezember 1978, B 380-383/77, sehr richtig, daß der Landesgesetzgeber zur Regelung einer Abgabe - unabhängig von ihrem Gegenstand oder ihrer Art - immer dann voll zuständig sei, wenn diese Abgabe nicht dem Bund vorbehalten sei (vgl. auch Erk.Slg. 5859/1968). Er hebt zutreffend hervor, daß die danach gegebene Landeszuständigkeit auch ergänzende Vorschriften über die Sicherung der Geldleistungsverpflichtung umfaßt (Erk. vom 14. Juni 1979, B 497/78; gleich schon VfSlg. 5859/1968) und ist durchaus bereit, den Umfang der Landeskompetenz im Rahmen des Gleichheitsgrundsatzes auch darauf zu erstrecken, verschiedene sachgerechte Steuersysteme, Anknüpfungspunkte, Berechnungsmaßstäbe udgl. zu entwickeln (vgl. dazu insb. das Erk. vom 15. März 1979, B 301/76, über den Begriff "Betriebsstätte" und die Berechnungsvorschriften des Tiroler Fremdenverkehrsgesetzes 1969).

Aber alle diese bundesstaatsfreundlichen Auslegungen können

nicht die Grundstruktur des österreichischen Finanzausgleiches ändern, wonach selbständige Landesabgaben eine ganz untergeordnete Bedeutung für die Landeshaushalte haben, weil der Bund alle wichtigen Abgaben selbst in Anspruch nimmt oder zumindestens zu gemeinschaftlichen Bundesabgaben erklärt, so daß - auch im Hinblick auf die Belastungsgrenze des Bürgers und der Wirtschaft - praktisch kein Raum mehr für das "Steuerfindungsrecht" der Länder bleibt und die wenigen darauf beruhenden Abgaben von so minimaler finanzieller Bedeutung sind, daß sie den verfassungstheoretischen Aufwand keinesfalls lohnen, mit der ihre Grundlage immer wieder erörtert wird.

- 4.6.3. In schlagender Weise wird dies in der - gleichfalls auf dem Steuerfindungsrecht beruhenden - Vorarlberger "Landschaftsschutzabgabe" klar, mit deren praktischer Handhabung sich das Erk. vom 15. Oktober 1979, V 23/78 und V 17/79, beschäftigt. Dort erfährt man, daß die Vorarlberger Landesregierung im Erlaßwege angeordnet hat, "für alles nicht ins Ausland exportierte Material bis auf weiteres Befreiungsbescheide nach § 17 Abs. 2 Landschaftsschutzgesetz zu erlassen, um Preiserhöhungen auf dem Bausektor zu verhindern". Die Eingänge aus dieser Abgabe dürften nach dieser Praxis nicht sehr bedeutend sein!

Unabhängig von den im Erk. zurecht hervorgehobenen rechtsstaatlichen Problemen einer derartigen Erlaßpraxis ist jedoch vom bundesstaatlichen Standpunkt darauf hinzuweisen, daß die - gar nicht mehr erforderlichen - inhaltlichen Erörterungen des Verfassungsgerichtshofes über die Gesetzmäßigkeit des Erlasses unrichtig sind. Eine generelle Steuerbefreiung für inländische Verwendung von Sand, Kies, Schotter usw. kann aus Gründen der - von der Landesregierung zu verantwortenden - Konjunktur- und Arbeitsmarktpolitik im Lande sehr wohl aus "volkswirtschaftlichen oder sozialen Interessen" geboten sein, wie es § 17 Abs. 2 Landschaftsschutzgesetz vorsieht und es können danach - da der Preis von Auslandslieferungen

sich nicht am inländischen Bausektor auswirkt - aus rein konjunkturpolitischen Gründen Auslandslieferungen sehr wohl davon unterschieden werden, ohne daß damit ein "Ausfuhrzoll" im Sinne der Bundeskompetenz "Zollwesen" (Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG) begründet würde.

- 4.6.3. Ein bezeichnendes Licht auf die Struktur der selbständigen Landes(Gemeinde)abgaben wirft auch das Erk. vom 29. Juni 1979, B 25 und 26/79, durch das die Verfassungsmäßigkeit der Wiener Gemeindeabgabe "Armenprozente" neuerlich bestätigt wurde (ähnlich auch schon VfSlg. 4454/1969). Hier erfährt man, daß diese Abgabe auf den "gesetzlichen" Vorschriften des Hofdekretes vom 25. April 1750, Codex Austriacus V, S 501, und des Dekretes der Central-Finanz-Hofkommission vom 25. April 1812, Justizgesetzsammlung Nr. 987, beruht und 2 % des Preises der bei einer freiwilligen Feilbietung von Liegenschaften erzielten Kaufpreises betrage. Abgesehen von der theoretisch interessanten Erkenntnis, daß hier wohl eine der historisch ältesten Rechtsvorschriften der geltenden österreichischen Rechtsordnung erreicht sein dürfte, scheint aber doch bemerkenswert, daß eine moderne Großstadt (zugleich ein Bundesland) mit derartigen Grundlagen ihrer Finanzordnung die Aufgaben der heutigen Leistungs-, Wirtschafts- und Sozialverwaltung erfüllen muß. Die beispiellose Vernachlässigung und Ohnmacht des Landesfinanzrechtes in fast allen Ländern Österreichs könnte wohl nicht treffender zum Ausdruck kommen.⁶⁰⁾

5. FINANZAUSGLEICH⁺⁾

5.1. Der Finanzausgleich ist das Kernstück des 'finanziellen Föderalismus'. Die finanzausgleichsrechtlichen Regelungen, insbesondere über die Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) und über die Gewährung von Finanzzuweisungen und Zweckzuschüssen des Bundes an Länder und Gemeinden, erfolgen weitgehend durch den (einfachen) Bundesgesetzgeber in den meist auf vier Jahre befristeten Finanzausgleichsgesetzen. Finanzausgleichsrechtliche Regelungen stellen aber auch die Landesgesetze über die Gemeindeumlage, deren Höchstausmaß durch Bundesgesetz festgesetzt wird, dar. Finanzausgleichsrechtliche Regelungen finden sich darüber hinaus auch noch außerhalb der erwähnten Gesetze. Weitreichende finanzielle Beziehungen des Bundes und der Länder sowie der Gemeinden ergeben sich desweiteren durch gemeinsame Förderungen, insbesondere durch die sogenannte junktimierte (Bundes)Förderung auf den verschiedensten Gebieten wie Landwirtschaft, Wasserwirtschaft, Regionalwirtschaft und Arbeitsplatzsicherung und durch die Vor- und Mitfinanzierung von Bundesaufgaben durch Länder und Gemeinden. Zum 'finanziellen Föderalismus' sind auch die an anderer Stelle näher erwähnten staatsrechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Bund einerseits und dem Land Kärnten und der Bundeshauptstadt Wien andererseits über gemeinsam interessierende Vorhaben⁶¹⁾ insofern zu zählen, als diese auch Finanzierungsabmachungen enthalten.

Das Berichtsjahr 1979 war finanzausgleichsrechtlich von einigem Interesse. Einerseits ermöglichte das Vorliegen der Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften über das Jahr 1978 eine endgültige Aussage über die Auswirkungen des Finanzausgleichsgesetzes 1973 mit der Periode 1973 - 1978, andererseits können zu den Auswirkungen des Finanzausgleichsgesetzes 1979 aufgrund des ersten Geltungsjahres bereits vorläufige Aussagen gemacht

⁺⁾ Für wertvolle Hinweise und Unterlagen zu diesem Abschnitt darf Herrn OR Dr.Meirer von der Verbindungsstelle herzlich gedankt werden.

werden⁶²⁾. Als Beispiel einer finanzausgleichsrechtlichen Sonderregelung können des weiteren Aussagen über die finanziellen Auswirkungen des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds getroffen werden.

5.2. Abschluß der Finanzausgleichsperiode 1973 (1973 - 1978):

Die Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften über das Jahr 1978, das ist das letzte Jahr der Gültigkeit des Finanzausgleichsgesetzes 1973, liegen nun vor. Eine endgültige Aussage über die Auswirkungen des Finanzausgleichsgesetzes 1973 ist somit jetzt möglich.

- 5.2.1. Gesamteinnahmen, Ausgaben laut Rechnungsabschlüssen, öffentlichen Abgaben und davon gemeinschaftliche Bundesabgaben zeigen folgende Entwicklung:

Tabelle 1

Gesamteinnahmen								
Bund			Länder		Gemeinden		Wien als Land und Gemeinde	
v.H.		Steig.	v.H.		v.H.		v.H.	
1972	62,3	87	13,8	70	14,0	89	9,9	82
1973	59,9	100	16,6	100	13,3	100	10,2	100
1974	57,5	110	17,8	122	13,8	119	10,9	123
1975	60,2	137	16,5	135	13,1	134	10,2	138
1976	59,8	150	16,7	151	12,7	144	10,8	159
1977	59,8	160	16,9	163	12,5	152	10,8	172
1978	59,6	178	17,1	183	12,4	167	10,9	192

Quelle: "Österreichische Finanzwirtschaft, Entwicklung während der Finanzausgleichsperiode 1973", Verbindungsstelle der Bundesländer, Wien 1980.

Tabelle 2

Ausgaben laut Rechnungsabschlüssen								
	Bund		Länder		Gemeinden		Wien als Land und Gemeinde	
	v.H.	Steig.	v.H.	Steig.	v.H.	Steig.	v.H.	Steig.
1972	62,3	91	13,9	70	13,8	88	10,0	82
1973	59,0	100	17,1	100	13,4	100	10,5	100
1974	58,3	118	17,5	123	13,4	120	10,8	123
1975	59,6	139	16,9	136	13,0	134	10,5	138
1976	60,0	157	16,7	151	12,5	144	10,8	159
1977	59,6	168	16,9	164	12,6	156	10,9	172
1978	59,8	168	17,0	184	12,3	170	10,9	192

Quelle: "Österreichische Finanzwirtschaft, Entwicklung während
der Finanzausgleichsperiode 1973", Verbindungsstelle
der Bundesländer, Wien 1980.

Tabelle 3

Öffentliche Abgaben								
	Bund		Länder		Gemeinden		Wien als Land und Gemeinde	
	v.H.	Steig.	v.H.	Steig.	v.H.	Steig.	v.H.	Steig.
1972	71,7	102	10,0	89	10,5	87	7,8	93
1973	68,9	100	11,0	100	11,9	100	8,2	100
1974	69,2	121	10,9	119	11,6	118	8,3	121
1975	69,0	129	10,7	126	12,0	130	8,3	131
1976	69,1	143	10,9	140	11,7	140	8,3	144
1977	70,1	160	10,5	149	11,4	151	8,0	153
1978	69,3	168	11,0	167	11,5	163	8,2	167

Quelle: "Österreichische Finanzwirtschaft, Entwicklung während
der Finanzausgleichsperiode 1973", Verbindungsstelle
der Bundesländer, Wien 1980.

Tabelle 4

Gemeinschaftliche Bundesabgaben

	Bund		Länder		Gemeinden		Wien, als Land und Gemeinde	
	v.H.	Steig.	v.H.	Steig.	v.H.	Steig.	v.H.	Steig.
1972	44,9	51	25,5	88	15,1	84	14,5	93
1973	58,5	100	19,3	100	11,9	100	10,3	100
1974	60,5	130	18,3	120	11,0	117	10,2	125
1975	61,0	141	18,0	126	11,1	127	9,9	130
1976	61,6	160	17,7	140	10,7	136	10,0	147
1977	62,4	176	17,2	149	10,5	147	9,7	156
1978	61,8	192	17,7	167	10,6	163	9,9	173

Quelle: "Österreichische Finanzwirtschaft, Entwicklung während der Finanzausgleichsperiode 1973", Verbindungsstelle der Bundesländer, Wien 1980.

5.2.2. Diese Entwicklung der Steigerung und der Beteiligungsverhältnisse resultiert undifferenziert aus Ursachen, die innerhalb und außerhalb des Finanzausgleichsgesetzes liegen. Welche Auswirkungen allein auf das Finanzausgleichsgesetz 1973 zurückgehen, kann daraus nicht entnommen werden.

Dazu müssen die Neuerungen des Finanzausgleichsgesetzes 1973 gegenüber dem Finanzausgleichsgesetz 1967 untersucht werden. Diese Neuerungen, quantifiziert auf Basis des Bundesvorschlages 1972, bildeten den Finanzplan zum Finanzausgleichsgesetz 1973.

Dieser Finanzplan sollte in den sechs Jahren der Gültigkeit

des Finanzausgleichsgesetzes 1973 folgende Umschichtungen bringen:

Tabelle 5

Zugunsten der Länder mit Wien als Land	+ 3.522 Mill. S, 22 v.H.
zugunsten der Gemeinden mit Wien als Gemeinde	+ 12.269 Mill. S, 78 v.H.
Bei einer Einbuße für den Bund von ca.	- 11.661 Mill. S
davon budgetwirksam	- 7.485 Mill. S

Eingetreten ist folgende Verschiebung:

Zugunsten der Länder mit Wien als Land	+ 5.088 Mill. S, 24 v.H.
zugunsten der Gemeinden mit Wien als Gemeinde	+ 16.113 Mill. S, 76 v.H.
Mit einer tatsächlichen Einbuße für den Bund von	- 16.581 Mill. S.

Quelle: "Österreichische Finanzwirtschaft, Entwicklung während der
Finanzausgleichsperiode 1973", Verbindungsstelle der
Bundesländer, Wien 1980.

5.2.3. Im Berichtszeitraum 1979 ist somit erstmals eine verlässliche Beurteilung des Finanzausgleichsgesetzes 1973 möglich. Aus den vorstehenden Tabellen kann als Aussage abgeleitet

werden:

- 1) Die Gemeinden insgesamt wurden durch die Finanzausgleichsgesetze bis 1973 immer ungefähr gleich stark bedacht wie die Länder, durch das Finanzausgleichsgesetz 1973 jedoch etwa dreimal so hoch (Tabelle 5).
Trotzdem stiegen die Gesamteinnahmen, die Ausgaben laut Rechnungsabschlüssen, die öffentlichen Abgaben und die Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesaufgaben der Gemeinden (ohne Wien als Gemeinde) während der Gültigkeit des Finanzausgleichsgesetzes 1973 von allen Gebietskörperschaften am schwächsten (Tabelle 1 bis 4)⁶³⁾.
- 2) Nach dem Finanzplan war für die Länder (ohne Wien als Land) eine unterdurchschnittliche Beteiligung an der Umverteilungsmasse des Finanzausgleichsgesetzes 1973 beabsichtigt. Unterdurchschnittlich waren auch die wesentlichen Abgabenerträge der Länder, nämlich die Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben. Die Steigerung ihrer Gesamteinnahmen erreichte einen Mittelwert.
- 3) Wien als Land und Gemeinde erreichte die höchsten Steigerungswerte bei Gesamteinnahmen und den Ausgaben laut Rechnungsabschlüssen.
- 4) Der Bund hatte durch das Finanzausgleichsgesetz 1973 höhere Ausfälle zu tragen als geplant. Trotzdem weisen seine Anteile an öffentlichen Abgaben und besonders seine Anteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben jeweils Höchstwerte auf.

5.3. Abschluß des ersten Jahres des Finanzausgleichsgesetzes 1979:

Über das erste Jahr der Gültigkeit des Finanzausgleichsgesetzes 1979 liegt die Ertragsanteilezwischenabrechnung des Bundesministeriums für Finanzen vor. Erfahrungsgemäß entsprechen die Zwischenabrechnungen weitestgehend den Endabrechnungen. Eine Aussage über die Entwicklung der Anteile der Gebietskörperschaften an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben für den

Berichtszeitraum ist somit möglich. Auch die Daten über sonstige durch das Finanzausgleichsgesetz 1979 herbeigeführte Veränderungen stehen zur Verfügung. Sogar können die Auswirkungen des Finanzausgleichsgesetzes 1979 festgestellt und mit dem Finanzplan verglichen werden.

5.3.1. Der Finanzplan zum Finanzausgleichsgesetz 1979 diente für die Beratungen und den Abschluß des Paktums. Er baute auf dem vorläufigen Bundesrechnungsabschluß 1977 auf und brachte folgende Veränderungen:

- 1) Die Länder erhalten für ihre Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsleistungen für Bundesstraßen nicht mehr 9 v.H. der abgerechneten Baukosten sondern nur mehr 7 v.H. der Baukosten.
- 2) Die Landesumlage darf nicht mehr 12,5 v.H. sondern nur mehr 10,5 v.H. der ungekürzten rechnungsmäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an gemeinschaftlichen Bundesabgaben betragen.
- 3) Bund, Länder und Gemeinden erbringen für den Wasserwirtschaftsfonds finanzielle Leistungen.
- 4) Zahl und Umfang der Zweckzuschüsse werden reduziert.

Mit diesen Veränderungen sollen nach dem Finanzplan folgende zahlenmäßige Veränderungen verbunden sein⁶⁴⁾:

Tabelle 6

Bund	Länder mit Wien als Land	Gemeinden mit Wien als Gemeinde
in 1000 S		
- 429.576	- 566.288	+ 295.864
+ 206.172	- 79.275	- 126.897
- 223.404	- 645.563	+ 168.967

Tabelle 8

Mehr- bzw. Mindereinnahmen aus:	Bund	Länder mit Wien als Land	Gemeinden mit Wien als Gemeinde
	in 1000 S		
a) Projektierungs- Bauleitungs- und ausführungspau- schale	+ 226.464	- 226.464	--
b) Reduktion der Landesumlage und Reduktion der Basis für die Landesumlage		- 350.312	+ 350.312
c) Leistungen an den Wasserwirt- schaftsfonds	- 480.854	- 123.715	- 82.419
d) Veränderungen bei den Zweck- zuschüssen	- 106.082	- 62.777	- 43.305
Summe der Auswir- kungen des Finanz- ausgleichsgesetzes 1979 im Jahr 1979:	- 148.308	- 763.268	+ 224.588

Quelle: Ertragsanteilezwischenabrechnung des Bundesministeriums
für Finanzen für 1979 u. Berechnungen der Verbindungs-
stelle der Bundesländer

Der Vergleich zwischen Finanzplan und Abrechnung zeigt somit:

Tabelle 9

	Bund	Länder mit Wien als Land	Gemeinden mit Wien als Gemeinde
in 1000 S			
Finanzplan	- 223.404	- 650.538	+ 173.942
Erfolg 1979	- 148.308	- 763.268	+ 224.588

5.4. Gesamtgebarung der Gebietskörperschaften:

Abschlußzahlen über das Jahr 1979 liegen - wie in 5.3. dargestellt - nur hinsichtlich der Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben nicht aber hinsichtlich der ausschließlichen Bundesabgaben und nicht in Bezug auf die sonstigen Einnahmen der Gebietskörperschaften vor.

Der Bund schätzt jedoch jeweils zum Zeitpunkt der Erstellung seines Voranschlages die Entwicklung der Gesamtgebarung der Gebietskörperschaften. Bruttoeinnahmen- und Bruttoausgabenanteile zeigen danach folgende Entwicklung:

Tabelle 10

	Bruttoeinnahmen								
	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980
	Anteil in v. H.								
Bund	45.5	42.3	41.8	40.7	40.6	41.3	41.2	41.6	
Länder (ohne Wien)	11.1	14.0	14.1	13.8	13.8	13.5	13.6	13.3	
Gemeinden (ohne Wien)	10.3	10.2	10.3	10.4	9.9	9.9	10.0	10.0	
Wien (Land und Gemeinde)	7.2	7.6	7.9	7.9	8.3	8.2	8.2	8.4	
Gemeindeverbände	0.7	0.7	0.5	0.5	0.4	0.4	0.4	0.4	
Öffentliche Fonds	2.2	2.2	2.4	2.0	1.9	1.8	1.7	1.8	
Kammern	1.8	1.8	1.9	1.7	1.7	1.7	1.7	1.7	
Sozialversicherungsträger	21.2	21.2	21.1	23.0	23.4	23.2	23.2	22.8	
Öffentlicher Sektor (Summe)	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0

Quelle: Amtsbehelf zum Bundesvoranschlag 1980; siehe auch dortige Fußnoten..

Tabelle 11

	Bruttoausgaben								
	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980
	Anteil in v. H.								
Bund	46.0	43.8	43.4	44.7	44.8	44.6	45.3	46.0	
Länder (ohne Wien)	10.7	13.3	13.5	12.8	12.7	12.8	12.4	12.2	
Gemeinden (ohne Wien)	10.8	10.5	10.5	10.2	9.7	9.8	9.7	9.7	
Wien (Land und Gemeinde)	7.5	7.9	8.1	7.9	8.1	8.2	8.0	7.9	
Gemeindeverbände	0.8	0.7	0.5	0.5	0.4	0.4	0.4	0.8	
Öffentliche Fonds	2.2	2.2	2.4	1.9	2.0	2.0	2.0	1.9	
Kammern	1.8	1.7	1.7	1.6	1.5	1.4	1.4	1.4	
Sozialversicherungsträger	20.2	19.9	19.9	20.4	20.8	20.8	20.8	20.6	
Öffentlicher Sektor (Summe)	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0

Quelle: Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1980; siehe auch dortige Fußnoten.

Der Bund nimmt also an, daß seine Anteile an den Bruttoeinnahmen wie an den Bruttoausgaben im Jahre 1979 gegenüber dem Jahre 1978 ansteigen, die Anteile der Länder zurückgehen, die der Gemeinden gleich bleiben und der Bruttoeinnahmenanteil Wiens als Land und Gemeinde ebenfalls steige, der Ausgabenanteil Wiens als Land und Gemeinde aber falle.

5.5. Krankenanstellenfinanzierung:

Der Krankenanstellen-Zusammenarbeitsfonds⁶⁵⁾ verfügt derzeit jährlich über rund 3 Milliarden Schilling Einnahmen; dies in Vergleich gesetzt zu rund 20 Milliarden Schilling jährlichem Betriebsabgang in den Krankenanstellen Österreichs zeigt, daß der Fonds nur eine Teillösung des Krankenanstellenfinanzierungsproblems ist.

Dieser Fonds wird im wesentlichen aus den von Bund, Ländern und Gemeinden abgetretenen Umsatzsteueranteilen sowie aus Mitteln der Sozialversicherungsträger gespeist. Der vorläufige Jahreserfolg 1979 an Umsatzsteueraufkommen blieb wesentlich hinter dem Präliminare zurück.

Dazu kommt, daß der Erhöhungsprozentsatz gemäß Art. 21 der Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds für die Steigerung der Pflegegebührenersätze der Sozialversicherungsträger im Jahre 1978 höher lag als 11 v.H., für das Jahr 1979 bis dato von den Sozialversicherungsträgern jedoch lediglich mit 7,5 v.H. berechnet wird. Die Krankenanstalter nahmen dies mit Bestürzung zur Kenntnis und meinten, daß ein derartiges Zurückbleiben der Pflegegebührenersätze gegenüber der unvermeidlichen Kostenentwicklung in den Krankenanstalten binnen weniger Jahre dazu führen wird, daß die Vor-
teile aus der Neuregelung der Krankenanstaltenfinanzierung wieder zunichte gemacht werden.

6. NICHTHOHEITLICHE VERWALTUNG

- 6.1. Anlässlich der Landeshauptmännerkonferenz am 3. November 1978 in Klagenfurt hatte Bundeskanzler Dr. Bruno Kreisky Koordinierungsgespräche über die sogenannte 'junktimierte Bundesförderung' zugesagt. Zusätzlich wurde im Finanzausgleichspaktum festgelegt, daß unter anderem die Gespräche über "Bundesförderungen - Landesgrundleistungen (Vereinheitlichung der Bedingungen)" unverzüglich fortgesetzt werden sollen⁶⁶⁾. Derartige Gespräche haben im Berichtszeitraum nicht stattgefunden.
- 6.2. Die einseitige Vorgangsweise des Bundes bei Förderungen läßt sich sehr anschaulich an der durch das Wasserbautenförderungsgesetz des Bundes geregelten Förderung wasserwirtschaftlicher Bau- und Erhaltungsmaßnahmen demonstrieren. Die Bundesförderung erfolgt dabei in zwei getrennten Formen - einerseits durch Bundesmittel aus dem Bundesbudget und andererseits durch Fondsmittel aus dem Wasserwirtschaftsfonds. Auf Grund der Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds⁶⁷⁾ bzw. des Finanzausgleichspaktums 1979⁶⁸⁾ zahlen die Länder und die Gemeinden erhebliche Beiträge in den Wasserwirtschaftsfonds ein. Ungeachtet dessen, müssen die Länder nicht nur zu den mit Bundesbudgetmitteln geförderten, sondern auch zu den mit Fondsmitteln geförderten wasserwirtschaftlichen Bau- und Erhaltungsmaßnahmen, die überwiegend von den Gemeinden ausgeführt werden, beitragen - andernfalls keine Bundes- oder Fondsförderung erfolgt.
- Mit Bundesgesetz vom 17. Dezember 1979⁶⁹⁾ hat der Bund im Berichtsjahr nicht nur eine grundsätzlich begrüßenswerte Erweiterung der förderungswürdigen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen, sondern auch eine Anhebung der junktimierten Länderbeiträge ohne Absprache mit den Ländern vorgenommen. Keine Absprache hat auch über die allgemeinen Voraussetzungen der Gewährung und Bereitstellung von Bundes- und Fondsmitteln auf der Grundlage des

Wasserbautenförderungsgesetzes stattgefunden.

- 6.3. Weiterhin wurden Bundesaufgaben durch die Länder und Gemeinden mit- und/oder vorfinanziert⁷⁰⁾. Im Berichtsjahr hat der Bund darüber hinaus mit den Ländern Kärnten und Wien Vereinbarungen gemäß Art. 15 a B-VG über Vorhaben von gemeinsamen Interesse abgeschlossen⁷¹⁾. Bei diesen Vorhaben handelt es sich aber wohl überwiegend um Bundesaufgaben insbesondere auf dem Gebiet des Straßen- und Schienenverkehrs. Die Länder können aber durchwegs ihre Raumordnungsaufgaben nicht ohne die in den Aufgabenbereich des Bundes fallende Infrastruktur erfüllen und sehen sich daher gezwungen die Durchführung derselben zu fördern - selbst wenn ihnen diese Mittel bei ihren eigenen Aufgaben abgehen⁷²⁾.

Anmerkungen zu B)

- 1) Bundesverfassungsgesetz vom 22. Feber 1979, BGBl.Nr. 92, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird
- 2) Bundesverfassungsgesetz vom 12. März 1979, BGBl.Nr. 134, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird
- 3) Siehe 3. Föderalismusbericht, II/B/1.5.1., S 59
- 4) Bundesgesetz vom 22. Feber 1979, BGBl.Nr. 93, mit dem die Nationalrats-Wahlordnung 1971 geändert wird
- 5) Siehe auch 3. Föderalismusbericht, B/1.5.3., S 59
- 6) Bundesgesetz vom 4. Juli 1979, BGBl.Nr. 302, mit dem das Bundesgesetz vom 4. Juli 1975, BGBl.Nr. 410, über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975) geändert wird
- 7) BGBl.Nr. 389/1979
- 8) BGBl.Nr. 388/1979
- 9) BGBl.Nr. 490/1979
- 10) Tirol LGBl.Nr. 52/1978; Oberösterreich LGBl.Nr. 45/1978
- 11) BGBl.Nr. 52/1979 (§§ 14, 18 Abs. 1, 3 und 4)
- 12) BGBl.Nr. 57/1979 (§§ 2 und 3)
- 13) BGBl.Nr. 529/1979 (§ 44)
- 14) BGBl.Nr. 566/1979 (Art. I)
- 15) Siehe auch 2. Föderalismusbericht, B/1.4.2., S 18
- 16) BGBl.Nr. 164/1979 (Art. 8 Abs. 1 und 2, 13 Abs. 3, 19 Abs. 1, 47 Abs. 2 erster Satz, 74, 76 Abs. 4)
- 17) BGBl.Nr. 171/1979 (Art. 1, 2 lit. b soweit er sich auf Art. 25 Abs. 1 und 2 des Übereinkommens bezieht, 6 zweiter Satz und 7 Abs. 1)
- 18) BGBl.Nr. 265/1979 (Art. 6)
- 19) BGBl.Nr. 307/1979 (Art. 3 Abs. 3)

- 20) BGBI.Nr. 331/1979 (Art. I Z 2 und Z 3)
- 21) BGBI.Nr. 348/1979 (Art. 1 Abs. 1 erster Satz, Art. 3 Abs. 1, 16 Abs. 1 sowie Abs. 3 lit. a bis d, Art. 32, 58 Abs. 2 lit. a sowie Abs. 3, Art. 61 Abs. 2 lit. a sowie Abs. 3 und Art. 65)
- 22) BGBI.Nr. 350/1979 (Art. 2 Abs. 2, 4 Abs. 3, 9 Abs. 2 und 4, Art. 16 bis 22, Art. 33, 134 Abs. 8 und Art. 172 Abs. 4)
- 23) BGBI.Nr. 360/1979 (Art. 68 Abs. 2)
- 24) BGBI.Nr. 388/1979 (Art. 1 Abs. 1 und Art. 4)
- 25) Bundesgesetz vom 23. Feber 1979, BGBI.Nr. 193, mit dem das Schifffahrtspolizeigesetz geändert wird
- 26) Siehe auch 3. Föderalismusbericht, II/B/2.8., S 68
- 27) Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG
- 28) Siehe auch 1. Föderalismusbericht, A/5.2.1., S 13, und D/3.2.1.1., S 57 f
- 29) Bundesgesetz vom 22. Feber 1979, BGBI.Nr. 98, mit dem das Glückspielgesetz geändert wird
- 30) Bundesgesetz vom 17. Dezember 1979, BGBI.Nr. 551/1979, mit dem das Arbeiterkammergesetz geändert wird
- 31) Siehe auch 4.5.2., S 93 f
- 32) Bundesgesetz vom 7. März 1979, BGBI.Nr. 136, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (34. Gehaltsgesetz-Novelle), das Beamten-Dienstrechtsgesetz, das Richterdienstgesetz, das Bundesgesetz über die Ergänzungszulagen zur Erhöhung der Anfangsbezüge im öffentlichen Dienst, die Reisegebührenvorschrift und das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965 geändert werden
- 33) Bundesgesetz vom 27. Juni 1979, BGBI.Nr. 333, über das Dienstrecht der Beamten (Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 - BDG 1979)
- 34) Bundesgesetz vom 7. Mai 1979, BGBI.Nr. 138, über die Aufbereitung von Altölen
- 35) Bericht des Handelsausschusses über den Antrag der Abgeordneten Dr. Scrinzi und Genossen betreffend ein Bundesgesetz über Maßnahmen zur Sicherung der Altölbeseitigung (Altölbeseitigungsgesetz) (9/A) und über den Antrag der Abgeordneten Dr. Heindl, Dr. Schwimmer und Genossen betreffend ein Bundesgesetz zur Aufarbeitung von Altölen (Altölgesetz) (55/A), 1238 der Beilagen

zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIV. Gesetzgebungsperiode

- 36) Bundesgesetz vom 24. Jänner 1979, BGBl.Nr. 63, über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz - KWG)
- 37) Bundesgesetz vom 24. Jänner 1979, BGBl.Nr. 64, über das Sparkassenwesen (Sparkassengesetz - SpG)
- 38) BGBl.Nr. 111/1979
- 39) Siehe insbesondere auch 2. Föderalismusbericht, C/2.4., S 62
- 40) Bundesgesetz vom 25. Jänner 1979, BGBl.Nr. 58, über die Erhebung des Wasserkreislaufes (Hydrographiegesetz)
- 41) Siehe 3. Föderalismusbericht, II/B/2.6., S 65 f
- 42) BGBl.Nr. 328/1979
- 43) Siehe 1. Föderalismusbericht, C/1., S 32
- 44) BGBl.Nr. 120/1979
- 45) Bundesgesetz vom 23. Feber 1979, BGBl.Nr. 106, mit dem das Krankenanstaltengesetz geändert wird (Krankenanstaltengesetz-Novelle 1979)
- 46) Bundesgesetz vom 7. März 1979, BGBl.Nr. 131, mit dem das Elektrizitätswirtschaftsgesetz geändert wird
- 47) Siehe A/7.2., S 57 ff
- 48) Siehe auch 3. Föderalismusbericht, II/B/3.1., S 70 f, und 3.5., S 74 f
- 49) Am Rande sei bemerkt, daß dieses Einspruchsrecht eines Verwaltungsorganes - nämlich der Bundesregierung - gegen einen Gesetzgebungsakt eines Gesetzgebungsorganes - nämlich des Landtags - auch unter dem Gesichtspunkt des Demokratieprinzips und des Gewaltenteilungsprinzips zumindest bedenklich erscheint - umsomehr als bereits die (behauptete) Gefährdung von Bundesinteressen für die Rechtmäßigkeit des Einspruches genügt
- 50) Siehe auch 3. Föderalismusbericht, II/C/5.3., S 143
- 51) Siehe auch 2. Föderalismusbericht, B/3.2., S 33 ff insbesondere 34 f, und 3. Föderalismusbericht, II/B/3.3., S 73
- 52) VerfGHerk. Slg. 5573/1967

- 53) Siehe dazu aber auch die eingehende Begründung der Auffassung, daß dem BVG BGBl.Nr. 289/1925 durch die B-VG-Novelle 1974 materiell derogiert worden sei, bei Purtscher, Die Organisationshoheit und der Behördenbegriff, JBl. 1980, S 337 ff(344)
- 54) Vgl. Korinek und Fremuth, in: Montan Rundschau, Sonderheft "Energiewirtschaft in Österreich", 1968, S 19 ff, 27 ff und 33; Pernthaler, Raumordnung und Verfassung I, 1975, S 123 und 126, 186 u.a.
- 55) Siehe 2. Föderalismusbericht, B/4.7.1., S 46 f, und 3. Föderalismusbericht, II/B/4.2., S 76 f
- 56) Pernthaler, Raumordnung und Verfassung II, 1978, S 412 f
- 57) Pernthaler, Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation, 1976, S 23 ff
- 58) Siehe 3. Föderalismusbericht, II/B/4.9.2., S 92
- 59) Vgl. dazu auch Pernthaler, III. ÖJT, Bd. I/3, 1967, S 76 ff
- 60) Lediglich Vorarlberg besitzt im III. Abschnitt "Gantsteuer" (§§ 13 und 14) des Gesetzes über freiwillige öffentliche Versteigerungen (Versteigerungsgesetz), LGBI.Nr. 28/67, eine moderne Rechtsgrundlage für eine Versteigerungssteuer
- 61) Siehe auch D/3.3., S 159
- 62) Durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 19. Juni 1979, A3/78-26, betreffend Bausparersstattungsbeträge (siehe auch II/B/4.6.1., S 96) wurde ausgesprochen, daß unter anderem die Ertragsanteile an veranlagter Einkommensteuer und Lohnsteuer ab 1. Jänner 1973 bis zum Zeitpunkt des Erkenntnisses nach einem örtlichen Aufkommen berechnet und zugezählt wurden, das den finanzausgleichsrechtlichen Bestimmungen nicht entspricht. Verschiebungen unter den Ländern und unter den Gemeinden und Nachzahlungen von Ertragsanteilekopfquotenausgleichsdifferenzbeträgen durch den Bund waren die Folge. Die Verschiebungen betrafen auch die Landesumlage und die Bedarfszuweisungen sowie die Wohnbauförderungsmittel und die Zuschüsse nach dem Rückzahlungsbezugungsgesetz. Die Rückzahlungen erfolgten im Jänner 1980. Die vorliegenden Daten des Beobachtungszeitraumes sind unter diesen Einschränkungen zu bewerten.
- 63) Stark verschiedene Entwicklungen zwischen den Gemeinden wurden jedoch mehrfach belegt, so z.B. "Das Steueraufkommen der Gemeinden im Jahre 1976", Verbindungsstelle der Bundesländer, Wien
- 64) Siehe auch 3. Föderalismusbericht, II/B/5.3. - Pkt. I/10, S 113. Bedauerlicherweise unterlief dort bei den Vorzeichen in der Aufstellung der finanziellen Veränderung ein Druckfehler. Richtig

muß es heißen:

	Bund	Länder in Mio. S	Gemeinden
11.1. Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds	-490,000	- 126,000	- 84,000
11.2. Projektierungskosten	-160,514	- 160,514	—
11.3. Landesumlage	—	-294,843	+294,843
11.4. Zweckzuschüsse			
11.4.1. Erhöhung	-100,090	- 15,069	+85,021
Summe	-429,576	-566,288	+295,864

- 65) Siehe auch 3. Föderalismusbericht, insbesondere II/B/5.2., S 116 ff, und II/B/6.2., S 104 f, sowie D/1.2., S 149 f
- 66) Siehe auch 3. Föderalismusbericht, II/A/6.1., S 116
- 67) Siehe auch 3. Föderalismusbericht, II/B/6.2., S 116 ff
- 68) Siehe auch 3. Föderalismusbericht, II/A/7.2.1, S 47 f, und II/B/5.2.2., S 105 f, und 5.3. Pkt. 6, S 109 ff
- 69) Bundesgesetz vom 17. Dezember 1979, BGBl.Nr. 565/1979, mit dem das Wasserbautenförderungsgesetz geändert wird
- 70) Siehe für den Berichtszeitraum das Bundesgesetz vom 27. Juni 1979, BGBl.Nr. 316, mit dem das Arlberg Schnellstraßen-Finanzierungsgesetz geändert wird
- 71) Siehe auch D/3.1., S 158 und 3.3., S 159
- 72) Siehe auch Vorarlberger Nachrichten vom 19. April 1979: "Länder bluten finanziell aus, aber sie zahlen brav weiter":
"Obwohl das den Ländern schon in einigen Jahren das gesamte Budget zusammenhauen wird, werden sie mit großer Sicherheit auch in der nächsten Legislaturperiode brav ihr Geld zur Vorfinanzierung von Bauvorhaben anlegen, für die der Bund zuständig ist. Unabhängig von der Parteifarbe sind sich Wiens Finanzstadtrat Hans Mayr und Vorarlbergs Landesstatthalter Rudolf Mandl darin einig, daß das System der Vorfinanzierungen durch die Länder abgebaut werden sollte. Beide stellen aber resignierend fest, 'Rütlischwüre der Länder haben da nie lange gehalten'."

C) LANDESBEREICH ⁺⁾

1. VERFASSUNGSENTWICKLUNG

1.1. Die am 30. Oktober 1978 vom burgenländischen Landtag beschlossene und im Berichtsjahr 1979 kundgemachte Änderung der burgenländischen Landesverfassung durch die Landes-Verfassungsgesetz-novelle 1978¹⁾ erfolgte im Zusammenhang mit dem Verfassungsgerichtshoferkennntnis vom 23. Juni 1978, G 11/78, über die burgenländische Landtagswahlordnung (Landtagswahl in Wahlkreisen)²⁾. Neben Wahlrechtsbestimmungen, insbesondere über die Einteilung des bisher einen Wahlkreis bildenden Landesgebietes in mehrere räumlich geschlossene Wahlkreise³⁾ enthält die Novelle Bestimmungen über Umfang und Wahl der Landesregierung. Die Änderung des oberösterreichischen Landes-Verfassungsgesetzes 1971 durch die O.ö. Landesverfassungsgesetznovelle 1979 vom 9. Mai 1979⁴⁾ brachte eine Herabsetzung des aktiven Wahlalters. Darüber hinaus wurden die Bestimmungen über die Vertretung und das Ausscheiden eines Mitgliedes der Landesregierung geändert.

Eine Stärkung der Landtage bzw. der Minderheit(en) im Landtag bezweckten die Änderung der burgenländischen Landesverfassung durch die Landes-Verfassungsgesetznovelle 1979 vom 15. Dezember 1978⁵⁾ und des Salzburger Landes-Verfassungsgesetzes 1945 durch das Landesverfassungsgesetz vom 4. Juli 1979⁶⁾ sowie die Änderung des oberösterreichischen Landes-Verfassungsgesetzes 1971 durch die 2. O.ö. Landes-Verfassungsgesetznovelle 1979⁷⁾. Die beiden erstgenannten Novellen räumen einem Drittel der Mitglieder des jeweiligen Landtages das Recht ein, beim Verfassungsgerichtshof einen Antrag auf Aufhebung eines Landesgesetzes wegen Verfassungswidrigkeit im Sinne des Art. 140 Abs. 1 B-VG zu stellen. Die burgenländische Landes-Verfassungsgesetznovelle 1979 änderte und ergänzte noch die landesverfassungsrechtlichen Bestimmungen über die Finanzkontrolle (Kontrollausschuß und Kontrollamt). Ähnliche ergänzende Be-

⁺⁾ Anmerkungen siehe Seite 137 ff

stimmungen über die Finanzkontrolle (Landeskontrollbeamter und Landeskontrolldienst) finden sich in der 2. O.ö. Landes-Verfassungsgesetznovelle 1979.

Durch das Landesverfassungsgesetz vom 18. Mai 1979⁸⁾ wurde die Bestimmung des Landesverfassungsgesetzes für das Land Kärnten über das aktive Wahlalter gestrichen. Die diesbezügliche Bestimmung wurde nunmehr in die Kärntner Landtagswahlordnung 1974⁹⁾ aufgenommen.

Eine Änderung der Bestimmungen der Wiener Stadtverfassung über die Immunität nahm - im Zusammenhang mit der diesbezüglichen Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes¹⁰⁾ - der Wiener Landesgesetzgeber durch das (Landesverfassungs)Gesetz vom 26. Juni 1979¹¹⁾ vor.

- 1.2. Eine Änderung erfuhr im Berichtszeitraum das niederösterreichische Landesverfassungsgesetz über die Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften des Landes Niederösterreich durch das Landesverfassungsgesetz vom 23. November 1978 (kundgemacht am 26. Jänner 1979)¹²⁾.

- 1.3. Verfassungsbestimmungen in einfachen Landesgesetzen finden sich in den Vorarlberger Gesetzen über eine Änderung des Landtagswahlgesetzes¹³⁾ und des Gemeindewahlgesetzes¹⁴⁾. Die Verfassungsbestimmungen betreffen das aktive und das passive Wahlrecht. Eine Verfassungsbestimmung über die Wahlkreiseinteilung enthält auch die burgenländische Landtagswahlordnung 1978 vom 30. Oktober 1978¹⁵⁾.

Das NÖ Rechtsbereinigungsgesetz 1978¹⁶⁾ weist ebenfalls eine Verfassungsbestimmung hinsichtlich der Aufhebung von Rechtsvorschriften im (Landes)Verfassungsrang auf¹⁷⁾.

- 1.4. Zu den die Landes-Verfassungsgesetze unmittelbar ausführenden einfachen Gesetzen, die dem materiellen Landesverfassungsrecht zugeordnet werden können, zählen unter anderem die Landtagswahlordnungen(-gesetze).

Im Berichtsjahr 1979 wurden mehrere Landtagswahlordnungen geändert. Die Aenderung des Vorarlberger Landtagswahlgesetzes wurde bereits erwähnt¹⁸⁾. Umfangreiche wesentliche Änderungen erfuhren auch die Kärntner Landtagswahlordnung 1974¹⁹⁾ und die O.ö. Landtagswahlordnung 1961²⁰⁾. Eine Ergänzung zur O.ö. Landtagswahlordnung 1961 idgF stellt das O.ö. Jungwählererefassungsgesetz 1979²¹⁾ dar. In der Tiroler Landtagswahlordnung 1975 wurde das Verbot des Ausschanks alkoholischer Getränke am Wahltag gestrichen²²⁾. Die bereits am 30. Oktober 1978 vom Landtag beschlossene, aber erst im Berichtsjahr kundgemachte Neuregelung des burgenländischen Landtagswahlrechtes im Zusammenhang mit der Landes-Verfassungsnovelle 1979 wurde ebenfalls bereits erwähnt²³⁾.

Als Ausführungsgesetz zum oberösterreichischen Landes-Verfassungsgesetz 1971 ist auch die oberösterreichische Landtags-geschäftsordnung anzusehen. Die Landtagsgeschäftsordnungs-novelle 1979²⁴⁾ enthält in Ausführung der 2. O.ö. Landes-Verfassungsgesetzsnovelle 1979 Bestimmungen über die Finanzkontrolle, insbesondere den ständigen Landtags-Kontrollausschuß und den Landeskontrollbeamten.

- 1.5. Unmittelbar auf das Salzburger Landes-Verfassungsgesetz 1945 und das Bundes-Verfassungsgesetz gestützt hat die Salzburger Landesregierung am 16. Mai 1979 eine sowohl die Angelegenheiten der Landesverwaltung als auch die Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung erfassende Geschäftsordnung samt Geschäftseinteilung der Salzburger Landesregierung²⁵⁾ erlassen.

Verfassungsunmittelbare Verordnungen aus dem Jahr 1979 sind auch in Ausführung des Bundesverfassungsgesetzes vom 30. Juli 1925 betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien vom Landeshauptmann von Burgenland erlassene und kurz danach geänderte Geschäftseinteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung²⁶⁾ und die vom Landeshauptmann von Tirol erlassene und geänderte Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesre-

gierung²⁷⁾. Diese Verordnungen bedurften der Zustimmung der jeweiligen Landesregierung und der Bundesregierung, letztere soweit hiebei Geschäfte der mittelbaren Bundesverwaltung in Betracht kommen. Eine Forderung (A/35) des Forderungsprogrammes der Bundesländer 1976 geht dahin, daß dieses Zustimmungserfordernis entfallen soll.

- 1.6. Das in Ausführung des Bundes-Verfassungsgesetzes ergehende Gemeinde- und Gemeindewahlrecht stellt trotz der bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben einen wichtigen Teil der Landesgesetzgebung dar.

Bedeutungsvollere Änderungen nahm der Kärntner Landesgesetzgeber an der Allgemeinen Gemeindeordnung und an den Stadtrechten von Klagenfurt und Villach mit drei Gesetzen vom 31. Oktober 1978²⁸⁾ vor. Die Novellierungen brachten unter anderem die Einführung der Fragestunde im Gemeinderat in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde (Stadt) und die Einführung von Instrumenten der unmittelbaren Demokratie (Gemeindevolksbegehren, Gemeindevolksbefragung, Bürgerversammlung). Die Allgemeine Gemeindeordnung wurde darüber hinaus noch durch Bestimmungen über Gemeindeverbände ergänzt.

Die ebenfalls bedeutungsvollere 3. Novelle zur Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1965²⁹⁾ ergänzt neben einigen Änderungen die Oberösterreichische Gemeindeordnung 1965 um Bestimmungen über die (Gemeinderats)Fraktionen, über Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde und über die Information der Gemeindemitglieder. Von Interesse ist auch die Bestimmung über die Zusammenfassung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches zu Geschäftsgruppen und deren Zuteilung an ein fraktionell bestimmtes Mitglied des Gemeindevorstandes in Gemeinden ab einer bestimmten Größenordnung. Umfangreiche Änderungen und Ergänzungen von Stadtrechten, insbesondere auch hinsichtlich der Instrumente der unmittelbaren Demokratie,

erfolgten in Oberösterreich durch die 3. Novelle zum Statut für die Landeshauptstadt Linz³⁰⁾, die 3. Novelle zum Statut für die Stadt Steyr³¹⁾ und die 3. Novelle zum Statut für die Stadt Wels³²⁾.

Geringfügige Änderungen erfuhren in Tirol das Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck 1975³³⁾ und in Niederösterreich das Kremser Stadtrecht³⁴⁾, das St. Pöltener Stadtrecht 1977³⁵⁾, das Waidhofner Stadtrecht 1977³⁶⁾ und das Wr. Neustädter Stadtrecht 1977³⁷⁾.

Der oberösterreichische Landesgesetzgeber novellierte aber auch noch die Gemeindewahlordnung 1967 durch die Gemeindewahlordnungsnovelle 1979³⁸⁾ und die Statutargemeinde-Wahlordnung 1961 durch die zwei Statutargemeinden-Wahlordnungsnovellen 1979³⁹⁾. Eine Änderung der Gemeindewahlordnung 1974 erfolgte auch in Salzburg⁴⁰⁾.

Die Salzburger Landesregierung erließ gestützt auf die Gemeindeordnung 1974 idgF auch eine Gemeindehaushaltsverordnung mit Bestimmungen über die Erstellung des Voranschlages und den Rechnungsabschluß sowie über die Kassen- und Rechnungsführung für die Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Salzburg mit Ausnahme der Landeshauptstadt Salzburg⁴¹⁾.

2. WICHTIGE LANDESGESETZE UND -VERORDNUNGEN

- 2.1. Im Zusammenhang mit der Forderung nach Verwaltungsvereinfachung und nach Erleichterung des Zuganges zum Recht stehen die legislativen Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtsbereinigung und der Wiederverlautbarung. Mit dem wegen seiner Verfassungsbestimmung bereits erwähnten NÖ Rechtsbereinigungsgesetz⁴²⁾ fand die Rechtsbereinigung in Niederösterreich sowohl auf der Ebene des Landesverfassungsrechtes als auch auf der Ebene des (einfachen) Landesrechtes ihren Abschluß. Ausgeführt wurde das NÖ Rechtsbereinigungsgesetz durch die 1. und die 3. NÖ Rechtsbereinigungs-Verordnung⁴³⁾. Das oberösterreichische Landes-Rechtsbereinigungsgesetz⁴⁴⁾ bezweckte hingegen nur eine Bereinigung auf der Ebene des (einfachen) Landesrechtes mit Wirkung vom 1. Jänner 1980. In diesem Zusammenhang ist auch noch einmal das NÖ Wiederverlautbarungsgesetz⁴⁵⁾ zu erwähnen. Abgesehen davon wurden im Bereichszeitraum in den einzelnen Ländern wichtige Landesgesetze wiederverlautbart⁴⁶⁾.
- 2.2. Zumindest quantitativ stellen die Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Dienst- und Personalvertretungsrechtes einen legislatischen Schwerpunkt der Ländergesetzgebung im Berichtszeitraum dar. Zum Teil handelt es sich dabei um die Übernahme von bzw. um die Anpassung an Bundesrechtsvorschriften⁴⁷⁾. Gestützt auf den durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 zugunsten der Länder geänderten Art. 21 B-VG erfolgten in einzelnen Bundesländern auch Neuregelungen auf dem Gebiete des Dienst- und Personalvertretungsrechtes - z.B. in Burgenland durch das Landesbeamtengesetz 1978⁴⁸⁾, in Vorarlberg durch die Landes-Personalvertretungswahlordnung⁴⁹⁾ und die Gemeinde-Personalvertretungswahlordnung⁵⁰⁾ in Wien durch die Vertragsbedienstetenordnung 1979⁵¹⁾.
- Auf dem dienstrechtlichen Spezialgebiet des Arbeitnehmerschutzes erließen die Länder Niederösterreich und Wien außerdem noch

ein Gesetz zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der in Dienststellen des Landes Niederösterreich bzw. der Gemeinde Wien beschäftigten Bediensteten⁵²⁾. Aus verfassungs(kompetenz)rechtlichen Gründen sind diese Gesetze nicht auf die in Betrieben des Landes Niederösterreich bzw. der Gemeinde Wien tätigen Bediensteten anzuwenden.

Auf dem Gebiet des Landeslehrerdienstrechtes wurden eine Reihe von Rechtsvorschriften geändert oder neu erlassen. So erließen das Land Wien gestützt auf Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG ein neues Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetz⁵³⁾ und das Land Niederösterreich ein neues land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetz⁵⁴⁾.

- 2.3. Änderungen von Bundesgrundsatzgesetzen auf den Gebieten Bodenreform (Art. 12 Abs. 1 Z 3 B-VG), Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt, (Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG) und Heil- und Pflegeanstalten (Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG) machten auch Änderungen der einschlägigen Landesausführungsgesetze notwendig⁵⁵⁾.

Die Änderung des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951 durch die Flurverfassungsnovelle 1977 führte zu Änderungen der entsprechenden Flurverfassungs-Landesgesetze der Länder Burgenland⁵⁶⁾, Niederösterreich⁵⁷⁾, Oberösterreich⁵⁸⁾ und Salzburg⁵⁹⁾.

Die Novellierungen der Landarbeitsordnungen der Länder Kärnten⁶⁰⁾, Niederösterreich⁶¹⁾, Oberösterreich⁶²⁾, Salzburg⁶³⁾, Steiermark⁶⁴⁾, Tirol⁶⁵⁾ und Wien⁶⁶⁾ wurden veranlaßt durch die Änderung des (Bundes)Landarbeitsgesetzes durch das Bundesgesetz vom 30. Juni 1978, mit dem das Mutterschutzgesetz geändert wird.

Die Änderungen der Krankenanstaltengesetze (-ordnungen) in den Ländern Burgenland⁶⁷⁾, Kärnten⁶⁸⁾, Salzburg⁶⁹⁾, Tirol⁷⁰⁾ und Wien⁷¹⁾ sind in der Änderung (Ergänzung) von Grundsatzbestimmungen des (Bundes-)Krankenanstaltengesetzes durch die

Krankenanstaltengesetz-Novelle 1978 und der Krankenanstaltengesetz-Novelle 1979⁷²⁾ begründet. Die Krankenanstaltengesetz-Novelle 1978 erfolgte in Durchführung der Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds⁷³⁾.

- 2.4. Einen Schwerpunkt der Landesgesetzgebung bildete auch im Berichtsjahr 1979 wiederum die Schulgesetzgebung sowohl auf dem Gebiete des allgemeinen Schulwesens (Art. 14 B-VG) als auch auf dem Gebiete des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens (Art. 14 a B-VG)⁷⁴⁾. Auf die im Berichtszeitraum ergangenen Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Landeslehrerdienstrechtes wurde bereits hingewiesen⁷⁵⁾. Bei den in der Folge genannten Landesgesetzen handelt es sich mit (teilweiser) Ausnahme der beiden letztgenannten Gesetze um Ausführungsgesetze zu Bundesgrundsatzgesetzen.

Wesentliche Änderungen erfuhr das Tiroler Schulaufsichts-Ausführungsgesetz durch das Gesetz vom 5. Juli 1979⁷⁶⁾.

In Tirol erfolgte auch eine Neuregelung der äußeren Organisation (Aufbau, Organisationsform, Errichtung, Erhaltung, Stilllegung, Auflassung, Schulsprengel, Klassenschülerzahl und Unterrichtszeit) der öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen (Volks-, Haupt- und Sonderschulen und Polytechnischen Lehrgänge) und der für Schüler dieser Schulen bestimmten öffentlichen Schülerheime durch das Tiroler Schulorganisationsgesetz⁷⁷⁾, während das Land Burgenland durch das Gesetz vom 4. Juli 1979⁷⁸⁾ und das Land Niederösterreich durch das Gesetz vom 17. September 1979⁷⁹⁾ ihre Pflichtschulorganisationsgesetze lediglich änderten und ergänzten.

Geändert wurden das NÖ Schulzeitgesetz 1978 durch das Gesetz vom 17. September 1979⁸⁰⁾, das Steiermärkische Schulzeit-Ausführungsgesetz durch das Gesetz vom 20. Feber 1979⁸¹⁾ und das Vorarlberger Pflichtschulzeitgesetz⁸²⁾.

Der Kärntner und der Wiener Landesgesetzgeber änderten und ergänzten ihre Schulgesetze insbesondere durch Bestimmungen über die Fünf-Tage-Woche⁸³⁾.

Wesentliche Neuregelungen erfolgten auf dem Gebiete des land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulwesens durch das Landwirtschaftliche Schulgesetz in Vorarlberg⁸⁴⁾ und durch das Steiermärkische Berufsschulorganisationsgesetz 1979 in der Steiermark⁸⁵⁾. Vorarlberg änderte darüber hinaus sein Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz⁸⁶⁾.

Das NÖ Kindergartengesetz 1972 wurde mit Gesetz vom 14. Dezember 1978 novelliert⁸⁷⁾. Dieses Gesetz ist nur teilweise ein Ausführungsgesetz - nämlich zum Bundesgesetz vom 13. November 1968 über die Grundsätze, betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen, Erzieher an Horten und Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind.

Der oberösterreichische Landesgesetzgeber änderte das kompetenzrechtlich auf Art. 15 Abs. 1 B-VG gestützte O.ö. Schischulgesetz durch die O.ö. Schischulgesetz-Novelle 1978⁸⁸⁾ ab.

2.5. Im Forstgesetz 1975 hat der Bundesgesetzgeber in Anwendung des Art. 10 Abs. 2 B-VG die Landesgesetzgebung ermächtigt, zu einzelnen Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Nachdem einzelne Länder bereits in den Jahren 1977⁸⁹⁾ und 1978⁹⁰⁾ entsprechende Gesetze erlassen haben, folgten nun Kärnten mit dem Landes-Forstgesetz 1979⁹¹⁾, Tirol mit der Tiroler Waldordnung⁹²⁾, Vorarlberg mit dem Landesforstgesetz⁹³⁾ und Wien mit dem Gesetz vom 12. Dezember 1978, mit dem Ausführungsbestimmungen zum Forstgesetz 1975 erlassen werden⁹⁴⁾.

2.6. Das im Jahre 1978 vom Bundesgesetzgeber erlassene Datenschutzgesetz beschränkt durch eine Verfassungsbestimmung über die Zuständigkeit zur Gesetzgebung und Vollziehung sehr weitgehend die Gesetzgebungskompetenz der Länder zugunsten des Bundes⁹⁵⁾.

Die Vollziehung obliegt dem Bund und den Ländern, letzteren jedoch nur insofern personenbezogene Daten im automations-unterstützten Datenverkehr von einem Land, im Auftrag eines Landes, von oder im Auftrag von juristischen Personen, die durch Gesetz eingerichtet sind und deren Einrichtung hinsichtlich der Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder fällt, ermittelt, verarbeitet oder übermittelt werden, soweit nicht durch Bundesgesetz die Datenschutzkommission, der Datenschutzrat oder Gerichte mit der Vollziehung betraut sind.

Soweit eine Landeskompetenz zur Vollziehung gegeben ist, sind die Länder auch zur Festlegung von Ausnahmen von der Anwendbarkeit des 2. Abschnittes des Datenschutzgesetzes (§ 5 Datenschutzgesetz) durch Verordnung, zur Erlassung der Datenschutzverordnung(en) (§ 9 Datenschutzgesetz) und zur Festlegung des pauschalierten Kostenersatzes bei Auskünften im öffentlichen Bereich (§ 11 Abs. 3 Datenschutzgesetz) zuständig.

Verordnungen über die Ausnahme vom 2. Abschnitt des Datenschutzgesetzes, d.h. von den Bestimmungen für den öffentlichen Bereich, haben im Jahre 1979 die Landesregierungen von Burgenland⁹⁶⁾, Niederösterreich⁹⁷⁾, Oberösterreich⁹⁸⁾, Salzburg⁹⁹⁾, Steiermark¹⁰⁰⁾ und Tirol¹⁰¹⁾ erlassen, Verordnungen über den Kostenersatz für die Erteilung einer Auskunft ergingen im Berichtszeitraum in Niederösterreich¹⁰²⁾, Oberösterreich¹⁰³⁾, Steiermark¹⁰⁴⁾ und Tirol¹⁰⁵⁾.

- 2.7. Die legistische Tätigkeit der Länder auf den Gebieten Raumordnung, Altstadterhaltung, Ortsbildschutz, Bauwesen, Feuerpolizei und Natur- und Umweltschutz, Jagd, Fischerei u.ä. hat augenscheinlich einen gewissen Abschluß gefunden. Im Berichtszeitraum erfolgten im wesentlichen nur Gesetzes- und Verordnungsänderungen. Das Schergewicht lag eindeutig auf der Vollziehung im Einzelfall - hier vor allem auf der Erlassung von Raumordnungs-(Entwicklungs)programmen, Schutzverordnungen usw.

An wichtigen Gesetzen und (allgemeinen) Verordnungen seien erwähnt:

- Änderung des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1970¹⁰⁶⁾
- Änderung des Tiroler Raumordnungsgesetzes (3. Raumordnungsgesetz-Novelle)¹⁰⁷⁾
- Niederösterreichische Verordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes¹⁰⁸⁾
- Steiermärkische Planzeichenverordnung¹⁰⁹⁾
- Änderung des steiermärkischen Grazer Altstadterhaltungsgesetzes (Grazer Altstadterhaltungsgesetznovelle 1979)¹¹⁰⁾
- Kärntner Ortsbildpflegegesetz¹¹¹⁾
- Änderung der Kärntner Bauordnung (2. Bauordnungs-Novelle)¹¹²⁾
- Verordnung zum Salzburger Bautechnikgesetz¹¹³⁾
- Steiermärkische Garagenordnung 1979¹¹⁴⁾
- Änderung der Kärntner Feuerpolizeiordnung¹¹⁵⁾
- Änderung der Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973¹¹⁶⁾
- Änderung des Kärntner Landschaftsschutzgesetzes¹¹⁷⁾
- Salzburger Pflanzenarten-Schutzverordnung¹¹⁸⁾
- Vorarlberger Naturschutzverordnung¹¹⁹⁾
- Kärntner Luftreinhaltegesetz¹²⁰⁾

2.8. Auf dem Gebiete der Sozialhilfe, der Behindertenhilfe und der Blindenhilfe erfolgten im Jahre 1979 im wesentlichen nur Anpassungen der Durchführungsverordnungen hinsichtlich der Beihilfen(sätze).

Lediglich die Landesgesetzgeber von Salzburg und Tirol änderten jeweils das Blindenbeihilfengesetz¹²¹⁾ und Kärnten erließ eine neue Sozialhilfe-Leistungsverordnung 1980¹²²⁾.

2.9. Die vielfältige Tätigkeit der Länder auf dem Gebiete des Förderungswesens wurde im 3. Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich¹²³⁾ eingehender geschildert. Im Berichtszeitraum wurden einige Förderungsgesetze geändert.

Neue Förderungsgesetze sind das niederösterreichische Hausstandsgründungsgesetz 1979¹²⁴⁾ und das Tiroler Kulturförderungsgesetz¹²⁵⁾. Mit dem letzteren wurde der Beginn einer über die reine Subventionierung hinausgehenden Kulturförderung durch die Länder gemacht. Dies ist im Hinblick auf die ohnedies kaum vorhandene Kulturhoheit für die Eigenständigkeit der Länder von größter Bedeutung¹²⁶⁾.

2.10. Legistische Tätigkeiten der Länder erfolgten im Berichtsjahr 1979 unter anderem vereinzelt noch auf folgenden Gebieten:

Buschenschank¹²⁷⁾
Energiewesen¹²⁸⁾
Feuerwehrwesen¹²⁹⁾
Fremdenverkehr¹³⁰⁾
Kleingartenwesen¹³¹⁾
Örtliche Sicherheitspolizei¹³²⁾
Rettungswesen¹³³⁾
Schutz der Landes- und Gemeindesymbole¹³⁴⁾
Verwaltungsorganisation¹³⁵⁾

2.11. Auf dem Gebiete der von den Ländern zu regelnden Abgaben erfolgten im wesentlichen nur Änderungen der bestehenden Gesetze und Verordnungen.

Ein neues Abgabengesetz erging in der Steiermark mit dem Steiermärkischen Parkgebührengesetz 1979¹³⁶⁾. Dieses ermächtigt die Gemeinden, durch Beschluß des Gemeinderates eine Parkgebühr für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in (Teilen von) Kurzparkzonen - ausgenommen auf Bundesstraßen - auszuschreiben, und enthält die näheren Bestimmungen hiezu.

Die Kärntner Landesregierung erließ in Ausführung des Kärntner Straßengesetzes 1978 eine Verordnung über die Festsetzung von Abgaben für die Sonderbenutzung des Straßengrundes nach dem Kärntner Straßengesetz 1978¹³⁷⁾.

Neuregelungen auf dem Gebiete der Verwaltungsabgaben, Kommis-sionsgebühren und Überwachungsgebühren erfolgten in den Ländern Kärnten¹³⁸⁾ und Wien¹³⁹⁾.

3. ANFECHTUNG VON BUNDESGESETZEN

Bundesgesetze wurden im Berichtsjahr 1979 durch keines der Länder beim Verfassungsgerichtshof angefochten. Die Steiermärkische Landesregierung hat allerdings aufgrund eines Regierungsbeschlusses vom 15. Oktober 1979 die als Verordnung zu qualifizierende Festsetzung von Pauschbeträgen für Trinkgelder im Gast-, Schank- und Beherbergungsgewerbe durch die Gebietskrankenkasse für Steiermark - kundgemacht in der Zeitschrift Soziale Sicherung 1/1979 - wegen behaupteter Gesetzwidrigkeit beim Verfassungsgerichtshof angefochten.

4. FINANZIELLE SITUATION DER LÄNDER

Aussagen über die finanzielle Situation der Länder finden sich bereits in den Ausführungen über den Finanzausgleich und die nichtthoheitliche Verwaltung (des Bundes).

In der politischen Diskussion über die finanzielle Lage der Länder steht in steigendem Maße die Frage nach dem Umfang der Verschuldung der Länder im Vordergrund. Da die Rechnungsabschlüsse der Länder für das Jahr 1979 zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes noch nicht veröffentlicht sind, können hierzu keine fundierten Aussagen gemacht werden. Das sich bereits im Berichtszeitraum abzeichnende Ansteigen des Zinsniveaus dürfte aber zusätzliche Belastungen der Länder- und Gemeindehaushalte bringen, die sich bei den Ländern und Gemeinden stärker als beim Bund auswirken dürften.

Die unterschiedlichen Auswirkungen des steigenden Zinsniveaus beim Bund einerseits und bei den Ländern und Gemeinden andererseits hängen mit den in unterschiedlicher Weise zur Verfügung stehenden Verschuldensformen zusammen. Der Bund ist sowohl aus rechtlichen als auch aus tatsächlichen Gründen weitaus besser in der Lage, seine Fremdmittel durch fest verzinsliche Anleihen aufzubringen, während die Länder und die Gemeinden viel stärker auf die mit steigendem Zinsniveau teurer werdenden Kredite und Bankdarlehen angewiesen sind.

5. ZUSAMMENARBEIT DER LÄNDER

5.1. Die Konferenzen der Landeshauptmänner und verschiedener (politischer) Landesfachreferenten, insbesondere der Landesfinanzreferenten, sowie der Landesamtsdirektoren und die Länderexpertenbesprechungen bildeten nicht nur den institutionellen Rahmen für den Erfahrungsaustausch sondern auch für mehr oder weniger verbindliche Abmachungen. Nicht zuletzt dienten sie auch der Abstimmung mit den Bundesbehörden und -dienststellen im Bereich der Vollziehung von Bundesgesetzen in der Landesverwaltung und der mittelbaren Bundesverwaltung, sehr oft aber auch der Abstimmung des gemeinsamen Verhaltens gegenüber dem Bund.

Die administrative Arbeit wird dabei von der überaus aktiven Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer in Wien geleistet. Der Wert der Arbeit der Verbindungsstelle kann dabei gar nicht hoch genug eingeschätzt werden. Der Zusammenarbeit der Länder untereinander und gegenüber dem Bund wird sicherlich auch die im Berichtsjahr erfolgte Errichtung eines Bundesländerhauses in Wien förderlich sein. Dieses Bundesländerhaus soll aber auch eine Bürgerservicestelle vor allem für die Bewohner der entfernteren Bundesländer beim Verkehr mit Bundesbehörden und -dienststellen sein.

5.1.1. Der von der Verbindungsstelle der Bundesländer herausgegebenen Übersicht¹⁴⁰⁾ ist zu entnehmen, daß im Jahre 1979 etwa 500 Länderexpertenbesprechungen, die durch die Verbindungsstelle oder im Einvernehmen mit dieser einberufen worden sind, stattgefunden haben. Zum Teil handelt es sich dabei um Sitzungen ständiger Ausschüsse, Beiräte, Kontaktkomitees u.ä., zum Teil um ad-hoc-Besprechungen über aktuelle Probleme.

5.1.2. Im Berichtszeitraum fanden - wie üblich - zwei Landeshauptmännerkonferenzen und zwar am 31. Mai 1979 in Klosterneuburg und am 28. November 1979 in Wien statt. Themen dieser

Konferenzen waren unter anderem das Forderungsprogramm der Bundesländer bzw. Länderwünsche an die künftige Bundesregierung¹⁴¹⁾, die Haltung der Länder zu den Kompetenzforderungen des Bundes auf dem Gebiete des Umweltschutzes (Initiativantrag Dr. Steyrer, Sekanina und Genossen¹⁴²⁾, die Vereinbarung über die Einsparung von Energie¹⁴³⁾, die Staatsgrenzen überschreitende Zusammenarbeit der Länder und die Vertretung der Länder in der Europakonferenz der Gemeinden und Regionen (Europarat)¹⁴⁴⁾, die Durchführung des Datenschutzgesetzes, die Vorstellungen der Länder hinsichtlich der Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes über die Rechnungs- und Gebarungskontrolle (Rechnungshof) und die Verkürzung der Volkszählungsintervalle.

Darüber hinaus trafen sich die (politischen) Landesfinanzreferenten zu Konferenzen am 20. Juni 1979 und am 9. November 1979, beide Male in Wien. Anlässlich der letzten Konferenz kam es auch zu einer Aussprache mit dem Bundesminister für Finanzen. Die (politischen) Landeskulturreferenten traten am 8. Juni 1979 in Innsbruck zu einer Konferenz zusammen. Die Konferenz der (politischen) Landessozialreferenten fand in Eisenstadt am 9. November 1979 statt.

Die Landesamtsdirektoren hielten ihre in der Regel zweimal im Jahr stattfindenden Konferenzen am 26. April 1979 in Krems und am 11. November 1979 in Bad Ischl ab. Diese Konferenzen dienen vor allem der Vorbereitung der Landeshauptmännerkonferenzen.

- 5.1.3. Im Berichtsjahr fand nur eine Landtagspräsidentenkonferenz, und zwar am 19./20. September 1979 auf der Schallaburg in Niederösterreich, statt. Diese befaßte sich unter anderem mit der Neuregelung der Unvereinbarkeit politischer Funktionen mit anderen Tätigkeiten, der Reform des Bundesrates und den Berichten des Rechnungshofes und der Landeskontrollämter (-beamten) sowie der Einspruchspraxis der Bundesregierung gegen Gesetzesbeschlüsse der Landtage¹⁴⁵⁾. Diese Konferenz

war von einer Konferenz der Landtagsdirektoren am 3. Juli 1979 in Linz vorbereitet worden.

5.2. Die Möglichkeit des Abschlusses von staatsrechtlichen Vereinbarungen zwischen den Ländern gemäß Art. 15 a Abs. 2 B-VG stellt das Instrument zur verbindlichen Zusammenarbeit in allen Angelegenheiten ihres - hoheitlichen oder nichthoheitlichen - selbständigen Wirkungskreises dar. Schon im Jahre 1978¹⁴⁶⁾ und besonders auch im Berichtsjahr 1979 haben die Länder mehrere Gesamt- oder Einzelvereinbarungen abgeschlossen.

5.2.1. Bei einigen bereits früher geschlossenen Vereinbarungen erfolgte im Berichtszeitraum die Kundmachung im jeweiligen Landesgesetzblatt¹⁴⁷⁾. Kundgemacht hat das Land Steiermark seinen Beitritt zur Vereinbarung über den Kostenersatz in Angelegenheit der Sozialhilfe¹⁴⁸⁾ und den Abschluß der Vereinbarung über die Errichtung der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder¹⁴⁹⁾.

Der Abschluß der am 9. Mai 1979 in Kraft getretenen Vereinbarung über Angelegenheiten der Behindertenhilfe wurde von allen Vertragsländern mit Ausnahme von Wien - nämlich Kärnten¹⁵⁰⁾, Niederösterreich¹⁵¹⁾, Steiermark¹⁵²⁾ und Vorarlberg¹⁵³⁾ - kundgemacht.

5.2.2. Eine Vereinbarung über die Anerkennung von Nachweisen der jagdlichen Eignung und über die jagdliche Verlässlichkeit haben die Länder Kärnten, Salzburg, Vorarlberg und Wien am 31. Mai 1979 unterzeichnet. Sie trat am 13. August 1979 in Kraft. Der Beitritt zu dieser Vereinbarung steht auch den anderen Ländern offen. Im Berichtsjahr bereits kundgemacht wurde der Abschluß dieser Vereinbarung von den Ländern Kärnten¹⁵⁴⁾, Salzburg¹⁵⁵⁾ und Wien¹⁵⁶⁾.

Die Vereinbarung über die gemeinsame Beurteilung von Baustoffen, Bauteilen und Bauweisen (Bauarten) wurde am 31. Mai 1979 bereits von allen Ländern unterzeichnet und ist am 1. September 1979 in Kraft getreten. Kern der Verein-

barung ist die Einrichtung eines Bundesländerausschusses zur gemeinsamen Beurteilung von Baustoffen, Bauteilen und Bauweisen (Bauarten) mit dem Zweck, "sie im Gebiet aller Vertragsparteien aus technischer Sicht möglichst weitgehend und unter gleichen Bedingungen verwenden bzw. anwenden zu können"¹⁵⁷⁾. Den Abschluß kundgemacht haben noch im Jahre der Unterzeichnung Kärnten¹⁵⁸⁾, Niederösterreich¹⁵⁹⁾, Oberösterreich¹⁶⁰⁾, Steiermark¹⁶¹⁾, Tirol¹⁶²⁾ und Vorarlberg¹⁶³⁾.

5.2.3. Im Jahre 1978 wurden mehrere Vereinbarungen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Raumordnung - meist unter Ein-schluß des raumrelevanten Umweltschutzes - zwischen einzelnen Ländern abgeschlossen¹⁶⁴⁾. Im Berichtszeitraum 1979 wurden zwei derartige Vereinbarungen abgeschlossen. Nach dem Vorbild der Vereinbarung der Länder Oberösterreich und Salzburg¹⁶⁴⁾ schlossen die Länder Niederösterreich und Oberösterreich und die Länder Oberösterreich und Steiermark Vereinbarungen über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Raumordnung im gemeinsamen Grenzgebiet - nämlich die am 27. August 1979 unterzeichnete und am 27. Oktober 1979 in Kraft getretene "Vereinbarung der Länder Niederösterreich und Oberösterreich über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Raumordnung im gemeinsamen Grenzgebiet" - in beiden Ländern auch bereits kundgemacht¹⁶⁵⁾ und die am 10. September 1979 unterzeichnete und am 10. November 1979 in Kraft getretene "Vereinbarung der Länder Oberösterreich und Steiermark über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Raumordnung im gemeinsamen Grenzgebiet" - ebenfalls bereits in beiden Ländern kundgemacht¹⁶⁶⁾.

Anmerkungen zu C)

- 1) Landesverfassungsgesetz vom 30. Oktober 1978, LGB1.Nr. 6/1979, mit dem die Verfassung des Burgenlandes geändert wird (Landes-Verfassungsgesetznovelle 1978)
- 2) Siehe 3. Föderalismusbericht, B/4.11., S 93 f, und C/1.1.3., S 125
- 3) Siehe auch unten 1.3., S 120
- 4) Landesverfassungsgesetz vom 9. Mai 1979, LGB1.Nr. 55/1979, mit dem das O.ö. Landes-Verfassungsgesetz 1971 geändert wird (O.ö. Landes-Verfassungsgesetznovelle 1979)
- 5) Landesverfassungsgesetz vom 15. Dezember 1978, LGB1.Nr. 32/1979, mit dem die Verfassung des Burgenlandes geändert wird (Landes-Verfassungsgesetznovelle 1979)
- 6) Landesverfassungsgesetz vom 4. Juli 1979, LGB1.Nr. 57/1979, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1945 geändert wird
- 7) Landesverfassungsgesetz vom 9. Juli 1979, LGB1.Nr. 77/1979, mit dem das O.ö. Landes-Verfassungsgesetz 1971 geändert wird (2. O.ö. Landes-Verfassungsgesetznovelle 1979)
- 8) Landesverfassungsgesetz vom 18. Mai 1979, LGB1.Nr. 48, mit dem das Landesverfassungsgesetz für das Land Kärnten geändert wird
- 9) Siehe auch unten 1.4., S 120 f
- 10) Siehe B/1.1.2., S 69
- 11) Gesetz vom 26. Juni 1979, LGB1.Nr. 30/1979, mit dem die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung - WStV) geändert wird
- 12) Landesverfassungsgesetz, mit dem das Landesverfassungsgesetz vom 15. Dezember 1953 über die Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften des Landes Niederösterreich (NÖ Wiederverlautbarungsgesetz - NÖ WVG) geändert wird, LGB1.Nr. 0710-1
- 13) LGB1.Nr. 16/1979
- 14) LGB1.Nr. 17/1979
- 15) Gesetz vom 30. Oktober 1978, LGB1.Nr. 8/1979, über die Wahl des Burgenländischen Landtages (Landtagswahlordnung 1978 - LTWO)
- 16) Gesetz über den Abschluß der Rechtsbereinigung (NÖ Rechtsbereinigungsgesetz 1978), LGB1.Nr. 0005-0 idF LGB1.Nr. 0005-1

- 17) Siehe auch C/2.1., S 124
- 18) Siehe oben 1.3., S 120
- 19) Gesetz vom 18. Mai 1979, LGB1.Nr. 49, mit dem die Landtagswahlordnung 1974 geändert wird
- 20) Gesetz vom 9. Mai 1979, LGB1.Nr. 56, mit dem die O.ö. Landtagswahlordnung 1961 neuerlich geändert wird (O.ö. Landtagswahlordnungsnovelle 1979 - LWO-Novelle 1979)
- 21) Gesetz vom 9. Mai 1979, LGB1.Nr. 61, über die Erfassung der Jungwähler (O.ö. Jungwählererfassungsgesetz 1979)
- 22) Gesetz vom 5. Juli 1979, LGB1.Nr. 54, mit dem die Landtagswahlordnung 1975 geändert wird
- 23) Siehe oben 1.2., S 120
- 24) Gesetz vom 9. Juli 1979, LGB1.Nr. 79, mit dem die Landtagsgeschäftsordnung geändert wird (Landtagsgeschäftsordnungsnovelle 1979)
- 25) Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 16. Mai 1979, LGB1.Nr. 37, mit der die Geschäftsordnung der Salzburger Landesregierung erlassen wird, samt Anlage
- 26) Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 30. Oktober 1978, LGB1.Nr. 1/1979, mit der eine Geschäftseinteilung für das Amt der Burgenländischen Landesregierung erlassen wird, samt Anlage, idF LGB1.Nr. 7/1979
- 27) Verordnung des Landeshauptmannes vom 14. November 1978, LGB1.Nr. 21, über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, idF LGB1.Nr. 68/1979
- 28) Gesetz vom 31. Oktober 1978, LGB1.Nr. 10/1979, mit dem die Allgemeine Gemeindeordnung geändert wird;
Gesetz vom 31. Oktober 1978, LGB1.Nr. 11/1979, mit dem das Klagenfurter Stadtrecht geändert wird;
Gesetz vom 31. Oktober 1978, LGB1.Nr. 12/1979, mit dem das Villacher Stadtrecht geändert wird
- 29) Gesetz vom 21. März 1979, LGB1.Nr. 45, mit dem die Oberösterreichische Gemeindeordnung neuerlich geändert wird (3. Novelle zur Oberösterreichischen Gemeindeordnung)
- 30) Gesetz vom 21. März 1979, LGB1.Nr. 49, mit dem das Statut für die Landeshauptstadt Linz neuerlich geändert wird (3. Novelle zum Statut für die Landeshauptstadt Linz)

- 31) Gesetz vom 9. Juli 1979, LGB1.Nr. 75, mit dem das Statut für die Stadt Steyr neuerlich geändert wird (3. Novelle zum Statut für die Stadt Steyr)
- 32) Gesetz vom 9. Juli 1979, LGB1.Nr. 76, mit dem das Statut für die Stadt Wels neuerlich geändert wird (3. Novelle zum Statut für die Stadt Wels)
- 33) Gesetz vom 16. November 1978, LGB1.Nr. 7/1979, mit dem das Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 geändert wird
- 34) Gesetz über die Änderung des Kremser Stadtrechtes 1977, LGB1.Nr. 1010-1
- 35) Gesetz über die Änderung des St. Pöltener Stadtrechtes 1977, LGB1.Nr. 1015-1
- 36) Gesetz über die Änderung des Waidhofner Stadtrechtes 1977, LGB1.Nr. 1020-1
- 37) Gesetz über die Änderung des Wr. Neustädter Stadtrechtes 1977, LGB1.Nr. 1025-1
- 38) Gesetz vom 9. Mai 1979, LGB1.Nr. 57, mit dem die Gemeindewahlordnung 1967 neuerlich geändert wird (Gemeindewahlordnungsnovelle 1979)
- 39) Gesetz vom 9. Mai 1979, LGB1.Nr. 58, mit dem die Statutargemeinden-Wahlordnung 1961 neuerlich geändert wird (Statutargemeinden-Wahlordnungsnovelle 1979);
Gesetz vom 9. Juli 1979, LGB1.Nr. 71, mit dem die Statutargemeinden-Wahlordnung 1961 neuerlich geändert wird (2. Statutargemeinden-Wahlordnungsnovelle 1979)
- 40) Gesetz vom 13. Juni 1979, LGB1.Nr. 58, mit dem die Salzburger Gemeindewahlordnung 1974 geändert wird
- 41) Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 31. Oktober 1979, LGB1.Nr. 83, über die Erstellung des Voranschlages, des Rechnungsabschlusses und die Kassen- und Rechnungsführung für die Gemeinden und die Gemeindeverbände des Landes Salzburg mit Ausnahme der Landeshauptstadt Salzburg (Gemeindehaushaltsverordnung 1979 - GHV 1979)
- 42) Siehe oben 1.3., S 120
- 43) LGB1.Nr. 0005/1-1 und 0005/3-0

- 44) Gesetz vom 9. Juli 1979, LGB1.Nr. 78, zur Bereinigung der Rechtsordnung des Landes (Landes-Rechtsbereinigungsgesetz)
- 45) Siehe 1.2., S 120
- 46) Wiederverlautbarungen (Neukundmachungen) z.B.
- in Salzburg: Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1979 (LEG 1979), LGB1.Nr. 22
 - in Tirol: Tiroler Fremdenverkehrsgesetz 1979, LGB1.Nr. 39.
 - Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz (BLKUFG), LGB1.Nr. 42/1979
 - Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz (GKUFG), LGB1.Nr. 48/1979
 - in Vorarlberg: Gesetz über die Regelung der Flurverfassung (Flurverfassungsgesetz - FlVG), LGB1.Nr. 2/1979
 - Gesetz über das Dienstrecht der Gemeindebediensteten (Gemeindebedienstetengesetz - GBedG), LGB1. Nr. 38/1979
 - Gesetz über das Verfahren bei Wahlen in die Gemeindevertretung (Gemeindewahlgesetz - GWG), LGB1. Nr. 31/1979
 - Kindergartengesetz LGB1.Nr.
 - Gesetz über das Dienstrecht der Landesbediensteten (Landesbedienstetengesetz - LBedG), LGB1. Nr. 37/1979
 - Gesetz über die Unterrichtszeit an den öffentlichen Pflichtschulen (Pflichtschulzeitgesetz), LGB1. Nr. 23/1979
 - Gesetz über die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen und der öffentlichen Schülerheime (Schülerhaltungsgesetz) LGB1.Nr. 22/1979
 - Gesetz über Heil- und Pflegeanstalten (Spitalgesetz - SpG), LGB1.Nr. 1/1979
- 47) Eigene Landesbeamtengesetze besaßen bisher nur die Länder Niederösterreich, Vorarlberg und Wien
- 48) Gesetz vom 15. Dezember 1978, LGB1.Nr. 31/1979, über das Dienstrecht der Landesbeamten (Landesbeamtengesetz 1978)
- 49) Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Durchführung der Wahlen zur Personalvertretung der Landesbediensteten (Landes-Personalvertretungswahlordnung, LGB1.Nr. 39/1979)
- 50) Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Durchführung der Wahlen zur Personalvertretung der Gemeindebediensteten (Gemeinde-Personalvertretungswahlordnung) LGB1. Nr. 40/1979

- 51) Gesetz vom 2. April 1979, LGB1.Nr. 20, über das Dienstrecht der Vertragsbediensteten der Gemeinde Wien (Vertragsbedienstetenordnung 1979 - VBO 1979)
- 52) Gesetz über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der in Dienststellen des Landes beschäftigten Bediensteten (Landesbediensteten-Schutzgesetz, LSG), LGB1.Nr. 2015-o;
Gesetz vom 26. Juni 1979, LGB1.Nr. 29, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der in Dienststellen der Gemeinde Wien beschäftigten Bediensteten (Wiener Bedienstetenschutzgesetz)
- 53) Gesetz vom 12. Dezember 1978, LGB1.Nr. 4/1979, betreffend die Zuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Wiener Landeslehrer für Volks-, Haupt-, Sonderschulen und Polytechnische Lehrgänge sowie für Berufsschulen (Wiener Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1978)
- 54) Gesetz über die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen (NÖ Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz), LGB1.Nr. 2620-o
- 55) Siehe auch 3. Föderalismusbericht, II/C/2.2., S 128
- 56) Gesetz vom 20. Juni 1979, LGB1.Nr. 55, mit dem das Flurverfassungs-Landesgesetz geändert wird
- 57) Gesetz über die Änderung des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1975 (FLG), LGB1.Nr. 6650-2
- 58) Gesetz vom 9. Mai 1979, LGB1.Nr. 63, mit dem das O.ö. Flurverfassungs-Landesgesetz geändert wird (O.ö. FLG-Nov. 1979); wiederverlautbart mit Kundmachung der O.ö. Landesregierung vom 6. August 1979, LGB1.Nr. 73, als O.ö. Flurverfassungs-Landesgesetz 1979
- 59) Gesetz vom 14. Dezember 1978, LGB1.Nr. 29/1979, mit dem das Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetz 1973 geändert wird
- 60) Gesetz vom 8. Mai 1979, LGB1.Nr. 57, mit dem die Landarbeitsordnung geändert wird
- 61) Gesetz mit dem die NÖ Landarbeitsordnung 1973 geändert wird, LGB1.Nr. 9020-5
- 62) Gesetz vom 21. März 1979, LGB1.Nr. 35, mit dem die O.ö. Landarbeitsordnung 1968 neuerlich geändert wird (O.ö. Landarbeitsordnungsnovelle 1979); wiederverlautbart mit Kundmachung der O.ö. Landesregierung vom 17. September 1979, LGB1.Nr. 84, als O.ö. Landarbeitsordnung 1979

- 63) Gesetz vom 25. Oktober 1978, LGB1.Nr. 5/1979, mit dem die Salzburger Landarbeitsordnung 1967 geändert wird
- 64) Gesetz vom 26. Juni 1979, LGB1.Nr. 59, mit dem die Steiermärkische Landarbeitsordnung 1972 geändert wird
- 65) Gesetz vom 15. März 1979, LGB1.Nr. 31, mit dem die Landarbeitsordnung 1973 geändert wird
- 66) Gesetz vom 2. April 1979, LGB1.Nr. 18, mit dem die Wiener Landarbeitsordnung geändert wird (Wiener Landarbeitsordnungsnovelle 1978)
- 67) Gesetz vom 20. Juni 1979, LGB1.Nr. 53, mit dem das Burgenländische Krankenanstaltengesetz 1976 geändert wird (Burgenländische Krankenanstaltengesetz-Novelle 1978)
- 68) Gesetz vom 18. Juni 1979, LGB1.Nr. 73, mit dem die Krankenanstaltenordnung 1978 geändert wird
- 69) Gesetz vom 14. Dezember 1978, LGB1.Nr. 28/1979, mit dem die Salzburger Krankenanstaltenordnung 1975 geändert wird; Gesetz vom 4. Juli 1979, LGB1.Nr. 73, mit dem die Salzburger Krankenanstaltenordnung 1975 geändert wird
- 70) Gesetz vom 16. März 1979, LGB1.Nr. 32, mit dem das Tiroler Krankenanstaltengesetz geändert wird
- 71) Gesetz vom 2. April 1979, LGB1.Nr. 19, betreffend die Änderung des Wiener Krankenanstaltengesetzes
- 72) Siehe auch B/2.10., S 75 f
- 73) Siehe auch 3. Föderalismusbericht, II/B/2.7.2., S 67
- 74) Siehe auch 3. Föderalismusbericht, II/C/2.4., S 129 f
- 75) Siehe oben 2.2., S 124 f
- 76) Gesetz vom 5. Juli 1979, LGB1.Nr. 53, mit dem das Tiroler Schulaufsichts-Ausführungsgesetz geändert wird
- 77) Gesetz vom 5. Juli 1979, LGB1.Nr. 52, über die äußere Organisation der öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen und der für Schüler dieser Schulen bestimmten öffentlichen Schülerheime (Tiroler Schulorganisationsgesetz)
- 78) Gesetz vom 4. Juli 1979, LGB1.Nr. 56, mit dem das Burgenländische Pflichtschulorganisationsgesetz geändert wird

- 79) Gesetz vom 17. September 1979, LGB1.Nr. 5000-3, über die Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes
- 80) Gesetz vom 17. September 1979, LGB1.Nr. 5015-2, über die Änderung des NÖ Schulzeitgesetzes 1978
- 81) Gesetz vom 20. Feber 1979, LGB1.Nr. 28, mit dem das Steiermärkische Schulzeit-Ausführungsgesetz geändert wird
- 82) Gesetz über eine Änderung des Pflichtschulgesetzes, LGB1.Nr. 11/1979
- 83) Gesetz vom 20. Feber 1979, LGB1.Nr. 40, mit dem das Kärntner Schulgesetz geändert wird;
Gesetz vom 2. April 1979, LGB1.Nr. 16, mit dem das Wiener Schulgesetz geändert wird
- 84) Gesetz über das land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulwesen (Landwirtschaftliches Schulgesetz)
- 85) Gesetz vom 26. Juni 1979, LGB1.Nr. 74, mit dem ein neues Berufsschulorganisationsgesetz erlassen wird (Steiermärkisches Berufsschulorganisationsgesetz 1979)
- 86) Gesetz über eine Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, LGB1.Nr. 27/1979
- 87) Gesetz vom 14. Dezember 1978, LGB1.Nr. 5060-1, mit dem das NÖ Kindergartengesetz 1972 geändert wird
- 88) Gesetz vom 13. Dezember 1978, LGB1.Nr. 6/1979, mit dem das O.ö. Schischulgesetz neuerlich geändert wird (O.ö. Schischulgesetz-Novelle 1978)
- 89) Siehe 2. Föderalismusbericht, C/2.8., S 64
- 90) Siehe 3. Föderalismusbericht, II/C/2.5., S 130
- 91) Gesetz vom 18. Juni 1979, LGB1.Nr. 77, mit dem einzelne forstrechtliche Bestimmungen erlassen werden (Kärntner Landes-Forstgesetz 1979)
- 92) Gesetz vom 15. März 1979, LGB1.Nr. 29, über die Regelung bestimmter Angelegenheiten des Forstwesens in Tirol (Tiroler Waldordnung)
- 93) Gesetz über einige forstpolizeiliche Maßnahmen und über die Waldaufseher (Landesforstgesetz), LGB1.Nr. 28/1979
- 94) Gesetz vom 12. Dezember 1978, LGB1.Nr. 9/1979, mit dem Ausführungsbestimmungen zum Forstgesetz 1975 erlassen werden

- 95) Siehe auch 3. Föderalismusbericht, II/B/1.2.2., S 56 f
- 96) Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Dezember 1979, LGB1.Nr. 65, mit der die Landes-Hypothekenbank Burgenland von der Anwendung des 2. Abschnittes des Art. 2 des Datenschutzgesetzes ausgenommen wird
- 97) Verordnung der NÖ Landesregierung vom 18. Dezember 1979, LGB1.Nr. 0900/1-0, über die Ausnahme von Rechsträgern von der Anwendung des 2. Abschnittes des Art. 2 des Datenschutzgesetzes
- 98) Verordnung der O.ö. Landesregierung vom 17. Dezember 1979, LGB1.Nr. 114, mit der die O.ö. Landes-Hypothekenbank vom Anwendungsbereich des 2. Abschnittes des Datenschutzgesetzes ausgenommen wird
- 99) Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 30. November 1979, LGB1.Nr. 88, mit der die Salzburger Landes-Hypothekenbank von der Anwendung des 2. Abschnittes des Datenschutzgesetzes ausgenommen wird
- 100) Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. November 1979, LGB1.Nr. 89, über die Nichtanwendung des Datenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 565/1978, auf die Landes-Hypothekenbank Steiermark
- 101) Verordnung der Landesregierung vom 11. Dezember 1979, LGB1. Nr. 76, mit der Ausnahmen vom Anwendungsbereich des 2. Abschnittes des Datenschutzgesetzes festgelegt werden
- 102) Verordnung der NÖ Landesregierung vom 18. Dezember 1979, LGB1.Nr. 0900/11-0, betreffend die Datenschutzverordnung für das Amt der NÖ Landesregierung, der Bezirkshauptmannschaften und der NÖ Agrarbezirksbehörde (1. NÖ Datenschutzverordnung)
Verordnung der NÖ Landesregierung vom 18. Dezember 1979, LGB1.Nr. 0900/12-0, betreffend die Datenschutzverordnung für die Einrichtungen des Landes Niederösterreich ohne Rechtspersönlichkeit (2. NÖ Datenschutzverordnung)
Verordnung der NÖ Landesregierung vom 21. Dezember 1979, LGB1.Nr. 0900/13-0, betreffend die Datenschutzverordnung für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Niederösterreich (3. NÖ Datenschutzverordnung)
(Die Bezeichnung "Datenschutzverordnung" ist irreführend, da mit den drei genannten Verordnungen die Festlegung pauschalierter Kostenersätze für Auskünfte erfolgt und nicht Regelungen im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes über den Datenschutz getroffen werden)

- 103) Verordnung der O.ö. Landesregierung vom 17. Dezember 1979, LGB1.Nr. 113, über die Festsetzung eines Kostenersatzes für die Erteilung von Auskünften nach dem Datenschutzgesetz
- 104) Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Dezember 1979, LGB1.Nr. 97, betreffend den Kostenersatz für Auskunftserteilungen nach dem Datenschutzgesetz
- 105) Verordnung der Landesregierung vom 19. Dezember 1979, LGB1. Nr. 77, über die Festsetzung eines Kostenersatzes für die Erteilung von Auskünften nach dem Datenschutzgesetz
- 106) Gesetz vom 29. Juni 1979, LGB1.Nr. 78, mit dem das Gemeindeplanungsgesetz 1970 geändert wird
- 107) Gesetz vom 16. November 1978, LGB1.Nr. 12/1979, mit dem das Tiroler Raumordnungsgesetz geändert wird (3. Raumordnungsgesetz-Novelle)
- 108) Verordnung der NÖ Landesregierung vom 3. April 1979, LGB1. Nr. 8200/1-o, über die Ausführung des Bebauungsplanes
- 109) Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. September 1979, LGB1.Nr. 78, mit der die Form, der Maßstab und die Planzeichen der Flächenwidmungspläne geregelt werden (Planzeichenverordnung)
- 110) Gesetz vom 26. Juni 1979, LGB1.Nr. 60, mit dem das Grazer Altstadterhaltungsgesetz 1974 geändert und ergänzt wird (Grazer Altstadterhaltungsgesetznovelle 1979)
- 111) Gesetz vom 29. Juni 1979, LGB1.Nr. 81, über Maßnahmen zur Pflege des Ortsbildes (Kärntner Ortsbildpflegegesetz)
- 112) Gesetz vom 29. Juni 1979, LGB1.Nr. 79, mit dem die Kärntner Bauordnung geändert wird (2. Bauordnungs-Novelle)
- 113) Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 11. Oktober 1979, LGB1.Nr. 78, mit der ÖNORMEN gemäß § 1 Abs. 2 des Bautechnikgesetzes bezeichnet werden
- 114) Gesetz vom 20. Feber 1979, LGB1.Nr. 27, mit dem eine Garagenordnung für das Land Steiermark erlassen wird (Steiermärkische Garagenordnung 1979)
- 115) Gesetz vom 20. Feber 1979, LGB1.Nr. 43, mit dem die Feuerpolizeiordnung geändert wird
- 116) Gesetz vom 14. Dezember 1978, LGB1.Nr. 31/1979, mit dem die Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973 geändert wird

- 117) Gesetz vom 29. Juni 1979, LGB1.Nr. 80, mit dem das Landschaftsschutzgesetz geändert wird
- 118) Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 27. März 1979, LGB1.Nr. 38, über den Schutz bestimmter wildwachsender Pflanzen in der freien Natur (Pflanzenarten-Schutzverordnung)
- 119) Verordnung der Vorarlberger Landesregierung, LGB1.Nr. 10/1979, zum Schutze wildwachsender Pflanzen und freilebender nicht jagdbarer Tiere (Naturschutzverordnung)
- 120) Gesetz vom 20. Feber 1979, LGB1.Nr. 42, über Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft (Luftreinhaltegesetz)
- 121) Gesetz vom 25. Oktober 1978, LGB1.Nr. 7/1979, mit dem das Salzburger Blindenbeihilfengesetz 1966 geändert wird (Blindenbeihilfengesetz-Novelle 1978);
Gesetz vom 15. März 1979, Tiroler LGB1.Nr. 30, mit dem das Blindenbeihilfengesetz geändert wird
- 122) Verordnung der Landesregierung vom 8. Oktober 1979, LGB1. Nr. 88, Zl. 13-SH-217/5/1979, mit der die Richtsätze für die Bemessung des Lebensunterhaltes, das Taschengeld für Heim- und Anstaltspfleglinge sowie die Blindenbeihilfe und die Pflegebeihilfe festgesetzt werden (Sozialhilfe-Leistungsverordnung 1980)
- 123) II/C/2.11., S 134 f
- 124) Gesetz über die Förderung von Hausstandsgründungen (NÖ Hausstandsgründungsgesetz 1979), LGB1.Nr. 8320-0
- 125) Gesetz vom 16. März 1979, LGB1.Nr. 35, über die Förderung der Kultur in Tirol (Tiroler Kulturförderungsgesetz)
- 126) Siehe hiezu Häberle P., Kulturverfassung im Bundesstaat (Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung, Bd. 16), 1980
- 127) Burgenland: Gesetz vom 20. Juni 1979, LGB1.Nr. 57, über den Ausschank von selbstgemachtem Wein, Obstwein, von Trauben- und Obstmost und Trauben- und Obstsaft (Buschenschankgesetz)
Steiermark: Gesetz vom 14. März 1979, LGB1.Nr. 42, über den Ausschank von selbsterzeugtem Wein und Obstwein in Buschenschenken (Steiermärkisches Buschenschankgesetz 1979)
- 128) z.B.
Niederösterreich:
Verordnung der NÖ Landesregierung vom 20. März 1979, LGB1. Nr. 8280/1-0, über die Lagerung und Verwendung von Flüssiggas (NÖ Flüssiggas-Lagerverordnung)

Verordnung der NÖ Landesregierung vom 20. März 1979, LGB1. Nr. 8280/2-o, über die Sicherheitsbestimmungen für Niederdruck-Gasanlagen

Verordnung der NÖ Landesregierung vom 3. April 1979, LGB1. Nr. 8280/3-o, über die Errichtung, den Betrieb und die Instandhaltung von Niederdruck-Flüssiggasanlagen (NÖ Niederdruck-Flüssiggasverordnung)

Salzburg:

Gesetz vom 25. Oktober 1978, LGB1.Nr. 4/1979, über die Erzeugung, Lagerung, Speicherung, Leitung und Verwendung brennbarer Gase im Lande Salzburg (Salzburger Gasgesetz 1978)

Vorarlberg:

Verordnung der Vorarlberger Landesregierung, LGB1.Nr. 18/1979, über die Errichtung, die Instandhaltung, den Betrieb und die Überprüfung zentral versorgter Niederdruck-Gasanlagen (Niederdruckgasverordnung)

129) z.B.

Salzburg:

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 11. Dezember 1979, LGB1.Nr. 87, zur Durchführung des Salzburger Feuerwehrgesetzes (Salzburger Feuerwehrverordnung)

Steiermark:

Gesetz vom 26. Juni 1979, LGB1.Nr. 73, mit dem die Organisation der Feuerwehren im Land Steiermark geregelt wird (Landesfeuerwehrgesetz 1979)

130) z.B. Tirol Gesetz vom 15. März 1979, LGB1.Nr. 28, mit dem das Tiroler Fremdenverkehrsgesetz 1976 geändert wird; wiederverlautbart mit Kundmachung der Landesregierung vom 29. Mai 1979, LGB1.Nr. 39, als Tiroler Fremdenverkehrsgesetz 1979

131) Wien:

Gesetz vom 12. Dezember 1978, LGB1.Nr. 3/1979, über die Schaffung von Kleingärten (Wiener Kleingartengesetz)

132) z.B.

Oberösterreich:

Gesetz vom 21. März 1979, LGB1.Nr. 36, über polizeirechtliche Angelegenheiten (O.ö. Polizeistrafgesetz - O.ö.PolStG.)

Salzburg:

Gesetz vom 25. Oktober 1978, LGB1.Nr. 13/1979, mit dem das Salzburger Landes-Polizeistrafgesetz geändert wird

133) z.B. Vorarlberg Gesetz über das Rettungswesen (Rettungsgesetz), LGB1.Nr. 46/1979

134) z.B. Niederösterreich Gesetz vom 23. November 1978, LGB1. Nr. o500-o, über den Schutz der NÖ Landessymbole

- 135) z.B.
Niederösterreich:
Verordnung der NÖ Landesregierung vom 9. Jänner 1979, LGB1.
Nr. 0150/1-o, über die Verwaltungsbezirke in Niederösterreich
Steiermark:
Gesetz vom 14. März 1979, LGB1.Nr. 44, mit
dem ein Wohnbauförderungsbeirat eingerichtet wird
Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 16. Juli
1979, LGB1.Nr. 50, mit der nähere Bestimmungen über den Sitz
und die Zusammensetzung sowie eine Geschäftsordnung der
regionalen Planungsbeiräte erlassen wird
Wien:
Verordnung der Landesregierung vom 8. August 1979, LGB1.
Nr. 24, mit der eine Geschäftsordnung für den Fachbeirat
für Stadtplanung erlassen wird
- 136) Gesetz vom 20. Feber 1979, LGB1.Nr. 21, über die Erhebung
einer Gemeindeabgabe für das Parken von Kraftfahrzeugen
(Steiermärkisches Parkgebührengesetz 1979)
- 137) Verordnung der Landesregierung vom 16. Oktober 1979, LGB1.
Nr. 91, Zl. 8 Bau R 2-50/19/1979, über die Festsetzung von
Abgaben für die Sonderbenützung des Straßengrundes nach dem
Kärntner Straßengesetz 1978
- 138) Verordnung der Landesregierung vom 30. Jänner 1979, LGB1.
Nr. 26, Zl. Fin-134/1/1979, mit der das Ausmaß der Verwal-
tungsabgaben in den Angelegenheiten der Landesverwaltung fest-
gesetzt wird und Bestimmungen über die Art der Einhebung der
Verwaltungsabgaben bei den Landesbehörden getroffen werden
(Landesverwaltungsabgabenverordnung 1979)
- 139) Verordnung der Wiener Landesregierung vom 5. Dezember 1979,
LGB1.Nr. 38, über Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren
und Überwachungsgebühren
- 140) Beilage zu VST-200/25-1980 vom 14. Jänner 1980
- 141) Im Zusammenhang mit der Nationalratswahl erfolgte eine Neube-
stellung der Bundesregierung unter Bundeskanzler Dr. Bruno
Kreisky (Regierung Kreisky V)
- 142) Siehe auch II/A/5.2., S 44
- 143) Siehe auch D/3.2., S 158 f
- 144) Siehe auch E/2., S 165
- 145) Siehe auch B/3.1., S 77

- 146) Siehe 3. Föderalismusbericht, II/C/5.4., S 143 ff
- 147) Siehe auch 3. Föderalismusbericht, C/5.4., S 143 ff
- 148) Vereinbarung zwischen den Ländern Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe, LGB1.Nr. 22/1979
- 149) Vereinbarung über die Errichtung der gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder, LGB1.Nr. 23/1979
- 150) Kundmachung des Landeshauptmannes vom 26. Juli 1979, LGB1. Nr. 69, Zl. Verf-334/5/1979, betreffend die Vereinbarung über Angelegenheiten der Behindertenhilfe
- 151) Vereinbarung über Angelegenheiten der Behindertenhilfe, LGB1.Nr. 9210-o
- 152) Vereinbarung über Angelegenheiten der Behindertenhilfe, LGB1.Nr. 29/1979
- 153) Kundmachung des Landeshauptmannes, LGB1.Nr. 24/1979, über die Vereinbarung über Angelegenheiten der Behindertenhilfe
- 154) Kundmachung des Landeshauptmannes vom 10. August 1979, LGB1.Nr. 70, Zl. Verf-494/1/1979, betreffend die Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Nachweisen der jagdlichen Eignung und über die jagdliche Verlässlichkeit
- 155) Vereinbarung über die Anerkennung von Nachweisen der jagdlichen Eignung und über die jagdliche Verlässlichkeit, LGB1.Nr. 59/1979
- 156) Kundmachung des Landeshauptmannes vom 28. März 1979, LGB1. Nr. 12, betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Anerkennung von Nachweisen der jagdlichen Eignung und über die jagdliche Verlässlichkeit
- 157) Art. 1 der Vereinbarung
- 158) Kundmachung des Landeshauptmannes vom 22. August 1979, LGB1.Nr. 76, Zl. Verf-227/13/1979, betreffend die Vereinbarung über die gemeinsame Beurteilung von Baustoffen, Bauteilen und Bauweisen (Bauarten)
- 159) Vereinbarung über die gemeinsame Beurteilung von Baustoffen, Bauteilen und Bauweisen (Bauarten), LGB1.Nr. 8205-o
- 160) Vereinbarung über die gemeinsame Beurteilung von Baustoffen, Bauteilen und Bauweisen (Bauarten), LGB1.Nr. 100/1979

- 161) Die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien schließen folgende Vereinbarung über die gemeinsame Beurteilung von Baustoffen, Bauteilen und Bauweisen (Bauarten), LGB1.Nr. 88/1979
- 162) Kundmachung des Landeshauptmannes vom 7. August 1979, LGB1.Nr. 51, betreffend die Vereinbarung über die gemeinsame Beurteilung von Baustoffen, Bauteilen und Bauweisen (Bauarten)
- 163) Kundmachung des Landeshauptmannes, LGB1.Nr. 30/1979, über die Vereinbarung über die gemeinsame Beurteilung von Baustoffen, Bauteilen und Bauweisen (Bauarten)
- 164) Siehe 3. Föderalismusbericht, II/C/5.4.2., S 144 ff
- 165) Oberösterreich-LGB1.Nr. 87/1979 und Niederösterreich-LGB1.Nr. 8010-0
- 166) Oberösterreich-LGB1.Nr. 88/1979 und Steiermark-LGB1.Nr. 87/1979

D) ZUSAMMENARBEIT VON
BUND UND LÄNDERN ⁺⁾

1. GEMEINSAME EINRICHTUNGEN

1.1. Die Bedeutung und die Grundlagen gemeinsamer Einrichtungen zur Zusammenarbeit von Bund und Ländern wurden in früheren Berichten bereits kurz dargestellt¹⁾.

1.2. Der Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds ist die erste und bisher einzige auf Grund einer staatsrechtlichen Bund-Länder-Vereinbarung nach Art. 15 a B-VG geschaffene gemeinsame Einrichtung²⁾.

Im Berichtsjahr 1979 fanden 2 Sitzungen der Fondsversammlung statt und zwar die (insgesamt) 3. Sitzung unter dem Vorsitz des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz Dr. Ingrid Leodolter am 21. Juni und die (insgesamt) 4. Sitzung unter dem Vorsitz des neuen Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz Dr. Herbert Salcher. Neben den Beschlüssen über Betriebs- und sonstige Zuschüsse waren Hauptthemen der Beratung die Richtlinien für die Planung, Errichtung und Ausstattung sowie den Betrieb von Krankenanstalten und die Frage der Rechtsansprüche aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds.

Die für die Krankenanstaltenträger, insbesondere Länder und Gemeinden, wichtige Frage der Rechtsansprüche aus den beiden Jahren vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds hat folgenden Hintergrund: Bis zur Wirksamkeit des erwähnten Bundesgesetzes mit dem Jahr 1978 zahlte der Bund Zweckzuschüsse an die Krankenanstaltenträger zu den Betriebsabgängen der Krankenanstalten zwei Jahre im nachhinein - letztmalig im Jahr 1977 für das Jahr 1975. Ab der Wirksamkeit des erwähnten Bundesgesetzes

⁺⁾ Anmerkungen siehe Seite 161 ff

mit dem Jahr 1978 zahlt der Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds die Zuschüsse zu den Betriebsabgängen an die Krankenanstaltenträger aber für das laufende Jahr - beginnend mit dem Jahr 1978. Der Bund hat somit für zwei Jahre - nämlich für 1976 und 1977 - Finanzmittel eingespart, da für diese Jahre die Krankenanstaltenträger auch (noch) keine Mittel aus dem Krankenanstaltenfonds erhalten haben³⁾.

Der Krankenanstaltenfonds brachte bisher nicht die erhoffte Entlastung, da die Betriebsausgaben rascher gestiegen sind als in den Vorjahren und die Anhebungen der Pflegegebührenersätze dahinter zurückgeblieben ist⁴⁾.⁵⁾

- 1.3. Die Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) ist wohl eine der wichtigsten gemeinsamen Einrichtungen von Bund, Ländern und Gemeinden⁶⁾. Schwerpunkt der Tätigkeit der ÖROK waren auch im Berichtszeitraum wieder die laufenden Arbeiten zur Erstellung eines Österreichischen Raumordnungskonzeptes. Darüber hinaus wurden die Arbeiten zu aktuellen Raumordnungsproblemen weitergeführt. Die Geschäftsstelle veröffentlichte zwei weitere Bände der ÖROK-Dokumentation.

Die Landeshauptmännerkonferenz vom 28. November 1979 in Wien befaßte sich unter anderem mit Grundsatzproblemen der ÖROK⁷⁾. Trotz gewissen Reformwünschen betonten die Landeshauptmänner, daß die ÖROK nach wie vor von den Ländern als wichtige Gesprächsebene für Raumordnungsfragen angesehen werde. Als wichtigste Aufgabe wurde die Ausarbeitung eines österreichischen Raumordnungskonzeptes angesehen. Dieses Konzept solle gemäß dem "Verfahren zur Erstellung eines österreichischen Raumordnungskonzeptes" unter anderem auf den Ressortplanungen und den regionalen Planungen der beteiligten Gebietskörperschaften aufbauen, wobei insbesondere die Ressortplanungen des Bundes stärker einbezogen werden sollen. Die als notwendig angesehene Koordinierung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Mitglieder solle durch eine Verstärkung des Informationsaus-

tausches über Planungen und Programme der Gebietskörperschaften effektiver gestaltet werden. Zur Verbesserung der Arbeit der ÖROK wurden einige Vorschläge gemacht. Den Ländern selbst wurde zur Beschleunigung der Arbeiten empfohlen, die Ländervertreter in den Unterausschüssen mit ausreichenden Vollmachten auszustatten.

- 1.4. Eine gedeihliche Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern fand im Berichtsjahr 1979 wieder auf dem Gebiete der verfassungsrechtlich als Bund und Länder betreffende Staatsaufgabe verankerten umfassenden Landesverteidigung statt. Das Wehrgesetz - gegenwärtig das Wehrgesetz 1979 - hat den Landesverteidigungsrat, das 'höchste' Gremium in Angelegenheiten der umfassenden Landesverteidigung, unverständlicherweise nicht als gemeinsames Bund-Länder-Organ eingerichtet und nicht einmal eine Vertretung der Länder vorgesehen (die im Landesverteidigungsrat sitzenden Mitglieder des Bundesrates werden - typischerweise - nach dem Parteienproporz bestellt). In dem durch Ministerratsbeschluß vom 28. Feber 1974 eingesetzten "Fachstab für die Koordination der umfassenden Landesverteidigung" hat der Leiter der Verbindungsstelle der Bundesländer als Ländervertreter nur einen Beobachterstatus. Lediglich die Landeskoordinationsausschüsse können als gemeinsame Organe angesehen werden⁸⁾.

Nach der Erörterung des Allgemeinen Teiles und den Ausführungen zur militärischen Landesverteidigung hat sich die Unterkommission des Landesverteidigungsrates zur Behandlung des Entwurfes des Landesverteidigungsplanes im Jahre 1979 hauptsächlich mit der geistigen Landesverteidigung befaßt. Der Fachstab trat im Berichtszeitraum zu zwei Sitzungen zusammen. Tagungen der Landeskoordinationsausschüsse fanden in den Ländern Burgenland und Steiermark statt. Bei diesen Tagungen wurde jeweils insbesondere der Modellversuch "Koordinierte Führungsstruktur" und seine Erprobung im Bezirk Lienz erörtert⁹⁾.

In Fortsetzung des Modellversuchs "Koordinierte Führungsstruktur" begannen im Jahre 1979 die Vorbereitungen für eine ko-

ordinierte Übung im Bezirk Wolfsberg. Im Rahmen dieser Vorbereitungen wurden die Katastrophen- und Alarmpläne des Bundeslandes Kärnten anhand des Bezirkes Wolfsberg zunächst einer theoretischen Prüfung unterzogen; die praktische Erprobung ist 1980 vorgesehen. Aufgrund des Ergebnisses dieser Übung werden die Katastrophen- und Alarmpläne allenfalls modifiziert und verbindlich angeordnet werden. Das schon vorliegende Ergebnis der theoretischen Überprüfung wurde bereits in einem weiteren Planspiel an sämtliche Bezirkshauptleute des Bundeslandes Kärnten herangetragen, sodaß neben den Ergebnissen des Bezirkes Wolfsberg auch Gegebenheiten anderer Bezirke berücksichtigt werden können. Die Durchführung koordinierter Übungen wird nach Lienz/Tirol und Wolfsberg/Kärnten in anderen Bundesländern auf Bezirks- oder Landesebene fortgesetzt werden.

Einen auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Landesverteidigung fruchtbaren Gedankenaustausch zwischen führenden Experten des Bundes und der Länder ermöglichte die Tagung des Arbeitsausschusses "Wirtschaftliche Landesverteidigung" am 1. und 2. Oktober 1979 in Lebring/Steiermark.

Die Bemühungen des Bundes und der Länder auf dem Gebiete der Rohstoffforschung und Rohstoffsicherung lieferten auch einen wertvollen Beitrag zur Konzipierung eines Rohstoffversorgungskonzeptes im Rahmen der umfassenden Landesverteidigung.

2. MITWIRKUNG DER LÄNDER AN DER BUNDES- GESETZGEBUNG UND -VOLLZIEHUNG

2.1. Das verfassungsrechtlich zur Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung vorgesehene Organ ist der Bundesrat. Als 'Länderkammer' wäre es daher auch Aufgabe des Bundesrates, die Interessen der Länder in der Bundesgesetzgebung zu vertreten. Tatsächlich ist der Bundesrat nicht in der Lage diese Funktion zu erfüllen. Die Organisation und die Struktur des Bundesrates erweisen sich dabei als hinderlich. Dies und das lediglich aufschiebende Einspruchsrecht des Bundesrates lassen ihn lediglich als 'Verzögerungsinstrument' erscheinen.

Die Wahrnehmung der Länderinteressen wird immer stärker durch die Länder selbst im Rahmen der praktizierten Begutachtung von Bundesgesetzentwürfen und Staatsverträgen vorgenommen. Sofern Staatsverträge Durchführungsmaßnahmen der Länder erfordern oder den selbständigen Wirkungsbereich der Länder in anderer Weise berühren, steht den Ländern gemäß Art. 10 Abs. 3 B-VG ein Anhörungsrecht zu.

Eine weitere Möglichkeit der Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung ist durch die Beiziehung von Ländervertretern - sei es als "Sachverständiger", sei es als "andere Auskunftspersonen" - über Einladung des Nationalrates gegeben¹⁰⁾.

2.2. Der Bundesrat trat im Berichtsjahr zu insgesamt 9 Sitzungen¹¹⁾ zusammen. Er erhob gegen keinen der ca. 150 im vorgelegten Gesetzesbeschlüsse und Staatsvertragsgenehmigungsbeschlüsse des Nationalrates Einspruch. Die der Österreichischen Volkspartei zuzurechnenden Mitglieder des Bundesrates Dr. Schambeck, DDr. Pitschmann und Genossen haben in der 388. Sitzung des Bundesrates am 16. Oktober 1979 vier Gesetzesanträge betreffend Änderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes und bundesverfassungsgesetzlicher Übergangsbestimmungen, des Bundesgesetzes über militärische Sperrgebiete, des Eisenbahngesetzes 1957 und des

Grenzkontrollgesetzes¹²⁾ und einen Entschließungsantrag betreffend die Realisierung des Forderungsprogrammes der Bundesländer 1976 eingebracht¹³⁾. Alle diese Anträge wurden vom Bundesrat bzw. den die Mehrheit stellenden der Sozialistischen Partei Österreichs zuzurechnenden Mitgliedern des Bundesrates in der 390. Sitzung des Bundesrates am 14. Dezember 1979 abgelehnt¹⁴⁾. Der von den der Sozialistischen Partei Österreichs zuzurechnenden Mitgliedern des Bundesrates Dr. Skotton, Dr. Bösch, Trotter, Berger und Genossen eingebrachte Entschließungsantrag betreffend Maßnahmen zur Erfüllung des Bundesländer-Forderungsprogrammes¹⁵⁾ wurde in derselben Sitzung ohne die Stimmen der der Österreichischen Volkspartei zuzurechnenden Mitglieder des Bundesrates angenommen¹⁶⁾.¹⁷⁾

- 2.3. Eine noch nicht sehr lange bestehende Möglichkeit der Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung stellt die Beiziehung von Ländervertretern zu Beratungen von Ausschüssen (Unterausschüssen) des Nationalrates dar¹⁸⁾. Eine Beiziehung von Ländervertretern erfolgte im Berichtsjahr lediglich zur Sitzung des Finanzausschusses am 30. November 1979. In dieser Sitzung wurde der Entwurf eines Energieförderungsgesetzes behandelt.
- 2.4. Eine fundierte Begutachtung von Bundesgesetzentwürfen wurde manchmal durch zu kurze Begutachtungsfristen erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht. Bei Stellungnahmen zu Staatsverträgen kommt hinzu, daß nicht immer ein deutscher Vertragstext vorhanden ist und nur sehr selten - meist über Drängen der Länder - eine deutsche Arbeitsübersetzung zur Verfügung gestellt wurde.
- 2.5. Das Schwergewicht der Mitwirkung der Länder an der Bundesverwaltung liegt bei der mittelbaren Bundesverwaltung und der Auftragsverwaltung. In der mittelbaren Bundesverwaltung, die im Bereich der Länder durch den Landeshauptmann und die ihm unterstellten Landesbehörden ausgeübt wird (Art. 102 Abs. 1 B-VG), sind Tendenzen spürbar, durch Entscheidungskonzentration beim

zuständigen Bundesminister die 'Einschaltung' des Landeshauptmannes zu unterlaufen. Beispiele dafür sind im Berichtszeitraum das Kreditwesengesetz und das Sparkassengesetz¹⁹⁾. Die privatwirtschaftliche Auftragsverwaltung umfaßt derzeit Teilbereiche der Bundesstraßenverwaltung, der Bundeswasserbauverwaltung und der Bundeshochbauverwaltung²⁰⁾. Die Auftragsverwaltung hat dabei nach vom jeweils zuständigen Bundesministerium aufgestellten Grundsätzen, Richtlinien, Weisungen und/oder Dienstanweisungen zu erfolgen.

Sowohl im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung als auch im Bereich der Auftragsverwaltung zeigt sich eine immer stärkere Dichte der Weisungen der Zentralstellen. Durch diese Weisungsdichte wird der mit dem Institut der mittelbaren Bundesverwaltung und dem Institut der Auftragsverwaltung verbundene föderalistische Grundgedanke einer Stärkung der Länderhoheit illusorisch. Das Forderungsprogramm der Bundesländer 1968 (A/29) fordert daher unter anderem auch eine Erweiterung der Entscheidungsbefugnis des Landeshauptmannes in der Auftragsverwaltung.

3. VEREINBARUNGEN ZWISCHEN BUND UND LÄNDERN

- 3.1. Im Berichtsjahr 1979 haben der Bund und alle Länder die "Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Einsparung von Energie" und der Bund mit dem Land Wien eine "Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über Vorhaben in der Bundeshauptstadt Wien, an welchen der Bund und das Land Wien interessiert sind" und ebenso mit dem Land Kärnten eine "Vereinbarung über Vorhaben im Land Kärnten, an welchen der Bund und das Land Kärnten interessiert sind" abgeschlossen. Mit der "Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds"²¹⁾ bestehen nunmehr zwei mit allen Ländern getroffene Bund-Länder-Vereinbarungen. Die Unterzeichnung der "Vereinbarung nach Art. 15 a B-VG über die Begrenzung des höchstzulässigen Schwefelgehaltes im Heizöl" wurde von seiten des Bundes auch im Berichtszeitraum verzögert. Offenbar gelang es dem Bund in ca. 1 1/2 Jahren nicht zu klären, ob und allenfalls welche Teile der Vereinbarung der Genehmigung des Nationalrates bedürfen.
- 3.2. Die Vorgeschichte des 'Energiesparvertrages' wurde bereits im 3. Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich (1978)²²⁾ und im Abschnitt Föderalismuspolitik²³⁾ kurz geschildert. In der im Dezember 1979²⁴⁾ unterzeichneten Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Einsparung von Energie verpflichten sich Bund und Länder "im Rahmen ihrer Zuständigkeit Rechtsvorschriften für die Einsparung von Energie zur Durchführung der in den Abschnitten II bis VII enthaltenen Regelungen zu erlassen"²⁵⁾. Die Abschnitte II bis VII enthalten Regelungen über den energiesparenden Wärmeschutz bei Gebäuden, energiesparende Maßnahmen bei der Beheizung von Gebäuden, Verbesserungen zum Zweck der Energieeinsparung in Miethausbauten, individuelle Heizkostenabrechnung, die Einsparung von Energie im Gewerbebereich und die Kennzeichnung des Energieverbrauches. Nach den Schlußbestimmungen tritt die auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Vereinbarung einen Monat nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem beim Bundeskanzleramt die Mit-

teilung aller Vertragsparteien, daß die nach der Bundesverfassung bzw. nach den Landesverfassungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die zur Durchführung dieser Vereinbarung notwendigen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften sollen längstens 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung erlassen werden. Darüber hinaus kamen die Vertragsparteien überein, "innerhalb von längstens drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, unter Beachtung der gesammelten Erfahrungen die in den Abschnitten II bis VII enthaltenen Regelungen über die Einsparung zu erweitern"²⁶⁾.

- 3.3. Die beiden Vereinbarungen des Bundes mit je einem Land - nämlich Wien und Kärnten - sind in ihrem Aufbau und in ihrem Inhalt sehr ähnlich. Beide Vereinbarungen sehen "im Sinne einer koordinierten und in den Zielsetzungen abgestimmten Entwicklung" der Bundeshauptstadt bzw. des Landes Kärnten "und zur Sicherung von Arbeitsplätzen" die Verwirklichung verschiedener Großvorhaben, insbesondere im Bereich des Straßen- und Schienenverkehrs, vor. Soweit zur Verwirklichung der Vorhaben privatrechtliche Verträge zwischen den Vertragsparteien erforderlich sind, soll der Abschluß dieser Verträge unverzüglich vorbereitet werden. Desweiteren enthalten beide Vereinbarungen Bestimmungen über das Inkrafttreten, die Ausfertigung und die Hinterlegung der Urschriften.

Derartige Vereinbarungen könnten im Sinne eines kooperativen Bundesstaates ein Schritt zu einer koordinierten Vorgangsweise bei gemeinschaftlichen Aufgaben sein, wenn dabei nicht eine 'versteckte Mit- und/oder Vorfinanzierung von Bundesaufgaben erfolgt und es sich dabei nicht um eine einseitige Bevorzugung bestimmter Länder handelt'²⁷⁾. Auf das in föderalistisch-demokratischer Sicht zu beachtende Problem der 'Politikverflechtung' und der Gefahr einer weitgehenden faktischen Ausschaltung der Parlamente sei hier nur hingewiesen.

4. PAKTIERTE GESETZGEBUNG

Im Berichtsjahr 1979 erging als ein paktiertes Gesetz das bereits erwähnte Bundesverfassungsgesetz vom 15. März 1978 über die Änderung des Verlaufes der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland²⁸⁾.

Anmerkungen zu D)

- 1) Siehe 1. Föderalismusbericht C/1., S 31 f, und 3. Föderalismusbericht II/D/1.1., S 148 f
- 2) Siehe auch B/5.5., S 110
- 3) Allein die Forderungen der Krankenanstalten in Tirol für die beiden Jahre betragen ca. 112,5 Mill. S
- 4) Daß letzteres nicht - zumindest im gegebenen Ausmaß - der Fall sein müßte, geht aus einer Information der Tiroler Gebietskrankenkasse "Finanzielle Situation ernst, doch Gebietskrankenkasse hält Leistungsniveau", in: Der Landarbeiter 1980/4, S 7, hervor. Danach mußte die Tiroler Gebietskrankenkasse im Jahr 1979 72,9 Mill. an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger überweisen. (Eine derartige Überweisung erfolgte übrigens nicht zum ersten und letzten Mal.) Um diesen Betrag hätten die Pflegegebührenersätze für die Tiroler Krankenanstalten um weitere 11,1 % (S 553,--) angehoben werden können.
- 5) Siehe auch B/5.5., S 110
- 6) Siehe auch 2. Föderalismusbericht D/1.2., S 70 f, und 3. Föderalismusbericht II/D/1.4., S 150 ff
- 7) Siehe Verbindungsstelle der Bundesländer, Gedächtnisprotokoll
- 8) Zur Zusammensetzung des Fachstabes und der Landeskoordinationsausschüsse siehe auch 2. Föderalismusbericht, D/1.3., S 71 f
- 9) Siehe auch 3. Föderalismusbericht, II/D/1.5., S 153 f
- 10) § 40 Abs. 1 (Nationalrats)Geschäftsordnungsgesetz 1975, BGB1. Nr. 410, idF BGB1.Nr. 302/1979
- 11) 383. bis 391. Sitzung
- 12) Siehe auch 2. Föderalismusbericht, A, S 7
- 13) Siehe Stenographisches Protokoll der 388. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich, S 13771
- 14) Siehe Stenographisches Protokoll der 390. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich, S 13892
- 15) Siehe Stenographisches Protokoll der 390. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich, S 13882
- 16) Siehe Stenographisches Protokoll der 390. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich, S 13892 f

- 17) Das Verhalten der Mitglieder des Bundesrates in der Frage Förderungsprogramm zeigt sehr eindrücklich die parteipolitische Struktur des österreichischen Bundesrates auf. Anstelle der gewählten Formulierung, mit der auf die parteipolitische Zugehörigkeit hingewiesen wird, könnte ohne weiteres - wie dies üblicherweise auch geschieht - von ÖVP-Bundesräten und SPÖ-Bundesräten gesprochen werden. Mit der gewählten Formulierung soll sehr unvollkommen die Widersinnigkeit einer solchen Zuordnung angedeutet werden,
- 18) Siehe auch 2. Föderalismusbericht, D/2.1.2., S 75
- 19) Siehe auch II/B/2.6., S 74
- 20) Verordnung des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau vom 27. Mai 1963, BGBl.Nr. 131, mit der die Besorgung der Geschäfte der Bundesstraßenverwaltung dem Landeshauptmann übertragen werden.
Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 19. Oktober 1967, BGBl.Nr. 344, mit der die Besorgung von Geschäften der Verwaltung bundeseigener Liegenschaften und des staatlichen Hochbaues dem Landeshauptmann übertragen wird.
Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 17. Juli 1979, BGBl.Nr. 280, mit der die Besorgung von Geschäften der Bundeswasserbauverwaltung dem Landeshauptmann übertragen wird,
sowie
nur für Vorarlberg gültig:
Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 16. September 1975, mit der im Land Vorarlberg die Besorgung der Geschäfte von Förderungsstellen des Bundes für Erwachsenenbildung dem Landeshauptmann übertragen wird
- 21) Siehe auch 3. Föderalismusbericht, II/D/3.1., S 161
- 22) II/A/5, S 40 f
- 23) II/A/7.3., S 59 f
- 24) Die Unterzeichnung erfolgte im Umlaufwege
- 25) Artikel 1 der Vereinbarung
- 26) Artikel 22 der Vereinbarung
- 27) In dem bereits erwähnten Artikel in der Furche vom 3. Oktober 1979 meinte der oberösterreichische Landeshauptmann Dr. Josef Ratzenböck dazu:
"Eine interessante neue Variante sind Vereinbarungen des Bundes mit jeweils einem Land für eine bestimmte Periode, in denen die gegenseitigen Beziehungen relativ umfassend geregelt werden. Als erstes Land hat heuer Kärnten eine solche Vereinbarung mit umfangreichen Zusagen des Bundes

erreicht.

Auch Oberösterreich bemüht sich gegenwärtig intensiv - am 24. September dieses Jahres fand über meine Anregung eine erste Verhandlungsrunde beim Bundeskanzler statt - um eine derartige Vereinbarung. Es ist zu hoffen, daß sich die Bundesregierung von der Maxime der Gleichbehandlung aller Länder leiten läßt."

28) Siehe auch B/1.2., S 69

E) GRENZÜBERSCHREITENDE
ZUSAMMENARBEIT DER LÄNDER⁺)

1. Die Staatsgrenzen überschreitende Zusammenarbeit der Länder (Kantone) und Regionen findet immer mehr Anerkennung¹⁾. Die Verhandlungen im Rahmen des Europarates betreffend die Rahmenkonvention über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Gemeinden und Regionen²⁾ sind im Berichtszeitraum bis zur Unterzeichnungsreife gediehen. Diese Rahmenkonvention (Entwurf) sieht die Verpflichtung der Vertragsparteien - mögliche Vertragsparteien sind die Mitglieder des Europarates - vor, "die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Gebietskörperschaften oder Behörden³⁾ in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich und den Gebietskörperschaften oder Behörden im Zuständigkeitsbereich anderer Vertragsparteien zu erleichtern und zu fördern"⁴⁾. Weiters soll sich jede Vertragspartei bemühen, "den Abschluß der dazu erforderlich werdenden Vereinbarungen und Absprachen unter Beachtung der unterschiedlichen verfassungsrechtlichen Bestimmungen zu fördern"⁴⁾. Darüber hinaus sollen die Vertragsparteien "im Falle der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit nach Maßgabe dieses Übereinkommens ... die Zweckmäßigkeit" prüfen, "den daran teilnehmenden Gebietskörperschaften oder Behörden dieselben Möglichkeiten einzuräumen wie im Fall der innerstaatlichen Zusammenarbeit"⁵⁾. Der österreichische Bundesverfassungsgesetzgeber könnte hier föderalistische und europäische Gesinnung beweisen, wenn er die in dieselbe Richtung zielende Forderung des Forderungsprogrammes der Bundesländer 1976 (A/5), nach der die Länder die Möglichkeit erhalten sollen, "in Angelegenheiten ihres selbständigen Wirkungsbereiches mit Zustimmung der Bundesregierung zwischenstaatliche Verträge mit Nachbarländern abzuschließen", erfüllte.

⁺) Anmerkungen siehe Seite 172

2. Die aus der Europakonferenz der Gemeinden hervorgegangene Europakonferenz der Gemeinden und Regionen hat laut der ihr vom Europarat im Jahre 1976 - gestützt auf Artikel 17 des Statuts des Europarates - verliehenen Charta der Europakonferenz der Gemeinden und Regionen die Aufgabe, "die Teilnahme der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Verwirklichung der Ziele des Europarates" zu garantieren, sowie einerseits "die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften der Mitgliedsländer zu vertreten" und andererseits diese "über den europäischen Integrationsprozeß" auf dem laufenden zu halten und dafür zu interessieren⁶⁾. Obwohl aus der Charta der Europakonferenz der Gemeinden und Regionen eindeutig hervorgeht und in mehreren Dokumenten des Europarates auch ausdrücklich erwähnt ist, daß die Länder (Kantone) als Regionen im Sinne der Charta der Europakonferenz der Gemeinden und Regionen anzusehen sind⁷⁾, wird das Recht der Länder auf eine entsprechende Vertretung in der Europakonferenz der Gemeinden und Regionen immer wieder in Frage gestellt. Bis zum Ende des Berichtszeitraumes ist die Bundesregierung ihrer Verpflichtung zur Bestellung von Ländervertretern nicht nachgekommen. Nach den Bestimmungen der Charta werden die Mitglieder der Konferenz "entweder von den Regierungen eines jeden Mitgliedslandes" (Nationalstaates) "direkt oder in einem von der Regierung" (des Nationalstaates) "zu bestimmenden Verfahren unter den Vertretern der nationalen Verbände der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften gewählt", wobei die Mitglieder der Konferenz so ausgewählt werden sollen, "daß die Delegationen Vertreter der verschiedenen Kategorien der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften eines jeden Mitgliedsstaates umfassen". Die Bedeutung einer derartigen Vertretung wird - abgesehen davon, daß mit der Europakonferenz der Gemeinden und Regionen die Weichen für eine Regional- und Gemeindekammer eines zukünftigen Europäischen Parlaments gestellt werden - klar, wenn man bedenkt, daß eine Anzahl im Rahmen des Europarates abgeschlossener oder in Verhandlung befindlicher Abkommen Interessen und Kompetenzen der Länder berührt.

3. Bemerkenswert ist der anhaltende Trend zur mehrseitigen und umfassenden grenzüberschreitenden Regionalpolitik der Länder, ohne daß deshalb die zweiseitige Zusammenarbeit mit Nachbarländern (-kantonen) bzw. Nachbarregionen in den Hintergrund treten würde. Eine regionalpolitische Zusammenarbeit von österreichischen Ländern besteht derzeit im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer, der Arbeitsgemeinschaft der Länder und Regionen der Ostalpengebiete und der Internationalen Bodenseekonferenz mit Nachbarländern (-kantonen) bzw. Nachbarregionen der Bundesrepublik Deutschland, der Schweiz, Italiens und Jugoslawiens⁹⁾.
- 3.1. Die 10. Sitzung der Regierungschefs der acht in der Arbeitsgemeinschaft der Alpenländer (ARGE Alp) zusammenwirkenden Länder und Regionen¹⁰⁾ fand am 14. und 15. Juni 1979 in München statt. Ein zentrales Anliegen war die Stärkung der Länder und Regionen in Europa. Unter Hinweis auf die Notwendigkeit der Überwindung zu enger nationalstaatlicher Tendenzen hielten die Regierungschefs "ein stärkeres unmittelbares Teilhaben und Mitwirken der Länder, Kantone und Regionen (einschließlich der autonomen Provinzen) an der politischen Willensbildung in Europa für erforderlich". Sie wiederholten ihre Forderung nach Vertretung in den Angelegenheiten aus ihrem Kompetenzbereich behandelnden Gremien des Europarates, insbesondere eine ihrem politischen Gewicht angemessene Vertretung in der Europakonferenz der Gemeinden und Regionen¹¹⁾. Für das "gemeinsame Leitbild für die Entwicklung und Sicherung des Alpengebietes" wurden als weitere Abschnitte die Teilleitbilder Energiepolitik und Umweltschutz angenommen. Gleichzeitig wurde die zuständige Kommission II/Berggebiete beauftragt, "Möglichkeiten des Energiesparens sowie Fragen der Erforschung und Anwendung von Alternativenergien zu untersuchen" und einen Umweltschutzkongreß zur Hebung des Umweltschutzbewußtseins der Bevölkerung vorzubereiten und zu organisieren. Auf dem Gebiete des Fremdenverkehrs wurde eine "Sammlung und Gegenüberstellung von Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften für den Fremdenverkehr in den Ländern und Regionen der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer"

zur Kenntnis genommen und eine Prüfung der Möglichkeiten zum Abbau störender Divergenzen angeregt. Die Konferenz beschloß auch, für das gesamte Gebiet der Arbeitsgemeinschaft der Alpenländer eine gemeinsame Fremdenverkehrswerbung als Ergänzung der spezifischen Werbung der einzelnen Gebiete anzustreben. Im kulturellen Bereich wurde der Herausgabe eines weiteren Mitteilungsblattes, das der außerschulischen Jugendarbeit gewidmet ist, zugestimmt. Zustimmend zur Kenntnis genommen wurde das kulturelle Leitbild, in dessen Mittelpunkt die Verbesserung der kulturellen Infrastruktur steht. Weiters wurde eine verstärkte Zusammenarbeit der Archive und Museen, die Durchführung eines Künstlersymposiums in Tirol sowie Grundsätze über das "Verhältnis von Staat und öffentlichen Körperschaften einerseits und freien Trägern der Erwachsenenbildung andererseits" beschlossen. Vorgeesehen ist auch die Einrichtung einer Dokumentationsstelle der Arbeitsgemeinschaft der Alpenländer, die zu einem Forschungsinstrument für alle Bereiche der Arbeitsgemeinschaft der Alpenländer ausgebaut werden soll, im Rahmen der Vorarlberger Landesbibliothek in Bregenz.

Die Kommissionen der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer und die Arbeitsgruppe der leitenden Beamten führten im Berichtsjahr mehrere Sitzungen durch.

- 3.2. Im Berichtszeitraum haben alle Kommissionen der Arbeitsgemeinschaft der Länder und Regionen der Ostalpengebiete (Arge-Alpen-Adria)¹²⁾ ihre Tätigkeit aufgenommen und liegen bereits eine Vielzahl positiver Arbeitsergebnisse vor. Die unter dem Vorsitz der autonomen Region Friaul-Julisch-Venetien stehende Kommission für Raumordnung und Umweltschutz hat den ersten Raumplanungsbericht vorgelegt. Ziel der gemeinsamen Arbeit auf dem Sachgebiet Raumordnung stellt die Formulierung eines gemeinsamen Raumordnungsleitbildes für den Alpen-Adriaraum dar. Die Kommission für Verkehrsfragen hat die außerordentliche Bedeutung der internationalen Straßenverbindungen des Ostalpengebietes festgestellt, welche die industriell entwickelten Gebiete Mitteleuropas mit

dem Mittelmeer und über die Nordadriahäfen mit den Balkanländern und dem Nahen Osten verbinden. Über Antrag von Landeshauptmann Dr. Wilfried Haslauer wurde bei der Vollversammlung der Arge-Alpen-Adria am 11. September 1979 in Graz ein gemeinsames Vorgehen betreffend die internationale Finanzierung des weiteren Ausbaues der Tauernautobahn unter Beteiligung der europäischen Gemeinschaften beschlossen. Die Kommission für Kultur, Information, Wissenschaft und Jugendaustausch beschloß, einen Kulturpaß einzuführen. Am 7. und 8. Juni 1979 fand in Graz die erste Konferenz der Rektoren und der Präsidenten der Universitäten und Hochschulen des Arge-Alpen-Adriaraumes statt. Die Kommission für Wirtschaftsfragen hat Sachbereiche wie Land- und Forstwirtschaft, Handel, Gewerbe und Industrie, Energiewirtschaft und Tourismus behandelt. Eine Arbeitsgruppe war mit der Vorbereitung eines Bankkongresses befaßt.

- 3.3. Die Internationale Bodenseekonferenz - ein Instrument der Zusammenarbeit der Bodensee-Anrainerländer Deutschlands (Freistaat Bayern, Land Baden-Württemberg), der Schweiz (Kantone Schaffhausen, St. Gallen und Thurgau) und Österreichs (Land Vorarlberg) - hatte anlässlich des Treffens der Regierungs- bzw. Ressortchefs am 20. Dezember 1978 in Bregenz eine engere Zusammenarbeit vereinbart¹³⁾. Über Einladung des derzeitigen Vorsitzenden Landeshauptmann Dr. Herbert Keßler fand am 9. Juni 1979 die erste sogenannte politische Bodenseekonferenz statt. Gegenstand der Beratungen waren unter anderem die Bemühungen zur Reinhaltung des Bodensees, die schulische Betreuung von Gastarbeiterkindern, die Großschiffahrt auf dem Hochrhein, die kulturelle Zusammenarbeit der Bodensee-Anrainer sowie die Liegeplatzdichte der Boote am Bodenseeufer. Bei dieser Sitzung wurde auch einvernehmlich eine Neukonstituierung des Ständigen Ausschusses der Bodenseekonferenz beschlossen.

Die Konstituierende Sitzung des (neuen) Ständigen Ausschusses fand dann auch am 4. Dezember 1979 in Bregenz statt. Dieser Ausschuß stellt künftighin ein reines Expertengremium dar. Jeder

Mitgliedsstaat der Internationalen Bodenseekonferenz entsendet fünf Vertreter in diesen Ausschuß. Aufgabe dieses fünfzehnköpfigen Expertengremiums, das bei Bedarf vergrößert werden kann, ist die Erarbeitung von Vorstellungen und Vorschlägen für die politische Bodenseekonferenz. Zum vorläufigen Vorsitzenden wurde der Landesamtsdirektor von Vorarlberg Dr. Ernst Adamer gewählt.

4. Alle Länder pflegen zweiseitige Kontakte mit ihren Nachbarländern (-kantonen) bzw. Nachbarregionen. Aus der Vielfalt der Kontakte seien einige Beispiele angeführt.
- 4.1. Die nun schon zur ständigen Einrichtung gewordene Gemeinsame Sitzung des Tiroler und des Südtiroler Landtages fand im Berichtsjahr 1979 am 28. Juni in Innsbruck statt. Auf dieser Sitzung berichteten der Südtiroler Landeshauptmann Dr. Silvius Magnago und der Tiroler Landeshauptmann Eduard Wallnöfer über die Tätigkeit der beiden Landesregierungen im Zusammenhang mit den gemeinsamen Beschlüssen der beiden Landtage. Thema der Sitzung war unter anderem auch die Errichtung einer Richtfunkstrecke zwischen Tirol und Südtirol.
- 4.2. Die Burgenländische Landesregierung unterhält schon seit längerer Zeit regelmäßige Kontakte zu den benachbarten ungarischen Komitaten Győr-Sopron und Vas. Bei diesen Besprechungen auf Regierungsebene wird ein Grundsatzprogramm für die Zusammenarbeit über Fragen der Wirtschaft, des Fremdenverkehrs, des Umweltschutzes, der Schule und des Sports, des Gesundheitswesens sowie der Kultur und Wissenschaft erstellt. Im Rahmen dieses Programmes erfolgt die Erörterung von Einzelproblemen auf Expertenebene. Zur Vorbereitung von Besprechungen ist die unmittelbare Kontaktnahme zwischen dem jeweiligen Sekretär des Exekutivkomitees und dem Landesamtsdirektor vorgesehen.

Neben den Kontakten zu Ungarn bestehen auch solche zu der jugoslawischen Teilrepublik Kroatien, wobei in den letzten Jahren

eine Intensivierung der Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet erfolgte. Im Jahre 1979 wurden die Verhandlungen auf Beamtenebene über ein neues Programm der Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Wissenschaft und Forschung, der Kultur und der außerschulischen Bildung erfolgreich abgeschlossen.

- 4.3. Die Gesprächsgruppen österreichischer Länder mit dem bundesdeutschen Freistaat Bayern auf der Ebene der leitenden Beamten haben bereits seit Jahrzehnten einen festen Platz in der zweiseitigen Staatsgrenzen überschreitenden Zusammenarbeit österreichischer Länder.

Im Berichtszeitraum hielt zum Beispiel die bayerisch-tirolische Gesprächsgruppe ihre 21. Sitzung in Innsbruck ab. Themen dieser Sitzung waren Probleme und Vorhaben von gemeinsamem Interesse auf den Gebieten Straßenbau und Straßenverkehr, Wasserbau und Wasserwirtschaft, Energiewirtschaft u.ä.

5. Beispiele einer Zusammenarbeit von Ländern mit benachbarten Ländern (-kantonen) und Regionen im Rahmen der Zusammenarbeit des Bundes mit Nachbarstaaten lieferte auch das Berichtsjahr 1979.

- 5.1. Die 5. Sitzung der Österreichisch-Deutschen Raumordnungskommission (ÖDROK) fand unter dem Vorsitz des Bayerischen Staatsministers für Landesentwicklung und Umweltfragen Alfred Dick am 9. November 1979 in Kempten statt. Auf deutscher Seite war auch die Bundesregierung durch den Staatssekretär im Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau Dr. Albert Schmid vertreten. Der österreichischen Delegation unter der Leitung von Staatssekretär Prof.DDr. Nussbaumer gehörten unter anderem der Vorarlberger Landeshauptmann Dr. Herbert Keßler und der oberösterreichische Landesrat Johann Winetzhammer sowie Beamte des Bundes und der an die Bundesrepublik angrenzenden Länder an.

Neben der gegenseitigen Information über Schwerpunkte der Raumordnung in beiden Staaten und dem Bericht des Vorsitzenden der

Unterkommission über deren Tätigkeit seit der 4. Kommissions-sitzung vom 28. Oktober 1977 in Innsbruck wurden Beschlüsse über die Stellungnahme zu der "Verkehrsuntersuchung Deutsch-österreichischer Grenzraum" und Empfehlungen zur Auswertung dieser Untersuchung und über die Empfehlung zur Frage der Einstellung des Reisezugbetriebes auf der Strecke Mühldorf-Simbach gefaßt. Die Kommission nahm mit Genugtuung die Stellungnahme des Vertreters der Bonner Bundesregierung zur Kenntnis, wonach die Strecke Mühldorf-Simbach nun endgültig vom (deutschen) Bundesminister für Verkehr zu den Strecken gezählt wird, deren Personenverkehr aus strukturellen Gründen aufrecht erhalten wird. In Anbetracht der Bedeutung dieser Bahnlinie, die der infrastrukturellen Verklammerung der beiden Grensräume dient und überdies geeignet ist, für die stark befahrenen Schienenwege über Passau bzw. Salzburg Umleitungs- und Entlastungsaufgaben zu übernehmen, wurde die ständige Unterkommission mit der Prüfung der Frage beauftragt, ob nicht durch Einführung einer durchgehenden Zugverbindung Linz-München und eine künftige Elektrifizierung diese Erschließungs- und Verbindungsfunktion erheblich gestärkt werden könnte. Das vom Institut für Raumordnung und Umweltgestaltung in Linz vorgelegte Gutachten "Bestandsaufnahme grenzüberschreitender Raumordnungsprobleme im oberösterreichisch-bayerischen Grenzraum" wurde diskutiert und an die Unterkommission mit verschiedenen Aufträgen weitergegeben.

Weitere Beratungen und Beschlußfassungen betrafen die Tätigkeit der Kommission und Aufträge an die Unterkommission betreffend die Ausarbeitung einer Empfehlung zur grenzüberschreitenden Abstimmung der kommunalen Bauleitplanung, die Fortführung der Bestandsaufnahme grenzüberschreitender Raumordnungsprobleme im deutsch-österreichischen Grenzraum und die Ausarbeitung von Empfehlungen zu Problemen des technischen Umweltschutzes in Gebieten nahe der gemeinsamen Staatsgrenze.

Anmerkungen zu E)

- 1) Siehe auch 2. Föderalismusbericht, E/1., S 80, und 3. Föderalismusbericht, II/E/1., S 165
- 2) In den bisher vorliegenden (Arbeits)Übersetzungen finden sich auch andere Bezeichnungen
- 3) Gemeint sind laut Art. 2 Abs. 2 der Rahmenkonvention (Entwurf) "Körperschaften, Behörden oder Organe, die örtliche und regionale Aufgaben wahrnehmen und die nach dem innerstaatlichen Recht als solche betrachtet werden"
- 4) Art. 1 der Rahmenkonvention (Entwurf)
- 5) Art. 5 der Rahmenkonvention (Entwurf)
- 6) Art. 1 der Charta der Europakonferenz der Gemeinden und Regionen
- 7) Siehe hierzu auch Stampfer, Europäische Integration auf der Grundlage regionalistischer-föderalistischer Strukturen (Schriftenreihe des Europahauses Salzburg Nr. 3/79), 1979, insbesondere S 3 ff
- 8) Art. 2 der Charta der Europakonferenz der Gemeinden und Regionen
- 9) Siehe auch 2. Föderalismusbericht, E/2., S 80 f, und 3. Föderalismusbericht, II/E/2., S 166 ff
- 10) Siehe 2. Föderalismusbericht, E/2., S 81
- 11) Siehe auch 2., S 165
- 12) Siehe auch 3. Föderalismusbericht, II/E/2.2., S 168 f
- 13) Siehe auch 3. Föderalismusbericht, II/E/2.3., S 169

F) FÖDERALISMUSFORSCHUNG
UND FÖDERALISMUSBILDUNG⁺⁾

1. Im Berichtsjahr 1979 ist eine Steigerung des wissenschaftlichen Interesses am Föderalismus und am Bundesstaat - neben der Rechtswissenschaft vor allem auch von seiten der Geschichtswissenschaft und der Organisationstheorie - feststellbar. Die Bürgerinitiative PRO VORARLBERG hat nicht nur zu einer breiteren öffentlichen Föderalismusdiskussion geführt, sondern auch Veranstaltungen zur politischen Bildung mit dem Schwerpunkt auf dem Föderalismus angeregt. Diese Veranstaltungen fanden zumeist in der Form von Podiumsdiskussionen mit einleitenden Referaten statt.
2. Das Institut für Föderalismusforschung hat im Berichtsjahr 1979 wieder eine vielfältige Tätigkeit zur Erfüllung seines Auftrages - "Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung des Föderalismus" und "Pflege und Verbreitung der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung" - entfaltet.
 - 2.1. Der wissenschaftlichen Tätigkeit des Instituts für Föderalismusforschung diente die Herausgabe einer Schriftenreihe, die Erstellung von Institutsgutachten und -stellungnahmen und die Vergabe von Forschungsvorhaben, die in der erwähnten Schriftenreihe veröffentlicht werden. Zur wissenschaftlichen Tätigkeit des Instituts ist aber auch das Seminar "Direkte Demokratie in den Ländern und Gemeinden"¹⁾ zu rechnen.
 - 2.1.1. Im Berichtszeitraum 1979 erschienen - neben dem 3. Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich (1978) - in der institutseigenen Schriftenreihe drei Veröffentlichungen:

Univ.Prof.Dr.Felix Ermacora, Über die bundesstaatliche Kostentragung gemäß § 2 F-VG (Band 12)

Univ.Prof.Dr.Peter Pernthaler - Univ.Ass.Dr.Karl Weber, Theorie und Praxis der Bundesaufsicht in Österreich (Band 13)

⁺⁾ Anmerkungen siehe S 180

Univ.Prof.Dr.Peter Pernthaler, Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer (Band 14).

Bereits weitgehend fertiggestellt waren im Berichtszeitraum die Forschungsvorhaben: Univ.Ass.Dr.Karl Weber, Kriterien des Bundesstaates in rechtsvergleichender Sicht, und Univ. Prof.Dr.Bernd-Christian Funk, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung.

- 2.1.2. Das Institut erstattete mehrere Gutachten und gab mehrere Stellungnahmen zu aktuellen und konkreten Föderalismusproblemen ab. Das vom Institutsdirektor Univ.Prof.Dr.Pernthaler gemeinsam mit Univ.Ass.Dr.Weber verfaßte Gutachten "Über die Rechtslage auf dem Gebiete der Vollziehung des Volksbildungswesens" wurde in der Zeitschrift für Verwaltung 1979/5-6 veröffentlicht. Gutachten und Stellungnahmen des Instituts betrafen desweiteren die Kompetenzforderungen des Bundes auf dem Gebiete des Umweltschutzes und den Entwurf eines Initiativantrages betreffend verfassungsrechtliche und einfachgesetzliche Regelungen über die Errichtung und Organisation von Nationalparks oder standen im Zusammenhang mit dem Verhältnis der Länder zum Europarat (Europakonferenz der Gemeinden und Regionen).
- 2.2. Die politische Bildungsarbeit zur Pflege und Verbreitung der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung umfaßte vor allem die bereits bisher erfolgte Herausgabe eines Informationsblattes, die Abhaltung von Vorträgen und die Betreuung von Lehrern, Studenten und Schülern sowie eine Befragung von Schülern über den Wissensstand und den Bewußtseinsstand hinsichtlich politischer Bildung mit dem Schwerpunkt Föderalismus.
- 2.2.1. Das Informationsblatt des Instituts für Föderalismusforschung erschien im Berichtsjahr 1979 insgesamt neunmal. Neben der Darlegung einzelner Punkte des Forderungsprogrammes der Bundesländer 1976, Zitaten, Rechtsprechungs- und

Literaturhinweisen wurden in den Spalten "Das aktuelle Thema" und "Pro-Kontra" unter anderem folgende im Berichtszeitraum aktuelle Föderalismusthemen behandelt:

Abwertung der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung als "Kompetenzdschungel", Umweltschutz und Energiesicherung: Vereinbarung oder Kompetenzänderung; Kontrolle der Ländergebearbeitung durch den Nationalrat; "Bürgerinitiative Pro Vorarlberg" - eine Volksbewegung für den Föderalismus.

Einen Schwerpunkt bildete die Besprechung der in föderalistischer Hinsicht bedeutungsvollen Äußerung der Regierungserklärung der Bundesregierung vom 19. Juni 1979 zu Beginn der XV. Gesetzgebungsperiode.

- 2.2.2. Im Berichtszeitraum 1979 veranstaltete das Institut nur einen Gastvortrag - sieht man von den Vorträgen institutsfremder Personen im Rahmen des unten näher geschilderten Seminars über "Direkte Demokratie in den Ländern und Gemeinden" ab. Über Einladung des Instituts für Finanzwissenschaften der Universität Innsbruck und des Instituts für Föderalismusforschung hielt der international bekannte Univ.Prof.Dr.René L.Frey von der Universität Basel am 16. November 1979 einen Vortrag über "Die ökonomische Theorie des Föderalismus".

Der Institutsdirektor Univ.Prof.Dr.Pernthaler hielt anlässlich einer von der Österreichischen Akademie für Führungskräfte in Zusammenarbeit mit dem Amt der Salzburger Landesregierung veranstalteten Tagung über "Kooperation der Gebietskörperschaften, Notwendigkeit, Bedingungen und Hemmnisse aus verwaltungswissenschaftlicher und öffentlich-rechtlicher Sicht"²⁾ am 22./23. November 1979 in Salzburg einen Vortrag über den verfassungsrechtlichen Rahmen der Kooperation der Gebietskörperschaften. Er betonte dabei den verfassungsrechtlichen Trennungsprinzipien (Bundesstaat, Selbstverwaltung, Gewaltenteilung) immanenten "Systemzwang zur Koordination". Nach einer typologischen Darlegung der Koordinationsfelder legte er die

"klassischen Kooperationsformen", das Instrument der staatsrechtlichen Vereinbarungen gemäß Art. 15 a B-VG, die Kooperationsmöglichkeiten auf Grund des Art. 17 B-VG (Privatwirtschaftsverwaltung) und die Kooperation im politischen Bereich dar, wobei er auch Möglichkeiten der Weiterbildung dieser Kooperationsformen und -instrumente aufzeigte.

Univ.Prof.Dr.Pernthaler nahm darüber hinaus an verschiedenen Föderalismusveranstaltungen als Podiumsdiskutant teil.

Der Institutsassistent Dr.Stampfer hielt mehrere Föderalismusvorträge. Aufgrund der dabei gewonnenen Erfahrungen wurde mit dem Aufbau eines flexiblen Standardvortrages begonnen - flexibel insofern als die Themenbereiche je nach Zielgruppe ausgewählt, verschieden geordnet und unterschiedlich gewichtet werden können. Darüber hinaus wird versucht, durch entsprechendes Vortragsmaterial den Vortrag anschaulicher und einprägsamer zu gestalten.

Anlässlich der vom Europahaus Salzburg am 2./3.Mai 1979 veranstalteten internationalen Tagung "Europäische Integration und Dezentralisation" befaßte sich Dr.Stampfer in einem Vortrag mit dem Thema "Europäische Integration auf der Grundlage regionaler-föderaler Strukturen".³⁾ Dabei ging es unter anderem auch um die Stellung der Regionen einschließlich der Regionalstaaten (Länder, Kantone) in einem Vereinigten Europa.

- 2.2.3. Das wachsende Interesse an Fragen des Föderalismus führte dazu, daß Lehrer, Studenten und Schüler das Institut um Unterlagen für den Unterricht, für Seminararbeiten und für Schulvorträge und -aufsätze ersuchten. Das Institut bemühte sich dabei nicht nur Unterlagen zu liefern, sondern auch konkrete Hinweise zur jeweiligen speziellen Thematik zu geben. Dieser Personenkreis soll speziell mit dem Buch von Univ.Ass. Dr.Karl Weber, Kriterien des Bundesstaates in rechtsvergleicher Sicht, das im Jahre 1980 in der Schriftenreihe des Instituts als Band 18 erscheinen wird, angesprochen werden.

2.2.4. Die in Zusammenarbeit mit dem Amt des Landesschulrates von Tirol erfolgte Befragung von Schülern über den Wissensstand und den Bewußtseinsstand hinsichtlich politischer Bildung mit dem Schwerpunkt Föderalismus stand unter der Leitung einer Forschungsgruppe bestehend aus dem damaligen stellvertretenden Kuratoriumsvorsitzenden HR DDr. Kundratitz, dem Institutsdirektor Univ.Prof.Dr.Pernthaler, dem für das Hauptschulwesen zuständigen Landesschulinspektor HR Dr. Margreiter, der Leiterin des Sachgebietes Statistik im Amt der Tiroler Landesregierung Dr.Hönigschmied und dem Beauftragten für die politische Bildung Prof.Dr. Gamper.

Auf Grund der Ergebnisse der Probeerhebung wurde ein aus sieben Fragen (und einer Frage zur Person bzw. Schulgattung) bestehender Fragebogen ausgearbeitet. Fragetechnisch handelte es sich um geschlossene Fragen. Die (Haupt)Erhebung erfolgte in der 8. Schulstufe jeweils in einer Hauptschule und einer Allgemeinbildenden Höheren Schule in allen Tiroler Bezirken in den letzten Wochen des Schuljahres 1978/79. Von den insgesamt 8.768 Schülern der 8. Schulstufe wurden insgesamt 766 Schüler erfaßt.

Eine Reihe von Fragen wurden nicht oder nur unvollständig beantwortet. Die Gründe hiefür liegen zum Teil auch in der Nichtbeachtung der Beantwortungsregeln. Die meisten Nichtbeantwortungen gab es bei den drei Föderalismusfragen (Zahl der Nichtbeantwortungen in Klammern):

- Was ist Föderalismus (23)
- Fühlst Du Dich in erster Linie als Österreicher oder als Tiroler (17)
- Was bedeutet die verfassungsrechtliche Bestimmung: Österreich ist ein Bundesstaat (15)

Eine Beurteilung der Fragen nach "richtig/falsch" ist nur bei den acht Wissensfragen möglich. Von diesen wurden sowohl in den Hauptschulen als auch in den Allgemeinbildenden Höheren Schulen lediglich die Frage "Was versteht man unter der Verfassung Österreichs?" von mehr als der Hälfte der Schüler richtig beantwortet.

Die vom Amt der Landesregierung/Sachgebiet Statistik unter der Leitung von Dr.Hönigschmied ausgearbeitete Gesamtauswertung der Befragung liegt im Institut für Föderalismusforschung auf.

- 2.3. Mit tatkräftiger Unterstützung der Vorarlberger Kuratoriumsmitglieder (Ersatzmitglieder) veranstaltete das Institut am 22. Juni 1979 in Feldkirch ein Seminar zum Generalthema "Direkte Demokratie in den Ländern und Gemeinden". Dieses Seminar stand unter der Leitung des Kuratoriumsvorsitzenden LADiR Dr. Elmar Grabherr und wurde von über 100 Personen besucht. In einem grundlegenden und zukunftsweisenden Vortrag sprach der Institutsdirektor Univ.Prof.Dr.Peter Pernthaler über "Direkte Demokratie und Föderalismus". Sehr anschaulich berichtete Regierungsrat lic.iur.Paul Gemperli von der St. Galler Kantonsregierung über "Die direkte Demokratie in den Schweizer Kantonen und Gemeinden". Über "Direkte Demokratie in den österreichischen Ländern" referierte eingehend der Vorarlberger Landesamtsdirektor Dr.Ernst Adamer. Den Abschluß bildete der zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten und ihre Grenzen aufweisende Vortrag von Univ. Prof.Dr.Peter Oberndorfer über "Bürgerbeteiligung in der Gemeinde". Die in zwei Abschnitten durchgeführte lebhaftete Diskussion bewies die Aktualität und Bedeutung des Seminarthemas.⁴⁾
3. Die auch in früheren Föderalismusberichten bereits erwähnte Grazer Studiengesellschaft für Politik und Verfassungsentwicklung⁵⁾ hielt im Berichtsjahr 1979 mehrere Arbeitssitzungen ab. Die Studiengesellschaft führte am 25. und 26. Oktober 1979 ein Symposium über "Verwaltung im Leistungs- und Wirtschaftsstaat" durch. An dieser Veranstaltung nahmen über 100 namhafte Personen aus dem In- und Ausland teil. Darüber hinaus nahm die Studiengesellschaft mehrmals zu aktuellen Föderalismusthemen in Presse und Rundfunk Stellung.
4. Ein weiteres Beispiel für das um sich greifende Interesse am Föderalismus ist die von der Österreichischen Akademie für Führungskräfte

in Zusammenarbeit mit dem Amt der Salzburger Landesregierung veranstaltete Tagung über die "Kooperation der Gebietskörperschaften. Notwendigkeit, Bedingungen und Hemmnisse aus verwaltungswissenschaftlicher und öffentlich-rechtlicher Sicht". Diese Tagung fand am 22. und 23. November 1979 in Salzburg statt und stand unter der wissenschaftlichen Leitung von Univ.Prof.Dr.Funk. In der Begrüßungsrede befaßte sich der Salzburger Landesamtsdirektor Dr. Edelmayer mit der "Kooperation im Spannungsfeld zwischen Zentralisation und Föderalismus". Univ.Prof.Dr.Pernthaler steckte in seinem Vortrag nicht nur den verfassungsrechtlichen Rahmen ab, sondern machte auch verfassungspolitische Vorschläge zur Kooperation der Gebietskörperschaften. Die Kooperation auf den Gebieten Raumordnung, Raumplanung und Umweltschutz stand im Mittelpunkt der Vorträge von Univ.Prof.Dr.Schäffer und des Kärntner Landesamtsdirektorstellvertreters Dr.Unkart. Die finanziellen Beziehungen beleuchteten Univ.Prof.Dr.Andreae und Univ.Prof.DDr.Ruppe. Univ.Prof.Dr.Wenger und Hon.Prof.Dkfm.Seidel sprachen über die Koordination in der Wirtschafts- und Strukturpolitik. Mit der Bedeutung der Organisation und des Verfahrens für die Kooperation der Gebietskörperschaften setzten sich Hon.Prof.Sektionschef Dr. Adamovich und Univ.Prof.Dr.Kraus auseinander. Den Abschluß der Tagung bildete eine Podiumsdiskussion.

5. Begrüßenswert ist, daß sich auch die Geschichtswissenschaft verstärkt mit dem Föderalismus und der staatsrechtlichen Entwicklung der Länder befaßt.

So veranstaltete die Österreichische Forschungsgemeinschaft in Zusammenarbeit mit dem Historischen Institut der Universität Graz am 12./13.Mai 1979 ein Symposium über "Demokratisierung und Landesverfassungen in Österreich 1918 - 1920".

Anmerkungen zu F)

- 1) Siehe auch 2.3., S 178
- 2) Siehe auch 4., S 178 f
- 3) Stampfer, Europäische Integration auf der Grundlage regionalistischer-föderalistischer Strukturen (Schriftenreihe des Europahauses Salzburg Nr. 3/79), 1979
- 4) Die Veröffentlichung der Vorträge und Diskussionsbeiträge erfolgte in: Pernthaler (Hg), Direkte Demokratie in den Ländern und Gemeinden (Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung, Bd. 15), 1980
- 5) 2. Föderalismusbericht, F/2.2., S 90 f, und 3. Föderalismusbericht, II/F/3., S 185 ff

LITERATURHINWEISE

Da Neuerscheinungen im jeweiligen Berichtszeitraum in der Regel nur unvollständig erfaßt werden können, soll das Literaturverzeichnis zu Föderalismus und Bundesstaat mit diesem Band neu gestaltet werden. Aufbauend auf einer umfassenden Grundbibliographie sollen in Zukunft jährlich alle neu erschienenen und dem Institut bekanntgewordenen Veröffentlichungen verzeichnet werden.

Das Literaturverzeichnis dieses Band wurde unter Benützung der neuesten Veröffentlichungen des Instituts für Föderalismusforschung und der bisherigen Föderalismusberichte erstellt. Grundsätzlich werden auch Hinweise auf ausländische Veröffentlichungen angeführt, soweit sie für österreichische Föderalismusprobleme unmittelbaren Vergleichswert haben.

Das Institut für Föderalismusforschung ist für alle Hinweise auf einschlägige Literatur dankbar, um das vorliegende Literaturverzeichnis jährlich möglichst umfassendergänzen zu können.

- ADAMOVICH, Die Typen der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern nach der B-VG-Novelle, ÖVB1 1930, Nr. 3, 7 ff
- ADAMOVICH jun., Verfassungsrechtliche Probleme der Sicherheitspolizei in Österreich, FS Merk1 (1970), 13 ff
- Die Zukunft des Föderalismus in Österreich, in: LAUFER/PILZ (Hg), Föderalismus (1973), 364 ff
- ALTENSTETTER, Der Föderalismus in Österreich (1969)
- ANDREAE (Hg), Handbuch der österreichischen Finanzwirtschaft (1970)
- ANSCHÖTZ, Der deutsche Föderalismus in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, VVDStRL 1 (1924), 11 ff
- ASSMANN-GOPPEL (Hg), Föderalismus. Bauprinzip einer freiheitlichen Grundordnung in Europa (1978)
- BÄUMLIN, Die Kontrolle des Parlaments über Regierung und Verwaltung, in: Reform des eidgenössischen Wahlsystems und der Parteien?, NZZ-Schriften zur Zeit 11 (1969), 11 ff
- BARBEY, Bundesrecht bricht Landesrecht, DÖV 1960, 566 ff
- BARTON, Innerstate compacts in the Political Process (1965)
- BAUER, Die Bestandskraft von Verträgen zwischen Bund und Ländern (1971)
- BAYER, Die Bundestreue (1963)
- BEER, Staatsverträge und Verwaltungsabkommen im heutigen deutschen Staatsrecht, Diss. München (1960)
- BEHNKE, Die Gleichheit der Länder im deutschen Bundesstaatsrecht (1926)
- BERCHTOLD, Über die Durchführung von Staatsverträgen durch die Länder, JB1 1967, 244 ff
- Bemerkungen zur Grundsatz- und Ausführungsgesetzgebung, ÖJZ 1970, 283 ff
- Tendenzen und Aspekte einer Reform des Bundesstaates, in: FS Ermacora (1974), 21 ff
- BEUTLER, Die Länderverfassungen in der gegenwärtigen Verfassungsdiskussion, in: LEIBHOLZ Gerhard (Hg), Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart NF.Bd. 26 (1977)

- BINDER, Zukunft des Bundesstaates - Zielvorstellungen und Aufgaben, in: Totalrevision der Bundesverfassung - Notwendigkeit oder Wunschtraum?, Zürich 1978
- BÖHM, Rechtsprobleme der Gesetzgebungszuständigkeiten des Bundes, DVB1 1963, 321 ff
- BÖS, Eine ökonomische Theorie des Finanzausgleiches (1971)
- Zur Theorie des Finanzausgleichs, in: DREISSIG (Hg), Probleme des Finanzausgleichs, Bd. I (1977), 45 ff
- BOLLE, Das interkantonale Recht, die völkerrechtlichen Beziehungen der Kantone der Eidgenossenschaft unter sich, Diss. Zürich (1907)
- BONJOUR, Die Gründung des Schweizerischen Bundesstaates (1948)
- BORTER, Demokratiegebot und interkantonales Vertragsrecht (1976)
- BOTHE, Die Kompetenzstruktur des modernen Bundesstaates in rechtsvergleichender Sicht (1977)
- BRAND, Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern über die Einsparung von Energie, ÖGZ 1980, 38 ff
- BRIE, Der Bundesstaat. Eine historisch dogmatische Untersuchung (1874)
- BRINER, Regio Basiliensis - ein neuzeitlicher Versuch interkantonalen und internationaler Zusammenarbeit, in: Der Föderalismus vor der Zukunft, Jahrbuch der Neuen Helvetischen Gesellschaft (1965)
- BRÖGGER, Die Kompetenzverteilung zwischen dem Bund und den Kantonen (1926)
- BÖHLER, Die Zuständigkeitsverteilung auf dem Gebiete des Finanzwesens, in: ANSCHÜTZ-THOMA, Handbuch des deutschen Staatsrechts, Bd I (1930), 321 ff
- BOLCK, Föderalismus als internationales Ordnungsprinzip, VVDStRL 21 (1964), 1 ff
- BULLINGER, Die Zuständigkeit der Länder zur Gesetzgebung, DÖV 1970, 761 ff und 797 ff
- Ungeschriebene Kompetenzen im Bundesstaat. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Zuständigkeit von Bund und Ländern kraft Sachzusammenhangs und kraft Natur der Sache, AÖR 1971, 237 ff

- BUNDESRAT (Hg), Der Bundesrat als Verfassungsorgan und politische Kraft. Beiträge zum fünfundzwanzigjährigen Bestehen des Bundesrates der Bundesrepublik Deutschland (1974)
- 30 Jahre Bundesrat, 1945 - 1975 (1975)
- BURCKHARDT, Grundsätzliches über die Abgrenzung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Kantonen, in: Aufsätze und Vorträge 1910 - 1938 (1970)
- CHARMATZ, Der demokratisch-nationale Bundesstaat Österreich (1904)
- CLARK, The Rise of a New Federalism (1965)
- COLUMBERG, Das Problem des Verteilungsschlüssels im schweizerischen bundesstaatlichen Finanzausgleich (1972)
- CONTRAU, Das parlamentarische Zweikammersystem unter besonderer Berücksichtigung des Schweizerischen Bundesstaates (1932)
- DÄNZER-VANOTTI, Die Kammer der Gliedstaaten im bundesstaatlichen Zweikammersystem, Diss. Freiburg i.Br. (1952)
- DEUTSCH, Die Schweiz, ein paradigmatischer Fall politischer Integration (1972)
- DOEKER, Parlamentarische Bundesstaaten im Commonwealth of Nations: Kanada, Australien, Indien, Bd. 1 (1980)
- DORMANN, Interkantonale Institutionen mit Hoheitsbefugnissen (1970)
- DOUIN, Le Fédéralisme Autrichien. Bibliothèque constitutionnelle et de science politique (Georges BURDEAU) (1977)
- DREISSIG (Hg), Probleme des Finanzausgleichs I (1978)
- v. DUBIUS, Zum Verhältnis von gleichlautendem Bundes- und Landesverfassungsrecht, Verw Arch 1975, 161
- DÜRIG, Zur Bedeutung und Tragweite des Art. 79 Abs. 3 GG, FS Maunz (1971), 41 ff
- ELAZAR, The American Partnership (1962)
- ENDER, Vorarlbergs Schweizer Anschlußbewegung von 1918 - 1924 (1952)
- ENSSLIN, Der Ausgleich zwischen der ersten und zweiten Kammer im Gesetzgebungsverfahren der Bundesrepublik Deutschland, Frankreichs, Großbritanniens, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Schweiz (1962)

- ERMACORA, Über das Wesen des österreichischen Bundesstaates in Theorie und Praxis, JBl 1957, 521 ff und 549 ff
- Der Föderalismus in Österreich, JÖR 1963, 221 ff
 - (Hg), Quellen zum österreichischen Verfassungsrecht (1920), Mitteilungen des österreichischen Staatsarchivs, Ergänzungsband VIII (1967)
 - Österreich als kooperativer Bundesstaat, in: KLECATSKY (Hg), Die Republik Österreich (1968), 219 ff
 - Vorstellungen und Wirklichkeit im österreichischen Föderalismus 1848 - 1970, in: Föderalismus in Österreich, Föderative Ordnung Bd II (1970), 9 ff
 - Bundesverfassungsnovelle 1974. Erfüllung des Länderforderungsprogrammes, JBl 1975, 22 ff
 - Die Entwicklung österreichischen Staatsrechtes seit 1966, JÖR 1975, 135 ff
 - Österreichischer Föderalismus. Vom patrimonialen zum kooperativen Bundesstaat (1977)
 - Die Entwicklung des österreichischen Bundesverfassungsrechts seit 1975, in: LEIBHOLZ Gerhard (Hg), Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart NF.Bd. 26 (1977), 183 ff
 - Über die bundesstaatliche Kostentragung gemäß § 2 F-VG (1979)
- ESTERBAUER, Der Bundesrat als Instrument eines kooperativen Föderalismus, JBl 1970, 565 ff
- Demokratiereform durch Reform des Zweikammersystems, Die Republik 3/1972, 9 ff
 - Kriterien föderativer und konföderativer Systeme (1976)
 - Formen und Methoden transnationaler Raumplanung europäischer Grenzregionen (1977)
 - (Hg), Regionalismus (1978)
- ESTERBAUER/HERAUD/PERNTHALER (Hg), Föderalismus als Instrument permanenter Konfliktregelung (1977)
- EXPERTENKOMMISSION für die Vorbereitung einer Totalrevision der Bundesverfassung, Verfassung und Bericht (1977)
- FAHR, Die Rechtsgrundlagen vertraglich begründeter Gemeinschaftseinrichtungen, dargestellt in ihrem systematischen Zusammenhang mit der Struktur des Bundesstaates, Diss. Kiel (1966)
- FAIST, Totalrevision der Bundesverfassung: Bemerkungen zu den steuerlichen Bestimmungen des Verfassungsentwurfes der Expertenkommission, Steuerrevue 1979
- FEBER, Der deutsche Bundesrat in rechtsvergleichender Darstellung mit den entsprechenden Organen des österreichischen und schweizerischen Rechts, Diss. Freiburg i.Br. (1957)

- FICKER, Vertragliche Beziehungen zwischen Gesamtstaat und Einzelstaat im Deutschen Reich (1926)
- FLEINER, Die Gründung des Schweizerischen Bundesstaates im Jahre 1848 (1898)
- Bundesstaatliche und gliedstaatliche Rechtsordnung in ihrem gegenseitigen Verhältnis im Rechte Deutschlands, Österreichs und der Schweiz, in: VVDStRL 6 (1929), 2 ff
- FLEINER/GIACOMETTI, Schweizerisches Bundesstaatsrecht (1949, Neudruck 1976)
- FLEISCHER, Vertikale Kompetenzverteilung, ZÖR 1931, 465 ff
- FORSTHOFF, Die öffentliche Körperschaft im Bundesstaat (1931)
- FRAUCHINGER, Der Schweizerische Bundesstaat. Sein Wesen und seine verfassungsrechtlichen Grundlagen (1922)
- FRENKEL, Die Mitwirkung der Glieder bei der Willensbildung des Bundes in Bundesstaaten. Eine rechtsvergleichende Studie zuhanden der Expertenkommission für die Totalrevision der Bundesverfassung (1975)
- (Hg), Föderalismus als Partnerschaft. Interdependenz und Autonomie im Bundesstaat (1977)
- FREY, Zwischen Föderalismus und Zentralismus. Ein volkswirtschaftliches Konzept des schweizerischen Bundesstaates (1977)
- Bundesstaatliche Aufgabenverteilung und Finanzausgleich - wirtschaftswissenschaftliche Betrachtungen zum schweizerischen Föderalismus, in: HESSE (Hg), Politikverflechtung im föderativen Staat (1978), 101 ff
- FRIAUF, Das Verhältnis von Bund und Ländern im Bereich der Finanzverfassung, in: KEWENIG (Hg), Deutsch-Amerikanisches Verfassungsrechtssymposium 1977 (1978), 177 ff
- Gemeinschaftsaufgaben und Sonderbelastungsausgleich, Verw Arch 1975, 99 ff
- FRÜCHING, Der Bundesrat in der Koordinierungspraxis von Bund und Ländern (1972)
- FROESCH, Ausdrückliche und stillschweigende Kompetenzverteilung im Bundesstaat (1958)
- FROMME, Gesetzgebung im Widerstreit. Wer beherrscht den Bundesrat? Die Kontroverse 1969 - 1976 (1976)
- FROMEIN, Gemeinschaftsaufgaben im Bundesstaat, VVDStRL 31 (1973), 13 ff
- FUNK, Die grundlegenden Ordnungsprobleme im System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung, JBI 1976, 449 ff
- Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung (1980)
- FURRER, Der Finanzausgleich im Kanton Zürich (1975)

- GANTNER, Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als Problem der Länder und Gemeinden (1978)
- GEIGER, Mißverständnisse um den Föderalismus (1962)
- Bedeutung und Funktion des Föderalismus in der Bundesrepublik Deutschland, BayVBl 1964, 65 ff und 108 ff
- GEMEINSCHAFTSAUFGABEN zwischen Bund, Ländern und Gemeinden, Bd. 11 der Schriftenreihe der Hochschule Speyer (1961)
- GIESE, Staatsverträge und Verwaltungsabkommen der deutschen Bundesländer untereinander sowie zwischen Bund und Ländern, Diss. Bonn (1961)
- GRABHERR, Die Funktionsbestimmung der Bundesländer im österreichischen Föderalismus, in: IX. Hochschulkurs aus Finanzwissenschaft in Innsbruck (1975)
- GRANICHSTAEDTEN-CZERVA, Die staatsrechtliche Stellung Tirols (1919)
- Tirol und die Revolution (1920)
- GRASSL, Staatsverträge und Verwaltungsabkommen zwischen den Ländern der BRD, Diss. Würzburg (1969)
- GRAVES, American Intergovernmental Relations (1964)
- GRAWERT, Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern (1967)
- Finanzreform und Bundesstaatsreform, Der Staat 1968, 63 ff
- Zusammenarbeit und Steuerung im Bundesstaat, Der Staat 1975, 229 ff
- GROISS, Der Föderalismus erhält starken Auftrieb, Stb 1978, F 13, 49 f
- GRUSON, Die Bedürfniskompetenz. Inhalt und Justiziabilität des Art. 72 Abs. 2 des Grundgesetzes (1967)
- GULICH, Der horizontale Finanzausgleich unter besonderer Berücksichtigung des interkantonalen Finanzausgleichs in der Schweiz (1958)
- GUT, Die Streitigkeiten zwischen den Kantonen und ihre Beilegung (1942)
- GUTACHTEN über Möglichkeiten und Zielsetzungen einer Reform des Bundesrates im Rahmen des Systems der geltenden Bundesverfassung, erstattet vom Institut für Föderalismusforschung, Innsbruck, Unveröffentlichtes Manuskript (1976)
- GYGI, Der schweizerische Föderalismus in Gegenwart und Zukunft mit Einschluß der Bundesfinanzordnung, JB1 1977, 401 ff

- HÄBERLE, Kulturverfassungsrecht im Bundesstaat (1980)
- HÄFELIN, Der kooperative Föderalismus in der Schweiz, ZSR 1969 II, 549 ff
- Aktuelle Fragen des Konkordatsrechtes, SJZ 1973, 249 ff
- HAHN, Föderalismus. Die demokratische Alternative (1975)
- HAMILTON/MADISON/JAY, The Federalist Papers (1886), deutsch: Der Föderalist, hg von ERMACORA (1958)
- HAMMER, Probleme des österreichischen Finanzausgleiches aus der Sicht der Gemeinde, Summa 1975, H 6
- HANGARTNER, Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen (1974)
- Die Erfüllung der Staatsaufgaben durch Bund und Kantone, ZSR 1974 I, 379 ff
- Bundesstaat im Wandel, ZSR 1978 I, 402 ff
- HANSELITSCH, Die Stellung der Gemeinden im österreichischen Finanzausgleich, ÖGZ 1978, 160 ff
- HARBICH, Der Bundesstaat und seine Unantastbarkeit (1965)
- HAUSER, Der innerkantonale Finanzausgleich (1971)
- HELLER, Ein kalter Staatsstreich: Die neue Bundesverfassung, Verwaltungspraxis 1978, Nr. 7, 3
- HELLBLING, Die Änderung der österreichischen Bundesverfassung im Licht des Verfassungsbruches, in: Bundesstaat auf der Waage. Föderative Ordnung, Bd I (1969), 33 ff
- HEMPEL, Der demokratische Bundesstaat, Art. 20 I GG und seine Bedeutung für Zuständigkeitsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern (1969)
- HERAUD, Die Prinzipien des Föderalismus und die Europäische Föderation (1979)
- HERZOG, Bundes- und Landesstaatsgewalt im demokratischen Bundesstaat, DÖV 1962, 81 ff
- Artikel "Zweikammersystem", Evangelisches Staatslexikon (1966)
- HESSE Jens (Hg), Politikverflechtung im föderativen Staat (1978)
- HESSE Konrad, Der unitarische Bundesstaat (1962)
- Aspekte des kooperativen Föderalismus in der Bundesrepublik, in: FS Müller (1970), 141 ff

- HETTLAGE, Die Neuordnung der deutschen Finanzverfassung, Finanzarchiv 1953, 405 ff
- Finanzausgleich, in: Staatslexikon⁶, hg von der Görres Gesellschaft, Bd. 3 (1959), 287 ff
- Die Gemeinden in der Finanzverfassung, Arch. f. Kommunalwiss. 1964, 1 ff
- Die Entwicklung des bundesstaatlichen Finanzausgleiches in der Bundesrepublik (1973)
- HIRSCH, Der Begriff des Bundesstaates in der deutschen Staatsrechtslehre, eine dogmengeschichtliche Untersuchung (1961)
- HIRSCHMÜLLER, Die Konferenzen der Ministerpräsidenten und Ressortminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere die Rechtsnatur ihrer gemeinsamen Beschlüsse, Diss. Tübingen (1967)
- HÖLZER, Zentralismus und Föderalismus in der Verfassungsgeschichte Österreichs des 19. Jahrhunderts, Diss. Innsbruck (1950)
- HÖLZINGER, Kompetenzfragen des Wappenschutzes, ÖJZ 1977, 141 ff
- HUBER Hans, Der Kompetenzkonflikt zwischen dem Bund und den Kantonen (1926)
- Die Gleichheit der Gliedstaaten im Bundesstaat, ZÖR 1968, 247 ff
- Gedanken zur Ausscheidung der Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen, ZSR 1968 I, 481 ff
- HUGELMANN, Der österreichische Bundesrat und seine Tätigkeit während der ersten Gesetzgebungsperiode des Nationalrates, ZÖR 1927, 259 ff
- HUMENDAHL, Die Steuerverteilung zwischen Bund und Ländern in der Bundesrepublik Deutschland (1974)
- IMBODEN, Bundesrecht bricht kantonales Recht (1940)
- Föderalismus und eidgenössische Finanzreform, Jahrbuch der Neuen Helvetischen Gesellschaft 20 (1949), 77 ff
- JAAG, Die Zweite Kammer im Bundesstaat. Funktion und Stellung des schweizerischen Ständerates, des deutschen Bundesrates und des amerikanischen Senats (1976)
- JAEGER, Demokratie - Rechtsstaat - Föderalismus: in: SÖSTERHEN (Hg), Föderalistische Ordnung (1961), 15 ff
- JAGENLAUF, Die Vereinbarkeit der Gemeinschaftseinrichtungen der Bundesländer mit dem Grundgesetz, Diss. Tübingen (1966)

- JANSON, Möglichkeiten einer kooperativen Gesamtfinanzplanung, DÖV 1978, 160 ff
- JERUSALEM, Die Staatsidee des Föderalismus (1949)
- KAFKA, Niedergang des Föderalismus in Österreich, in: FS Helbling (1971), 281 ff
- KÄGI, Föderalismus und Freiheit, in: Erziehung zur Freiheit (1959), 171 ff
- KALKBRENNER, Wesen und Problematik der Zweiten Kammer unter besonderer Berücksichtigung des Bayerischen Senats (1954)
- KAMER Bernhard, Föderalismus und Korporativismus in gegenseitiger Beziehung, Diss. 1950
- KAMER Hans-Ulrich, Das Zweikammersystem im schweizerischen Bundesstaat (1953)
- KEHRLI, Interkantonaies Konkordatsrecht (1968)
- KELLER, Art. Finanzausgleich, HSW Bd. 3 (1961)
- KELSEN, Die Stellung der Länder in der künftigen Verfassung Deutschösterreichs, ZÖR 1919/20, 98 ff
- Die Bundesexekution, FS Fleiner (1927), 127 ff
- KESSLER, Der Föderalismus in Österreich, Verh 6. ÖJT (1976), II/3
- KEWENIG, Kooperativer Föderalismus und bundesstaatliche Ordnung, AÖR 1968, 433 ff
- (Hg), Das Verhältnis von Bund und Ländern im Bereich der Finanzverfassung, Beiträge von DAM (the American Fiscal Constitution) und FRIAUF (Das Verhältnis von Bund und Ländern im Bereich der Finanzverfassung), Deutsch-Amerikanisches Verfassungsrechtssymposium 1976 (1978)
- KISKER, Kooperation im Bundesstaat (1971)
- Neuordnung des bundesstaatlichen Kompetenzgefüges und Bund-Länder-Planung, Der Staat 1975, 169 ff
- Abbau politischer Konfliktüberlastung durch Dezentralisierung, in: WAGENER (Hg), Verselbständigung von Verwaltungsträgern (1976), 73 ff
- KLECATSKY, Föderalismus und Gerichtsbarkeit, JBl 1969, 13 ff
- Die föderalistischen Strukturelemente der österreichischen Gerichtsbarkeit, in: Föderalismus in Österreich, Föderative Ordnung, Bd II (1970) 157 ff
- Perspektiven des alpenländischen Föderalismus, in: ASSMANN/GOPPEL (Hg), Föderalismus (1978), 51 ff

- KLEIN Franz, Die große Finanzreform in der Bundesrepublik Deutschland, ZÖR 1970, 127 ff
- KLEIN Friedrich, Von der föderativen zur stärker unitarischen Gestaltung des Finanzwesens in der Bundesrepublik, FS Siese (1953), 61 ff
- Das Verhältnis von Gesetzgebungszuständigkeit und Verwaltungszuständigkeit nach dem Grundgesetz, AÖR 1963, 377 ff
- KLEIN Hans, Verwaltungskompetenzen von Bund und Ländern in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in: STARCK (Hg), Bundesverfassungsgericht und Grundgesetz (FS Bundesverfassungsgericht) (1976) Bd. 2
- KNÖPFLE, Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern, Der Staat 1969, 79 ff
- KÜCHLER (Hg), Transnationale Zusammenarbeit in der Alpenregion (1973)
- KÖFNER, Eine oder wieviele Revolutionen? Das Verhältnis zwischen Staat und Ländern im Oktober und November 1918, Jahrbuch für Zeitgeschichte 1979
- KÖLZ, Bundestreue als Verfassungsprinzip?, Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung 1980, 145 ff
- KÖTTGEN, Der Einfluß des Bundes auf die deutsche Verwaltung und die Organisation der bundeseigenen Verwaltung, JÖR 1954, 67 ff
- Der soziale Bundesstaat, FS Muthesius (1960), 19 ff
- KOJA, Das Verfassungsrecht der österreichischen Bundesländer (1967)
- Die Vertretung der Länderinteressen im Bund, in: Bundesstaat auf der Waage, Föderative Ordnung, Bd. I (1969), 9 ff
- Der Bundesstaat als Rechtsbegriff, in: Theorie und Praxis des Bundesstaates, Föderative Ordnung, Bd. III (1974), 61 ff
- Entwicklungstendenzen des österreichischen Föderalismus (1975)
- Der österreichische Bundesrat, in: Reform des Bundesrates, Salzburger Dokumentationen Nr. 27 (1978)
- KOLB, Die staatsrechtliche Bedeutung des Jahres 1918 für das Land Vorarlberg, Montfort 1968, 621 ff
- KOLLER, Zentralismus und Föderalismus in Österreichs Geschichte, in: Föderalismus in Österreich, Föderative Ordnung, Bd. II (1970)

- KOMMISSION FÜR DIE FINANZFRAGEN, Gutachten über die Finanzreform in der Bundesrepublik Deutschland (1966)
- KONOW, Kooperativer Föderalismus und Gemeinschaftsaufgaben, DÖV 1966, 368 ff
- KOPP, Zur Geltungsgrundlage der Staatsverträge zwischen den Ländern, JZ 1970, 278 ff
- Die Leistungsfähigkeit des Bundesstaates, in: WIES-FLECKER/NOVAK/KOPP, Historische und aktuelle Probleme des Föderalismus in Österreich (1977), 57 ff
- Der Rechnungshof als gemeinsames "föderatives" Bundes-Länder-Organ (1978)
- KOSTELKA/UNKART, Vom Stellenwert des Föderalismus in Österreich, in: FISCHER (Hg), Das politische System Österreichs (1974), 337 ff
- KRATZSCH, Verfassungsrechtliche Probleme einer Mitwirkung der Landesparlamente an Bundesratsangelegenheiten, DÖV 28 (1975), 109 ff
- KRÜGER, Völkerrecht im Bundesstaat, FS Kaufmann (1950), 239 ff
- KRIZIZEK, Konkurrierende Zuständigkeiten nach der österreichischen Bundesverfassung, JB1 1952, 124 ff
- KUBIN, Die Gemeindeaufgaben und ihre Finanzierung - Das zentrale Problem der Kommunen (1972)
- KÜCHENHOFF, Ausdrückliches, stillschweigendes und ungeschriebenes Recht in der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung, AÖR 1957, 413 ff
- KUNZE, Kooperativer Föderalismus in der Bundesrepublik (1968)
- LAMP, Das Zweikammersystem der österreichischen Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920 (o.J., ca. 1920)
- LANG Eberhard, Bundesrat und Mißtrauensvotum, JB1 1969, 207 ff
- Bemerkungen zur sogenannten "Auftragsverwaltung in Österreich", FS Kolb (1971), 217 ff
- LANG Kaspar, Die Philosophie des Föderalismus (1971)
- LAUFER, Der Bundesrat als Instrument der Opposition? ZParl 1970, 328 ff
- Föderatives System und Finanzordnung, FS Loewenstein (1971), 279 ff
- Der Bundesrat, Untersuchungen über Zusammensetzung, Arbeitsweise, politische Rolle und Reformprobleme, in: LAUFER/PILZ (Hg), Föderalismus, Studententexte zur bundesstaatlichen Ordnung (1972), 82 ff

LANG Kaspar, Die Philosophie des Föderalismus (1971)

- LAUFER, Der Bundesrat als Instrument der Opposition? ZParl 1970
- Föderatives System und Finanzordnung, FS Loewenstein (1971)
- Der Bundesrat, Untersuchungen über Zusammensetzung, Arbeitsweise, politische Rolle und Reformprobleme, in: LAUFER/PILZ (Hg), Föderalismus, Studententexte zur bundesstaatlichen Ordnung (1972)
- LAUFER, Reform des Bundesrates? Eine Untersuchung über Bewährung und Reformprobleme der Struktur, der Arbeitsweise und der Organisationsregelung des föderalistischen Verfassungsorgans, in: Der Bundesrat als Verfassungsorgan (siehe dort), 395 ff
- Das föderative System der BRD³ (1977)
- LAUFER/PILZ, Föderalismus. Studententexte zur bundesstaatlichen Ordnung (1973)
- LEHNER, Der Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen im Hinblick auf eine Bundesfinanzreform (1971)
- LEISNER, Schwächung der Landesparlamente durch den grundgesetzlichen Föderalismus, DÖV 1968, 389 ff
- LERCHE, Föderalismus als nationales Ordnungsprinzip, VVDStRL 21 (1964), 74 ff
- LIEBRECHT, Zur Rechtfertigung des Föderalismus heute und zu den Grenzen zulässiger Länderkooperation, DVBl 1969, 97 ff
- LIESEGANG/PLÖGER, Schwächung der Parlamente durch den kooperativen Föderalismus, in: LAUFER/PILZ (Hg), Föderalismus (1973), 177 ff
- LOEBENSTEIN, Der Föderalismus - ein Instrument im Dienste der Demokratie und des Rechtsstaates, GS Marcic (1974), 827 ff
- LOESER, Theorie und Praxis der Mischverwaltung (1976)
- LÜCHINGER, Auf dem Wege zum zentralen Leistungsstaat, in: Der Entwurf für eine neue Bundesverfassung. Beiträge zur Diskussion, NZZ-Schriften zur Zeit Nr. 42 (1979), 100 ff
- LUKAS, Bundesstaatliche und gliedstaatliche Rechtsordnung in ihrem gegenseitigen Verhältnis im Rechte Deutschlands, Österreichs und der Schweiz, in: VVDStRL 6 (1929), 25 ff
- MARCIC, Die Stellung der Zweiten Kammer in den modernen Bundesstaaten, JB1 1960, 139 ff

- MARNITZ, Die Gemeinschaftsaufgaben des Art. 91 a GG als Versuch der verfassungsrechtlichen Institutionalisierung der bundesstaatlichen Kooperation (1974)
- MATZNER (Hg), Öffentliche Aufgaben und Finanzausgleich (1977)
- MAY, Federalism and Fiscal Adjustment (1969)
- MAYER, Die Kompetenzverschiebungen zwischen Bund und Ländern, in: MAYER/RILL/FUNK/WALTER, Neuerungen im Verfassungsrecht (1976), 9 ff
- MAYER/RILL/FUNK/WALTER, Neuerungen im Verfassungsrecht. Bundesstaat und Rechtsstaat in den Verfassungsnovellen 1974, 1975 und 1976
- MAYR, Die Stellung Wiens als Land und Gemeinde im österreichischen Finanzausgleich, ÖGZ 1978, 169 ff
- MEIER/HAUSER/MÜLLER-BODNER/RÖSSLER, Die finanziellen Beziehungen in einem föderalistischen System (1973)
- MELICHAR, Der Föderalismus in Österreich, JB1 1965, 29 ff
- Entwicklungstendenzen des österreichischen Föderalismus, ZÖR 1967, 220 ff
- Die österreichische Finanzverfassung, in: ANDREAE (Hg), Handbuch der österreichischen Finanzwirtschaft (1970) 13 ff
- MERKL, Zum rechtstechnischen Problem der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung, ZÖR 1921, 351
- Der Föderalismus im österreichischen Verfassungsleben, Monatsschrift für Kultur und Politik 1 (1936), 398 ff
- MEYER Hans Jörg, Die Mitwirkungsrechte der Bundesglieder in der schweizerischen Eidgenossenschaft mit rechtsvergleichen- den Hinweisen auf die Vereinigten Staaten von Amerika und die Bundesrepublik Deutschland (1957)
- MOGI, The Problem of Federalism, 2 Bde, 1931
- MORITZ, Föderalismus auch für Gemeinden und Bezirke, Die Furche vom 5.12.1979
- MORSCHER, Die politischen Kontrollbefugnisse des Vorarlberger Landtages (1977)
- Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer (1978)

MOSSDORF/ZUPPINGER, Verfassungsentwurf und Finanzordnung (1979)

MÜLLER Christa, Die Zweite Kammer im Bundesstaat unter besonderer Berücksichtigung des amerikanischen Senates, des schweizerischen Ständerates, des österreichischen Bundesrates und des deutschen Bundesrates, Diss. Wien (1966)

v. MÜNCH, Gemeinschaftsaufgaben im Bundesstaat, VVDStRL 31 (1973), 51 ff

NAWIASKY, Der Bundesstaat als Rechtsbegriff (1920)

NEIDHARDT, Föderalismus in der Schweiz (1975)

NEUKAMM, Der vertikale bundesstaatliche Finanzausgleich seit 1871 im Widerstreit von Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit, Diss. Tübingen (1966)

NEUMANN, Zur Theorie des Föderalismus, in: NEUMANN, Demokratischer und autoritärer Staat (1967), 207 ff

NOVAK, Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 und Verwaltungsorganisation, ÖJZ 1975, 281 ff

- Bundesverfassung und Landtagswahl, JBl 1976, 178 ff
- Ist ein "Vollzugsföderalismus" noch föderalistisch?, in: WIESFLECKER/NOVAK/KOPP, Historische und aktuelle Probleme des Föderalismus in Österreich (1977), 27

ÖHLINGER, Bundesstaat und Reine Rechtslehre, ZfRV 1975, 1 ff
- Der Bundesstaat zwischen Reiner Rechtslehre und Verfassungsrealität (1976)

- Die Verfassungsentwicklung in Österreich. Bundesstaat, Rechtsstaat und Demokratie als Thema verfassungsrechtlicher Reformen, ZaÖRVR 1977, 399 ff

- Zur Kompetenzlage auf dem Gebiete des Straßenverkehrs, ZVR 1978, 321 ff

- Verträge im Bundesstaat (1978)

- Die föderative Verfassung Österreichs, DÖV 1978, 897 ff

PERNBAUR, Aufgaben und Abgaben der österreichischen Länder nach dem Voranschlag 1926 (1926)

PERNTHALER, Der österreichische Bundesstaat im Spannungsfeld von Föderalismus und formalem Rechtspositivismus, ZÖR 1969, 361 ff

- Ist die landesgesetzliche Festlegung eines Wirkungskreises der Zivil- und Strafgerichte gemäß Art. 15 Abs. 9 B-VG eine "Mitwirkung von Bundesorganen" im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG?, JBl 1972, 68 ff

- PERNTHALER, Die Zuständigkeit der Länder zum Verkehr mit ausländischen Staaten und anderen Völkerrechtssubjekten und deren Vertretungsbehörden in Österreich, in: KÖCHLER (Hg), Zusammenarbeit (1973), 31 ff
- Die Konstituierung des Bundesstaates "Republik Österreich" aus der Sicht der selbständigen Länder Tirol und Vorarlberg, FS Grass, Bd. I (1974), 725 ff
 - Raumordnung und Verfassung, 2 Bde (1975/78)
 - Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation, 1976
 - Die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag (Art. 20 Abs. 2 und 133 Z 4 B-VG) (1977)
 - Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer (1979)
 - Bundesstaatsreform als Voraussetzung einer wirksamen Verwaltungsreform, FS Fröhler (1980), 70 ff
 - Direkte Demokratie in den Ländern und Gemeinden (1980)
 - Das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer (1980)
 - Österreichische Föderalismusbegriffe, FS Heraud (im Druck)
- PERNTHALER/ESTERBAUER, Die Entstehung des österreichischen Bundesstaates als geschichtlicher Vorgang und staatsrechtliches Problem, Montfort 1973, 128 ff
- Der Föderalismus, in: SCHAMBECK (Hg), Das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz und seine Entwicklung (1980), 325 ff
- PERNTHALER/PURTSCHELLER, Die Gemeinde im Spannungsfeld von privatrechtlicher Vertragsbindung und öffentlichrechtlicher Aufgabenerfüllung, JbI 1979, 281 ff
- PERNTHALER/WEBER, Wintersport und Raumordnung, in: SPRUNG/KÖNIG (Hg), Das österreichische Schirecht (1977), 215 ff
- Theorie und Praxis der Bundesaufsicht in Österreich (1979)
- PESTALOZZA, Thesen zur kompetenzrechtlichen Qualifikation von Gesetzen im Bundesstaat, DÖV 1972, 181 ff
- Das Vetorecht des Bundesrates, JuS 1976, 366 ff
- PESTEMER, Finanzausgleich, in: PITTERMANN (Hg), Mensch und Staat, Bd. 2 (1962), 64 ff
- PETERS, Wesen und Stellung der neben dem Volkshause stehenden Kammern im parlamentarischen Mehrkammersystem (1927)
- PFAUNDLER, Der Finanzausgleich in Österreich (1927)
- System des Finanzausgleichs in Österreich (1935)
 - Gedanken über die zukünftige Gestaltung des Finanzausgleichs in Österreich (1947)
 - Staatsrechtliche Fragen im österreichischen bundesstaatlichen Finanzausgleich, JbI 1948, 361 ff
 - Die Finanzausgleichsgesetzgebung 1848 - 1958² (1958)

- PFAUNDLER/WEINZIERL/LIND-GAPP, Das Abgabenrecht der österreichischen Länder und Gemeinden (1928)
- PFEIFFER, Selbstkoordinierung und Gemeinschaftseinrichtungen der Länder, NJW 1962, 565 ff
- POLLMANN, Repräsentation und Organschaft. Eine Untersuchung zur verfassungsrechtlichen Stellung des Bundesrates der Bundesrepublik Deutschland (1969)
- POPITZ, Der Finanzausgleich, Handbuch der Finanzwissenschaft, Bd. II (1927), 338 ff
- PROBST, Der Finanzausgleich in der Rechtsordnung des schweizerischen Bundesstaates als gesetzgeberisches Problem (1948)
- PROUDHON, Über das föderative Prinzip und die Notwendigkeit, die Partei der Revolution wiederherzustellen, in: Ausgewählte Texte, hg von RAMM (1963), 193 ff
- PURTSCHER, Die Organisationshoheit und der Behördenbegriff in der mittelbaren Bundesverwaltung, JBl 1980, 337 ff
- REINBERG, Drei Jahre Praxis mit Vereinbarungen gemäß Art. 15 a B-VG, ZfV 1978, 109 ff und 252 ff
- REISINGER, Zum freien Beschlußrecht der Gemeinden im Abgabewesen, ÖGZ 1961, 13/1 ff
- RILL, Gliedstaatsverträge (1972)
- Abschluß, Transformation und Durchsetzung von Verträgen gemäß Art. 15 a B-VG, in: MAYER/RILL/FUNK/WALTER, Neuerungen im Verfassungsrecht (1976), 27 ff
- RILL/SCHÄFFER, Die Rechtsnormen für die Planungskoordinierung seitens der öffentlichen Hand auf dem Gebiete der Raumordnung (1975)
- RINEK, Zur Abgrenzung und Auslegung der Gesetzgebungskompetenzen von Bund und Ländern, FS G. MÜLLER (1970), 289 ff
- ROELLENBLEG, Zwischengliedstaatliche Verträge und Institutionen, DÖV 1968, 225 ff
- ROEMHELD, Integraler Föderalismus, 2 Bde (1977/78)
- RÖSSLER, Die Zustimmungsgesetzgebung in der Staatspraxis 1949 - 1967, Diss. Heidelberg (1969)
- RONELLENFITSCH, Die Mischverwaltung im Bundesstaat. Teil 1, Der Einwand der Mischverwaltung (1975)

- ROSENDAHL, Das rechtliche Wesen des Zweikammersystems, Diss. Münster (1952)
- ROSSI, Die kantonalen Anteile an Bundeseinnahmen. Ein Beitrag zur Geschichte des Finanzausgleiches in der Schweiz (1958)
- RÜDIGER, Föderalismus. Ein Beitrag zur Geschichte der Freiheit (1979)
- RUPPE, Das Abgabenerfindungsrecht der österreichischen Bundesländer, FS Wilburg (1975), 323 ff
- Finanzverfassung im Bundesstaat (1977)
- SALADIN, Holzwege des "kooperativen Föderalismus", FS Tschudi (1973)
- Lebendiger Föderalismus, ZSR 1980 I, 407 ff
- SALZBURG DOKUMENTATIONEN (Schriftenreihe des Landespressebüros), Bd. 27, Reform des Bundesrates, Enquete am 11.5.1978 auf Schloß Kleßheim, 1978, mit Beiträgen von HASLAUER, EDELMAYER und KOJA
- SAUSGRUBER, Das Vorarlberger Finanzrecht (1977)
- SCHACHNER-BLAZIZEK, Finanzausgleich in Österreich (1967)
- SCHÄFER Friedrich, Der Bundesrat (1955)
- (Hg), Schwerpunkte im Kräftefeld von Bund und Ländern, Formen des Zusammenwirkens im deutschen Föderalismus, Bd. 9 der Reihe "Verfassung und Verfassungswirklichkeit" (1975)
- SCHÄFFER, Verfassungsinterpretation in Österreich (1971)
- SCHAMBECK, Österreichs Föderalismus und das Subsidiaritätsprinzip, FS Kolb (1971), 309 ff
- Föderalismus und Gewaltenteilung, FS Geiger (1974) 643 ff
- Der Bundesrat der Republik Österreich, JÖR 1977, 215 ff
- Zur Gegenwartslage des österreichischen Föderalismus, ÖJZ 1979, 477 ff, 509 ff
- Zum Föderalismus in der Republik Österreich, in: MERTEN-MORSEY (Hg), 30 Jahre Grundgesetz (1979), 55 ff
- SCHARPF/REISSERT/SCHNABEL (Hg), Politikverflechtung, 2 Bde (1976/77)
- SCHAUB, Die Aufsicht des Bundes über die Kantone (1957)
- SCHAUMANN, Verträge zwischen Gliedstaaten im Bundesstaat, VVDStRL 19 (1961), 86 ff

- SCHENING, Rechtsfragen beim Vollzug des Gemeinschaftsrechts im deutschen Recht, DÖV 28 (1975), 145 ff
- SCHEUNER, Struktur und Aufgabe des Bundesstaates in der Gegenwart, DÖV 1962, 641 ff
- Wandlungen im Föderalismus der Bundesrepublik, DÖV 1966, 513 ff
- Kooperation und Konflikt. Das Verhältnis von Bund und Ländern im Wandel, DÖV 1972, 585 ff
- SCHINDEGGER, Probleme der Koordination der Raumordnungspolitik föderativer Staaten (1977)
- SCHINDLER, Die Bundessubventionen als Rechtsproblem (1951)
- Das Zusammenwirken zwischen Bundesverwaltung und kantonalen Verwaltungen, in: Jahrbuch der Schweizer Vereinigung für Politische Wissenschaft Nr. 4 (1964)
- SCHLUSSBERICHT der Enquete-Kommission Verfassungsreform des Deutschen Bundestages, BT-Drucksache VII/5924 (1976)
- SCHMIDJELL, Die Wirtschaftspolitik der Bundesländer (1976)
- SCHMIDT Hans-Jürgen, Zum Verhältnis von Bundesrat und Landesparlamenten, DÖF 1973, 469 ff
- SCHMIDT Walter, Der bundesstaatliche Aufbau der Bundesrepublik Deutschland (1961)
- Das Verhältnis von Bund und Ländern im demokratischen Bundesstaat des Grundgesetzes, AÖR 1962, 253 ff
- SCHMITZ, Der Landesamtsdirektor, 1978
- SCHMOLZE, Kurt Eisners Föderalismus, Politische Studien 1968, 46 f
- SCHNEIDER Hans', Die Zustimmung des Bundesrates zu Gesetzen, DVBl 1953, 257 ff
- Staatsverträge und Verwaltungsabkommen zwischen deutschen Bundesländern, DÖV 1957, 644 ff
- Verträge zwischen Gliedstaaten und Bundesstaat, VVDStRL 19 (1961), 1 ff
- SCHNORR Gerhard, Die Stellung der Ländervertretungen im System der deutschen Verfassungen seit 1815. Ein Beitrag zur Entwicklung des deutschen Föderalismus, AÖR 1950/51, 259 ff
- SCHOLZ, Ausschließliche und konkurrierende Gesetzgebungskompetenz von Bund und Ländern in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in: STARCK (Hg), Bundesverfassungsgericht und Grundgesetz (1976) Bd. 2, 252 ff

- SCHREINER, Zum Problem der Inhaltsermittlung der Kompetenzbegriffe des B-VG, ZÖR 26 (1975), 165 ff
- Probleme um die Gesamtänderung der Bundesverfassung, GS Marcic (1974), 905 ff
- SCHWARZ-LIEBERMANN v. WAHLENDORF, Struktur und Funktion der sogenannten Zweiten Kammer (1958)
- SCHWEIZER, Kantonale Kompetenzordnung und interkantonale Vereinbarung, Festgabe der Juristischen Fakultät der Universität Basel zum Juristentag 1973 (1973), 131 ff
- SEIDEL, Die Zustimmung der Bundesregierung zu Verträgen der Bundesländer mit auswärtigen Staaten gemäß Art. 32 III GG (1975)
- SEIPELT, Der Finanzausgleich 1979, ÖGZ 1979, 3 ff
- v. SEYDEL, Der Bundesstaatsbegriff. Eine staatsrechtliche Untersuchung, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 28 (1872), 185 ff
- SIEGRIST, Die schweizerische Verfassungsordnung als Grundlage und Schranke des interkantonalen kooperativen Föderalismus, 2 Bde (1978)
- SMEKAL, Wirtschafts- und finanzpolitische Probleme des österreichischen Finanzausgleichs, in: Theorie und Praxis des Bundesstaates, Föderative Ordnung, Bd. III (1974), 173 ff
- Finanzausgleich - Föderalismus - Gemeindeautonomie, in: KHOL/STIRNEMANN (Hg), Österreichisches Jahrbuch für Politik 1978 (1979), 371 ff
- SMEKAL/GANTNER/THÖNI, Finanzpolitische Stabilisierungspolitik im Bundesstaat - Möglichkeiten und Grenzen, Quartalshefte der Girozentrale, H 2-3/1978, 5 ff
- SPANNER, Über Finanzreform und Bundesstaat, in: LAUFER/PILZ (Hg), Föderalismus. Texte zur bundesstaatlichen Ordnung (1973), 163 ff
- STADLER, Subsidiaritätsprinzip und Föderalismus (1951)
- STEPANSCHITZ, Die Wahlen in den österreichischen Bundesrat, ZVerw. 1921, 136 ff
- STETTNER, Neues Leben für den Föderalismus, Zeitschrift für Politik 1977
- STIFTUNG für eidgenössische Zusammenarbeit (Hg), Das Schweizerische Konkordat (1970)

- STOTZ, Die Entwicklung und der gegenwärtige Stand des Finanzausgleichs in der Bundesrepublik Deutschland verglichen mit den Finanzausgleichssystemen in anderen Ländern (1972)
- STRALENHEIM, Die Zuständigkeit des Bundes und der Länder zum Abschluß von Kulturabkommen mit auswärtigen Staaten, BayVB1 1955, 6 ff
- SVOBODA, Die Kompetenzverteilung im Umweltschutz auf Verfassungsebene, Forschungsberichte des Instituts für Stadtforschung 1975, Nr. 4
- THEILER, Föderalismus - Voraussetzung oder Ergebnis rationaler Politik (1977)
- THIEME, Kooperativer Föderalismus im Lichte verwaltungswissenschaftlicher Erkenntnis, BayVB1 1978, 353 ff
- THÖNI, Ist die Zentralisierung von Staatsaufgaben ökonomisch gerechtfertigt?, ÖHW 1975, H 4, 181 ff
- ~, Zur ökonomischen Theorie des Föderalismus, in: MATZNER (Hg), Öffentliche Aufgaben und Finanzausgleich (1977), 23 ff
- ~, Horizontale Verteilungsregelungen im Rahmen des Länderfinanzausgleiches, in: MATZNER (Hg), Öffentliche Aufgaben und Finanzausgleich (1977), 278 ff
- ~, Privatwirtschaftsverwaltung und Finanzausgleich (1978)
- TIEMANN, Gemeinschaftsaufgaben von Bund und Ländern in verfassungsrechtlicher Sicht (1970)
- ~, Die Grundsatzgesetzgebung des Bundes, BayVB1 1971, 285 ff
- TIPPELT, Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen in der Schweiz (1974)
- TOMERIUS, Die Gesetzgebungszuständigkeiten der Länder, Diss. Göttingen (1964),
- TOMUSCHAT, Die Auslegung von "Zwischenländerrecht", DÖV 1975, 453 ff
- TRADT, Der Bundesrats- und der Senatstypus, Diss. Münster (1956)
- TUOR, Die Bundeshilfe an die finanzschwachen Kantone im Sonderfall Graubündens (1960)
- USTERI, Theorie des Bundesstaates (1954)
- ~, Die Funktion der Regierung im modernen föderalistischen Staat (1977)
- ~, Für eine standhafte Bundesverfassung, NZZ vom 1.3.1978

- VEITER, Der kooperative Föderalismus - Absichten und Möglichkeiten in Österreich, in: Föderalismus heute, Beiträge zur aktuellen Diskussion in Österreich, hg von der Österreichischen Gesellschaft für Politik (o.J.), 37 ff
- VETSCH, Die staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung von Konkordaten (1970)
- VOYENNE, Histoire de l' idée fédéraliste, 2 Bde, 1973 - 1976
- WAITZ, Das Wesen des Bundesstaates, in: Allgemeine (Kieler) Monatsschrift für Wissenschaft und Literatur (1853), 494
- Grundzüge der Politik (1862)
- WAMPL, Grundsatz- und Ausführungsgesetzgebung am Beispiel Schulrecht, Österreichische Juristenzeitung 1978, 197 ff
- WALPER, Föderalismus (1966)
- WALTER Robert, Der Bundesrat. Entwicklung, Rechtsstellung, Wirksamkeit, Reform, in: Bundesstaat auf der Waage, Förderative Ordnung, Bd. I (1969), 199 ff
- WALTER Herbert, Die B-VG-Novelle 1974, ÖGZ 1974, 501 ff
- WEBER Alexander, Die interkantonale Vereinbarung, eine Alternative zur Bundesgesetzgebung? (1977)
- WEBER Karl, Föderalismus als Instrument demokratischer Konfliktregelung, in: ESTERBAUER/HERAUD/PERNTHALER (Hg), Föderalismus als Mittel permanenter Konfliktregelung (1977), 51 ff
- Die Bundesaufsicht als staats- und verfassungstheoretisches Problem, in: PERNTHALER/WEBER, Theorie und Praxis der Bundesaufsicht in Österreich (1979), 7 ff
- Das Einspruchsrecht der Bundesregierung nach Art. 98 Abs. 2 B-VG, JB1 1980, 174 ff
- Elemente eines umfassenden Föderalismusbegriffes, FS Klecatsky (1980)
- Kriterien des Bundesstaates (1980)
- WEBER Max, Der Finanzausgleich im schweizerischen Bundesstaat, FinArch NF Bd. 21, H 1, Tübingen 1961, 72
- WEBER Werner, Die Gegenwartslage des deutschen Föderalismus, in: Spannungen und Kräfte im westdeutschen Verfassungssystem³ (1970), 288 ff
- WEILER, Kompetenzprobleme des Schilafs, ZVR 1966, 85 ff

- WELAN/KOJA/GRÖLL/SMEKAL, Theorie und Praxis des Bundesstaates (1974)
- WELAN/WELAN, Pluralismus und Föderalismus, in: HELBLING/MAYER-MALY/MARCIC (Hg), Föderalismus in Österreich (1970) 205 ff
- WENGER/HÖSS, Staatsrechtliche Theorie des Föderalismus, in: MATZNER (Hg), Öffentliche Aufgaben und Finanzausgleich (1977), 36 ff
- WERNER, Die Kompetenzartikel der Bundesverfassung in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, JBl 1960, 161 ff
- WESSEL, Der Einspruch des Bundesrates, DVB1 1951, 499 ff und 521 ff
- Der Vermittlungsausschuß nach Art. 77 GG, AÖR 1951/52, 283 ff
- WHEARE, Föderative Regierung (1959)
- WIETHE-KÖRPRICH, Moderne föderalistische Anforderungen an die Gestaltung der Bundesrepublik Deutschland, BayVbl 1975, 461 ff
- WIERER, Der Föderalismus im Donauraum (1960)
- WIESFLECKER, Der Föderalismus in der österreichischen Geschichte, in: WIESFLECKER/NOVAK/KOPP, Historische und aktuelle Probleme des Föderalismus in Österreich (1977)
- WILDHABER, Bundesstaatliche Kompetenzausscheidung, in: RIKLIN/HAUG/BINSWANGER (Hg), Handbuch der schweizerischen Außenpolitik (1975)
- WIMMER, Materiales Verfassungsgeständnis (1971)
- Die burgenländische Landesverfassung, FS Klecatsky (im Druck)
- WISSGOTT, Der Finanzausgleich in Österreich, in: ANDREAE (Hg), Handbuch der österreichischen Finanzwirtschaft (1970)
- Der Finanzausgleich im Österreich der Zweiten Republik (1973)
- WITTMANN, Die bundesstaatliche Problematik des Subventionsrechts, in: WENGER (Hg), Förderungsverwaltung (1973)
- WITZIG, Die Vorarlberger Frage (1974)
- WÜST, Der Föderalismus als zeitgemäßes Ordnungsprinzip, BayVbl 1970, 417 ff und 1971, 10 ff